

FREIHANDELSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DER REPUBLIK KOREA ANDERERSEITS

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DIE REPUBLIK UNGARN,

MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden "Mitgliedstaaten der Europäischen Union" genannt,

und

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits, und

DIE REPUBLIK KOREA, im Folgenden "Korea" genannt,

andererseits,

IN ANERKENNUNG ihrer langjährigen, starken Partnerschaft auf der Grundlage der gemeinsamen Grundsätze und Wertvorstellungen, die sich in dem Rahmenabkommen widerspiegeln,

IN DEM WUNSCH, ihre engen Wirtschaftsbeziehungen im Einklang mit ihren allgemeinen Beziehungen weiter zu vertiefen, und in der Überzeugung, dass dieses Abkommen ein neues Klima schaffen wird, das der Entwicklung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien förderlich ist,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen einen erweiterten und sicheren Markt für Waren und Dienstleistungen sowie ein stabiles und berechenbares Umfeld für Investitionen schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf dem Weltmarkt verbessern wird,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bindung an die am 26. Juni 1945 in San Francisco unterzeichnete Charta der Vereinten Nationen und an die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Eintretens für nachhaltige Entwicklung und überzeugt vom Beitrag des internationalen Handels zu nachhaltiger Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Eindämmung der Armut, der Gewährleistung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle sowie des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen,

IN ANERKENNUNG des Rechts der Vertragsparteien, Maßnahmen zur Erreichung legitimer öffentlicher Ziele auf dem ihnen notwendig erscheinenden Schutzniveau zu ergreifen, wobei derartige Maßnahmen im Sinne dieses Abkommens nicht zu ungerechtfertigter Diskriminierung oder verdeckter Beschränkung des internationalen Handels dienen dürfen,

ENTSCHLOSSEN, die Transparenz für alle relevanten interessierten Parteien, einschließlich der Privatwirtschaft und der organisierten Zivilgesellschaft, zu fördern,

IN DEM WUNSCH, durch die Liberalisierung und Ausweitung des gegenseitigen Handels und der gegenseitigen Investitionen den Lebensstandard anzuheben, das Wirtschaftswachstum und die Stabilität zu fördern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und das Gemeinwohl zu fördern,

IN DEM BESTREBEN, klare und beiderseits vorteilhafte Regeln für Handel und Investitionen aufzustellen sowie die Beschränkungen der gegenseitigen Handels- und Investitionstätigkeit zu reduzieren oder aufzuheben,

ENTSCHLOSSEN, zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels durch Beseitigung von Handelsschranken mittels dieses Abkommens beizutragen und den Aufbau neuer Handels- oder Investitionsschranken, die den Nutzen dieses Abkommens verringern könnten, zwischen ihren Gebieten zu vermeiden,

IN DEM WUNSCH, die Entwicklung und Durchsetzung des Arbeits- und Umweltrechts und entsprechender Politikvorhaben zu untermauern, grundlegende Arbeitnehmerrechte und nachhaltige Entwicklung zu fördern und dieses Abkommen in einer Weise umzusetzen, die mit diesen Zielen im Einklang ist und

GESTÜTZT auf ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (im Folgenden "WTO-Übereinkommen" genannt) und aus anderen multilateralen, regionalen und bilateralen Übereinkünften und Vereinbarungen, bei denen sie Vertragspartei sind –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL EINS

ZIELE UND ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1.1

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien errichten eine Freihandelszone für Waren, Dienstleistungen und Niederlassung und legen entsprechende Regeln nach Maßgabe dieses Abkommens fest.
- (2) Die Ziele dieses Abkommens sind:
 - a) beiderseitige Liberalisierung und Erleichterung des Warenverkehrs im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden "GATT 1994" genannt),
 - b) beiderseitige Liberalisierung und Erleichterung des Handels mit Dienstleistungen und Investitionen im Einklang mit Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (im Folgenden "GATS" genannt),
 - c) Förderung des Wettbewerbs in den Volkswirtschaften der Vertragsparteien, insbesondere in Bezug auf die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen,

- d) weitere Liberalisierung der Märkte für das öffentliche Beschaffungswesen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit,
- e) angemessener und wirksamer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums,
- f) Förderung der harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels durch Beseitigung von Handelsschranken und Schaffung von Rahmenbedingungen, die der Verstärkung der Investitionsströme dienlich sind,
- g) Festlegung auf die Weiterentwicklung des internationalen Handels in dem Bestreben, dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung näher zu kommen und zu gewährleisten, dass die Vertragsparteien dieses Ziel auf allen Ebenen ihrer Handelsbeziehungen zur Geltung bringen, in dem Bewusstsein, dass nachhaltige Entwicklung ein übergeordnetes Ziel darstellt, und
- h) Förderung ausländischer Direktinvestitionen ohne Abschwächung oder Reduzierung der Normen in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsrecht oder Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz bei der Anwendung und Durchsetzung des Arbeits- und Umweltrechts durch die Vertragsparteien.

ARTIKEL 1.2

Allgemeine Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Vertragsparteien" sind die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden "EU-Vertragspartei" genannt) einerseits und Korea andererseits,

"Rahmenabkommen" ist das Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, das am 28. Oktober 1996 in Luxemburg unterzeichnet wurde, oder jedes Abkommen, das dieses Rahmenabkommen ändert oder ersetzt, und

"Zollabkommen" ist das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, das am 10. April 1997 in Brüssel unterzeichnet wurde.

KAPITEL ZWEI

INLÄNDERBEHANDLUNG UND MARKTZUGANG FÜR WAREN

ABSCHNITT A

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 2.1

Ziel

Während einer Übergangszeit, die mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt, liberalisieren die Vertragsparteien nach Maßgabe dieses Abkommens und im Einklang mit Artikel XXIV des GATT 1994 beiderseitig schrittweise den Warenhandel.

ARTIKEL 2.2

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für den Warenhandel¹ zwischen den Vertragsparteien.

¹ "Waren" sind für die Zwecke dieses Abkommens Waren im Sinne des GATT 1994, sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

ARTIKEL 2.3

Zölle

Für die Zwecke dieses Kapitels sind Zölle Abgaben und Belastungen jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, einschließlich Ergänzungsabgaben und Zuschlägen in jeder Form, die bei oder im Zusammenhang mit einer solchen Einfuhr² erhoben werden. Zölle sind jedoch nicht:

- a) einer inländischen Abgabe gleichwertige Belastungen, soweit sie mit Artikel 2.8 vereinbar sind und gleichartigen inländischen Waren oder solchen Waren auferlegt werden, aus denen die eingeführte Ware ganz oder teilweise hergestellt ist,
- b) Zölle, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei erhoben werden, soweit sie mit Kapitel Drei (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) vereinbar sind,
- c) Gebühren oder andere Belastungen, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei erhoben werden, soweit sie mit Artikel 2.10 vereinbar sind, oder
- d) Zölle, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei erhoben werden, soweit sie mit Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "Übereinkommen über die Landwirtschaft" genannt) vereinbar sind.

² Die Vertragsparteien kommen überein, dass diese Begriffsbestimmung nicht die Behandlung berührt, die die Vertragsparteien nach dem WTO-Übereinkommen für Handelsgeschäfte einräumen können, die nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung abgewickelt werden.

ARTIKEL 2.4

Einreihung der Waren

Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gilt die Zolltarifnomenklatur der jeweiligen Vertragspartei, ausgelegt im Einklang mit dem Harmonisierten System des am 14. Juni 1983 in Brüssel geschlossenen Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden "HS" genannt).

ABSCHNITT B

ABSCHAFFUNG DER ZÖLLE

ARTIKEL 2.5

Abschaffung der Zölle

- (1) Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, schafft jede Vertragspartei ihre Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach dem Stufenplan in Anhang 2-A ab.
- (2) Für jede Ware gilt als Basiszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, der jeweils im Stufenplan in Anhang 2-A genannte Satz.

(3) Senkt eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren geltenden Meistbegünstigungszollsatz, so gilt dieser Zollsatz für den unter dieses Abkommen fallenden Handel, solange er niedriger ist als der nach dem entsprechenden Stufenplan in Anhang 2-A errechnete Zollsatz.

(4) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens konsultieren die Vertragsparteien einander auf Ersuchen einer Vertragspartei, um zu erwägen, die Abschaffung von Zöllen auf gegenseitige Einfuhren zu beschleunigen und den Umfang der Abschaffung auszuweiten. Beschließen die Vertragsparteien im Handelsausschuss nach derartigen Konsultationen, die Abschaffung von Zöllen auf eine Ware zu beschleunigen oder den Umfang der Abschaffung auszuweiten, dann ersetzt dieser Beschluss den Zollsatz oder die Abbaustufe, der bzw. die nach dem entsprechenden Stufenplan in Anhang 2-A für diese Ware festgelegt wurde.

ARTIKEL 2.6

Stillhalteregelung

Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, wobei dies die ausdrücklichen Festlegungen im Stufenplan der jeweiligen Vertragspartei in Anhang 2-A einschließt, kann keine Vertragspartei bei einer Ursprungsware der anderen Vertragspartei einen geltenden Zoll erhöhen oder einen neuen Zoll einführen. Dies schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei einen Zoll nach einer einseitigen Absenkung auf die in ihrem Stufenplan in Anhang 2-A vorgesehene Höhe anhebt.

ARTIKEL 2.7

Anwendung und Umsetzung von Zollkontingenten

- (1) Jede Vertragspartei sorgt für die Anwendung und Umsetzung der Zollkontingente in Anlage 2-A-1 ihres in Anhang 2-A enthaltenen Stufenplans im Einklang mit Artikel XIII des GATT 1994 und dessen Anmerkungen zur Auslegung sowie dem Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass:
- a) ihre Verfahren zur Anwendung ihrer Zollkontingente transparent, der Öffentlichkeit zugänglich, aktuell und diskriminierungsfrei sind, den Marktsignalen folgen, den Handel minimal beeinträchtigen und den Präferenzen der Endverwender gerecht werden;
 - b) jede Person einer Vertragspartei, die die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der einführenden Vertragspartei erfüllt, das Recht hat, die Gewährung eines Zollkontingents durch die Vertragspartei zu beantragen und dafür in Betracht gezogen zu werden. Sofern die Vertragsparteien nicht durch Beschluss des Ausschusses "Warenhandel" etwas anderes vereinbaren, haben Verarbeiter, Einzelhändler, Restaurants, Hotels, Lebensmittelversorger oder jede andere Person das Recht, die Gewährung eines Zollkontingents durch die Vertragspartei zu beantragen und dafür in Betracht gezogen zu werden. Etwaige Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beantragung eines Zollkontingents müssen sich auf die tatsächlichen Kosten der Dienstleistung beschränken;

- c) sie, außer in den in Anlage 2-A-1 ihres Stufenplans in Anhang 2-A genannten Fällen, davon absieht, einer Herstellergruppe Teile von Zollkontingenten zu gewähren, die Gewährung eines Zollkontingents an den Erwerb inländischer Waren zu knüpfen oder die Gewährung eines Zollkontingents auf Verarbeiter zu beschränken, und
 - d) sie Zollkontingente in wirtschaftlich rentablen Transportmengen und weitestmöglich in den von den Einführern verlangten Mengen gewährt. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen für das einzelne Zollkontingent und der anwendbaren Tariflinie in Anlage 2-A-1 des Stufenplans einer Vertragspartei in Anhang 2-A gilt die Gewährung des Zollkontingents für jedes Erzeugnis oder jede Mischung von Erzeugnissen innerhalb eines bestimmten Zollkontingents unabhängig von der Spezifikation oder der Güte des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, sie darf ferner nicht vom Endverwendungszweck oder der Verpackungsgröße eines Erzeugnisses oder einer Mischung von Erzeugnissen abhängig gemacht werden.
- (3) Jede Vertragspartei benennt die Stellen, die für die Anwendung ihrer Zollkontingente zuständig sind.
- (4) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, ihre Zollkontingente so anzuwenden, dass Einführer die Zollkontingentsmengen voll ausschöpfen können.
- (5) Die Vertragsparteien sehen davon ab, die Beantragung oder Inanspruchnahme gewährter Zollkontingente von der Wiederausfuhr einer Ware abhängig zu machen.
- (6) Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei konsultieren die Vertragsparteien einander über die Anwendung der Zollkontingente seitens einer Vertragspartei.

(7) Sofern Anlage 2-A-1 ihres Stufenplans in Anhang 2-A nichts anderes bestimmt, stellt jede Vertragspartei den Antragstellern die gesamte in dieser Anlage festgelegte Zollkontingentsmenge wie folgt bereit: im ersten Jahr am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens, danach jeweils am Jahrestag seines Inkrafttretens. Im laufenden Jahr veröffentlicht die für die Anwendung zuständige Behörde der einführenden Vertragspartei auf ihrer diesbezüglichen öffentlich zugänglichen Internetseite unverzüglich den Grad der Inanspruchnahme der jeweiligen Zollkontingente und die noch verbleibenden Mengen.

ABSCHNITT C

NICHTTARIFÄRE MASSNAHMEN

ARTIKEL 2.8

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III des GATT 1994, einschließlich seiner Anmerkungen zur Auslegung. Zu diesem Zweck sind Artikel III des GATT 1994 und seine Anmerkungen zur Auslegung mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL 2.9

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Die Vertragsparteien dürfen nach Artikel XI des GATT 1994 und seinen Anmerkungen zur Auslegung bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei außer Zöllen, Abgaben und sonstigen Belastungen keine Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten. Zu diesem Zweck sind Artikel XI des GATT 1994 und seine Anmerkungen zur Auslegung mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL 2.10

Gebühren und sonstige Belastungen auf Einfuhren

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhobenen Gebühren und Belastungen jeglicher Art (soweit es sich nicht um Zölle oder nach Artikel 2.3 Buchstaben a, b und d von der Begriffsbestimmung für Zölle ausgenommene Aufschläge handelt) sich dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken, nicht auf Wertbasis berechnet werden und weder einen mittelbaren Schutz für inländische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhr zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

ARTIKEL 2.11

Zölle, Abgaben, Gebühren und sonstige Belastungen auf Ausfuhren

Die Vertragsparteien dürfen keine Zölle, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Belastungen auf oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in die andere Vertragspartei und keine inländischen Abgaben, Gebühren oder Belastungen auf in die andere Vertragspartei ausgeführte Waren beibehalten oder einführen, die über das hinausgehen, was für gleichartige, zum inländischen Verkauf bestimmte Waren erhoben wird.

ARTIKEL 2.12

Zollwertermittlung

Das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "Zollwertübereinkommen" genannt), ist mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens. Die Vorbehalte und Möglichkeiten nach Artikel 20 des Zollwertübereinkommens und seines Anhangs III Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung.

ARTIKEL 2.13

Staatliche Handelsunternehmen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XVII des GATT 1994, aus dessen Anmerkungen zur Auslegung sowie aus der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens, die mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens sind.

(2) Ersuchen die Vertragsparteien einander um Einzelfallauskünfte über staatliche Handelsunternehmen, über deren Betriebsweise und über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf den bilateralen Handel, beachtet die ersuchte Vertragspartei das Gebot größtmöglicher Transparenz unbeschadet des Artikels XVII Absatz 4 Buchstabe d des GATT 1994 über vertrauliche Informationen.

ARTIKEL 2.14

Abschaffung sektoraler nichttarifärer Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erfüllen ihre Verpflichtungen bezüglich sektorspezifischer nichttarifärer warenbezogener Maßnahmen im Einklang mit den in den Anhängen 2-B bis 2-E festgelegten Verpflichtungen.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens konsultieren die Vertragsparteien einander auf Ersuchen einer Vertragspartei, um die Ausweitung des Umfangs ihrer Verpflichtungen bezüglich sektorspezifischer nichttarifärer warenbezogener Maßnahmen zu erwägen.

ABSCHNITT D

BESONDERE AUSNAHMEN IN BEZUG AUF WAREN

ARTIKEL 2.15

Allgemeine Ausnahmen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XX des GATT 1994 und dessen Anmerkungen zur Auslegung, die mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens sind, sich auf den von diesem Abkommen betroffenen Warenhandel erstrecken.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Vertragspartei, die eine in Artikel XX Buchstaben i und j des GATT 1994 vorgesehene Maßnahme zu treffen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei vor Einführung dieser Maßnahme alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung stellt, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Die Vertragsparteien können sich auf die für die Behebung der Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen verständigen. Wird binnen 30 Tagen nach Bereitstellung derartiger Angaben kein Einvernehmen erzielt, so kann die Vertragspartei die nach diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen bei der betreffenden Ware anwenden. Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Vertragspartei, die die Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen; darüber hat sie die andere Vertragspartei umgehend zu unterrichten.

ABSCHNITT E

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 2.16

Ausschuss "Warenhandel"

(1) Der nach Artikel 15.2 Absatz 1 (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss "Warenhandel", in dem beide Vertragsparteien vertreten sind, tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Handelsausschusses zusammen, um sich mit allen Fragen zu befassen, die sich aus diesem Kapitel ergeben.

(2) Der Ausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu fördern; dies umfasst auch Konsultationen über die Beschleunigung und umfangmäßige Ausdehnung des Zollabbaus, über die Erweiterung des Umfangs der Verpflichtungen bezüglich nichttarifärer Maßnahmen im Rahmen dieses Abkommens sowie gegebenenfalls über andere Fragen, und
- b) sich mit tarifären und nichttarifären Maßnahmen beim Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu befassen und diesbezügliche Fragen gegebenenfalls dem Handelsausschuss zu unterbreiten,

sofern diese Aufgaben nicht den einschlägigen Arbeitsgruppen übertragen wurden, die nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingerichtet wurden.

ARTIKEL 2.17

Besondere Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Durchführung und Überwachung der nach diesem Kapitel eingeräumten Zollpräferenzbehandlung von entscheidender Bedeutung ist, und bekräftigen ihre Zusage, Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit Zöllen und diesbezüglichen Fragen zu bekämpfen.
- (2) Stellt eine Vertragspartei anhand objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug fest, so tritt auf ihr Ersuchen binnen 20 Tagen der Zollausschuss zusammen, um umgehend nach einer Lösung zu suchen. Die Konsultationen im Zollausschuss erfüllen dieselbe Funktion wie Konsultationen nach Artikel 14.3 (Konsultationen).

KAPITEL DREI

HANDELSPOLITISCHE SCHUTZMASSNAHMEN

ABSCHNITT A

BILATERALE SCHUTZMASSNAHMEN

ARTIKEL 3.1

Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme

- (1) Werden Ursprungswaren einer Vertragspartei infolge der Senkung oder Abschaffung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur inländischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt, dass einem inländischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht, dann kann die einführende Vertragspartei unter den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Abschnitts die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen ergreifen.
- (2) Die einführende Vertragspartei kann eine bilaterale Schutzmaßnahme mit folgender Wirkung ergreifen:
- a) Aussetzung der nach diesem Abkommen vorgesehenen weiteren Senkung des Zollsatzes für die betreffende Ware oder

- b) Anhebung des betreffenden Warencolls bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:
- i) zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme geltender Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware oder
 - ii) im Stufenplan in Anhang 2-A (Abschaffung der Zölle) genannter Basiszollsatz nach Artikel 2.5 Absatz 2 (Abschaffung der Zölle).

ARTIKEL 3.2

Bedingungen und Beschränkungen

- (1) Die Vertragsparteien notifizieren einander schriftlich die Einleitung einer Untersuchung nach Absatz 2 und konsultieren einander so früh wie möglich vor Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme, damit die Untersuchungsergebnisse geprüft werden können und ein Meinungsaustausch über die Maßnahme möglich ist.
- (2) Eine Vertragspartei führt eine bilaterale Schutzmaßnahme erst ein, wenn ihre zuständigen Behörden eine Untersuchung nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "Übereinkommen über Schutzmaßnahmen" genannt) durchgeführt haben; zu diesem Zweck sind Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens.

- (3) Bei der Untersuchung nach Absatz 2 erfüllt die Vertragspartei die Auflagen von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen; zu diesem Zweck ist Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden die Untersuchung binnen eines Jahres nach dem Tag ihrer Einleitung abschließen.
- (5) Die Vertragsparteien dürfen eine bilaterale Schutzmaßnahme nur mit folgenden Einschränkungen ergreifen:
- a) Die Maßnahme darf nur in dem Maße und nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung oder Beseitigung einer bedeutenden Schädigung oder zur Erleichterung der Anpassung erforderlich ist,
 - b) die Maßnahme darf nicht länger als zwei Jahre angewendet werden, es sei denn, die Frist wird um bis zu zwei weitere Jahre verlängert, nachdem die zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei nach den Verfahren dieses Artikels festgestellt haben, dass die Maßnahme zur Vermeidung oder Beseitigung einer bedeutenden Schädigung oder zur Erleichterung der Anpassung weiterhin erforderlich ist und der Wirtschaftszweig sich nachweislich anpasst, wobei die Gesamtgeltungsdauer der Schutzmaßnahme, die die ursprüngliche Geltungsdauer und eine etwaige Verlängerung einschließt, vier Jahre nicht überschreiten darf, und
 - c) die Maßnahme darf nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei über das Ende der Übergangsfrist hinaus gelten.
- (6) Wenn eine Vertragspartei eine bilaterale Schutzmaßnahme beendet, gilt der Zollsatz, der nach ihrem Stufenplan in Anhang 2-A (Abschaffung der Zölle) gegolten hätte, wäre die Maßnahme nicht ergriffen worden.

ARTIKEL 3.3

Vorläufige Maßnahmen

In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme ergreifen, wenn aufgrund einer vorläufigen Feststellung schlüssige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren einer Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge der Senkung oder Abschaffung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens gestiegen sind und dass dem inländischen Wirtschaftszweig durch diese Einfuhren eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Maßnahme ist auf höchstens 200 Tage beschränkt; während dieses Zeitraums erfüllt die Vertragspartei die Auflagen des Artikels 3.2 Absätze 2 und 3. Die Vertragspartei erstattet unverzüglich etwaige Zollerhöhungen, wenn die Untersuchung nach Artikel 3.2 Absatz 2 ergibt, dass die Voraussetzungen des Artikels 3.1 nicht erfüllt sind. Die Dauer einer vorläufigen Maßnahme wird auf die Gesamtgeltungsdauer nach Artikel 3.2 Absatz 5 Buchstabe b angerechnet.

ARTIKEL 3.4

Ausgleich

(1) Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme ergreift, konsultiert die andere Vertragspartei, um ein Einvernehmen zu erzielen über einen angemessenen handelsliberalisierenden Ausgleich mittels Zugeständnissen, die ihrem Wesen nach eine gleichwertige Wirkung auf den Handel haben oder dem Wert der zusätzlichen Zölle entsprechen, die sich aus der Schutzmaßnahme voraussichtlich ergeben. Die Vertragspartei sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen binnen 30 Tagen nach Inkraftsetzung der bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.

- (2) Wenn die Konsultationen nach Absatz 1 nicht binnen 30 Tagen nach ihrem Beginn zu einem Einvernehmen über einen handelsliberalisierenden Ausgleich führen, kann die Vertragspartei, deren Waren Gegenstand der Schutzmaßnahme sind, ihrem Wesen nach gleichwertige Zugeständnisse aussetzen, die sie der Vertragspartei eingeräumt hat, welche die Schutzmaßnahme ergriffen hat.
- (3) Sofern die Schutzmaßnahme den Bestimmungen dieses Abkommens entspricht, wird in den ersten 24 Monaten nach Inkraftsetzung einer bilateralen Schutzmaßnahme auf die Ausübung des Aussetzungsrechts nach Absatz 2 verzichtet.

ARTIKEL 3.5

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Bedeutende Schädigung und drohende bedeutende Schädigung sind im Sinne von "ernsthafter Schaden" und "drohender ernsthafter Schaden" in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen zu verstehen. Zu diesem Zweck sind Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens, und

Übergangszeit ist je nach Ware der Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis 10 Jahre nach Abschluss der Senkung oder Abschaffung des Zolls für die betreffende Ware.

ABSCHNITT B

LANDWIRTSCHAFTSBEZOGENE SCHUTZMASSNAHMEN

ARTIKEL 3.6

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen

- (1) Eine Vertragspartei kann im Einklang mit den Absätzen 2 bis 8 einen höheren Einfuhrzoll auf ein in ihrem Stufenplan in Anhang 3 aufgeführtes landwirtschaftliches Ursprungserzeugnis erheben, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren dieses Erzeugnisses in einem beliebigen Jahr die in ihrem Stufenplan in Anhang 3 festgelegte Auslösungsschwelle überschreitet.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Zoll darf den niedrigsten der folgenden Sätze nicht übersteigen: den geltenden Meistbegünstigungszollsatz oder den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltenden Meistbegünstigungszollsatz oder den im Stufenplan der Vertragspartei in Anhang 3 aufgeführten Zollsatz.
- (3) Die Zölle, die jede Vertragspartei nach Absatz 1 erhebt, werden nach Maßgabe ihres jeweiligen Stufenplans in Anhang 3 festgesetzt.
- (4) Die Vertragsparteien dürfen für dasselbe Erzeugnis nicht gleichzeitig eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Artikel und eine der folgenden Maßnahmen ergreifen oder beibehalten:
 - a) eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Artikel 3.1,

b) eine Maßnahme nach Artikel XIX des GATT 1994 und nach dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen oder

c) eine besondere Schutzmaßnahme nach Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft.

(5) Die Vertragsparteien führen etwaige landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen in transparenter Weise ein. Binnen 60 Tagen nach Ergreifung einer landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahme benachrichtigt die ergreifende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich und stellt ihr die für die Ergreifung maßgebenden Daten zur Verfügung. Auf schriftliches Ersuchen der ausführenden Vertragspartei konsultieren die Vertragsparteien einander über die Anwendung der Maßnahme.

(6) Die Umsetzung und Durchführung dieses Artikels kann in dem in Artikel 2.16 (Ausschuss "Warenhandel") genannten Ausschuss "Warenhandel" erörtert und überarbeitet werden.

(7) Eine Vertragspartei darf in folgenden Fällen keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme für ein landwirtschaftliches Ursprungserzeugnis ergreifen oder beibehalten:

a) wenn die Frist abgelaufen ist, die in den Bestimmungen für landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen in ihrem Stufenplan in Anhang 3 festgesetzt ist, oder

b) wenn die Maßnahme den Kontingentszollsatz für ein Erzeugnis erhöht, das nach Anlage 2-A-1 ihres Stufenplans in Anhang 2-A (Abschaffung der Zölle) einem Zollkontingent unterliegt.

(8) Lieferungen der betreffenden Erzeugnisse, die sich aufgrund eines Vertrags, der noch vor Einführung eines Zusatzzolls nach den Absätzen 1 bis 4 geschlossen wurde, auf dem Transport befinden, sind von dem Zusatzzoll befreit, sofern sie im darauf folgenden Jahr auf das Einfuhrvolumen der betreffenden Erzeugnisse zwecks Auslösung der Anwendung des Absatzes 1 in dem betreffenden Jahr angerechnet werden können.

ABSCHNITT C

GENERELLE SCHUTZMASSNAHMEN

ARTIKEL 3.7

Generelle Schutzmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei behält ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XIX des GATT 1994 und aus dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen. Soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt, erwachsen den Vertragsparteien aus diesem Abkommen keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten in Bezug auf Maßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994 und nach dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen.

(2) Die Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen beabsichtigt, erteilt der anderen Vertragspartei, sofern diese ein wesentliches Interesse hat, auf ihr Ersuchen unverzüglich, ad hoc und schriftlich alle sachdienlichen Auskünfte über die Einleitung einer auf Schutzmaßnahmen gerichteten Untersuchung sowie über die vorläufigen und endgültigen Untersuchungsergebnisse.

- (3) Für die Zwecke dieses Artikels hat eine Vertragspartei ein wesentliches Interesse, wenn sie im vorangegangenen Dreijahreszeitraum gemessen am absoluten Volumen oder am Wert zu den fünf größten Lieferanten der eingeführten Waren gehörte.
- (4) Die Vertragsparteien dürfen die folgenden Maßnahmen nicht gleichzeitig bei derselben Ware anwenden:
- a) eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Artikel 3.1 und
 - b) eine Maßnahme nach Artikel XIX des GATT 1994 und nach dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen.
- (5) Die Vertragsparteien dürfen sich in Fragen, die sich aus diesem Abschnitt ergeben, nicht auf Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) berufen.

ABSCHNITT D

ANTIDUMPING- UND AUSGLEICHSZÖLLE

ARTIKEL 3.8

Allgemeine Bestimmungen

(1) Sofern dieses Kapitel nichts anderes bestimmt, behalten die Vertragsparteien ihre Rechten und Pflichten aus Artikel VI des GATT 1994, aus dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "Antidumping-Übereinkommen" genannt) und aus dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "Subventionsübereinkommen" genannt).

(2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass Antidumping- und Ausgleichszölle in völliger Übereinstimmung mit den einschlägigen WTO-Auflagen eingesetzt werden und sich auf faire und transparente Verfahrensgrundsätze für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei stützen sollten. Zu diesem Zweck sorgen die Vertragsparteien unmittelbar nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen und unter allen Umständen vor der endgültigen Feststellung dafür, dass alle wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die die Grundlage für den Maßnahmenbeschluss bilden, vollständig und aussagekräftig bekannt gegeben werden, unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12 Absatz 4 des Subventionsübereinkommens. Die Bekanntgabe hat schriftlich zu erfolgen und muss interessierten Parteien genügend Zeit zur Stellungnahme lassen.

- (3) Um größtmögliche Effizienz bei der Durchführung von Antidumping- und Ausgleichszolluntersuchungen zu gewährleisten und insbesondere zwecks angemessener Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, erklären sich die Vertragsparteien damit einverstanden, dass die Unterlagen zu Antidumping- und Ausgleichszolluntersuchungen in englischer Sprache vorgelegt werden. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes kann Korea eine schriftliche Klarstellung in koreanischer Sprache verlangen, wenn
- a) sich den koreanischen Untersuchungsbehörden der Sinn der vorgelegten Unterlagen für die Zwecke der Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchung nicht hinreichend erschließt und
 - b) das Ersuchen strikt auf den Teil beschränkt bleibt, der für die Zwecke der Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchung nicht hinreichend klar ist.
- (4) Sofern es die Durchführung der Untersuchung nicht unnötig verzögert, wird den interessierten Parteien Gelegenheit zur Anhörung gegeben, damit sie ihre Position in den Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchungen darlegen können.

ARTIKEL 3.9

Notifikation

- (1) Geht bei den zuständigen Behörden einer Vertragspartei ein mit den erforderlichen Unterlagen versehener Antidumpingantrag im Zusammenhang mit Einfuhren aus der anderen Vertragspartei ein, so notifiziert die Vertragspartei spätestens 15 Tage vor Einleitung einer Untersuchung der anderen Vertragspartei schriftlich den Zugang des Antrags.

(2) Geht bei den zuständigen Behörden einer Vertragspartei ein mit den erforderlichen Unterlagen versehener Ausgleichszollantrag im Zusammenhang mit Einführen aus der anderen Vertragspartei ein, so notifiziert die Vertragspartei vor Beginn einer Untersuchung der anderen Vertragspartei schriftlich den Zugang des Antrags und gesteht ihr eine Sitzung mit ihren zuständigen Behörden zwecks Konsultation über den Antrag zu.

ARTIKEL 3.10

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Die Vertragsparteien sind bemüht, dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, bevor sie einen Antidumping- oder Ausgleichszoll einführen.

ARTIKEL 3.11

Untersuchung nach Beendigung einer Maßnahme aufgrund einer Überprüfung

Die Vertragsparteien kommen überein, Anträge auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung besonders sorgfältig zu prüfen, wenn sie Ursprungswaren der anderen Vertragspartei betreffen, gegen die Antidumpingmaßnahmen in Kraft waren, welche in den vorangegangenen 12 Monaten aufgrund einer Überprüfung außer Kraft gesetzt wurden. Die Untersuchung wird nur dann eingeleitet, wenn die Vorabprüfung ergibt, dass sich die Umstände verändert haben.

ARTIKEL 3.12

Kumulative Beurteilung

Falls Einfuhren aus mehr als einem Land zum gleichen Zeitpunkt Gegenstand einer Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchung sind, prüfen die Vertragsparteien mit besonderer Sorgfalt, ob die kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren der anderen Vertragspartei angemessen ist angesichts der Bedingungen, die für den Wettbewerb zwischen den eingeführten Waren sowie für den Wettbewerb zwischen den eingeführten Waren und den gleichartigen inländischen Waren herrschen.

ARTIKEL 3.13

Anwendung des Geringfügigkeitsgrundsatzes bei der Überprüfung

- (1) Eine nach Artikel 11 des Antidumping-Übereinkommens zu überprüfende Maßnahme wird außer Kraft gesetzt, wenn festgestellt wird, dass die voraussichtlich wiederauftretende Dumpingspanne unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle nach Artikel 5 Absatz 8 des Antidumping-Übereinkommens liegt.
- (2) Falls individuelle Dumpingspannen nach Artikel 9 Absatz 5 des Antidumping-Übereinkommens ermittelt werden, sind Ausführer oder Hersteller in der ausführenden Vertragspartei vom Zoll befreit, bei denen anhand repräsentativer Ausfuhrverkäufe festgestellt wird, dass ihre Dumpingspanne unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle nach Artikel 5 Absatz 8 des Antidumping-Übereinkommens liegt.

ARTIKEL 3.14

Regel des niedrigeren Zollsatzes

Führt eine Vertragspartei einen Antidumping- oder Ausgleichszoll ein, darf dieser Zoll die Dumpingspanne beziehungsweise die Spanne der anfechtbaren Subventionen nicht überschreiten; außerdem sollte er niedriger sein als diese Spanne, falls ein niedrigerer Zollsatz ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

ARTIKEL 3.15

Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen sich in Fragen, die sich aus diesem Abschnitt ergeben, nicht auf Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) berufen.

ABSCHNITT E

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 3.16

Arbeitsgruppe "Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen"

(1) Die nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingesetzte Arbeitsgruppe "Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen" ist ein Dialogforum für die Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen.

(2) Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:

- a) Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses der Gesetze, Strategien und Verfahren auf dem Gebiet handelspolitischer Schutzmaßnahmen,
- b) Überwachung der Durchführung dieses Kapitels,
- c) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsparteien, die für Fragen im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzmaßnahmen zuständig sind,

- d) Funktion als Informationsaustauschforum der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Antidumping-, Antisubventions-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen,
 - e) Funktion als Diskussionsforum der Vertragsparteien für sonstige wichtige Fragen von gegenseitigem Interesse wie z. B.
 - i) internationale Angelegenheiten im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzmaßnahmen, darunter Themen, die die Verhandlungen über WTO-Regeln im Rahmen der Doha-Runde betreffen, und
 - ii) Vorgehensweisen der zuständigen Behörden der Vertragsparteien bei Antidumping- und Ausgleichszolluntersuchungen, z. B. Umgang mit "verfügbaren Informationen" und Abwicklung von Prüfungsverfahren, und
 - f) Zusammenarbeit in allen sonstigen Angelegenheiten, über deren Notwendigkeit sich die Vertragsparteien einig sind.
- (3) Die Arbeitsgruppe trifft sich normalerweise in jährlichem Rhythmus; bei Bedarf können auf Ersuchen einer Vertragspartei weitere Sitzungen einberufen werden.

KAPITEL VIER

TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

ARTIKEL 4.1

Bekräftigung des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade, TBT) in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "TBT-Übereinkommen" genannt), das mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens ist.

ARTIKEL 4.2

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt bei der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Kapitel nicht für:
- a) technische Spezifikationen, die von staatlichen Stellen für Produktions- oder Verbrauchszwecke staatlicher Stellen ausgearbeitet werden, oder
 - b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne von Anhang A des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (Sanitary and Phytosanitary Measures, SPS) in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "SPS-Übereinkommen" genannt).
- (3) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.

ARTIKEL 4.3

Bilaterale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit im Bereich Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, um das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu den jeweiligen Märkten zu erleichtern. Zu diesem Zweck können sie Regulierungsdialoge sowohl auf Querschnitts- als auch auf Sektorebene in Gang setzen.

(2) Bei der bilateralen Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, handelserleichternde Initiativen auszumachen, zu entwickeln und zu fördern, die unter anderem auf Folgendes ausgerichtet sein können:

- a) Vertiefung der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen beispielsweise durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Daten sowie durch wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, um die Qualität und das Niveau ihrer technischen Vorschriften zu verbessern und die Regulierungsressourcen effizient einzusetzen,
- b) gegebenenfalls Vereinfachung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren,
- c) sofern die Vertragsparteien sich darauf verständigen und es ihnen angemessen erscheint, beispielsweise in Bereichen, in denen keine internationalen Normen existieren, Vermeidung unnötiger Unterschiede bei der Regulierung und Konformitätsbewertung und Hinarbeit auf konvergierende oder aufeinander abgestimmte technische Anforderungen und
- d) Förderung und Unterstützung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen öffentlichen oder privaten Organisationen, die für Messwesen, Normung, Prüfung, Zertifizierung und Akkreditierung zuständig sind.

(3) Unterbreitet eine Vertragspartei Vorschläge zur Zusammenarbeit nach den Bedingungen dieses Kapitels, so prüft die andere Vertragspartei dieses Ersuchen in gebührender Weise.

ARTIKEL 4.4

Technische Vorschriften

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, den Grundsatz der guten Regulierungspraxis bestmöglich anzuwenden, so wie es das TBT-Übereinkommen vorsieht. Dies bedeutet insbesondere, dass die Vertragsparteien
- a) ihrer Transparenzpflicht nachkommen, so wie es das TBT-Übereinkommen verlangt,
 - b) internationale Normen als Grundlage für technische Vorschriften wie auch für Konformitätsbewertungsverfahren verwenden, es sei denn, die betreffenden internationalen Normen sind zur Verwirklichung ihrer legitimen Ziele ineffizient oder ungeeignet, und falls sie keine internationalen Normen als Grundlage verwenden, dass sie der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen erläutern, warum die betreffenden Normen als ineffizient oder ungeeignet zur Erreichung des angestrebten Ziels angesehen werden,
 - c) soweit sie eine technische Vorschrift erlassen haben oder den Erlass vorschlagen, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen verfügbare Informationen über den Zweck, die Rechtsgrundlage und die Gründe für die technische Vorschrift vorlegen,
 - d) Instrumente schaffen, die den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei den Zugang zu besseren Informationen über technische Vorschriften ermöglichen (auch über eine öffentliche Website), und insbesondere der anderen Vertragspartei oder deren Wirtschaftsbeteiligten auf Ersuchen unverzüglich schriftliche Informationen und, soweit angebracht und verfügbar, schriftliche Leitlinien bezüglich der Einhaltung ihrer technischen Vorschriften zur Verfügung stellen,

- e) den Auffassungen der anderen Vertragspartei gebührend Rechnung tragen, wenn ein Teil des Entwicklungsverfahrens für eine technische Vorschrift Gegenstand eines öffentlichen Konsultationsverfahrens ist, und auf Ersuchen schriftlich auf die Stellungnahme der anderen Vertragspartei antworten,
 - f) bei einer Notifizierung nach den Bestimmungen des TBT-Übereinkommens der anderen Vertragspartei eine Frist von mindestens 60 Tagen einräumen, damit diese schriftlich zu dem Vorschlag Stellung nehmen kann, und
 - g) den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei eine ausreichende Anpassungsfrist zwischen der Veröffentlichung technischer Vorschriften und deren Inkrafttreten einräumen, außer wenn dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen, und, soweit möglich, zumutbaren Ersuchen um Verlängerung der Stellungnahmefrist angemessen Rechnung tragen.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sich Wirtschaftsbeteiligte und andere interessierte Personen der anderen Vertragspartei an allen förmlichen öffentlichen Konsultationsverfahren im Zusammenhang mit der Erarbeitung technischer Vorschriften beteiligen dürfen, und dies zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die sie ihren eigenen juristischen und natürlichen Personen einräumt.
- (3) Jede Vertragspartei bemüht sich, technische Vorschriften einheitlich und konsequent auf ihrem gesamten Gebiet anzuwenden. Setzt Korea die EU-Vertragspartei über eine Handelsangelegenheit in Kenntnis, die sich aus Abweichungen zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ergeben scheinen, welche nach Einschätzung Koreas nicht mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar sind, so bemüht sich die EU-Vertragspartei nach besten Kräften, sich zügig mit der Angelegenheit zu befassen.

ARTIKEL 4.5

Normen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 des TBT-Übereinkommens, wonach sie sicherstellen müssen, dass ihre Normenorganisationen den Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen in Anhang 3 des TBT-Übereinkommens annehmen und einhalten; sie beachten ferner den Beschluss des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse über Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 sowie Anhang 3 des Übereinkommens (Decision of the Committee on Principles for the Development of International Standards, Guides and Recommendations with relation to Articles 2, 5 and Annex 3 of the Agreement); dieser Beschluss ist wiedergegeben in Abschnitt IX der Beschlüsse und Empfehlungen dieses Ausschusses seit 1. Januar 1995 (Decisions and Recommendations adopted by the Committee since 1 January 1995, G/TBT/1/rev.8, 23 May 2002, Section IX).

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen auszutauschen über

- a) ihren Rückgriff auf Normen bei technischen Vorschriften,
- b) ihre Normungsverfahren und den Grad der Verwendung internationaler Normen als Grundlage für ihre nationalen und regionalen Normen, und
- c) Kooperationsvereinbarungen der Vertragsparteien im Bereich der Normung, beispielsweise Informationen über Normungsaspekte in Freihandelsabkommen mit Dritten.

ARTIKEL 4.6

Konformitätsbewertung und Akkreditierung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Existenz eines breiten Spektrums von Instrumenten an, die die Anerkennung der Ergebnisse der im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren erleichtern; dazu zählen unter anderem
- a) Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren bei bestimmten technischen Vorschriften, die von im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Stellen durchgeführt werden,
 - b) Akkreditierungsverfahren für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind,
 - c) staatliche Benennung von Konformitätsbewertungsstellen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind,
 - d) Anerkennung der Ergebnisse von im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren durch eine Vertragspartei,
 - e) freiwillige Vereinbarungen zwischen den Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der Vertragsparteien, und
 - f) Anerkennung der Konformitätserklärung eines Lieferanten durch die einführende Vertragspartei.

- (2) Unter besonderer Würdigung dieser Aspekte verpflichten sich die Vertragsparteien,
- a) ihren Informationsaustausch über diese und vergleichbare Instrumente zu verstärken, um die Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen zu erleichtern,
 - b) Informationen über Konformitätsbewertungsverfahren auszutauschen, insbesondere Informationen über die Kriterien für die Auswahl geeigneter Konformitätsbewertungsverfahren bei bestimmten Waren,
 - c) Informationen über ihre Akkreditierungspolitik auszutauschen und zu überdenken, wie internationale Akkreditierungsnormen sowie internationale Vereinbarungen, in die die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien involviert sind, sich bestmöglich einsetzen lassen, beispielsweise durch Einbeziehung der Internationalen Vereinigung von Akkreditierungsstellen für Laboratorien und Inspektionsstellen (International Laboratory Accreditation Co-operation) und des Internationalen Akkreditierungsforums (International Accreditation Forum), und
 - d) im Einklang mit Artikel 5 Unterabsatz 1.2 des TBT-Übereinkommens keine Konformitätsbewertungsverfahren vorzuschreiben, die strenger als nötig sind.
- (3) Die Grundsätze und Verfahrensweisen nach Artikel 4.4, die für die Entwicklung und Annahme technischer Vorschriften festgelegt wurden, um unnötige Handelshemmnisse auszuschließen und Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten, gelten auch für obligatorische Konformitätsbewertungsverfahren.

ARTIKEL 4.7

Marktüberwachung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Meinungsaustausch über Tätigkeiten im Zusammenhang mit Marktüberwachung und Rechtsdurchsetzung.

ARTIKEL 4.8

Gebühren für die Konformitätsbewertung

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung nach Artikel 5 Unterabsatz 2.5 des TBT-Übereinkommens, wonach die Gebühren für die obligatorische Konformitätsbewertung eingeführter Waren in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren für die Konformitätsbewertung gleichartiger Waren inländischen oder drittländischen Ursprungs stehen müssen, wobei die Kommunikations-, Transport- und sonstigen Kosten, die sich aus der Entfernung zwischen dem Standort des Anmelderunternehmens und der Konformitätsbewertungsstelle ergeben, zu berücksichtigen sind; sie verpflichten sich ferner, diesen Grundsatz in den von diesem Kapitel betroffenen Bereichen anzuwenden.

ARTIKEL 4.9

Kennzeichnung und Etikettierung

- (1) Die Vertragsparteien nehmen die Bestimmungen von Anhang 1 Absatz 1 des TBT-Übereinkommens zur Kenntnis, wonach eine technische Vorschrift unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse enthalten kann, und vereinbaren, dass sie, sofern ihre technischen Vorschriften obligatorische Kennzeichnungs- oder Etikettierungsaufgaben enthalten, die Grundsätze des Artikels 2 Absatz 2 des TBT-Übereinkommens beachten, wonach technische Vorschriften nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet werden dürfen, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen, und nicht handelsbeschränkender sein dürfen als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren insbesondere Folgendes: Wenn eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung für Waren vorschreibt,
- a) bemüht sich diese Vertragspartei, die Kennzeichnungs- oder Etikettierungsaufgaben auf ein Minimum zu beschränken, es sei denn, die Kennzeichnung oder Etikettierung ist für den Verbraucher oder Verwender der Ware von Wichtigkeit. Verfolgt die Etikettierung andere, beispielsweise steuerliche Zwecke, ist die Auflage so abzufassen, dass sie nicht handelsbeschränkender ist als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen;
 - b) kann diese Vertragspartei zwar die Form eines Kennzeichens oder Etiketts vorgeben, verlangt diesbezüglich aber keine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung. Das Recht der Vertragspartei, eine vorherige Genehmigung der auf dem Etikett oder Kennzeichen aufgrund einschlägiger inländischer Vorschriften anzugebenden besonderen Informationen vorzuschreiben, bleibt von dieser Bestimmung unberührt;

- c) erteilt diese Vertragspartei einem Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei ohne unnötige Verzögerung und diskriminierungsfrei eine eindeutige Identifikationsnummer, falls sie deren Verwendung vorschreibt;
- d) darf diese Vertragspartei verlangen, dass die Angaben auf den Kennzeichen oder Etiketten in einer bestimmten Sprache erfolgen. Haben sich die Vertragsparteien auf eine internationale Klassifikation verständigt, so kann auch diese verwendet werden. Die gleichzeitige Verwendung weiterer Sprachen ist erlaubt, sofern die Angaben in diesen anderen Sprachen mit den Angaben in der zuerst bestimmten Sprache übereinstimmen oder die Angaben in einer zusätzlichen Sprache keine irreführenden Aussagen über die Ware treffen, und
- e) ist diese Vertragspartei bestrebt, falls ihres Erachtens dadurch keine berechtigten Ziele im Sinne des TBT-Übereinkommens gefährdet werden, nicht-dauerhafte oder ablösbare Etiketten zuzulassen oder die Kennzeichnung oder Etikettierung in den Begleitunterlagen statt physisch mit der Ware verbunden zu erlauben.

ARTIKEL 4.10

Koordinierungssystem

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Koordinatoren auf dem Gebiet technischer Handelshemmnisse (TBT-Koordinatoren) zu ernennen und die andere Vertragspartei in geeigneter Weise zu benachrichtigen, wenn ein neuer TBT-Koordinator ernannt wird. Die TBT-Koordinatoren arbeiten zusammen, um die Umsetzung dieses Kapitels sowie die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in allen diesbezüglichen Fragen zu erleichtern.

(2) Ein TBT-Koordinator hat unter anderem die Aufgabe,

- a) die Umsetzung und Anwendung dieses Kapitels zu überwachen, sich unverzüglich mit einer Angelegenheit zu befassen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Annahme, Anwendung und Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren vorbringt, und auf Ersuchen einer Vertragspartei Gespräche über alle Fragen aufzunehmen, die sich aus diesem Kapitel ergeben,
- b) die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Verbesserung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu verbessern,
- c) nach Bedarf für das Ingangsetzen von Regulierungsdialogen nach Artikel 4.3 zu sorgen,

- d) für die Einsetzung von Arbeitsgruppen zu sorgen, die im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Sachverständige und Interessenträger von nichtstaatlicher Seite einbeziehen oder konsultieren können,
 - e) Informationen über Entwicklungen in nichtstaatlichen, regionalen und multilateralen Foren auszutauschen, die einen Bezug zu Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren aufweisen, und
 - f) dieses Kapitel im Lichte etwaiger Entwicklungen im Rahmen des TBT-Übereinkommens zu überprüfen.
- (3) Die TBT-Koordinatoren tauschen sich auf jedem vereinbarten Weg aus, der sich zur effizienten und effektiven Ausübung ihrer Funktionen anbietet.

KAPITEL FÜNF

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

ARTIKEL 5.1

Ziel

- (1) Dieses Kapitel hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen auf den Handel möglichst gering zu halten und gleichzeitig die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen.
- (2) Darüber hinaus zielt dieses Kapitel auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Tierschutzfragen ab unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie den Bedingungen der Viehwirtschaft im Gebiet der Vertragsparteien.

ARTIKEL 5.2

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

ARTIKEL 5.3

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieses Kapitels sind gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen alle in Anhang A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens definierten Maßnahmen.

ARTIKEL 5.4

Rechte und Pflichten

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.

ARTIKEL 5.5

Transparenz und Informationsaustausch

Die Vertragsparteien:

- a) gewährleisten Transparenz bei gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen im Handelsverkehr,
- b) vertiefen das gegenseitige Verständnis der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen und ihrer Anwendung,

- c) tauschen Informationen über Angelegenheiten aus, die die Entwicklung und Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen betreffen, welche sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken oder auswirken können, in dem Bestreben, deren negative Auswirkungen auf den Handel möglichst gering zu halten, und
- d) teilen auf Ersuchen einer Vertragspartei mit, welche Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Waren gelten.

ARTIKEL 5.6

Internationale Normen

Die Vertragsparteien:

- a) entwickeln auf Ersuchen einer Vertragspartei ein gemeinsames Verständnis der Anwendung internationaler Normen in Bereichen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken oder auswirken können, in dem Bestreben, negative Auswirkungen auf den gegenseitigen Handel möglichst gering zu halten, und
- b) arbeiten zusammen bei der Entwicklung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen.

ARTIKEL 5.7

Einfuhrbedingungen

- (1) Die allgemeinen Einfuhrbedingungen einer Vertragspartei gelten für das gesamte Gebiet der anderen Vertragspartei.
- (2) Die einführende Vertragspartei darf gegenüber der ausführenden Vertragspartei oder Teilen davon zusätzliche Sondereinfuhrbedingungen aufstellen, nachdem sie im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen, der Codex-Alimentarius-Kommission, der Weltorganisation für Tiergesundheit (im Folgenden "OIE" genannt) sowie dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (im Folgenden "IPPC" genannt - International Plant Protection Convention) über den Gesundheitszustand von Pflanzen oder Tieren der ausführenden Vertragspartei oder Teilen davon befunden hat.

ARTIKEL 5.8

Tier- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien anerkennen das Konzept von schädlings- oder krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen und den Normen der OIE und des IPPC; ferner stellen sie ein geeignetes Verfahren für die Anerkennung derartiger Gebiete auf, wobei sie den einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen Rechnung tragen.

- (2) Bei der Festlegung derartiger Gebiete stützen sich die Vertragsparteien auf Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und Wirksamkeit gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Kontrollen in diesen Gebieten.
- (3) Die Vertragsparteien gehen eine enge Zusammenarbeit bei der Festlegung von schädlings- oder krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten ein, damit das gegenseitige Vertrauen in die jeweiligen Verfahren zur Festlegung derartiger Gebiete gestärkt wird. Die Vertragsparteien sind bestrebt, diese vertrauensbildenden Maßnahmen binnen rund zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens abzuschließen. Der erfolgreiche Abschluss der vertrauensbildenden Zusammenarbeit wird von dem in Artikel 5.10 genannten Ausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" bestätigt.
- (4) Bei der Festlegung derartiger Gebiete stützt die einführende Vertragspartei ihren Befund über den Gesundheitszustand von Pflanzen oder Tieren der ausführenden Vertragspartei oder Teilen davon grundsätzlich auf die Informationen, die die ausführende Vertragspartei nach dem SPS-Übereinkommen und den Normen der OIE und des IPPC bereitstellt, und trägt dem Befund der ausführenden Vertragspartei Rechnung. Lehnt in diesem Zusammenhang eine Vertragspartei den Befund der anderen Vertragspartei ab, so legt die ablehnende Vertragspartei ihre Gründe dar und ist zu Konsultationen bereit.
- (5) Die ausführende Vertragspartei belegt gegenüber der einführenden Vertragspartei mit dem notwendigen Beweismaterial, dass die betreffenden Gebiete schädlings- oder krankheitsfreie Gebiete oder Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten sind und der Voraussicht nach bleiben. Zu diesem Zweck erhält die einführende Vertragspartei auf Ersuchen angemessene Zugangsmöglichkeiten, um entsprechende Kontroll-, Prüf- und sonstige einschlägige Verfahren durchzuführen.

ARTIKEL 5.9

Zusammenarbeit beim Tierschutz

Die Vertragsparteien:

- a) tauschen Informationen, Fachwissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Tierschutzes aus und verabschieden einen Arbeitsplan für diesbezügliche Tätigkeiten und
- b) arbeiten bei der Ausarbeitung von Tierschutznormen in internationalen Foren zusammen, insbesondere in Bezug auf die Betäubung und Schlachtung von Tieren.

ARTIKEL 5.10

Ausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen"

- (1) Der nach Artikel 15.2 Absatz 1 (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" hat folgende Zuständigkeiten:
- a) Erarbeitung der zur Umsetzung dieses Kapitels erforderlichen Verfahren und Vereinbarungen,
 - b) Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung dieses Kapitels,

- c) Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der vertrauensbildenden Zusammenarbeit nach Artikel 5.8 Absatz 3,
 - d) Erarbeitung von Verfahren für die Zulassung von Betrieben für Erzeugnisse tierischen Ursprungs und gegebenenfalls von Fertigungsstätten für Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und
 - e) Funktion als Forum für die Erörterung von Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung bestimmter gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen ergeben, mit der Zielsetzung, beiderseits annehmbare Lösungen zu finden. Dazu wird der Ausschuss auf Ersuchen einer Vertragspartei kurzfristig einberufen, um Beratungen durchzuführen.
- (2) Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen und tritt einmal pro Jahr zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt zusammen. Auch der Sitzungsort wird einvernehmlich festgelegt. Die Vertragsparteien verständigen sich vor den Sitzungen auf die Tagesordnung. Die Vertragsparteien führen abwechselnd den Vorsitz.

ARTIKEL 5.11

Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen sich in Fragen, die sich aus diesem Abschnitt ergeben, nicht auf Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) berufen.

KAPITEL SECHS

ZOLL- UND HANDELSERLEICHTERUNGEN

ARTIKEL 6.1

Ziele und Grundsätze

Zwecks Erleichterung des Handels und Förderung der Zollzusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Grundlage vereinbaren die Vertragsparteien, zusammenzuarbeiten und Vorschriften und Verfahren für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren gestützt auf folgende Ziele und Grundsätze einzuführen und anzuwenden:

- a) Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften und Verfahren für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren effizient und verhältnismäßig sind,
 - i) führt jede Vertragspartei beschleunigte Zollverfahren ein oder behält diese bei und wendet weiterhin angemessene Zollkontroll- und Auswahlverfahren an,
 - ii) sind die Ein-, Aus- und Durchfuhrvorschriften und -verfahren verwaltungstechnisch nicht belastender oder handelsbeschränkender als zur Erreichung legitimer Ziele nötig,

- iii) sorgt jede Vertragspartei für eine Warenabfertigung mit möglichst wenig Unterlagen und macht den Zollkunden elektronische Systeme zugänglich,
 - iv) setzt jede Vertragspartei Informationstechnik ein, um die Verfahren zur Überlassung der Waren zu beschleunigen,
 - v) stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre mit Grenzkontrollen, einschließlich Ein-, Aus- und Durchfuhrangelegenheiten, befassten Zollbehörden und -einrichtungen zusammenarbeiten und ihre Tätigkeit koordinieren, und
 - vi) sorgt jede Vertragspartei dafür, dass der Einsatz von Zollagenten fakultativ ist;
- b) die Ein-, Aus- und Durchfuhrvorschriften und -verfahren stützen sich auf von den Vertragsparteien anerkannte internationale Handels- und Zollübereinkünfte und -normen:
- i) internationale Handels- und Zollübereinkünfte und -normen bilden die Grundlage für Ein-, Aus- und Durchfuhrvorschriften und -verfahren, soweit derartige Übereinkünfte und Normen existieren, es sei denn, sie erweisen sich als ungeeignet oder ineffizient zur Erreichung der angestrebten legitimen Ziele, und
 - ii) Datenaufgaben und Prozesse werden schrittweise nach dem Zolldatenmodell der Weltzollorganisation (im Folgenden "WZO" genannt) und damit im Zusammenhang stehenden WZO-Empfehlungen und -Leitlinien genutzt und angewandt;

- c) die Vorschriften und Verfahren sind für Einführer, Ausführer und sonstige interessierte Parteien transparent;
- d) jede Vertragspartei tauscht sich zügig mit Wirtschaftsvertretern und anderen interessierten Parteien aus, auch vor Annahme wichtiger neuer Vorschriften und Verfahren oder diesbezüglicher Änderungen;
- e) Grundsätze und Verfahren des Risikomanagements werden genutzt, um die Bemühungen zur Erfüllung der Anforderungen auf Geschäftsvorgänge auszurichten, die entsprechende Aufmerksamkeit verdienen;
- f) die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Anwendung und Einhaltung der mit diesem Abkommen vereinbarten handelserleichternden Maßnahmen zu fördern, und tauschen diesbezügliche Informationen aus, und
- g) die handelserleichternden Maßnahmen stehen der Erfüllung legitimer politischer Ziele wie dem Schutz der inneren Sicherheit, der Gesundheit oder der Umwelt nicht entgegen.

ARTIKEL 6.2

Überlassung von Waren

- (1) Zwecks Erleichterung des gegenseitigen Handels führt jede Vertragspartei vereinfachte und effiziente Zoll- und sonstige handelsbezogene Vorschriften und Verfahren ein und wendet diese an.

- (2) Nach Absatz 1 sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Zollbehörden, Grenzdienststellen und sonstigen zuständigen Behörden Vorschriften und Verfahren anwenden, die
- a) die Überlassung einer Ware innerhalb einer Frist ermöglichen, die nicht länger ist als zur Einhaltung der Zoll- und sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Formalitäten erforderlich. Jede Vertragspartei arbeitet darauf hin, ihre Überlassungsfristen weiter zu verkürzen;
 - b) die elektronische Anmeldung und anschließende Datenverarbeitung bereits vor der physischen Ankunft der Ware ermöglichen – "Datenverarbeitung vor Warenankunft" –, damit die Ware bei ihrer Ankunft überlassen werden kann;
 - c) den Einführern ermöglichen, die zollbehördliche Überlassung bereits vor – und unbeschadet – der abschließenden Ermittlung der geltenden Zölle, Abgaben und Gebühren durch die Zollbehörde zu erwirken¹, und
 - d) die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr am Ankunftsort ohne vorübergehende Einlagerung in einem Zolllager oder einer anderen Einrichtung ermöglichen.

¹ Die Vertragsparteien können von einem Einführer verlangen, ausreichende Sicherheiten in Form einer Bürgschaft, einer Kautions oder einer anderen geeigneten Möglichkeit zu stellen, welche die endgültigen Zölle, Abgaben und Gebühren abdeckt, die mit der Einfuhr der Ware anfallen.

ARTIKEL 6.3

Vereinfachte Zollverfahren

Die Vertragsparteien bemühen sich um die Anwendung vereinfachter Ein- und Ausfuhrverfahren für Händler oder Wirtschaftsbeteiligte, die bestimmte von einer Vertragspartei festgelegte Kriterien erfüllen; sie sorgen insbesondere für die beschleunigte Überlassung und Abfertigung von Waren samt vorgezogener elektronischer Anmeldung und Datenverarbeitung vor der physischen Ankunft der Sendungen, für eine weniger häufige Warenbeschau sowie für die Erleichterung des Handels im Hinblick beispielsweise auf vereinfachte Erklärungen mit möglichst wenig Unterlagen.

ARTIKEL 6.4

Risikomanagement

Jede Vertragspartei setzt, wenn möglich elektronische, Risikomanagementverfahren für die Risikoanalyse und -erkennung ein, die es den Zollbehörden ermöglichen, sich bei ihrer Kontrolltätigkeit auf Hochrisikowaren zu konzentrieren, und die die Abfertigung und den Verkehr von Waren mit geringem Risiko vereinfachen. Für ihre Risikomanagementverfahren zieht jede Vertragspartei das überarbeitete Internationale Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren von 1999 (im Folgenden "Kyoto-Übereinkommen" genannt) und die Leitlinien der WZO zum Risikomanagement heran.

ARTIKEL 6.5

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zoll- und sonstigen handelsbezogenen Gesetze, Vorschriften und allgemeinen Verwaltungsverfahren sowie andere Anforderungen, einschließlich Gebühren und Belastungen, allen interessierten Parteien auf einem amtlich bekannt gegebenen Weg und, wenn möglich und realisierbar, über eine amtliche Website problemlos zugänglich sind.
- (2) Jede Vertragspartei richtet mindestens eine Kontakt- oder Auskunftsstelle ein, an die sich interessierte Parteien mit Anfragen zu Zoll- und sonstigen handelsbezogenen Angelegenheiten wenden können.
- (3) Jede Vertragspartei tauscht sich mit Wirtschaftsvertretern und anderen interessierten Parteien aus und stellt ihnen Informationen zur Verfügung. Konsultationen und Informationen dieser Art betreffen wichtige neue Vorschriften und Verfahren oder diesbezügliche Änderungen; es wird die Möglichkeit eingeräumt, vor ihrer Annahme dazu Stellung zu nehmen.

ARTIKEL 6.6

Verbindliche Auskünfte

- (1) Auf schriftliches Ersuchen von Händlern gibt jede Vertragspartei vor der Einfuhr einer Ware in ihr Gebiet durch ihre Zollbehörden verbindliche schriftliche Auskünfte auf der Grundlage ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften über die zolltarifliche Einreihung, über Ursprungsregeln oder über sonstige diesbezügliche Angelegenheiten ihres Ermessens.

(2) Vorbehaltlich etwaiger Vertraulichkeitsanforderungen in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften veröffentlicht jede Vertragspartei ihre verbindlichen schriftlichen Auskünfte über die zolltarifliche Einreihung oder sonstige diesbezügliche Angelegenheiten ihres Ermessens, beispielsweise im Internet.

(3) Zur Erleichterung des Handels unterrichten die Vertragsparteien einander regelmäßig im Rahmen des bilateralen Dialogs über Änderungen ihrer Rechtsvorschriften in Bezug auf Angelegenheiten nach den Absätzen 1 und 2.

ARTIKEL 6.7

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die von Befunden bezüglich Zollfragen und sonstiger Ein-, Aus- und Durchfuhrvorschriften und -verfahren betroffen sind, eine Überprüfung beantragen oder einen Rechtsbehelf gegen diese Befunde einlegen können. Eine Vertragspartei kann vorschreiben, dass zunächst dieselbe Dienststelle, ihre Aufsichtsbehörde oder eine Justizbehörde über einen Rechtsbehelf verhandelt, bevor eine übergeordnete unabhängige Stelle, beispielsweise eine Justizbehörde oder ein Verwaltungsgericht, eine Überprüfung vornimmt.

(2) Der Hersteller oder Ausführer kann der die Verwaltungsüberprüfung durchführenden Vertragspartei auf direktem Wege Informationen zukommen lassen, wenn die überprüfende Behörde ihn darum ersucht. Der die Informationen bereitstellende Ausführer oder Hersteller kann von der die Verwaltungsüberprüfung durchführenden Vertragspartei verlangen, dass sie die bereitgestellten Informationen nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vertraulich behandelt.

ARTIKEL 6.8

Vertraulichkeit

- (1) Alle Auskünfte, die Personen oder Behörden einer Vertragspartei den Behörden der anderen Vertragspartei nach den Bestimmungen dieses Kapitels erteilen, auch solche, die nach Artikel 6.7 angefordert werden, sind nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei als vertraulich oder als nur für den Dienstgebrauch bestimmt zu behandeln. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Auskünfte geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der empfangenden Vertragspartei.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die empfangende Vertragspartei zusagt, diese Daten in mindestens gleichem Maße zu schützen, wie es die bereitstellende Vertragspartei in dem betreffenden Fall tun würde. Die die Daten übermittelnde Person darf keine strengeren Anforderungen stellen, als nach für sie geltendem Recht zulässig ist.
- (3) Auskünfte nach Absatz 1 dürfen von den Behörden der empfangenden Vertragspartei ausschließlich für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden, es sei denn, die übermittelnde Person oder Behörde stimmt einer anderen Verwendung ausdrücklich zu.
- (4) Auskünfte nach Absatz 1 dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der übermittelnden Person oder Behörde veröffentlicht oder gegenüber Dritten offen gelegt werden, es sei denn, die Vertragspartei, die sie im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren erhalten hat, ist nach den für sie geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften dazu verpflichtet oder befugt. Eine derartige Offenlegung wird der auskunfterteilenden Person oder Behörde nach Möglichkeit im Voraus mitgeteilt.

- (5) Behörden einer Vertragspartei, die Auskünfte nach den Bestimmungen dieses Kapitels anfordern, unterrichten die um die Auskunft ersuchten Personen über die Möglichkeit einer Offenlegung im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren.
- (6) Beantragen Dritte oder andere Behörden die Offenlegung der betreffenden Auskünfte, so ergreift die anfordernde Vertragspartei gegebenenfalls alle ihr nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Auskünfte zu wahren und die personenbezogenen Daten zu schützen, es sei denn, die auskunfterteilende Person stimmt einer anderen Vorgehensweise zu.

ARTIKEL 6.9

Gebühren und Belastungen

Für Gebühren und Belastungen jeglicher Art, ausgenommen Zölle sowie die von der Begriffsbestimmung für Zölle nach Artikel 2.3 (Zölle) ausgenommenen Aufschläge, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr erhoben werden, gilt Folgendes:

- a) Gebühren und Belastungen dürfen nur für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Ein- oder Ausfuhr erhoben werden oder für Formalitäten, die zum Zwecke der Ein- oder Ausfuhr erforderlich sind;

- b) Gebühren und Belastungen dürfen die Kosten der erbrachten Dienstleistung nicht überschreiten;
- c) Gebühren und Belastungen dürfen nicht nach dem Wert berechnet werden;
- d) für konsularische Dienste dürfen keine Gebühren und Belastungen erhoben werden;
- e) die Angaben über Gebühren und Belastungen sind auf einem amtlich bekannt gegebenen Weg öffentlich bereitzustellen und, wenn möglich und realisierbar, auf einer amtlichen Website. Diese Angaben müssen die Begründung enthalten, warum die Gebühr oder Belastung für die Dienstleistung erhoben wird, des Weiteren sind die zuständige Behörde, die anfallenden Gebühren und Belastungen sowie der Zahlungszeitpunkt und die Zahlungsart aufzuführen, und
- f) Gebühren und Belastungen dürfen erst geändert oder neu erhoben werden, wenn die Informationen nach Buchstabe e veröffentlicht und problemlos zugänglich sind.

ARTIKEL 6.10

Vorversandkontrollen

Die Vertragsparteien verzichten auf die Durchführung von Vorversandkontrollen oder gleichwertigen Maßnahmen.

ARTIKEL 6.11

Nachträgliche Zollkontrolle

Jede Vertragspartei räumt den Händlern die Möglichkeit ein, effiziente nachträgliche Zollkontrollen in Anspruch zu nehmen. Die nachträglichen Zollkontrollen dürfen für die Händler nicht mit unzulässigen oder ungerechtfertigten Auflagen oder Belastungen verbunden sein.

ARTIKEL 6.12

Zollwertermittlung

Das WTO-Übereinkommen über den Zollwert ist ohne die Vorbehalte und Möglichkeiten seines Artikels 20 und seines Anhangs III Absätze 2 bis 4 mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL 6.13

Zusammenarbeit im Zollwesen

- (1) Die Vertragsparteien verbessern ihre Zusammenarbeit in Zoll- und zollbezogenen Fragen.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, handelserleichternde Maßnahmen in Zollfragen auszuarbeiten, wobei sie den diesbezüglichen Arbeiten internationaler Organisationen Rechnung tragen. Dies kann die Erprobung neuer Zollverfahren beinhalten.
- (3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, den rechtmäßigen Warenverkehr zu erleichtern, und tauschen Fachwissen über Maßnahmen zur Verbesserung der Zolltechniken und -verfahren und über EDV-Systeme aus, um dieser Verpflichtung nach den Bestimmungen dieses Abkommens nachzukommen.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich:
- a) die im Handel verwendeten Unterlagen und Datenelemente im Einklang mit internationalen Normen zu harmonisieren, um den bilateralen Handelsverkehr in zollbezogenen Fragen der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren zu erleichtern,
 - b) die Zusammenarbeit zwischen ihren Zolllabors und wissenschaftlichen Abteilungen zu vertiefen und auf die Harmonisierung von Zolllaborverfahren hinzuarbeiten,
 - c) Zollmitarbeiter/innen auszutauschen,
 - d) gemeinsam Fortbildungsveranstaltungen über zollbezogene Angelegenheiten für Mitarbeiter zu organisieren, die direkt an Zollverfahren beteiligt sind,
 - e) wirksame Instrumente zur Kommunikation mit den Akteuren in Wirtschaft und Handel zu entwickeln,

- f) sich im Rahmen der praktischen Durchführbarkeit gegenseitig bei der zolltariflichen Einreihung, der Zollwertermittlung und der Ursprungsbestimmung zum Zwecke der Zollpräferenzbehandlung eingeführter Waren zu unterstützen,
 - g) die entschiedene und effiziente Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden bei der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Durchfuhr, Umladung und bei sonstigen Zollverfahren zu unterstützen, insbesondere, wenn nachgeahmte Waren betroffen sind, und
 - h) die Sicherheit von Seecontainern und sonstigen Sendungen jeder Herkunft zu verbessern, die in die Vertragsparteien eingeführt oder dort umgeladen werden oder sich dort auf der Durchfuhr befinden, und zwar bei gleichzeitiger Erleichterung des Handels. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zielsetzung der stärkeren und breiteren Zusammenarbeit unter anderem auch darin besteht,
 - i) die zollbezogenen Aspekte bei der Sicherung der logistischen Kette im internationalen Handel gemeinsam zu vertiefen und
 - ii) eine bestmögliche Koordinierung der Standpunkte in den multilateralen Gremien zu erreichen, in denen Fragen zur Containersicherheit in geeigneter Weise zur Sprache gebracht und erörtert werden können.
- (5) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre technische Zusammenarbeit für die einfachere Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen und für die bestmögliche Erleichterung des Handels unabdingbar ist. Die Vertragsparteien kommen überein, über ihre Zollverwaltungen ein Programm zur technischen Zusammenarbeit in Zoll- und zollbezogenen Bereichen zu entwickeln, bei dem sie sich gemeinsam auf den Umfang, die Zeitplanung und die Kosten der Kooperationsmaßnahmen verständigen.

(6) Mit Hilfe ihrer Zollverwaltungen und sonstigen für Grenzangelegenheiten zuständigen Stellen durchsuchen die Vertragsparteien einschlägige internationale Vorhaben zur Handelserleichterung, darunter die Arbeiten der WTO und der WZO, auf Bereiche, in denen weitere gemeinsame Maßnahmen den Handel zwischen den Vertragsparteien erleichtern und gemeinsame multilaterale Ziele fördern würden. Die Vertragsparteien verständigen sich, wo immer möglich, auf gemeinsame Standpunkte in internationalen Organisationen, die sich mit Zollfragen und Handelserleichterungen befassen, insbesondere in der WTO und der WZO.

(7) Die Vertragsparteien unterstützen einander bei der Um- und Durchsetzung dieses Kapitels, des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften im Zollbereich.

ARTIKEL 6.14

Amtshilfe im Zollbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe im Zollbereich nach Maßgabe des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

(2) Die Vertragsparteien dürfen sich in Fragen, die sich aus Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich ergeben, nicht auf Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) berufen.

ARTIKEL 6.15

Zollkontaktstellen

- (1) Die Vertragsparteien tauschen Verzeichnisse benannter Stellen aus, die bei Fragen kontaktiert werden können, die sich aus diesem Kapitel und dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ergeben.
- (2) Die Zollkontaktstellen sind bestrebt, operative Sachverhalte, die in diesem Kapitel geregelt sind, im Rahmen von Konsultationen zu klären. Wenn die Kontaktstellen einen Sachverhalt nicht klären können, wird die Angelegenheit an den in diesem Kapitel genannten Zollausschuss verwiesen.

ARTIKEL 6.16

Zollausschuss

- (1) Der nach Artikel 15.2 Absatz 1 (Sonderausschüsse) eingesetzte Zollausschuss stellt das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Kapitels, des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich sicher; darüber hinaus geht er allen Fragen nach, die sich aus ihrer Anwendung ergeben. Er untersteht in Angelegenheiten, die in diesem Abkommen geregelt sind, dem Handelsausschuss, der nach Artikel 15.1 Absatz 1 (Handelsausschuss) eingesetzt wird.

- (2) Dem Zollausschuss gehören Vertreter der Zollbehörden der Vertragsparteien an, ferner Vertreter sonstiger Behörden, die für Zollangelegenheiten und Fragen der Handelserleichterung, für die Durchführung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zuständig sind.
- (3) Der Zollausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt in jährlichem Wechsel an einem in einer der Vertragsparteien gelegenen Ort zusammen.
- (4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei trifft sich der Zollausschuss zur Erörterung und Beilegung von Differenzen, die zwischen den Vertragsparteien aufgrund von Angelegenheiten auftreten können, die in diesem Kapitel, im Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und im Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich geregelt sind; dazu zählen auch Fragen der Handelserleichterung, der zolltariflichen Einreihung, des Warenursprungs und der Amtshilfe in Zollbelangen, insbesondere soweit sie die Artikel 7 und 8 des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffen.
- (5) Der Zollausschuss darf Entschlüsse verabschieden, Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben, die ihm zum Erreichen der gemeinsamen Ziele und zum reibungslosen Funktionieren der mit diesem Kapitel, dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie dem Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich eingeführten Instrumente notwendig erscheinen.

KAPITEL SIEBEN

DIENSTLEISTUNGSHANDEL, NIEDERLASSUNG UND ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 7.1

Ziel und Geltungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und schaffen die erforderlichen Grundlagen für die schrittweise gegenseitige Liberalisierung des Dienstleistungshandels und der Niederlassung und für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs.
- (2) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, als enthalte es Verpflichtungen hinsichtlich des öffentlichen Beschaffungswesens.
- (3) Dieses Kapitel gilt nicht für Subventionen oder Zuschüsse, die von einer Vertragspartei gewährt werden; dazu zählen auch staatlich geförderte Darlehen, Bürgschaften und Versicherungen.

- (4) Im Einklang mit diesem Kapitel behält jede Vertragspartei ihr Regulierungsrecht und ihr Recht, neue Vorschriften zu erlassen, um legitime politische Ziele zu erreichen.
- (5) Dieses Kapitel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, welche sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen, die die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.
- (6) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich solcher Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind; jedoch dürfen solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Handelsvorteile, die der anderen Vertragspartei aufgrund einer besonderen Verpflichtung aus diesem Kapitel oder seinen Anhängen erwachsen, zunichte machen oder schmälern¹.

ARTIKEL 7.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Maßnahme ist jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;

¹ Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen bestimmter Länder ein Visum gefordert wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Handelsvorteilen aufgrund einer besonderen Verpflichtung aus diesem Kapitel und seinen Anhängen.

- b) von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen sind Maßnahmen einer der folgenden Stellen:
 - i) zentrale, regionale oder örtliche Regierungen und Behörden oder
 - ii) nichtstaatliche Stellen in Ausübung der ihnen von einer zentralen, regionalen oder örtlichen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnisse;
- c) Person ist eine natürliche oder eine juristische Person;
- d) natürliche Person ist eine Person, die nach den jeweiligen internen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit Koreas oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt;
- e) juristische Person ist eine nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Jointventures, Einzelunternehmen und Verbänden;

- f) juristische Person einer Vertragspartei ist
- i) eine juristische Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Koreas gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung² oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehungsweise in Korea hat. Hat die juristische Person lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder in Korea, gilt sie nicht als juristische Person der Europäischen Union beziehungsweise Koreas, es sei denn, sie tätigt im Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehungsweise in Korea in erheblichem Umfang Geschäfte³, oder
 - ii) im Falle einer Niederlassung im Sinne des Artikels 7.9 Buchstabe a eine juristische Person, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer natürlichen Person der EU-Vertragspartei beziehungsweise Koreas oder einer juristischen Person der Europäischen Union beziehungsweise Koreas im Sinne von Ziffer i steht.

² In der Hauptverwaltung werden die endgültigen Entscheidungen getroffen.

³ Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die EU-Vertragspartei die Auffassung, dass das Konzept der "echten und kontinuierlichen Verbindung" mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates, das in Artikel 48 des EG-Vertrags Eingang gefunden hat, dem Konzept der "Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang" nach Artikel V Absatz 6 des GATS entspricht. Folglich dehnt die EU-Vertragspartei die Vorteile dieses Abkommens nur dann auf eine nach koreanischem Recht errichtete juristische Person aus, die lediglich ihren Sitz oder ihre Hauptverwaltung auf dem Gebiet Koreas hat, wenn eine echte und kontinuierliche Verbindung zwischen dieser juristischen Person und der Wirtschaft Koreas besteht.

Eine juristische Person

- i) steht im Eigentum von Personen der EU-Vertragspartei oder Koreas, wenn sich mehr als 50 v. H. ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen der EU-Vertragspartei beziehungsweise Koreas befinden,
 - ii) steht unter der Kontrolle von Personen der EU-Vertragspartei oder Koreas, wenn solche Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen,
 - iii) ist verbunden mit einer anderen Person, wenn sie die Kontrolle über die andere Person ausübt oder unter deren Kontrolle steht oder wenn sie und die andere Person beide unter der Kontrolle derselben Person stehen;
- g) ungeachtet des Buchstabens f fallen Reedereien, die außerhalb der EU-Vertragspartei oder Koreas niedergelassen sind und unter der Kontrolle von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise von Staatsangehörigen Koreas stehen, ebenfalls unter dieses Abkommen, sofern ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise in Korea nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise Koreas fahren⁴;
- h) Abkommen über wirtschaftliche Integration ist ein Abkommen, mit dem Dienstleistungshandel und Niederlassung nach den WTO-Regeln, insbesondere den Artikeln V und V^{bis} des GATS, in erheblichem Umfang liberalisiert werden;
- i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen bezeichnet derartige Arbeiten an einem aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil und schließt die von den Luftfahrtunternehmen durchgeführten Wartungsarbeiten aus;

⁴ Die Bestimmungen dieses Buchstabens gelten nicht für die Niederlassung.

- j) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (im Folgenden "CRS" für "Computer Reservation Systems" genannt) bezeichnet Dienstleistungen, die mit Hilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können;
- k) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen bezeichnet die Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb. Darunter fallen nicht die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und die dafür geltenden Bedingungen, und
- l) Dienstleister ist jede Person, die eine Dienstleistung erbringt oder erbringen will, auch als Investor.

ARTIKEL 7.3

Ausschuss "Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr"

- (1) Der nach Artikel 15.2 Absatz 1 (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss "Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr" setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Die Hauptvertreter der Vertragsparteien für den Ausschuss sind je ein Beamter/eine Beamtin der für die Durchführung dieses Kapitels zuständigen Behörden.

(2) Der Ausschuss

- a) überwacht und bewertet die Durchführung dieses Kapitels,
- b) befasst sich auf Ersuchen einer Vertragspartei mit Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, und
- c) räumt einschlägigen Behörden Möglichkeiten ein, Informationen über aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 7.46 auszutauschen.

ABSCHNITT B

GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 7.4

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien, die sich auf die grenzüberschreitenden Leistungen aller Dienstleistungssektoren mit Ausnahme folgender Bereiche auswirken:
- a) audiovisuelle Dienstleistungen⁵,

⁵ Die sich aus dem Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit ergebenden Rechte und Pflichten bleiben vom Ausschluss audiovisueller Dienstleistungen aus dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unberührt.

- b) Seekabotage im Inlandsverkehr und
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen:
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und
 - iv) sonstige Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr, wie Bodenabfertigungsdienste, Dienstleistungen der Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenverwaltung.
- (2) Maßnahmen, die sich auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auswirken, beinhalten Maßnahmen mit Auswirkungen auf
 - a) die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung einer Dienstleistung,
 - b) den Kauf, die Bezahlung oder die Nutzung einer Dienstleistung,
 - c) den Zugang zu und die Nutzung, im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung, von Netzen oder Dienstleistungen, die die Vertragsparteien der Öffentlichkeit allgemein anbieten müssen, und
 - d) die Anwesenheit eines Dienstleisters der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei.

- (3) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen ist die Erbringung einer Dienstleistung
 - i) aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei und
 - ii) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsempfänger der anderen Vertragspartei,
 - b) Dienstleistungen schließt jede Art von Dienstleistungen in jedem Sektor ein mit Ausnahme solcher, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden, und
 - c) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung ist jede Art von Dienstleistung, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern erbracht wird.

ARTIKEL 7.5

Marktzugang

- (1) Hinsichtlich des Marktzugangs durch grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen, die in den besonderen Verpflichtungen in Anhang 7-A vereinbart und aufgeführt sind.

- (2) In Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet einführen oder aufrechterhalten darf, sofern in Anhang 7-A nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:
- a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen oder Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung⁶,
 - b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung und
 - c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung⁷.

⁶ Dieser Unterabsatz schließt Maßnahmen ein, die einem Dienstleister der anderen Vertragspartei als Voraussetzung für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen eine Niederlassung im Sinne des Artikels 7.9 Buchstabe a oder die Ansässigkeit im Gebiet einer Vertragspartei vorschreiben.

⁷ Dieser Unterabsatz gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die Vorleistungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

ARTIKEL 7.6

Inländerbehandlung

- (1) In den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen nach Anhang 7-A gelten, gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.
- (2) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.
- (3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleister der einen Vertragspartei gegenüber gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.
- (4) Die nach diesem Artikel übernommenen besonderen Verpflichtungen sind nicht dahingehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für etwaige natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

ARTIKEL 7.7

Verpflichtungslisten

- (1) Die nach diesem Abschnitt von jeder Vertragspartei liberalisierten Sektoren und die für Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in den Verpflichtungslisten in Anhang 7-A aufgeführt.
- (2) Keine Vertragspartei führt gegenüber Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei neue diskriminierende Maßnahmen oder Maßnahmen ein, die stärker diskriminierend sind als die Behandlung, die entsprechend den nach Absatz 1 eingegangenen besonderen Verpflichtungen gewährt wird.

ARTIKEL 7.8

Meistbegünstigung⁸

- (1) Bei allen unter diesen Abschnitt fallenden Maßnahmen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, gewährt jede Vertragspartei vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Artikels den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern eines Drittlandes im Rahmen eines nach Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten Abkommens über wirtschaftliche Integration gewährt.

⁸ Dieser Artikel ist nicht als Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Abschnitts auszulegen.

(2) Die sich aus einem Abkommen über regionale wirtschaftliche Integration ergebende Behandlung, die eine Vertragspartei Dienstleistungen und Dienstleistern einer dritten Partei gewährt, ist nur dann von der Auflage des Absatzes 1 ausgenommen, wenn diese Behandlung aufgrund sektorspezifischer oder horizontaler Verpflichtungen gewährt wird, für die das Abkommen über regionale wirtschaftliche Integration ein Verpflichtungsniveau vorsieht, das deutlich über dem Niveau der in diesem Abschnitt eingegangenen, in Anhang 7-B aufgeführten Verpflichtungen liegt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten die sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen nicht für Behandlungen

- a) im Rahmen von Maßnahmen zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII des GATS oder seiner Anlage zu Finanzdienstleistungen,
- b) im Rahmen einer internationalen Übereinkunft, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht, oder
- c) im Rahmen von Maßnahmen, für die eine der in Anhang 7-C aufgeführten Ausnahmen von der Meistbegünstigung gilt.

(4) Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, angrenzenden Ländern Vorteile zu gewähren oder einzuräumen, um, beschränkt auf das unmittelbare Grenzgebiet, den Austausch von örtlich erbrachten und genutzten Dienstleistungen zu erleichtern.

ABSCHNITT C

NIEDERLASSUNG

ARTIKEL 7.9

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Niederlassung ist
 - i) die Errichtung, der Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person⁹ oder
 - ii) die Errichtung oder die Fortführung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanzim Gebiet einer Vertragspartei zum Zweck der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit;

⁹ Die Begriffe "Errichtung" und "Erwerb" einer juristischen Person sind so zu verstehen, dass sie auch Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen umfassen.

- b) Investor ist jede Person, die durch Begründung einer Niederlassung eine Wirtschaftstätigkeit ausüben möchte oder ausübt¹⁰;
- c) Wirtschaftstätigkeit umfasst alle Tätigkeiten wirtschaftlicher Art mit Ausnahme von in Ausübung hoheitlicher Gewalt durchgeführten Tätigkeiten, d. h. von Tätigkeiten, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt werden;
- d) Tochtergesellschaft einer juristischen Person einer Vertragspartei ist eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person dieser Vertragspartei tatsächlich kontrolliert wird, und
- e) Zweigniederlassung einer juristischen Person ist ein Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses Stammhaus zu wenden brauchen.

¹⁰ Wird eine Wirtschaftstätigkeit nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen der Niederlassung wie zum Beispiel eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz ausgeübt, so erhält der Investor einschließlich der juristischen Person durch eine solche Niederlassung dennoch die Behandlung, die den Investoren im Rahmen dieses Abkommens gewährt wird. Eine solche Behandlung wird der Niederlassung zuteil, durch welche die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird; sie braucht sonstigen Betriebsteilen des Investors, die außerhalb des Gebiets ansässig sind, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, nicht gewährt zu werden.

ARTIKEL 7.10

Geltungsbereich

Zwecks Verbesserung der zwischen den Vertragsparteien geltenden Rahmenbedingungen für Investitionen, insbesondere der Bedingungen für die Niederlassung, gilt dieser Abschnitt für Maßnahmen der Vertragsparteien, die die Niederlassung¹¹ in allen Wirtschaftstätigkeiten mit Ausnahme folgender Bereiche betreffen:

- a) Abbau, Verarbeitung und Aufbereitung¹² von Kernmaterial,
- b) Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial¹³ oder Handel damit,
- c) audiovisuelle Dienstleistungen¹⁴,
- d) Seekabotage im Inlandsverkehr und

¹¹ Nicht unter dieses Kapitel fällt der Investitionsschutz, ausgenommen die Behandlung nach Artikel 7.12, einschließlich Verfahren zur Streitbeilegung zwischen Investor und Staat.

¹² Sicherheitshalber wird klargestellt, dass die Aufbereitung von Kernmaterial alle Tätigkeiten umfasst, die in der Internationalen Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung unter Code 2330 aufgeführt werden.

¹³ Kriegsmaterial ist auf Produkte beschränkt, die ausschließlich für militärische Zwecke im Zusammenhang mit Kriegsführung oder Verteidigungsaktivitäten bestimmt sind und hergestellt werden.

¹⁴ Die sich aus dem Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit ergebenden Rechte und Pflichten bleiben vom Ausschluss audiovisueller Dienstleistungen aus dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unberührt.

- e) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen:
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und
 - iv) sonstige Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr, wie Bodenabfertigung, Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenverwaltung.

ARTIKEL 7.11

Marktzugang

- (1) Hinsichtlich des Marktzugangs durch Niederlassung gewährt jede Vertragspartei den Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen, die in den besonderen Verpflichtungen in Anhang 7-A vereinbart und aufgeführt sind.

- (2) In Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet einführen oder aufrechterhalten darf, sofern in Anhang 7-A nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:
- a) Beschränkungen der Anzahl der Niederlassungen in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder anderen Vorschriften für Niederlassungen wie wirtschaftliche Bedarfsprüfungen,
 - b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
 - c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung¹⁵,
 - d) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen,
 - e) Maßnahmen, die bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Jointventures, durch die ein Investor der anderen Vertragspartei eine Wirtschaftstätigkeit ausüben kann, beschränken oder vorschreiben, und

¹⁵ Die Buchstaben a bis c beziehen sich nicht auf Maßnahmen, mit denen die Produktion eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses beschränkt werden soll.

- f) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, ausgenommen Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss nach der Definition in Artikel 7.17, die in einem bestimmten Sektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Investor beschäftigen darf und die zur Ausübung der Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

ARTIKEL 7.12

Inländerbehandlung¹⁶

- (1) In den in Anhang 7-A aufgeführten Sektoren gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die die Niederlassung betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Niederlassungen und Investoren gewährt.
- (2) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Niederlassungen und Investoren gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.
- (3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Niederlassungen oder Investoren der einen Vertragspartei gegenüber gleichen Niederlassungen oder Investoren der anderen Vertragspartei verändert.

¹⁶ Dieser Artikel gilt für Maßnahmen, die die Zusammensetzung des Vorstands einer Niederlassung regeln, zum Beispiel Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernisse.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen besonderen Verpflichtungen sind nicht dahingehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für etwaige natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Niederlassungen oder Investoren aus dem Ausland stammen.

ARTIKEL 7.13

Verpflichtungslisten

(1) Die nach diesem Abschnitt von jeder Vertragspartei liberalisierten Sektoren und die für Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in den Verpflichtungslisten in Anhang 7-A aufgeführt.

(2) Keine Vertragspartei führt gegenüber Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei neue diskriminierende Maßnahmen oder Maßnahmen ein, die stärker diskriminierend sind als die Behandlung, die entsprechend den nach Absatz 1 eingegangenen besonderen Verpflichtungen gewährt wird.

ARTIKEL 7.14

Meistbegünstigung¹⁷

- (1) Bei allen unter diesen Abschnitt fallenden Maßnahmen, die die Niederlassung betreffen, gewährt jede Vertragspartei vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Artikels den Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichen Niederlassungen und Investoren eines Drittlandes im Rahmen eines nach Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten Abkommens über wirtschaftliche Integration gewährt¹⁸.
- (2) Die sich aus einem Abkommen über regionale wirtschaftliche Integration ergebende Behandlung, die eine Vertragspartei Niederlassungen und Investoren einer dritten Partei gewährt, ist nur dann von der Auflage des Absatzes 1 ausgenommen, wenn diese Behandlung aufgrund sektorspezifischer oder horizontaler Verpflichtungen gewährt wird, für die das Abkommen über regionale wirtschaftliche Integration ein Verpflichtungsniveau vorsieht, das deutlich über dem Niveau der in diesem Abschnitt eingegangenen, in Anhang 7-B aufgeführten Verpflichtungen liegt.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten die sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen nicht für Behandlungen
- a) im Rahmen von Maßnahmen zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII des GATS oder seiner Anlage zu Finanzdienstleistungen,

¹⁷ Dieser Artikel ist nicht als Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Abschnitts auszulegen.

¹⁸ Die in diesem Absatz vorgesehene Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die nicht unter dieses Kapitel fallenden Investitionsschutzbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen über Verfahren zur Streitbeilegung zwischen Investor und Staat.

- b) im Rahmen einer internationalen Übereinkunft, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht, oder
 - c) im Rahmen von Maßnahmen, für die eine der in Anhang 7-C aufgeführten Ausnahmen von der Meistbegünstigung gilt.
- (4) Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, angrenzenden Ländern Vorteile zu gewähren oder einzuräumen, um, beschränkt auf das unmittelbare Grenzgebiet, den Austausch von örtlich erbrachten und genutzten Dienstleistungen zu erleichtern.

ARTIKEL 7.15

Andere Übereinkünfte

Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es:

- a) das Recht von Investoren der Vertragsparteien beschränkt, eine günstigere Behandlung in Anspruch zu nehmen, die in einem bestehenden oder künftigen internationalen Abkommen über Investitionen vorgesehen ist, bei dem einer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea Vertragsparteien sind, und
- b) die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus solchen Abkommen, die Investoren der Vertragsparteien eine günstigere Behandlung gewähren als die in diesem Abkommen vorgesehene Behandlung, außer Kraft setzt.

ARTIKEL 7.16

Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen

- (1) Im Hinblick auf die schrittweise Liberalisierung der Investitionen überprüfen die Vertragsparteien die rechtlichen Rahmenbedingungen¹⁹ und das Umfeld für Investitionen sowie die Investitionsströme zwischen ihren Gebieten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus internationalen Abkommen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen.
- (2) Im Rahmen der Überprüfung nach Absatz 1 bewerten die Vertragsparteien möglicherweise aufgetretene Investitionshemmnisse und leiten Verhandlungen über die Beseitigung dieser Hemmnisse mit dem Ziel ein, die Bestimmungen dieses Kapitels auch im Hinblick auf allgemeine Grundsätze des Investitionsschutzes zu vertiefen.

¹⁹ Dazu zählen auch das vorliegende Kapitel und die Anhänge 7-A und 7-C.

ABSCHNITT D

VORÜBERGEHENDE PRÄSENZ NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN

ARTIKEL 7.17

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich des Artikels 7.1 Absatz 5 für Maßnahmen der Vertragsparteien, die die Einreise von Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss, Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen, Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern in ihre Gebiete und deren vorübergehenden Aufenthalt in diesen Gebieten betreffen.
- (2) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) Personal in Schlüsselpositionen sind natürliche Personen, die bei einer keine gemeinnützige Einrichtung darstellenden juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt und für die Begründung oder die ordnungsgemäße Kontrolle, Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Niederlassung verantwortlich sind. Personal in Schlüsselpositionen umfasst Geschäftsreisende, die für die Begründung einer Niederlassung zuständig sind, und unternehmensintern versetzte Personen;
 - i) Geschäftsreisende sind natürliche Personen in Führungspositionen, die für die Begründung einer Niederlassung zuständig sind. Sie tätigen keine Direktgeschäfte mit der breiten Öffentlichkeit und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufgesuchten Vertragspartei; und

- ii) unternehmensintern versetzte Personen sind natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt oder an ihr beteiligt sind (ohne Mehrheitsaktionäre zu sein) und vorübergehend in eine Niederlassung (einschließlich Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen oder Zweigniederlassungen) im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden. Die betreffende natürliche Person gehört zu einer der folgenden Kategorien:

Führungskräfte

Natürliche Personen in Führungspositionen in einer juristischen Person, die in erster Linie die Niederlassung leiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Aktionäre beziehungsweise Anteilseigner stehen und Weisungen hauptsächlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:

- A) die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung,
- B) die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte und
- C) die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen.

Fachkräfte

In einer juristischen Person beschäftigte natürliche Personen mit außergewöhnlichen Kenntnissen, die für Produktion, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt.

- b) Praktikanten mit Abschluss sind natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke des beruflichen Fortkommens oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend in eine Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden²⁰;
- c) Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen sind natürliche Personen, die Vertreter eines Dienstleisters einer Vertragspartei sind und zur Aushandlung oder zum Abschluss von Dienstleistungsaufträgen für diesen Dienstleister um vorübergehende Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei ersuchen. Sie sind nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit beschäftigt und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufgesuchten Vertragspartei;

²⁰

Von der den Praktikanten aufnehmenden Niederlassung kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, das die Dauer des Aufenthalts abdeckt und mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zum Zwecke einer mit einem Hochschulabschluss gleichwertigen Ausbildung erfolgt.

- d) Erbringer vertraglicher Dienstleistungen sind natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die im Gebiet der anderen Vertragspartei über keine Niederlassung verfügt und mit einem Endverbraucher in der letztgenannten Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Präsenz ihrer Beschäftigten in dieser Vertragspartei erforderlich ist²¹; und
- e) Freiberufler sind natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbständige niedergelassen sind, im Gebiet der anderen Vertragspartei über keine Niederlassung verfügen und mit einem Endverbraucher in der letztgenannten Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Präsenz in dieser Vertragspartei erforderlich ist²².

²¹ Der unter diesem Buchstaben genannte Dienstleistungsvertrag muss den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei entsprechen, in der er ausgeführt wird.

²² Der unter diesem Buchstaben genannte Dienstleistungsvertrag muss den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei entsprechen, in der er ausgeführt wird.

ARTIKEL 7.18

Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss

(1) In den nach Abschnitt C liberalisierten Sektoren gestattet jede Vertragspartei den Investoren der anderen Vertragspartei unter den in Anhang 7-A aufgeführten Vorbehalten, natürliche Personen dieser anderen Vertragspartei in ihre Niederlassung zu versetzen, vorausgesetzt, bei diesen Beschäftigten handelt es sich um Personal in Schlüsselpositionen oder um Praktikanten mit Abschluss im Sinne des Artikels 7.17. Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss ist im Fall von unternehmensintern versetzten Personen auf einen Zeitraum von drei Jahren²³, im Fall von Geschäftsreisenden auf 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum²⁴ und im Fall von Praktikanten mit Abschluss auf ein Jahr begrenzt.

(2) Für die nach Abschnitt C liberalisierten Sektoren werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei nicht aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in Anhang 7-A nichts anderes festgelegt ist, definiert als Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die ein Investor in einem bestimmten Sektor als Personal in Schlüsselpositionen oder Praktikanten mit Abschluss versetzen darf, durch zahlenmäßige Quoten oder eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung und als diskriminierende Beschränkungen²⁵.

²³ Eine Vertragspartei kann eine Verlängerung der zulässigen Aufenthaltsdauer nach Maßgabe der in ihrem Gebiet geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften gestatten.

²⁴ Dieser Absatz gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten aus bilateralen Visumbefreiungsabkommen zwischen Korea und einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

²⁵ Sofern in Anhang 7-A nichts anderes bestimmt ist, kann eine Vertragspartei nicht vorschreiben, dass eine Niederlassung Führungspositionen mit natürlichen Personen mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit oder mit Wohnsitz in ihrem Gebiet besetzt.

ARTIKEL 7.19

Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen

In den nach Abschnitt B oder C liberalisierten Sektoren gestattet jede Vertragspartei Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen unter den in Anhang 7-A aufgeführten Vorbehalten die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum²⁶.

ARTIKEL 7.20

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und von Freiberuflern.
- (2) Spätestens zwei Jahre nach dem Abschluss der Verhandlungen gemäß Artikel XIX des GATS und gemäß der Ministererklärung der WTO-Ministerkonferenz vom 14. November 2001 erlässt der Handelsausschuss einen Beschluss, der eine Liste der Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und von Freiberuflern einer Vertragspartei zum Gebiet der anderen Vertragspartei enthält. Die Verpflichtungen berücksichtigen die Ergebnisse dieser GATS-Verhandlungen und sind für beide Seiten vorteilhaft und handelspolitisch sinnvoll.

²⁶ Dieser Artikel gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten aus bilateralen Visumbefreiungsabkommen zwischen Korea und einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

ABSCHNITT E

REGELUNGSRAHMEN

UNTERABSCHNITT A

ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 7.21

Gegenseitige Anerkennung

- (1) Dieses Kapitel hindert die Vertragsparteien nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Befähigungsnachweise und/oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich festgelegt sind.
- (2) Die Vertragsparteien ermutigen die zuständigen repräsentativen Berufsverbände in ihrem jeweiligen Gebiet, gemeinsam Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung auszuarbeiten und dem Handelsausschuss vorzulegen, die darauf abzielen, dass die von jeder Vertragspartei für die Genehmigung, Zulassung, Geschäftstätigkeit und Zertifizierung von Dienstleistern und Investoren in Dienstleistungssektoren sowie insbesondere im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich der vorübergehenden Zulassung, angewandten Kriterien durch die Dienstleister und Investoren in Dienstleistungssektoren vollständig oder teilweise erfüllt werden.

- (3) Nach Eingang einer der in Absatz 2 genannten Empfehlungen prüft der Handelsausschuss die Empfehlung innerhalb einer angemessenen Frist darauf, ob sie mit diesem Abkommen vereinbar ist.
- (4) Wird eine der in Absatz 2 genannten Empfehlungen nach dem Verfahren des Absatzes 3 als mit diesem Abkommen vereinbar erachtet und stimmen die einschlägigen Vorschriften der Vertragsparteien hinreichend überein, so handeln die Vertragsparteien im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung über ihre zuständigen Behörden eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung (im Folgenden "MRA" für "Mutual Recognition Agreement" genannt) der Anforderungen, Befähigungsnachweise, Zulassungen und sonstiger Vorschriften aus.
- (5) Eine solche Vereinbarung muss mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens und insbesondere mit Artikel VII des GATS im Einklang stehen.
- (6) Die nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingesetzte Arbeitsgruppe "MRA" untersteht dem Handelsausschuss und setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, tritt die Arbeitsgruppe innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens mit dem Ziel zusammen, die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten zu unterstützen.
- a) Die Arbeitsgruppe sollte für Dienstleistungen im Allgemeinen und gegebenenfalls für einzelne Dienstleistungen Folgendes prüfen:
- i) Verfahren, mit denen die zuständigen Vertretungsorgane in ihrem jeweiligen Gebiet zur Prüfung ihres Interesses an der gegenseitigen Anerkennung ermutigt werden können, und

- ii) Verfahren, mit denen die Ausarbeitung von Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung durch die zuständigen Vertretungsorgane gefördert werden kann.
- b) Die Arbeitsgruppe fungiert als Kontaktstelle für Fragen im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung, die von den zuständigen repräsentativen Berufsverbänden der Vertragsparteien angesprochen werden.

ARTIKEL 7.22

Transparenz und vertrauliche Informationen

- (1) Die Vertragsparteien beantworten mithilfe der nach Kapitel Zwölf (Transparenz) eingerichteten Mechanismen unverzüglich alle Ersuchen der anderen Vertragspartei um konkrete Informationen:
 - a) über internationale Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünfte über die gegenseitige Anerkennung, die unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten betreffen oder berühren, und
 - b) über Normen und Kriterien für die Zulassung und Zertifizierung von Dienstleistern, einschließlich Informationen über die entsprechende Regulierungsbehörde oder andere Stelle, die hinsichtlich dieser Normen und Kriterien zu konsultieren ist. Zu diesen Normen und Kriterien gehören Anforderungen an Ausbildung, Prüfung, Erfahrung, Verhalten und Berufsethos, berufliche Entwicklung und Rezertifizierung, Geschäftstätigkeitsfeld, Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und Verbraucherschutz.

- (2) Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.
- (3) Die Regulierungsbehörden der Vertragsparteien machen die geltenden Bestimmungen für die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen einschließlich der Bestimmungen über gegebenenfalls vorzulegende Unterlagen öffentlich zugänglich.
- (4) Die Regulierungsbehörde einer Vertragspartei erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die Behörde zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt sie ihm dies unverzüglich mit.
- (5) Eine Regulierungsbehörde, die einen Antrag abgelehnt hat, erteilt dem abgewiesenen Antragsteller auf Anfrage so weit wie möglich Auskunft über die Gründe für die Ablehnung des Antrags.
- (6) Die Regulierungsbehörde einer Vertragspartei erlässt innerhalb von 120 Tagen eine Verwaltungsentscheidung über einen vollständigen Antrag eines Investors oder eines Erbringers grenzüberschreitender Dienstleistungen der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung und unterrichtet den Antragsteller umgehend über die Entscheidung. Ein Antrag gilt erst dann als vollständig, wenn alle einschlägigen Anhörungen stattgefunden haben und alle erforderlichen Informationen eingegangen sind. Kann innerhalb von 120 Tagen keine Entscheidung getroffen werden, so teilt die Regulierungsbehörde dies dem Antragsteller unverzüglich mit und bemüht sich anschließend, innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Entscheidung zu gelangen.

ARTIKEL 7.23

Innerstaatliche Vorschriften

(1) Bedarf die Erbringung einer Dienstleistung oder eine Niederlassung, für die eine besondere Verpflichtung übernommen wurde, der Genehmigung, so unterrichten die zuständigen Behörden einer Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vorlage eines nach den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vollständig erachteten Antrags den Antragsteller über die Entscheidung über den Antrag. Auf Antrag des Antragstellers unterrichten die zuständigen Behörden der Vertragspartei diesen unverzüglich über den Stand der Bearbeitung des Antrags.

(2) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder unterhalten, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken betreffenden Verwaltungsentscheidungen sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so tragen die Vertragsparteien Sorge dafür, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

(3) Damit Maßnahmen, die Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse betreffen, keine unnötigen Hemmnisse für den Dienstleistungshandel darstellen, bemüht sich jede Vertragspartei unter Anerkennung des Rechts, im Interesse von Gemeinwohlzielen die Erbringung von Dienstleistungen zu regulieren und neue Vorschriften hierfür einzuführen, für die einzelnen Sektoren in angemessener Weise zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen

- a) auf objektiven und transparenten Kriterien wie Kompetenz und Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung beruhen und
- b) im Fall von Zulassungsverfahren nicht an sich die Erbringung der Dienstleistung beschränken.

(4) Dieser Artikel wird erforderlichenfalls nach Konsultationen zwischen den Vertragsparteien dahingehend geändert, dass die Ergebnisse der Verhandlungen nach Artikel VI Absatz 4 des GATS oder die Ergebnisse ähnlicher Verhandlungen in anderen multilateralen Gremien, an denen beide Vertragsparteien teilnehmen, in dieses Abkommen aufgenommen werden, sobald sie wirksam werden.

ARTIKEL 7.24

Governance

Jede Vertragspartei stellt sicher, soweit dies praktisch durchführbar ist, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und die Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung von Steuerumgehung und -vermeidung umgesetzt und angewandt werden. International vereinbarte Standards dieser Art sind unter anderem die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (Core Principle for Effective Banking Supervision) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, die am 3. Oktober 2003 in Singapur angenommenen Grundsätze für die Versicherungsaufsicht und Methodik (Insurance Core Principles and Methodology) der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, die Ziele und Grundsätze der Wertpapieraufsicht (Objectives and Principles of Securities Regulation) der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, das Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen (Agreement on Exchange of Information on Tax Matters) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden "OECD" genannt), die Erklärung zu Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke (Statement on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) der G-20 sowie die Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche (Forty Recommendations on Money Laundering) und die Neun Sonderempfehlungen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung (Nine Special Recommendations on Terrorist Financing) der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen.

UNTERABSCHNITT B

COMPUTERDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 7.25

Computerdienstleistungen

- (1) Bei der Liberalisierung des Handels mit Computerdienstleistungen nach den Abschnitten B bis D stimmen die Vertragsparteien der in den folgenden Absätzen festgelegten Vereinbarung zu.
- (2) CPC²⁷ 84, der von den Vereinten Nationen verwendete Code für die Beschreibung von Computer- und verwandten Dienstleistungen, umfasst die grundlegenden Funktionen der Bereitstellung sämtlicher Computer- und verwandten Dienstleistungen einschließlich Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern notwendig sind (einschließlich ihrer Entwicklung und Implementierung), die Verarbeitung und Speicherung von Daten sowie verwandte Dienstleistungen wie Beratung und Schulung von Kundenmitarbeitern. Die technologische Entwicklung hat dazu geführt, dass diese Dienstleistungen zunehmend als Bündel oder Pakete verwandter Dienstleistungen angeboten werden, die mehrere oder alle dieser grundlegenden Funktionen beinhalten können. So ergeben sich Dienstleistungen wie Web- oder Domainhosting, Datamining (Datenschürfung) und Gridcomputing (Nutzung verteilter IT-Ressourcen) jeweils aus einer Kombination grundlegender Funktionen im Bereich der Computerdienstleistungen.

²⁷ CPC ist die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC *Prov*, 1991, veröffentlichten Fassung.

(3) Computer- und verwandte Dienstleistungen umfassen unabhängig davon, ob sie über ein Netz einschließlich Internet erbracht werden, die folgenden Leistungen:

- a) Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder für Computer oder Computersysteme,
- b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung, Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme,
- c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datahosting oder Datenbankdienstleistungen,
- d) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern oder
- e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

(4) Computer- und verwandte Dienstleistungen ermöglichen auch die elektronische und anderweitige Erbringung anderer Dienstleistungen, etwa von Bankdienstleistungen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass deutlich unterschieden werden muss zwischen der infrastrukturellen Dienstleistung wie Webhosting oder Anwendungshosting und der eigentlichen inhaltlichen Dienstleistung wie etwa der Bankdienstleistung, die elektronisch erbracht wird, und dass in solchen Fällen die eigentliche inhaltliche Dienstleistung nicht unter den Code CPC 84 fällt.

UNTERABSCHNITT C

POST- UND KURIERDIENSTE

ARTIKEL 7.26

Regelungsgrundsätze

Um den Wettbewerb im Bereich von nicht einem Monopol vorbehaltenen Post- und Kurierdiensten in jeder Vertragspartei zu gewährleisten, legt der Handelsausschuss spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Grundsätze des Regelungsrahmens für diese Dienste fest. Mithilfe dieser Grundsätze sollen Fragen im Zusammenhang mit wettbewerbswidrigen Praktiken, Universaldienst, Einzellizenzen und der Art der Regulierungsbehörde geregelt werden²⁸.

²⁸ Sicherheitshalber wird klargestellt, dass dieser Artikel nicht so auszulegen ist, als solle der Regelungsrahmen der bestehenden Regulierungsbehörde in Korea, der die Leistungen privater Kurierdienste regelt, mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens geändert werden.

UNTERABSCHNITT D

TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

ARTIKEL 7.27

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für die nach den Abschnitten B bis D dieses Kapitels liberalisierten Basistelekommunikationsdienste²⁹, ausgenommen Rundfunk, festgelegt.
- (2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) Telekommunikationsdienste sind alle Dienstleistungen, die in der Übertragung und dem Empfang von elektromagnetischen Signalen bestehen, umfassen jedoch nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikation erforderlich ist;
 - b) öffentlicher Telekommunikationsdienst ist jede Art von Telekommunikationsdienst, der nach dem ausdrücklichen oder tatsächlichen Willen einer Vertragspartei der Öffentlichkeit im Allgemeinen angeboten werden muss;
 - c) öffentliches Telekommunikationsnetz ist die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, welche die Telekommunikation zwischen und unter zwei oder mehr definierten Netzanschlüssen ermöglicht;

²⁹ Diese Dienste umfassen die in Dokument MTN/GNS/W/120 unter 2. Kommunikationsdienste, C. Telekommunikationsdienste, Buchstaben a bis g aufgeführten Dienste.

- d) Regulierungsbehörde im Telekommunikationssektor ist eine Stelle, die mit der in diesem Unterabschnitt angeführten Regulierung der Telekommunikation betraut ist;
- e) wesentliche Einrichtungen sind Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und -dienstes,
 - i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern von Dienstleistungen bereitgestellt werden und
 - ii) die bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch praktisch nicht ersetzt werden können;
- f) Hauptanbieter im Telekommunikationssektor ist ein Anbieter, der durch seine Kontrolle der wesentlichen Einrichtungen oder aufgrund seiner Stellung auf dem Markt die Bedingungen für eine Beteiligung an dem relevanten Markt für Telekommunikationsdienstleistungen (hinsichtlich des Preises und der Erbringung) erheblich beeinflussen kann;
- g) Zusammenschaltung ist die Herstellung einer Verbindung zu Anbietern, die öffentliche Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, damit die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können und Zugang zu den von diesem angebotenen Diensten erhalten, wenn hierfür besondere Verpflichtungen eingegangen wurden;
- h) Universaldienst ist das Angebot an Diensten, das allen Nutzern im Gebiet einer Vertragspartei unabhängig von ihrem Standort zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung stehen muss³⁰;

³⁰ Über den Geltungsbereich und die Durchführung von Universaldiensten entscheiden die Vertragsparteien selbst.

- i) Endnutzer ist ein Endverbraucher oder Teilnehmer eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes, einschließlich eines Dienstleisters, bei dem es sich nicht um einen Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste handelt;
- j) nichtdiskriminierend ist eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die einem anderen Nutzer gleicher öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste unter gleichen Umständen eingeräumt wird, und
- k) Nummernübertragbarkeit ist die Möglichkeit für Endnutzer öffentlicher Telekommunikationsdienste, ohne Beeinträchtigung von Qualität, Zuverlässigkeit oder Komfort bei einem Wechsel zwischen zur selben Kategorie gehörenden Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste am selben Standort dieselben Rufnummern zu behalten.

ARTIKEL 7.28

Regulierungsbehörde

- (1) Die Regulierungsbehörden für Telekommunikationsdienstleistungen sind von den Anbietern der Telekommunikationsdienste rechtlich und organisatorisch unabhängig.
- (2) Die Regulierungsbehörde muss mit ausreichenden Befugnissen zur Regulierung des Telekommunikationssektors ausgestattet sein. Die Aufgaben einer Regulierungsbehörde werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen sind.

- (3) Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörde sind allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch.

ARTIKEL 7.29

Genehmigung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten

- (1) Die Erbringung von Dienstleistungen wird, soweit praktisch durchführbar, nach einem vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.
- (2) Zur Regelung von Fragen der Zuweisung von Frequenzen, Nummern und Wegerechten kann eine Lizenz erforderlich sein. Die Voraussetzungen und Bedingungen für eine solche Lizenz werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Soweit eine Lizenz erforderlich ist,
- a) werden alle Lizenzierungskriterien und der vernünftig bemessene Zeitraum, der normalerweise erforderlich ist, um eine Entscheidung über einen Lizenzantrag zu treffen, der Öffentlichkeit bekannt gemacht;
 - b) werden die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz dem Antragsteller auf Anfrage schriftlich mitgeteilt, und

- c) dürfen die von einer Vertragspartei für die Erteilung einer Lizenz verlangten Lizenzgebühren³¹ nicht die Verwaltungskosten übersteigen, die normalerweise mit der Verwaltung, der Kontrolle und der Durchsetzung der gültigen Lizenzen verbunden sind.³²

ARTIKEL 7.30

Für Hauptanbieter geltende Regeln zum Schutz des Wettbewerbs

Es werden geeignete Maßnahmen aufrechterhalten, um zu verhindern, dass Anbieter, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen. Zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken gehören insbesondere

- a) wettbewerbswidrige Quersubventionierung³³,
- b) die Nutzung von von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) das nicht rechtzeitige Zurverfügungstellen technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und geschäftlich relevante Informationen für andere Diensteanbieter, die diese für die Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

³¹ Lizenzgebühren umfassen keine Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen nichtdiskriminierenden Verfahren der Vergabe von Konzessionen sowie keine obligatorischen Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

³² Buchstabe c wird spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei Inkrafttreten dieses Abkommens Lizenzgebühren auf nichtdiskriminierende Weise festgelegt und erhoben werden.

³³ Oder zweifacher Preisdruck (Margin Squeeze) im Fall der EU-Vertragspartei.

ARTIKEL 7.31

Zusammenschaltung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in ihrem Gebiet den Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste der anderen Vertragspartei direkt oder indirekt innerhalb desselben Gebiets die Möglichkeit geben, eine Zusammenschaltung auszuhandeln. Vereinbarungen zur Zusammenschaltung sollten grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zwischen den betreffenden Unternehmen ausgehandelt werden.
- (2) Die Regulierungsbehörden stellen sicher, dass Anbieter, die bei den Verhandlungen über Zusammenschaltungsvereinbarungen Informationen von einem anderen Unternehmen erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.
- (3) Die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter wird an jedem Punkt im Netz gewährleistet, an dem dies technisch machbar ist. Die Zusammenschaltung erfolgt
- a) unter nichtdiskriminierenden Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich der technischen Normen und Spezifikationen), zu nichtdiskriminierenden Tarifen und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichen Dienste oder für gleiche Dienste nichtverbundener Diensteanbieter oder für gleiche Dienste seiner Tochtergesellschaften oder sonstiger verbundener Unternehmen bietet;

- b) rechtzeitig, unter Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich der technischen Normen und Spezifikationen) und zu kostenorientierten Tarifen, die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und weit genug aufgegliedert sind, damit der Anbieter nicht für Netzkomponenten oder Einrichtungen zahlen muss, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und
 - c) auf Anfrage außer an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten für die erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.
- (4) Die Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (5) Die Hauptanbieter machen entweder ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ihre Standardzusammenschaltungsangebote der Öffentlichkeit zugänglich³⁴.

ARTIKEL 7.32

Nummernübertragbarkeit

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste in ihrem Gebiet, ausgenommen Anbieter von VoIP-Diensten (Voice over Internet Protocol), unter angemessenen Voraussetzungen und zu angemessenen Bedingungen Nummernübertragbarkeit anbieten, soweit dies technisch möglich ist.

³⁴ Jede Vertragspartei setzt diese Verpflichtung entsprechend ihren einschlägigen Rechtsvorschriften um.

ARTIKEL 7.33

Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen

- (1) Alle Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten werden objektiv, rechtzeitig, transparent und ohne Diskriminierung durchgeführt.
- (2) Der aktuelle Stand zugewiesener Frequenzbereiche wird öffentlich zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Frequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

ARTIKEL 7.34

Universaldienst

- (1) Jede Vertragspartei kann die Universaldienstverpflichtungen festlegen, die sie beizubehalten wünscht.
- (2) Solche Verpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf transparente, objektive und nichtdiskriminierende Weise gehandhabt werden. Darüber hinaus muss mit solchen Verpflichtungen wettbewerbsneutral umgegangen werden und sie dürfen keine größeren Lasten auferlegen, als für die Art des von jeder Vertragspartei festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

ARTIKEL 7.35

Vertraulichkeit der Informationen

Jede Vertragspartei stellt die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erfolgenden Kommunikation und der damit verbundenen Verkehrsdaten sicher, ohne den Handel mit Dienstleistungen zu beschränken.

ARTIKEL 7.36

Streitbeilegung im Telekommunikationsbereich

Anrufung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass
 - a) Diensteanbieter eine Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige Stelle der Vertragspartei anrufen können, um Streitigkeiten zwischen Diensteanbietern oder zwischen Diensteanbietern und Nutzern in Angelegenheiten dieses Unterabschnitts beizulegen, und
 - b) bei Streitigkeiten zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit den sich aus diesem Unterabschnitt ergebenden Rechten und Pflichten eine einschlägige Regulierungsbehörde auf Antrag einer der Streitparteien eine verbindliche Entscheidung trifft, damit die Streitigkeit schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb einer angemessenen Frist beigelegt werden kann.

Rechtsbehelf und gerichtliche Überprüfung

- (2) Ein Diensteanbieter, dessen rechtlich geschützte Interessen durch eine Entscheidung einer Regulierungsbehörde beeinträchtigt werden,
- a) kann gegen diese Entscheidung bei einer Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf einlegen³⁵. Hat die Beschwerdestelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen stets schriftlich zu begründen; ferner unterliegen ihre Entscheidungen einer Überprüfung durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde. Entscheidungen der Beschwerdestellen werden wirksam durchgesetzt; und
 - b) kann die Entscheidung durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde der Vertragspartei überprüfen lassen. Die Vertragsparteien dürfen nicht zulassen, dass ein Antrag auf gerichtliche Überprüfung die Nichtbefolgung der Entscheidung der Regulierungsbehörde begründet, es sei denn, diese Entscheidung wird von der zuständigen Justizbehörde ausgesetzt.

³⁵ Bei Streitigkeiten zwischen Diensteanbietern oder zwischen Diensteanbietern und Nutzern muss die Beschwerdestelle von den Streitparteien unabhängig sein.

UNTERABSCHNITT E

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 7.37

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle nach den Abschnitten B bis D liberalisierten Finanzdienstleistungen festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Finanzdienstleistungen sind alle Dienstleistungen finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten werden. Zu den Finanzdienstleistungen zählen folgende Tätigkeiten:

a) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen:

i) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):

A) Lebensversicherung,

B) Sachversicherung;

ii) Rückversicherung und Folgerückversicherung;

- iii) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
- iv) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung, und
- b) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):
 - i) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden;
 - ii) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften;
 - iii) Finanzleasing;
 - iv) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel;
 - v) Bürgschaften und Verpflichtungen;
 - vi) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit:
 - A) Geldmarkttiteln (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate),

- B) Devisen,
 - C) derivativen Instrumenten, darunter Futures und Optionen,
 - D) Wechselkurs- und Zinstiteln einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,
 - E) begebaren Wertpapieren und
 - F) sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägtem Gold;
- vii) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen;
- viii) Geldmaklergeschäfte;
- ix) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung;
- x) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten;

- xi) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung einschlägiger Software und
- xii) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern i bis xi aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -Strategien;

Finanzdienstleister ist eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen möchte oder erbringt, jedoch keine öffentliche Stelle ist;

öffentliche Stelle ist

- a) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr beherrschte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
- b) eine private Stelle, die Aufgaben wahrnimmt, die normalerweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, wenn sie solche Aufgaben ausübt;

neue Finanzdienstleistung ist eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird, die im Gebiet der einen Vertragspartei von keinem Finanzdienstleister erbracht wird, die jedoch im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird.

ARTIKEL 7.38

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung³⁶

- (1) Jede Vertragspartei kann aus aufsichtsrechtlichen Gründen³⁷ unter anderem folgende Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten:
- a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, und
 - b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems der Vertragspartei.
- (2) Diese Maßnahmen dürfen nicht belastender sein als zur Erreichung ihrer Ziele notwendig, und wenn sie nicht mit den übrigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang stehen, dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Zusagen oder Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund dieser Bestimmungen genutzt werden.
- (3) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

³⁶ Alle Maßnahmen, denen im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassene Finanzdienstleister unterliegen, die nicht durch die Finanzaufsichtsbehörde dieser Vertragspartei reguliert und beaufsichtigt werden, gelten als aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Sinne dieses Abkommens. Sicherheitshalber wird klargestellt, dass alle Maßnahmen dieser Art im Einklang mit diesem Artikel getroffen werden.

³⁷ Es gilt als vereinbart, dass der Begriff "aufsichtsrechtliche Gründe" die Wahrung der Sicherheit, Solidität, Integrität und finanziellen Verantwortung der einzelnen Finanzdienstleister umfassen kann.

(4) Unbeschadet anderer Möglichkeiten der aufsichtsrechtlichen Regelung des grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsverkehrs kann eine Vertragspartei die Eintragung von Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen der anderen Vertragspartei sowie von Finanzinstrumenten vorschreiben.

ARTIKEL 7.39

Transparenz

Die Vertragsparteien erkennen an, dass transparente Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die die Tätigkeit von Finanzdienstleistern regeln, für die Erleichterung des Zugangs ausländischer Finanzdienstleister zu den jeweiligen Märkten und ihrer Geschäftstätigkeit auf diesen Märkten von Bedeutung sind. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Transparenz der Regulierung von Finanzdienstleistungen zu fördern.

ARTIKEL 7.40

Selbstregulierungsorganisationen

Verlangt eine Vertragspartei, dass Finanzdienstleister einer anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation, einer Wertpapierbörse oder eines Terminkontraktmarkts, einer Verrechnungsstelle oder einer anderen Organisation oder Vereinigung sind oder daran beteiligt sind oder Zugang dazu haben, um auf der gleichen Grundlage wie die Finanzdienstleister der betreffenden Vertragspartei Finanzdienstleistungen erbringen zu können, oder stattet die Vertragspartei solche Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar mit Vorrechten oder Vorteilen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen aus, so stellt die Vertragspartei sicher, dass diese Selbstregulierungsorganisationen den Verpflichtungen nach den Artikeln 7.6, 7.8, 7.12 und 7.14 nachkommen.

ARTIKEL 7.41

Zahlungs- und Verrechnungssysteme

Unter Bedingungen, zu denen die Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt jede Vertragspartei den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Verrechnungssystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Mit diesem Artikel ist nicht beabsichtigt, Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten einer Vertragspartei zu gewähren.

ARTIKEL 7.42

Neue Finanzdienstleistungen

Jede Vertragspartei gestattet den in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, neue Finanzdienstleistungen zu erbringen, die die Vertragspartei ihren eigenen Finanzdienstleistern unter gleichen Umständen nach ihrem jeweiligen Recht zu erbringen gestatten würde, sofern die Einführung der neuen Finanzdienstleistung nicht den Erlass neuer oder die Änderung bestehender Rechtsvorschriften erfordert. Eine Vertragspartei kann bestimmen, in welcher institutionellen und rechtlichen Form die Dienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung verlangen. Wird eine Genehmigung verlangt, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung kann nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

ARTIKEL 7.43

Datenverarbeitung

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens, auf keinen Fall jedoch später als zu dem Zeitpunkt, an dem vergleichbare, sich aus anderen Abkommen über wirtschaftliche Integration ergebende Verpflichtungen wirksam werden,

- a) gestattet jede Vertragspartei den in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, Informationen in elektronischer oder sonstiger Form für die Zwecke der Datenverarbeitung in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet zu übertragen, sofern diese Datenverarbeitung für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Finanzdienstleisters erforderlich ist, und
- b) bekräftigt jede Vertragspartei ihre Verpflichtung³⁸ zum Schutz der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen und ergreift ausreichende Maßnahmen für den Schutz der Privatsphäre, insbesondere bei der Übermittlung personenbezogener Daten.

³⁸ Sicherheitshalber wird klargestellt, dass sich diese Verpflichtung auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgeführten Rechte und Freiheiten, die Leitlinien für die Regelung personenbezogener Datenbanken (angenommen durch die Resolution 45/95 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990) und die OECD-Leitlinien für den Schutz der Vertraulichkeit und für den grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten (angenommen vom OECD-Rat am 23. September 1980) bezieht.

ARTIKEL 7.44

Besondere Ausnahmen

- (1) Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der alleinigen Ausübung oder Erbringung von Tätigkeiten oder Dienstleistungen in ihrem Gebiet hindert, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach ihren internen Rechtsvorschriften von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.
- (2) Dieses Abkommen gilt nicht für Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik.
- (3) Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der alleinigen Ausübung oder Erbringung von Tätigkeiten oder Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen hindert, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach ihren internen Rechtsvorschriften von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

ARTIKEL 7.45

Streitbeilegung

- (1) Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) findet Anwendung auf die Beilegung von ausschließlich im Rahmen dieses Kapitels auftretenden Streitigkeiten über Finanzdienstleistungen, sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Handelsausschuss stellt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit 15 Personen auf. Jede Vertragspartei schlägt fünf Personen vor; ferner wählen die Vertragsparteien fünf Personen aus, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und die im Schiedspanel den Vorsitz führen sollen. Diese Personen verfügen über Fachwissen oder Erfahrung in Finanzdienstleistungsrecht oder -praxis, wozu die Regulierung von Finanzdienstleistern gehören kann, und halten sich an Anhang 14-C (Verhaltenskodex für die Mitglieder der Schiedspanels und die Vermittler).
- (3) Werden die Mitglieder des Panels nach Artikel 14.5 Absatz 3 (Einsetzung des Schiedspanels), Artikel 14.9 Absatz 3 (Angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung), Artikel 14.10 Absatz 3 (Überprüfung der Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels), Artikel 14.11 Absatz 4 (Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtdurchführung der Entscheidung), Artikel 14.12 Absatz 3 (Überprüfung der Durchführungsmaßnahmen nach der Aussetzung der Verpflichtungen), Artikel 6.1, 6.3 und 6.4 (Ersetzung) des Anhangs 14-B (Verfahrensordnung für das Schiedsverfahren) durch das Los bestimmt, so erfolgt die Auswahl aus der nach Absatz 2 aufgestellten Liste.
- (4) Kommt ein Panel zu dem Schluss, dass eine Maßnahme gegen dieses Abkommen verstößt, und wirkt sich die strittige Maßnahme auf den Finanzdienstleistungssektor und einen anderen Sektor aus, so kann die Beschwerdeführerin unbeschadet des Artikels 14.11 Vorteile im Finanzdienstleistungssektor aussetzen, die von gleicher Wirkung sind wie die Maßnahme in ihrem Finanzdienstleistungssektor. Wirkt sich eine solche Maßnahme nur auf einen anderen als den Finanzdienstleistungssektor aus, so kann die Beschwerdeführerin keine Vorteile im Finanzdienstleistungssektor aufheben.

ARTIKEL 7.46

Anerkennung

- (1) Eine Vertragspartei kann bei der Festlegung, wie ihre den Bereich Finanzdienstleistungen betreffenden Maßnahmen anzuwenden sind, aufsichtsrechtliche Maßnahmen der anderen Vertragspartei anerkennen. Diese Anerkennung kann im Wege der Harmonisierung oder auf andere Weise erreicht werden und kann auf einer Übereinkunft oder Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien beruhen oder einseitig gewährt werden.
- (2) Eine Vertragspartei, die Vertragspartei einer Übereinkunft oder Vereinbarung der in Absatz 1 genannten Art mit einer dritten Partei ist, sei es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens oder später, gibt der anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit, ihren Beitritt zu dieser Übereinkunft oder Vereinbarung oder eine vergleichbare Übereinkunft oder Vereinbarung mit ihr auszuhandeln, die eine gleichwertige Regelung, eine gleichwertige Überwachung und Umsetzung dieser Regelung und gegebenenfalls gleichwertige Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien der Übereinkunft oder Vereinbarung vorsieht. Gewährt eine Vertragspartei die Anerkennung einseitig, so gibt sie der anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

UNTERABSCHNITT F

INTERNATIONALE SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 7.47

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze

- (1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze für die Liberalisierung der Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr nach den Abschnitten B bis D festgelegt.
- (2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) Internationaler Seeverkehr umfasst Beförderungsvorgänge im Haus-Haus-Verkehr, der die Beförderung von Gütern mit mehr als einem Verkehrsträger darstellt, mit einem einzigen Frachtpapier, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, und umfasst das Recht, zu diesem Zweck Verträge direkt mit Erbringern von Dienstleistungen anderer Verkehrsträger zu schließen;
 - b) Frachtumschlag sind Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtumschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
 - i) des Ladens/Löschens von Schiffen,

- ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und
 - iii) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen;
- c) Zollabfertigung (oder "Dienstleistung von Zollagenten") ist die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen anderen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;
- d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung, und
- e) Schiffsagenturdienste sind die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdiensten und damit verbundenen Leistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften, und
 - ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich.

(3) Angesichts des zwischen den Vertragsparteien erreichten Niveaus der Liberalisierung im internationalen Seeverkehr

- a) wenden die Vertragsparteien den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an und
- b) gewährt jede Vertragspartei den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(4) In Anwendung dieser Grundsätze

- a) nehmen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Dritten über Seeverkehrsdienstleistungen, einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs, keine Ladungsanteilvereinbarungen auf und aktivieren solche gegebenenfalls in früheren bilateralen Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen nicht, und
- b) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse, die den freien und fairen Wettbewerb beschränken oder eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten, auf und führen keine neuen ein.

(5) Jede Vertragspartei gestattet den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen der anderen Vertragspartei im Einklang mit den in ihrer Verpflichtungsliste festgelegten Bedingungen, in ihrem Gebiet eine Niederlassung unter Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit zu betreiben, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ihren eigenen Dienstleistern oder den Dienstleistern eines Drittlandes gewährt werden, je nachdem, welche Bedingungen günstiger sind.

(6) Jede Vertragspartei stellt den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen der anderen Vertragspartei zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen bereit:

- a) Lotsendienste,
- b) Schub- und Schleppboothilfe,
- c) Bevorratung,
- d) Betankung und Wasserversorgung,
- e) Abfall- und Ballastentsorgung,
- f) Dienstleistungen des Hafenmeisters,
- g) Navigationshilfen und
- h) landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

ABSCHNITT F

ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

ARTIKEL 7.48

Ziel und Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr Wirtschaftswachstum schafft und neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, dass Hindernisse für seine Nutzung und Entwicklung vermieden werden müssen und dass das WTO-Übereinkommen auf Maßnahmen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs anwendbar ist, und kommen überein, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu fördern, insbesondere durch Zusammenarbeit in den Fragen, die der elektronische Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Kapitels aufwirft.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in jeder Hinsicht mit den internationalen Datenschutznormen vereinbar sein muss, damit gewährleistet ist, dass die Nutzer Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr haben.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, auf Lieferungen, die auf elektronischem Weg erfolgen, keinen Zoll zu erheben³⁹.

³⁹ Die Einbeziehung der Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr in dieses Kapitel berührt nicht den Standpunkt Koreas zu der Frage, ob auf elektronischem Weg erfolgende Lieferungen als Dienstleistungs- oder Warenhandel einzustufen sind.

ARTIKEL 7.49

Zusammenarbeit in Regelungsfragen

- (1) Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über durch den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeworfene Regelungsfragen, bei dem unter anderem folgende Punkte behandelt werden:
- a) die Anerkennung von für die Öffentlichkeit ausgestellten Zertifikaten für elektronische Signaturen und die Erleichterung grenzüberschreitender Zertifizierungsdienste,
 - b) die Verantwortlichkeit von Vermittlern bei der Übermittlung oder Speicherung von Informationen,
 - c) die Behandlung nicht angeforderter elektronischer kommerzieller Kommunikation,
 - d) der Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs,
 - e) die Entwicklung des papierlosen Handels und
 - f) andere Sachverhalte, die für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung sind.
- (2) Der Dialog kann den Austausch von Informationen über die jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu diesen Punkten sowie von Informationen über die Durchführung dieser Rechtsvorschriften umfassen.

ABSCHNITT G

AUSNAHMEN

ARTIKEL 7.50

Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierten Beschränkung der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen führen, ist dieses Kapitel nicht dahingehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien hindert, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten⁴⁰;
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen;
- c) die die Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für inländische Investoren oder für die Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen im Inland angewandt werden;
- d) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind;

⁴⁰ Die Ausnahmeregelung in Bezug auf die öffentliche Ordnung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine wirkliche, ausreichend schwerwiegende Bedrohung der Grundwerte der Gesellschaft vorliegt.

- e) die erforderlich sind, um die Befolgung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, einschließlich solcher
 - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Behandlung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
 - ii) zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten,
 - iii) zur Gewährleistung der Sicherheit;

- f) die nicht mit den Artikeln 7.6 und 7.12 vereinbar sind, vorausgesetzt, das Ziel der unterschiedlichen Behandlung besteht darin, eine gerechte oder wirksame⁴¹ Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, Investoren oder Dienstleister der anderen Vertragspartei zu gewährleisten.

⁴¹ Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,

- a) die für gebietsfremde Investoren und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort belegen sind;
- b) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten;
- c) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerflucht oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen;
- d) die für Nutzer von Dienstleistungen gelten, die im Gebiet der anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten;
- e) die unterscheiden zwischen Investoren und Dienstleistern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Investoren und Dienstleistern, in Anerkennung des Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage zwischen beiden; oder
- f) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge in Bezug auf gebietsansässige Personen oder Niederlassungen oder verbundene Personen oder Niederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuergrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

Die steuerlichen Bestimmungen in diesem Absatz und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des internen Rechts der Vertragspartei, die die Maßnahme trifft, ausgelegt.

KAPITEL ACHT

ZAHLUNGEN UND KAPITALVERKEHR

ARTIKEL 8.1

Laufende Zahlungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen und -transfers zwischen Gebietsansässigen der Vertragsparteien in frei konvertierbarer Währung im Einklang mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds zu genehmigen und auf diesbezügliche Beschränkungen zu verzichten.

ARTIKEL 8.2

Kapitalverkehr

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen verpflichten sich die Vertragsparteien, den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit nach den Rechtsvorschriften des Empfängerstaats getätigten Direktinvestitionen, mit Investitionen und anderen nach Kapitel Sieben (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) liberalisierten Transaktionen und mit der Liquidation und Rückführung dieses investierten Kapitals und etwaiger daraus erzielter Gewinne nicht zu beschränken.

(2) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens gewährleisten die Vertragsparteien in Bezug auf Transaktionen, die keine Kapitalbilanztransaktionen im Sinne des Absatzes 1 darstellen, Investoren der anderen Vertragspartei nach den Rechtsvorschriften des Empfängerstaats den freien Kapitalverkehr unter anderem im Zusammenhang mit

- a) Krediten für Handelsgeschäfte einschließlich Dienstleistungen, an denen ein Gebietsansässiger einer Vertragspartei beteiligt ist,
- b) Finanzkrediten oder
- c) Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen ohne die Absicht, dauerhafte Wirtschaftsbeziehungen zu schaffen oder aufrechtzuerhalten.

(3) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens führen die Vertragsparteien keine neuen Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen Gebietsansässigen der Vertragsparteien ein und verschärfen die bestehenden Regelungen nicht.

(4) Die Vertragsparteien können Konsultationen aufnehmen, um zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens den Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien weiter zu erleichtern.

ARTIKEL 8.3

Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierten Beschränkung des Kapitalverkehrs führen, ist dieses Kapitel nicht dahingehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien hindert, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, oder
- b) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, einschließlich Maßnahmen, die Folgendes betreffen:
 - i) die Verhinderung strafbarer Handlungen, irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder die Behandlung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen (Konkurs, Insolvenz und Schutz der Gläubigerrechte),

- ii) zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen,
- iii) die Emission von und den Handel mit Wertpapieren, Optionen, Futures oder anderen Derivaten,
- iv) die finanzielle Berichterstattung oder die Aufzeichnung von Transfers, falls zur Unterstützung der Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden erforderlich, oder
- v) die Gewährleistung der Einhaltung von in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erlassenen Verfügungen oder Urteilen.

ARTIKEL 8.4

Schutzmaßnahmen

- (1) In Ausnahmefällen, in denen die Zahlungen und der Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Währungs- oder Wechselkurspolitik¹ in Korea oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union verursachen oder zu verursachen drohen, können unbedingt notwendige Schutzmaßnahmen² hinsichtlich des Kapitalverkehrs von den betroffenen Vertragsparteien³ für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten⁴ ergriffen werden.
- (2) Der Handelsausschuss wird unverzüglich über alle ergriffenen Schutzmaßnahmen und so bald wie möglich über einen Zeitplan für die Aufhebung dieser Maßnahmen informiert.

¹ "Ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Währungs- oder Wechselkurspolitik" umfassen, jedoch nicht ausschließlich, schwerwiegende Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder externe finanzielle Schwierigkeiten, und die Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel gelten nicht für ausländische Direktinvestitionen.

² Insbesondere sollten die in diesem Artikel vorgesehenen Schutzmaßnahmen so angewandt werden, dass sie

- a) nicht konfiskatorisch sind,
- b) keine dualen oder multiplen Wechselkurspraktiken darstellen,
- c) nicht auf andere Weise die Möglichkeit von Investoren beeinträchtigen, im Gebiet der Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen in Bezug auf Sicherungsvermögen getroffen hat, eine Markttrendite zu erzielen,
- d) unnötige Schädigungen der Handelsinteressen, der wirtschaftlichen oder der finanziellen Interessen der anderen Vertragspartei vermeiden,
- e) nur für einen begrenzten Zeitraum gelten und im Zuge der Verbesserung der Lage, die die Einführung dieser Maßnahmen erforderlich machte, schrittweise abgebaut werden, und
- f) von den für die Devisenpolitik zuständigen Behörden unverzüglich veröffentlicht werden.

³ Europäische Union oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Korea.

⁴ Solange die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Einführung der Schutzmaßnahmen oder gleichwertiger Maßnahmen herrschenden Umstände anhalten, kann die Anwendung der Schutzmaßnahmen von der betroffenen Vertragspartei um weitere sechs Monate verlängert werden. Sollten jedoch Umstände eintreten, die in so hohem Maße außergewöhnlich sind, dass eine Vertragspartei eine weitere Verlängerung der Schutzmaßnahmen wünscht, so stimmt sie ihr Vorgehen hinsichtlich einer etwaigen Verlängerung im Vorfeld mit der anderen Vertragspartei ab.

KAPITEL NEUN

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

ARTIKEL 9.1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "GPA 1994" für "Government Procurement Agreement" von 1994 genannt) sowie ihr Interesse an einer weiteren Ausweitung der bilateralen Handelsmöglichkeiten auf den öffentlichen Beschaffungsmärkten der Vertragsparteien.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen ihr gemeinsames Interesse an der Förderung der internationalen Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte im Rahmen des regelbasierten internationalen Handelssystems an. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Überprüfung nach Artikel XXIV Absatz 7 des GPA 1994 sowie in anderen zuständigen internationalen Gremien weiterhin zusammen.
- (3) Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem GPA 1994 oder einem Nachfolgeübereinkommen außer Kraft setzt.

(4) Auf alle unter dieses Kapitel fallenden Beschaffungen wenden die Vertragsparteien den vorläufig vereinbarten überarbeiteten Wortlaut des GPA¹ (im Folgenden "überarbeitetes GPA" genannt) an, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Meistbegünstigung für Waren, Dienstleistungen und Anbieter einer anderen Vertragspartei (Artikel IV Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 des überarbeiteten GPA),
- b) besondere und differenzierte Behandlung von Entwicklungsländern (Artikel V des überarbeiteten GPA),
- c) Teilnahmebedingungen (Artikel VIII Absatz 2 des überarbeiteten GPA); diese werden durch Folgendes ersetzt: Es wird nicht vorgeschrieben, dass ein Anbieter einer Vertragspartei nur dann an einer Ausschreibung teilnehmen oder den Zuschlag erhalten kann, wenn er bereits einen Auftrag oder mehrere Aufträge einer Beschaffungsstelle der anderen Vertragspartei erhalten hat, oder dass der Anbieter bereits über Berufserfahrung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verfügen muss, es sei denn, die Berufserfahrung ist für die Erfüllung der Anforderungen der Ausschreibung unerlässlich;
- d) Institutionen (Artikel XXI des überarbeiteten GPA) und
- e) Schlussbestimmungen (Artikel XXII des überarbeiteten GPA).

¹ In: WTO-Dokument negs 268 (Job No[1].8274) vom 19. November 2007.

(5) Für die Zwecke der Anwendung des überarbeiteten GPA nach Absatz 4 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Übereinkommen" im überarbeiteten GPA bedeutet "Kapitel", aber "Länder, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind" bedeutet "Nicht-Vertragsparteien" und "Vertragspartei des Übereinkommens" bedeutet "Vertragspartei",
- b) "andere Vertragsparteien" im überarbeiteten GPA bedeutet "die andere Vertragspartei" und
- c) "der Ausschuss" im überarbeiteten GPA bedeutet "die Arbeitsgruppe".

ARTIKEL 9.2

Geltungsbereich

(1) Unter dieses Kapitel fallen alle Beschaffungen, die unter die Anhänge der beiden Vertragsparteien zum GPA 1994 und dazugehörige Anmerkungen fallen, einschließlich Änderungen oder Ersetzungen.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens unterliegen Build-Operate-Transfer-Verträge (im Folgenden "BOT-Verträge" genannt) und öffentliche Baukonzessionen im Sinne des Anhangs 9 den Bestimmungen des Anhangs 9.

ARTIKEL 9.3

Arbeitsgruppe "Öffentliches Beschaffungswesen"

Die nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingesetzte Arbeitsgruppe "Öffentliches Beschaffungswesen" tritt nach einvernehmlicher Vereinbarung oder auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, um

- a) Fragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen und BOT-Verträgen oder öffentlichen Baukonzessionen, die ihr von einer Vertragspartei vorgelegt werden, zu prüfen,
- b) Informationen über das öffentliche Beschaffungswesen und Möglichkeiten für BOT-Verträge oder öffentliche Baukonzessionen in den Vertragsparteien auszutauschen und
- c) sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren dieses Kapitels zu erörtern.

KAPITEL ZEHN

GEISTIGES EIGENTUM

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte in den Vertragsparteien zu erleichtern und
- b) ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen.

ARTIKEL 10.2

Art und Umfang der Pflichten

- (1) Die Vertragsparteien gewährleisten die angemessene und wirksame Durchführung der das geistige Eigentum betreffenden internationalen Verträge, deren Vertragsparteien sie sind, einschließlich des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "TRIPS-Übereinkommen" genannt). Die Bestimmungen dieses Kapitels ergänzen und präzisieren die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem TRIPS-Übereinkommen.
- (2) Für die Zwecke dieses Abkommens gehören zu den Rechten des geistigen Eigentums:
- a) Urheberrechte, einschließlich Urheberrechten an Computerprogrammen und Datenbanken, und verwandte Schutzrechte,
 - b) Rechte an Patenten,
 - c) Marken,
 - d) Dienstleistungsmarken,
 - e) Muster und Modelle,
 - f) Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise,

- g) geografische Angaben,
- h) Pflanzensorten und
- i) Schutz nicht offenbarer Informationen.

(3) Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (1967) (im Folgenden "Pariser Verbandsübereinkunft" genannt).

ARTIKEL 10.3

Technologietransfer

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, Meinungen und Informationen über ihre Praxis und ihre Politik im Bereich des Technologietransfers innerhalb ihrer Gebiete und mit Drittländern auszutauschen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Erleichterung von Informationsfluss, Unternehmenspartnerschaften, Lizenzierung und Vergabe von Unteraufträgen. Besondere Aufmerksamkeit wird den notwendigen Voraussetzungen für die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für den Technologietransfer in den Empfängerländern gewidmet; dazu zählen Fragen wie die Entwicklung des Humankapitals und des Rechtsrahmens.
- (2) Jede Vertragspartei ergreift gegebenenfalls Maßnahmen, um Lizenzierungspraktiken oder Bedingungen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums zu verhindern oder zu kontrollieren, die den internationalen Technologietransfer beeinträchtigen könnten und die einen Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechteinhaber darstellen.

ARTIKEL 10.4

Erschöpfung

Den Vertragsparteien steht es frei, ihre eigenen Regeln für die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums aufzustellen.

ABSCHNITT B

NORMEN IN BEZUG AUF RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT A

URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE

ARTIKEL 10.5

Gewährter Schutz

Die Vertragsparteien erfüllen folgende Bestimmungen:

- a) Artikel 1 bis 22 des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1961) (im Folgenden "Rom-Abkommen" genannt),

- b) Artikel 1 bis 18 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1971) (im Folgenden "Berner Übereinkunft" genannt),
- c) Artikel 1 bis 14 des Urheberrechtsvertrags (1996) (im Folgenden "WCT" für "World Copyright Treaty" genannt) der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden "WIPO" für "World Intellectual Property Organisation" genannt) und
- d) Artikel 1 bis 23 des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (1996) (im Folgenden "WPPT" für "WIPO Performances and Phonograms Treaty" genannt).

ARTIKEL 10.6

Dauer der Urheberrechte

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Schutzdauer des Urheberrechts an einem Werk, wenn sie auf der Grundlage der Lebensdauer einer natürlichen Person berechnet wird, mindestens die Lebensdauer des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod umfasst.

ARTIKEL 10.7

Sendeunternehmen

- (1) Die Rechte der Sendunternehmen erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Erstsending, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlose oder drahtgebundene, über Kabel oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt.

(2) Die Vertragsparteien dürfen keine Weiterverbreitung von (über terrestrische Systeme, Kabel oder Satellit ausgestrahlten) Fernsehsignalen zulassen ohne Erlaubnis des Inhabers oder der Inhaber, falls vorhanden, der Rechte am Signalinhalt und am Signal¹.

ARTIKEL 10.8

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kollektiven Rechteverwaltung

Die Vertragsparteien bemühen sich, den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihren jeweiligen Verwertungsgesellschaften zu erleichtern mit dem Ziel, den gegenseitigen Zugang und die Bereitstellung von Inhalten zwischen den Vertragsparteien zu vereinfachen sowie den gegenseitigen Transfer von Gebühren für die Nutzung der Werke oder anderer urheberrechtlich geschützter Gegenstände der Vertragsparteien zu gewährleisten. Die Vertragsparteien bemühen sich, ein hohes Maß an Rationalisierung zu erreichen und die Transparenz im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben ihrer jeweiligen Verwertungsgesellschaften zu verbessern.

¹ Für die Zwecke dieses Absatzes stellt die innerhalb des Gebiets einer Vertragspartei erfolgende Weiterübertragung über ein geschlossenes, definiertes Teilnehmernetz, das von außerhalb des Gebiets der Vertragspartei nicht zugänglich ist, keine Weiterübertragung über das Internet dar.

ARTIKEL 10.9

Rundfunk und öffentliche Wiedergabe

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) Sendung bedeutet die drahtlose Übertragung von Tönen oder von Bildern und Tönen oder deren Darstellungen zum Zwecke des Empfangs durch die Öffentlichkeit; die Übertragung über Satellit ist ebenfalls eine "Sendung"; die Übertragung verschlüsselter Signale ist eine "Sendung", soweit die Mittel zur Entschlüsselung der Öffentlichkeit von dem Sendeunternehmen oder mit dessen Zustimmung zur Verfügung gestellt werden; und
 - b) öffentliche Wiedergabe bedeutet die öffentliche Übertragung der Töne einer Darbietung oder der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen auf einem anderen Wege als durch Sendung. Für die Zwecke des Absatzes 5 umfasst "öffentliche Wiedergabe" das öffentliche Hörbarmachen der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen.
- (2) Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, drahtlos übertragene Sendungen und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen zu erlauben oder zu verbieten, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung.

(3) Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern das Recht auf eine einzige angemessene Vergütung, wenn ein zu gewerblichen Zwecken veröffentlichter Tonträger oder ein Vervielfältigungsstück eines solchen Tonträgers für drahtlos übertragene Sendungen oder eine öffentliche Wiedergabe benutzt wird.

(4) Jede Vertragspartei bestimmt in ihren Rechtsvorschriften, dass ausübende Künstler oder Tonträgerhersteller oder beide von dem Benutzer die Zahlung der einzigen angemessenen Vergütung verlangen. Die Vertragsparteien können Rechtsvorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern die Bedingungen festlegen, nach denen die einzige angemessene Vergütung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aufzuteilen ist.

(5) Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Weitersendung ihrer Sendungen,
- b) die Aufzeichnung ihrer Sendungen und
- c) die öffentliche Wiedergabe ihrer Fernsehsendungen, wenn sie an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind. Die Bedingungen für die Ausübung des Rechts sind in den internen Rechtsvorschriften des Staates zu regeln, in dem der Schutz dieses Rechts beansprucht wird.

ARTIKEL 10.10

Folgerecht

Die Vertragsparteien kommen überein, Meinungen und Informationen über ihre Praxis und ihre Politik auf dem Gebiet des Folgerechts auszutauschen. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um zu prüfen, ob die Einführung eines Folgerechts in Korea erstrebenswert und möglich ist.

ARTIKEL 10.11

Beschränkungen und Ausnahmen

Die Vertragsparteien können in bestimmten Sonderfällen, in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich verletzt werden, in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften Beschränkungen oder Ausnahmen von den Rechten vorsehen, die den in Artikel 10.5 bis 10.10 genannten Rechteinhabern gewährt werden.

ARTIKEL 10.12

Schutz von technischen Maßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt.
- (2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu kommerziellen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen vor,
- a) die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,
 - b) die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
 - c) die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Für die Zwecke dieses Abkommens sind technische Maßnahmen alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder der dem Urheberrecht verwandten, in den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien verankerten Schutzrechte ist. Technische Maßnahmen sind als wirksam anzusehen, soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands von den Rechteinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(4) Jede Vertragspartei kann für Maßnahmen zur Durchführung der Absätze 1 und 2 unter Beachtung ihrer Rechtsvorschriften und der einschlägigen, in Artikel 10.5 aufgeführten internationalen Übereinkünfte Ausnahmen und Beschränkungen vorsehen.

ARTIKEL 10.13

Schutz von Informationen für die Rechtewahrnehmung

(1) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen rechtlichen Schutz gegen Personen vor, die wissentlich unbefugt eine der nachstehenden Handlungen vornehmen:

- a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Wahrnehmung der Rechte oder

- b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen unter dieses Abkommen fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Wahrnehmung der Rechte unbefugt entfernt oder geändert wurden,

wobei ihnen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder dem Urheberrecht verwandten, in den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei verankerten Schutzrechten ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens sind Informationen für die Rechtswahrnehmung die von Rechteinhabern stammenden Informationen, die die in diesem Abkommen bezeichneten Werke oder Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Absatz 2 gilt, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, der in diesem Abkommen genannt wird, angebracht wird oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

ARTIKEL 10.14

Übergangsbestimmung

Korea setzt die in den Artikeln 10.6 und 10.7 genannten Verpflichtungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens vollständig um.

UNTERABSCHNITT B

MARKEN

ARTIKEL 10.15

Eintragungsverfahren

Die Europäische Union und Korea sehen ein System zur Eintragung von Marken vor, bei dem die Begründung für die Ablehnung einer Markeneintragung schriftlich mitgeteilt wird und dem Antragsteller auf elektronischem Weg übermittelt werden kann; der Antragsteller erhält die Möglichkeit, gegen diese Ablehnung Beschwerde einzulegen und eine endgültige Ablehnung vor Gericht anzufechten. Die Europäische Union und Korea schaffen ferner die Möglichkeit für interessierte Parteien, gegen Markenmeldungen Widerspruch einzulegen. Die Europäische Union und Korea stellen eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank bereit, in der Markenmeldungen und Markeneintragungen erfasst werden.

ARTIKEL 10.16

Internationale Übereinkünfte

Die Europäische Union und Korea erfüllen die Bestimmungen des Vertrags über das Markenrecht (1994) und unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Bestimmungen des Vertrags von Singapur zum Markenrecht (2006) zu erfüllen.

ARTIKEL 10.17

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

Jede Vertragspartei sieht die lautere Benutzung beschreibender Angaben als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke vor und kann weitere begrenzte Ausnahmen vorsehen, sofern die begrenzten Ausnahmen die berechtigten Interessen des Inhabers der Marke und Dritter berücksichtigen.

UNTERABSCHNITT C

GEOGRAFISCHE ANGABEN^{2, 3}

ARTIKEL 10.18

Anerkennung geografischer Angaben
für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel und Wein

- (1) Nach Prüfung des Gesetzes zur Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse ("Agricultural Products Quality Control Act") mit seinen Durchführungsvorschriften, soweit es sich auf die Eintragung, die Kontrolle und den Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel in Korea bezieht, gelangt die Europäische Union zu dem Schluss, dass dieses Gesetz die in Absatz 6 aufgeführten Vorgaben erfüllt.

² "Geografische Angaben" in diesem Unterabschnitt sind:

- a) geografische Angaben, Ursprungsbezeichnungen, Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und Tafelweine mit geografischer Angabe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006, der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008, der Verordnung (EWG) Nr. 1601/1991 des Rates vom 10. Juni 1991, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 oder der diese Verordnungen ersetzenden Bestimmungen und
- b) geografische Angaben im Sinne des koreanischen Gesetzes zur Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse ("Agricultural Products Quality Control Act") (Gesetz Nr. 9759 vom 9. Juni 2009) und des koreanischen Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke ("Liquor Tax Act") (Gesetz Nr. 8852 vom 29. Februar 2008).

³ Der Schutz geografischer Angaben nach diesem Unterabschnitt lässt andere Bestimmungen in diesem Abkommen unberührt.

- (2) Nach Prüfung der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates mit ihren Durchführungsvorschriften zur Eintragung, zur Kontrolle und zum Schutz von geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in der Europäischen Union und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über die gemeinsame Organisation des Weinmarktes gelangt Korea zu dem Schluss, dass diese Rechtsvorschriften die in Absatz 6 aufgeführten Vorgaben erfüllen.
- (3) Nach Prüfung einer Zusammenfassung der Spezifikationen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die den in Anhang 10-A aufgeführten geografischen Angaben Koreas entsprechen, welche von Korea nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz eingetragen wurden, verpflichtet sich die Europäische Union, den in Anhang 10-A aufgeführten geografischen Angaben Koreas das in diesem Kapitel festgelegte Schutzniveau zu gewähren.
- (4) Nach Prüfung einer Zusammenfassung der Spezifikationen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die den in Anhang 10-A aufgeführten geografischen Angaben der Europäischen Union entsprechen, welche von der Europäischen Union nach den in Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften eingetragen wurden, verpflichtet sich Korea, den in Anhang 10-A aufgeführten geografischen Angaben der Europäischen Union das in diesem Kapitel festgelegte Schutzniveau zu gewähren.
- (5) Absatz 3 gilt für geografische Angaben für Weine im Hinblick auf nach Artikel 10.24 hinzugefügte geografische Angaben.

- (6) Die Europäische Union und Korea kommen überein, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorgaben für die Eintragung und Kontrolle geografischer Angaben die Folgenden sind:
- a) ein Register der im jeweiligen Gebiet geschützten geografischen Angaben,
 - b) ein Verwaltungsverfahren, mit dem überprüft wird, ob geografische Angaben eine Ware als aus einem Gebiet, einer Gegend oder einem Ort einer Vertragspartei stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht,
 - c) das Erfordernis, dass ein eingetragener Name einem spezifischen Erzeugnis oder spezifischen Erzeugnissen entspricht, für das/die eine Produktspezifikation festgelegt wurde, die nur durch ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren geändert werden kann,
 - d) Vorschriften zur Produktionskontrolle,
 - e) Rechtsvorschriften, in denen festgelegt ist, dass ein eingetragener Name von jedem Marktteilnehmer verwendet werden kann, der landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen, und
 - f) ein Einspruchsverfahren, das die Berücksichtigung der berechtigten Interessen früherer Namensverwender ermöglicht, unabhängig davon, ob diese Namen als eine Form des geistigen Eigentums geschützt sind oder nicht.

ARTIKEL 10.19

Anerkennung spezifischer geografischer Angaben
für Weine⁴, aromatisierte Weine⁵ und Spirituosen⁶

- (1) In Korea werden die in Anhang 10-B aufgeführten geografischen Angaben der Europäischen Union geschützt, wenn die betreffenden Erzeugnisse diese geografischen Angaben im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union über geografische Angaben führen.
- (2) In der Europäischen Union werden die in Anhang 10-B aufgeführten geografischen Angaben Koreas geschützt, wenn die betreffenden Erzeugnisse diese geografischen Angaben im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften Koreas über geografische Angaben führen.

-
- ⁴ Weine im Sinne dieses Unterabschnitts sind unter die Position 22.04 des HS fallende Erzeugnisse, die
- a) mit der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007, der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 und der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 oder den sie ersetzenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen oder
 - b) mit dem koreanischen Gesetz zur Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse ("Agricultural Products Quality Control Act") (Gesetz Nr. 9759 vom 9. Juni 2009) und dem koreanischen Gesetz über die Steuer auf alkoholische Getränke ("Liquor Tax Act") (Gesetz Nr. 8852 vom 29. Februar 2008) im Einklang stehen.
- ⁵ Aromatisierte Weine im Sinne dieses Unterabschnitts sind unter die Position 22.05 des HS fallende Erzeugnisse, die
- a) mit der Verordnung (EWG) Nr. 1601/1991 des Rates vom 10. Juni 1991 oder den sie ersetzenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen oder
 - b) mit dem koreanischen Gesetz zur Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse ("Agricultural Products Quality Control Act") (Gesetz Nr. 9759 vom 9. Juni 2009) und dem koreanischen Gesetz über die Steuer auf alkoholische Getränke ("Liquor Tax Act") (Gesetz Nr. 8852 vom 29. Februar 2008) im Einklang stehen.
- ⁶ Spirituosen im Sinne dieses Unterabschnitts sind unter die Position 22.08 des HS fallende Erzeugnisse, die
- a) mit der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 und der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission vom 24. April 1990 oder den sie ersetzenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen oder
 - b) mit dem koreanischen Gesetz zur Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse ("Agricultural Products Quality Control Act") (Gesetz Nr. 9759 vom 9. Juni 2009) und dem koreanischen Gesetz über die Steuer auf alkoholische Getränke ("Liquor Tax Act") (Gesetz Nr. 8852 vom 29. Februar 2008) im Einklang stehen.

ARTIKEL 10.20

Verwendungsrecht

Ein nach diesem Unterabschnitt geschützter Name kann von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine, aromatisierte Weine oder Spirituosen vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen.

ARTIKEL 10.21

Schutzumfang

- (1) Die in den Artikeln 10.18 und 10.19 genannten geografischen Angaben werden geschützt gegen
- a) die Benutzung irgendeines Mittels in der Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware, das auf eine das Publikum hinsichtlich der geografischen Herkunft der Ware irreführende Weise angibt oder nahe legt, dass die fragliche Ware ihren Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem wahren Ursprungsort hat,
 - b) die Verwendung einer geografischen Angabe zur Kennzeichnung einer Ware für eine gleichartige Ware⁷, die ihren Ursprung nicht an dem durch die fragliche geografische Angabe bezeichneten Ort hat, selbst wenn der wahre Ursprung der Ware angegeben oder die geografische Angabe in Übersetzung oder Transkription oder zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Stil", "Imitation" oder dergleichen verwendet wird, und

⁷ Für alle Waren ist der Begriff "gleichartige Ware" im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens zu verstehen, der die Verwendung geografischer Angaben zur Kennzeichnung von Weinen für Weine regelt, die ihren Ursprung nicht an dem durch die fragliche geografische Angabe bezeichneten Ort haben, oder zur Kennzeichnung von Spirituosen für Spirituosen, die ihren Ursprung nicht an dem durch die fragliche geografische Angabe bezeichneten Ort haben.

- c) jede andere Benutzung, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft darstellt.
- (2) Die Bestimmungen dieses Abkommens lassen das Recht von Personen unberührt, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Verbraucher irreführenden Weise verwendet wird.
- (3) Sind geografische Angaben der Vertragsparteien homonym, so wird jeder Angabe Schutz gewährt, sofern sie in gutem Glauben verwendet wurde. Die Arbeitsgruppe "Geografische Angaben" legt die praktischen Verwendungsbedingungen fest, unter denen die homonymen geografischen Angaben voneinander unterschieden werden, und berücksichtigt dabei die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die betroffenen Erzeuger angemessen behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden. Ist eine durch dieses Abkommen geschützte geografische Angabe mit einer geografischen Angabe eines Drittlandes homonym, so legt jede Vertragspartei die praktischen Verwendungsbedingungen fest, unter denen die homonymen geografischen Angaben voneinander unterschieden werden, und berücksichtigt dabei die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die betroffenen Erzeuger angemessen behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.
- (4) Dieses Abkommen verpflichtet die Europäische Union oder Korea nicht, eine geografische Angabe zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist oder dort nicht mehr verwendet wird.

(5) Der Schutz einer geografischen Angabe nach diesem Artikel lässt die fortgesetzte Benutzung einer Marke unberührt, die vor dem Tag des Antrags auf Schutz oder Anerkennung der geografischen Angabe im Gebiet einer Vertragspartei angemeldet, eingetragen oder, falls dies in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Benutzung erworben wurde, sofern keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall der Marke nach den Rechtsvorschriften der betroffenen Vertragspartei vorliegen. Der Tag des Antrags auf Schutz oder Anerkennung der geografischen Angabe wird nach Artikel 10.23 Absatz 2 festgelegt.

ARTIKEL 10.22

Durchsetzung des Schutzes

Die Vertragsparteien setzen den in den Artikeln 10.18 bis 10.23 vorgesehenen Schutz aus eigener Initiative mittels geeigneter Maßnahmen ihrer Behörden durch. Sie setzen diesen Schutz auch auf Antrag einer interessierten Partei durch.

ARTIKEL 10.23

Verhältnis zu Marken

- (1) Die Eintragung einer Marke, auf die einer der in Artikel 10.21 Absatz 1 aufgeführten Sachverhalte in Bezug auf eine geschützte geografische Angabe für gleichartige Waren zutrifft, wird von den Vertragsparteien abgelehnt oder für ungültig erklärt, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Tag des Antrags auf Schutz oder Anerkennung der geografischen Angabe in dem betreffenden Gebiet gestellt wird.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt Folgendes:
- a) Für die in den Artikeln 10.18 und 10.19 genannten geografischen Angaben ist der Tag des Antrags auf Schutz oder Anerkennung der Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens, und
 - b) für die in Artikel 10.24 genannten geografischen Angaben ist der Tag des Antrags auf Schutz oder Anerkennung der Tag, an dem bei einer Vertragspartei ein Antrag der anderen Vertragspartei auf Schutz oder Anerkennung einer geografischen Angabe eingeht.

ARTIKEL 10.24

Aufnahme zusätzlicher zu schützender geografischer Angaben⁸

- (1) Die Europäische Union und Korea kommen überein, zusätzliche zu schützende geografische Angaben nach dem in Artikel 10.25 festgelegten Verfahren in die Anhänge 10-A und 10-B aufzunehmen.
- (2) Die Europäische Union und Korea kommen überein, Anträge der anderen Vertragspartei auf Aufnahme zusätzlicher zu schützender geografischer Angaben in die Anhänge unverzüglich zu bearbeiten.
- (3) Ein Name darf nicht als geografische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte, einschließlich einer Rebsorte, oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

⁸ Bei Unterbreitung eines Vorschlags

- a) seitens Koreas hinsichtlich eines in den Geltungsbereich der in Artikel 10.18 Absatz 2 und in den Fußnoten zu Artikel 10.19 genannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union fallenden Ursprungserzeugnisses oder
 - b) seitens der Europäischen Union hinsichtlich eines in den Geltungsbereich der in Artikel 10.18 Absatz 1 und in den Fußnoten zu Artikel 10.19 genannten Rechtsvorschriften Koreas fallenden Ursprungserzeugnisses
- zur Aufnahme einer zusätzlichen Ursprungsbezeichnung in dieses Abkommen, die von einer der Vertragsparteien durch andere als die in den Artikeln 10.18 Absatz 1 und 10.18 Absatz 2 sowie in den Fußnoten zu Artikel 10.19 genannten Rechtsvorschriften der Vertragsparteien als geografische Angabe im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens anerkannt wurde, kommen die Vertragsparteien überein zu prüfen, ob die geografische Angabe nach diesem Unterabschnitt in dieses Abkommen aufgenommen werden kann.

ARTIKEL 10.25

Arbeitsgruppe "Geografische Angaben"

- (1) Die nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingesetzte Arbeitsgruppe "Geografische Angaben" tritt nach einvernehmlicher Vereinbarung oder auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, um die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den Dialog über geografische Angaben zu intensivieren. Die Arbeitsgruppe kann einvernehmlich Empfehlungen aussprechen und Beschlüsse annehmen.
- (2) Die Sitzungen finden abwechselnd im Gebiet einer der Vertragsparteien statt. Termin, Ort und Modalitäten der Sitzungen der Arbeitsgruppe, die auch per Videokonferenz abgehalten werden können, werden von den Vertragsparteien gemeinsam festgelegt; die Arbeitsgruppe tritt jedoch spätestens 90 Tage nach der Antragstellung zusammen.
- (3) Die Arbeitsgruppe kann beschließen,
- a) die Anhänge 10-A und 10-B zu ändern, indem einzelne geografische Angaben der Europäischen Union oder Koreas hinzugefügt werden, die, gegebenenfalls nach Abschluss des entsprechenden, in Artikel 10.18 Absätze 3 und 4 genannten Verfahrens, auch von der anderen Vertragspartei als geografische Angaben eingestuft und in ihrem Gebiet geschützt werden;

- b) die unter Buchstabe a genannten Anhänge zu ändern⁹, indem einzelne geografische Angaben gestrichen werden, die in der Vertragspartei ihres Ursprungs¹⁰ nicht mehr geschützt sind oder die nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht mehr die Voraussetzungen erfüllen, um in der anderen Vertragspartei als geografische Angabe betrachtet zu werden, und
 - c) dass eine Bezugnahme auf eine Rechtsvorschrift in diesem Abkommen als Bezugnahme auf die betreffende Rechtsvorschrift in ihrer ab einem bestimmten Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieses Abkommens geltenden geänderten und ersetzten Fassung gilt.
- (4) Die Arbeitsgruppe stellt ferner das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Unterabschnitts sicher und kann alle Fragen im Zusammenhang mit seiner Durchführung und Anwendung prüfen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- a) der Austausch von Informationen über die Entwicklung der Rechtsetzung und der Politik auf dem Gebiet der geografischen Angaben,

⁹ Dies bezieht sich auf die Änderung der geografischen Angabe selbst, einschließlich des Namens und der Erzeugniskategorie. Für Änderungen der in Artikel 10.18 Absätze 3 und 4 genannten Spezifikationen oder Änderungen der für die Kontrollen nach Artikel 10.18 Absatz 6 Buchstabe d zuständigen Stellen ist weiterhin ausschließlich die Vertragspartei zuständig, in der eine geografische Angabe ihren Ursprung hat. Änderungen dieser Art können informationshalber mitgeteilt werden.

¹⁰ Für den Beschluss, den Schutz einer geografischen Angabe aufzuheben, ist weiterhin ausschließlich die Vertragspartei zuständig, in der eine geografische Angabe ihren Ursprung hat.

- b) der Austausch von Informationen über einzelne geografische Angaben zwecks Prüfung ihres Schutzes gemäß diesem Abkommen und
 - c) der Austausch von Informationen zum bestmöglichen Funktionieren dieses Abkommens.
- (5) Die Arbeitsgruppe kann alle Fragen von gemeinsamem Interesse im Bereich der geografischen Angaben erörtern.

ARTIKEL 10.26

Einzelanträge auf Schutz geografischer Angaben

Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts lassen das Recht unberührt, die Anerkennung und den Schutz einer geografischen Angabe nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Koreas zu beantragen.

UNTERABSCHNITT D

MUSTER UND MODELLE

ARTIKEL 10.27

Schutz eingetragener Muster und Modelle

- (1) Die Europäische Union und Korea sehen den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle vor, die neu sind und originär sind oder Eigenart haben¹¹.
- (2) Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ausschließliche Rechte nach Maßgabe dieses Unterabschnitts.

¹¹ In Korea gelten Muster und Modelle nicht als neu, wenn ein identisches oder ähnliches Muster oder Modell vor Einreichung des Antrags auf Eintragung als Muster oder Modell öffentlich bekannt war oder öffentlich verwendet wurde. In Korea gelten Muster und Modelle nicht als originell, wenn sie ohne Weiteres aus den Kombinationen von Mustern oder Modellen, die vor Einreichung des Antrags auf Eintragung als Muster oder Modell öffentlich bekannt waren oder öffentlich verwendet wurden, hätten geschaffen werden können. In der Europäischen Union gelten Muster und Modelle nicht als neu, wenn der Öffentlichkeit vor dem Tag der Einreichung des Antrags auf Eintragung eines Musters oder Modells oder vor dem Tag der Offenbarung eines nicht eingetragenen Musters oder Modells ein identisches Muster oder Modell zugänglich gemacht worden ist. In der Europäischen Union gilt ein Muster oder Modell nicht als Muster oder Modell mit Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, nicht von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster oder Modell, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, bei diesem Benutzer hervorruft.

ARTIKEL 10.28

Rechte aus der Eintragung

Der Inhaber eines geschützten Musters oder Modells ist berechtigt, Dritten zumindest zu verbieten, ohne seine Zustimmung Gegenstände herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, einzuführen, auszuführen oder zu benutzen, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder in die es aufgenommen wurde, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden, die normale Verwertung des Musters oder Modells über Gebühr beeinträchtigen oder mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs unvereinbar sind.

ARTIKEL 10.29

Schutz nicht eingetragener Erscheinungsformen

Die Europäische Union und Korea stellen die rechtlichen Mittel für ein Verbot der Verwendung nicht eingetragener Erscheinungsformen eines Erzeugnisses bereit, jedoch nur, wenn die angefochtene Verwendung das Ergebnis einer Nachahmung der nicht eingetragenen Erscheinungsform eines solchen Erzeugnisses ist¹². Zu Verwendungen dieser Art gehören zumindest die Präsentation¹³, die Einfuhr oder die Ausfuhr von Waren.

¹² Für die Zwecke dieses Artikels verstehen die Europäische Union und Korea "nicht eingetragenes Muster oder Modell" und "nicht eingetragene Erscheinungsform" als Begriffe von ähnlicher Bedeutung. Die Voraussetzungen für den Schutz "nicht eingetragener Muster und Modelle" oder "nicht eingetragener Erscheinungsformen" sind festgelegt:

- a) von Korea im Gesetz zur Verhinderung unlauteren Wettbewerbs und zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses ("Unfair Competition Prevention and Trade Secret Protection Act") (Gesetz Nr. 8767 vom 21. Dezember 2007), und
- b) von der Europäischen Union in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/2006 des Rates vom 18. Dezember 2006.

¹³ Für die Zwecke dieses Artikels versteht die Europäische Union unter "Präsentation" das "Angebot" oder das "Inverkehrbringen", und Korea versteht unter "Präsentation" die "Abtretung, Vermietung oder Ausstellung zwecks Abtretung oder Vermietung".

ARTIKEL 10.30

Schutzdauer

- (1) Die Schutzdauer in den Vertragsparteien beträgt mindestens 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung.
- (2) Die Schutzdauer für nicht eingetragene Erscheinungsformen in der Europäischen Union und in Korea beträgt mindestens drei Jahre.

ARTIKEL 10.31

Ausnahmen

- (1) Die Europäische Union und Korea können begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Mustern und Modellen vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Muster und Modelle stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.
- (2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Muster oder Modelle, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.
- (3) Es besteht kein Recht an einem Muster oder Modell, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

ARTIKEL 10.32

Verhältnis zum Urheberrecht

Ein Muster oder Modell, das durch ein in der Europäischen Union oder in Korea gemäß diesem Unterabschnitt eingetragenes Musterrecht geschützt ist, ist auch nach dem im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Urheberrecht von dem Tag an schutzfähig, an dem das Muster oder Modell geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde¹⁴.

UNTERABSCHNITT E

PATENTE

ARTIKEL 10.33

Internationale Übereinkunft

Die Vertragsparteien unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Artikel 1 bis 16 des Vertrags über das Patentrecht (2000) zu befolgen.

¹⁴ Der Schutz eines Musters oder Modells nach dem Urheberrecht besteht nicht automatisch, sondern wird nur gewährt, wenn ein Muster oder Modell nach dem Urheberrecht schutzfähig ist.

ARTIKEL 10.34

Patente und öffentliche Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der am 14. November 2001 von der WTO-Ministerkonferenz angenommenen Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit (im Folgenden "Doha-Erklärung" genannt) an. Im Hinblick auf die Auslegung und Wahrnehmung der sich aus diesem Unterabschnitt ergebenden Rechte und Pflichten sind die Vertragsparteien berechtigt, sich auf die Doha-Erklärung zu berufen.

(2) Jede Vertragspartei trägt dazu bei, die Entscheidung des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 zu Absatz 6 der Doha-Erklärung sowie das am 6. Dezember 2005 in Genf unterzeichnete Protokoll zur Änderung des TRIPS-Übereinkommens umzusetzen und hält deren Bestimmungen ein.

ARTIKEL 10.35

Verlängerung der Dauer der Rechte aus dem Patentschutz

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Arzneimittel¹⁵ und Pflanzenschutzmittel¹⁶, die in ihrem jeweiligen Gebiet durch ein Patent geschützt sind, ein behördliches Genehmigungs- oder Eintragungsverfahren durchlaufen müssen, bevor sie auf ihren Märkten in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Die Vertragsparteien gewähren auf Antrag des Patentinhabers eine Verlängerung der Dauer der Rechte aus dem Patentschutz, um für den Patentinhaber einen Ausgleich für die Verkürzung der effektiven Schutzfrist zu schaffen, die aus der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Produkts auf ihren jeweiligen Märkten resultiert. Die Verlängerung der Dauer der Rechte aus dem Patentschutz beträgt höchstens fünf Jahre¹⁷.

¹⁵ Siehe Definition in Anhang 2-D (Arzneimittel und Medizinprodukte).

¹⁶ Pflanzenschutzmittel in der dem Verwender gelieferten Form bestehen aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten oder enthalten diese und sind für einen der nachstehenden Zwecke bestimmt:

- a) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen;
- b) in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler);
- c) Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit solche Stoffe oder Zubereitungen nicht den besonderen Vorschriften der Europäischen Union über konservierende Stoffe unterliegen;
- d) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile, mit Ausnahme von Algen, zu vernichten, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht, oder
- e) ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen, mit Ausnahme von Algen, zu hemmen oder ein solches Wachstum zu verhindern, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht.

¹⁷ Dies gilt unbeschadet einer möglichen Verlängerung für Kinderarzneimittel, falls eine solche von den Vertragsparteien vorgesehen wird.

ARTIKEL 10.36

Schutz der mit einem Antrag auf Zulassung von Arzneimitteln¹⁸ vorgelegten Daten

- (1) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass Daten, die mit einem Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels vorgelegt werden, vertraulich behandelt, nicht offenbart und nicht als Grundlage für weitere Anträge auf Zulassung verwendet werden.
- (2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsparteien in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften sicher, dass im Einklang mit Artikel 39 des TRIPS-Übereinkommens Daten über Sicherheit und Wirksamkeit, die von einem Antragsteller erstmals mit einem Antrag auf Zulassung eines neuen Arzneimittels im Gebiet einer Vertragspartei vorgelegt werden, nicht für die Erteilung einer anderen Arzneimittelzulassung verwendet werden, es sei denn, es liegt ein Nachweis der ausdrücklichen Zustimmung des Zulassungsinhabers zur Verwendung dieser Daten vor.
- (3) Der Datenschutz sollte für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der Erstzulassung im Gebiet einer Vertragspartei gelten.

¹⁸ Siehe Definition in Anhang 2-D (Arzneimittel und Medizinprodukte).

ARTIKEL 10.37

Schutz der mit einem Antrag auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegten Daten

- (1) Die Vertragsparteien legen die Sicherheits- und Wirksamkeitsanforderungen fest, bevor sie das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln auf ihren jeweiligen Märkten genehmigen.
- (2) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass Testergebnisse, Studienberichte oder Informationen, die von einem Antragsteller erstmals mit einem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgelegt werden, nicht von Dritten oder den zuständigen Behörden zugunsten anderer Personen verwendet werden, die die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels anstreben, es sei denn, es liegt ein Nachweis der ausdrücklichen Zustimmung des Erstantragstellers zur Verwendung dieser Daten vor. Dieser Schutz wird im Folgenden als Datenschutz bezeichnet.
- (3) Der Datenschutz sollte für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Datum der Erstzulassung im Gebiet einer Vertragspartei gelten.

ARTIKEL 10.38

Durchführung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die uneingeschränkte Wirksamkeit des in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Schutzes zu gewährleisten; sie arbeiten in dieser Hinsicht aktiv zusammen und führen einen konstruktiven Dialog.

UNTERABSCHNITT F

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10.39

Pflanzensorten

Jede Vertragspartei trifft Maßnahmen zum Schutz von Pflanzensorten und erfüllt die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (1991).

ARTIKEL 10.40

Genetische Ressourcen, überliefertes Wissen und Folklore

(1) Vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften achten, bewahren und erhalten die Vertragsparteien Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der autochthonen und lokalen Bevölkerungsgruppen mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt wichtig sind, und fördern mit dem Einverständnis und unter Mitwirkung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche deren breitere Anwendung und unterstützen die gerechte Aufteilung des Nutzens aus der Anwendung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, regelmäßig Meinungen und Informationen über die folgenden einschlägigen multilateralen Gespräche auszutauschen:

- a) über die Fragen, die im zwischenstaatlichen WIPO-Ausschuss für genetische Ressourcen, überliefertes Wissen und Folklore erörtert werden,
- b) über die im Rahmen der WTO erörterten Fragen im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen dem TRIPS-Übereinkommen und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (im Folgenden "CBD" genannt), dem Schutz überlieferten Wissens und der Folklore, und
- c) über die im Rahmen des CBD erörterten Fragen im Zusammenhang mit einer internationalen Regelung für den Zugang zu genetischen Ressourcen und den Vorteilsausgleich.

(3) Nach Abschluss der in Absatz 2 genannten einschlägigen multilateralen Gespräche vereinbaren die Vertragsparteien auf Ersuchen einer der Vertragsparteien, diesen Artikel im Handelsausschuss im Lichte der Ergebnisse und Schlussfolgerungen dieser multilateralen Gespräche zu überprüfen. Der Handelsausschuss kann die zur Umsetzung der Überprüfungsergebnisse erforderlichen Beschlüsse fassen.

ABSCHNITT C

DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

ARTIKEL 10.41

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen ihre Verpflichtungen im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens, insbesondere des Teils III, und stellen sicher, dass die folgenden ergänzenden Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe in ihren Rechtsvorschriften verankert sind, damit gegen jede Verletzung der in diesem Abkommen festgelegten Rechte des geistigen Eigentums¹⁹ wirksam vorgegangen werden kann.
- (2) Die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe
- a) umfassen Eilverfahren zur Verhinderung von Verletzungshandlungen und Rechtsbehelfe zur Abschreckung gegen weitere Verletzungshandlungen,
 - b) müssen fair und gerecht sein,
 - c) dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen und sie
 - d) müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewandt werden, dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

¹⁹ Siehe Definition in Artikel 10.2 Absatz 2 Buchstaben a bis h.

ARTIKEL 10.42

Antragsberechtigte

Jede Vertragspartei räumt den folgenden Personen das Recht ein, die in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

- a) den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums nach den Bestimmungen des geltenden Rechts,
- b) allen anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte befugt sind, insbesondere Lizenznehmern, soweit dies nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht,
- c) Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht, und
- d) einer Vereinigung oder einem Verband, die den Rechtsstatus und die Befugnis haben, diese Rechte geltend zu machen, soweit dies nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht.

UNTERABSCHNITT A

ZIVILRECHTLICHE MASSNAHMEN, VERFAHREN UND RECHTSBEHELFE

ARTIKEL 10.43

Beweise

Im Falle einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in gewerblichem Ausmaß räumt jede Vertragspartei den zuständigen Gerichten die Möglichkeit ein, in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei die Vorlage von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

ARTIKEL 10.44

Einstweilige Maßnahmen zur Beweissicherung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Gerichte auch schon vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche, dass ihre Rechte des geistigen Eigentums verletzt worden sind oder verletzt zu werden drohen, vorgelegt hat, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

(2) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass derartige Maßnahmen die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren notwendigen Werkstoffe und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen. Diese Maßnahmen werden gegebenenfalls ohne Anhörung der anderen Partei getroffen, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Rechteinhaber wahrscheinlich ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

ARTIKEL 10.45

Recht auf Auskunft

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Gerichte in zivilrechtlichen Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahrenen Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Verletzer und/oder jeder anderen Person, die Partei oder Zeuge in einem Rechtsstreit ist, erteilt werden.

a) Im Sinne dieses Absatzes ist "jede andere Person" eine Person, die

- i) nachweislich rechtsverletzende Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,
- ii) nachweislich rechtsverletzende Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,

- iii) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
- iv) nach Angaben der unter Buchstabe a genannten Person an der Herstellung, der Erzeugung oder dem Vertrieb solcher Waren oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war.

b) Die Auskünfte beinhalten, soweit angebracht,

- i) die Namen und Adressen der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferer und anderer Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, oder
- ii) Angaben über die Mengen der hergestellten, erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und über die Preise, die für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen gezahlt wurden.

(2) Dieser Artikel gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die

- a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,
- b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren regeln,
- c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,

- d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder
- e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

ARTIKEL 10.46

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Gerichte die Möglichkeit haben, auf Antrag des Antragstellers eine einstweilige Maßnahme anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern oder einstweilig und, sofern ihre Rechtsvorschriften dies vorsehen, in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung angeblicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers sicherstellen sollen. Eine einstweilige Maßnahme kann auch gegen eine Mittelsperson²⁰ angeordnet werden, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Urheberrechts, eines verwandten Schutzrechts, einer Marke oder einer geografischen Angabe in Anspruch genommen werden.

²⁰ Für die Zwecke dieses Absatzes wird der Begriff "Vermittler" in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien definiert, er umfasst jedoch die Lieferanten oder Vertreiber von rechtsverletzenden Waren und gegebenenfalls auch die Anbieter von Online-Diensten.

(2) Eine einstweilige Maßnahme kann auch zwecks Beschlagnahme der Waren angeordnet werden, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.

(3) Im Falle von Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß stellt jede Vertragspartei sicher, dass die zuständigen Gerichte die Möglichkeit haben, die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des angeblichen Verletzers einschließlich der Sperrung seiner Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte anzuordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist.

ARTIKEL 10.47

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag des Antragstellers die Vernichtung von Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, sowie jede andere Maßnahme unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne Entschädigung irgendwelcher Art anordnen können, um solche Waren endgültig aus den Vertriebswegen zu entfernen. Gegebenenfalls können die zuständigen Gerichte auch die Vernichtung von Materialien und Geräten anordnen, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung solcher Waren verwendet werden.

- (2) Die Gerichte ordnen an, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.
- (3) Bei der Prüfung eines Antrags auf Abhilfemaßnahmen sind die Notwendigkeit eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Schwere der Rechtsverletzung und den angeordneten Rechtsbehelfen sowie die Interessen Dritter zu berücksichtigen.

ARTIKEL 10.48

Unterlassungsanordnungen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Gerichte bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums gegen den Verletzer eine Unterlassungsanordnung erlassen können, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt.
- (2) Sofern dies in den Rechtsvorschriften vorgesehen ist, werden im Falle der Missachtung einer Unterlassungsanordnung in geeigneten Fällen Zwangsgelder verhängt, um ihre Einhaltung zu gewährleisten. Jede Vertragspartei stellt außerdem sicher, dass die Rechteinhaber Unterlassungsanordnungen gegen Mittelspersonen²¹ beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Urheberrechts, eines verwandten Schutzrechts, einer Marke oder einer geografischen Angabe in Anspruch genommen werden.

²¹ Für die Zwecke dieses Absatzes wird der Begriff "Vermittler" in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien definiert, er umfasst jedoch die Lieferanten und Vertreiber von rechtsverletzenden Waren und gegebenenfalls auch die Anbieter von Online-Diensten.

ARTIKEL 10.49

Ersatzmaßnahmen

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die zuständigen Gerichte in geeigneten Fällen und auf Antrag der Person, der die in den Artikeln 10.47 oder 10.48 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden könnten, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der in den Artikeln 10.47 oder 10.48 genannten Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern die betreffende Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung erscheint.

ARTIKEL 10.50

Schadensersatz

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Gerichte bei der Festsetzung des Schadensersatzes wie folgt verfahren:
- a) sie berücksichtigen alle in Frage kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden für den Rechteinhaber oder

- b) sie können stattdessen in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.
- (2) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, können die Vertragsparteien die Möglichkeit vorsehen, dass die Gerichte die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.
- (3) In zivilrechtlichen Verfahren kann jede Vertragspartei zumindest für durch Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte geschützte Werke, Tonträger und Darbietungen sowie in Fällen von Markennachahmungen das Recht auf einen im Voraus festgesetzten Schadensersatz vorsehen oder aufrechterhalten, das der Rechteinhaber in Anspruch nehmen kann.

ARTIKEL 10.51

Prozesskosten

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass angemessene und verhältnismäßige Prozesskosten und sonstige, der obsiegenden Partei entstandene Ausgaben in der Regel von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

ARTIKEL 10.52

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Gerichte bei Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gegebenenfalls auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können. Jede Vertragspartei kann andere, den besonderen Umständen angemessene Zusatzmaßnahmen, einschließlich öffentlichkeitswirksamer Anzeigen, vorsehen.

ARTIKEL 10.53

Urheber- oder Inhabervermutung

In zivilrechtlichen Verfahren über Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte gewährleistet jede Vertragspartei die Rechtsvermutung, dass bis zum Beweis des Gegenteils die Person oder Einrichtung, deren Name als Autor eines Werks oder Gegenstands oder als Inhaber eines verwandten Schutzrechts in Bezug auf ein Werk oder Gegenstand in der üblichen Weise angegeben ist, der rechtmäßige Inhaber des betreffenden Rechts ist.

UNTERABSCHNITT B

STRAFRECHTLICHE DURCHSETZUNG

ARTIKEL 10.54

Anwendungsbereich der strafrechtlichen Durchsetzung

Jede Vertragspartei sieht Strafverfahren und Strafen vor, die zumindest bei vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren und vorsätzlicher unerlaubter Herstellung von Waren, die durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht²² geschützt sind, in gewerbsmäßigem Umfang Anwendung finden.

ARTIKEL 10.55

Nachahmung geografischer Angaben sowie von Mustern und Modellen

Vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften, verfassungsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften prüft jede Vertragspartei die Einführung von Maßnahmen, die die strafrechtliche Haftung für die Nachahmung geografischer Angaben sowie von Mustern und Modellen vorsehen.

²² Der Begriff "verwandte Schutzrechte" wird von jeder Vertragspartei im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen definiert.

ARTIKEL 10.56

Haftung juristischer Personen

- (1) Jede Vertragspartei trifft im Einklang mit ihren Rechtsgrundsätzen die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, um die Haftung juristischer Personen für die in Artikel 10.54 genannten strafbaren Handlungen vorzusehen.
- (2) Diese Haftung berührt nicht die strafrechtliche Haftung der natürlichen Personen, die die strafbaren Handlungen begangen haben.

ARTIKEL 10.57

Beihilfe

Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts gelten für die Beihilfe zu den in Artikel 10.54 genannten strafbaren Handlungen.

ARTIKEL 10.58

Beschlagnahme

Im Falle einer strafbaren Handlung nach Artikel 10.54 sieht jede Vertragspartei vor, dass ihre zuständigen Behörden die Befugnis haben, die Beschlagnahme von Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um nachgeahmte Markenwaren oder um unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren handelt, von Materialien und Geräten, die vornehmlich zur Ausübung der behaupteten strafbaren Handlung gedient haben, von einschlägigen Beweisen für die behauptete strafbare Handlung sowie von allen Vermögenswerten anzuordnen, die direkt oder indirekt aus der Verletzungshandlung stammen oder dadurch erlangt werden.

ARTIKEL 10.59

Sanktionen

Für die strafbaren Handlungen nach Artikel 10.54 sieht jede Vertragspartei Sanktionen vor, die auch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Haft- und/oder Geldstrafen umfassen.

ARTIKEL 10.60

Einziehung

- (1) Im Falle einer strafbaren Handlung nach Artikel 10.54 sieht jede Vertragspartei vor, dass ihre zuständigen Behörden die Befugnis haben, die Einziehung und/oder Vernichtung aller nachgeahmten Markenwaren oder unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren, Materialien und Geräte, die vornehmlich zur Schaffung nachgeahmter Markenwaren oder unerlaubt hergestellter urheberrechtlich geschützter Waren gedient haben, sowie der Vermögenswerte anzuordnen, die direkt oder indirekt aus der Verletzungshandlung stammen oder dadurch erlangt werden.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die nachgeahmten Markenwaren und die unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren, die nach den Bestimmungen dieses Artikels eingezogen und nicht vernichtet wurden, außerhalb der Vertriebswege entsorgt werden, sofern die Waren nicht die Gesundheit und Sicherheit von Menschen gefährden.
- (3) Jede Vertragspartei gewährleistet ferner, dass bei einer Einziehung und Vernichtung nach den Bestimmungen dieses Artikels der Beklagte keinerlei Entschädigung erhält.
- (4) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre Gerichte die Befugnis haben, die Einziehung von Vermögenswerten in einer Höhe anzuordnen, die dem Wert der Vermögenswerte entspricht, die direkt oder indirekt aus der Verletzungshandlung stammen oder dadurch erlangt wurden.

ARTIKEL 10.61

Rechte Dritter

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Rechte Dritter ordnungsgemäß geschützt und gewahrt werden.

UNTERABSCHNITT C

HAFTUNG DER ANBIETER VON ONLINE-DIENSTEN

ARTIKEL 10.62

Haftung der Anbieter von Online-Diensten²³

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Dritte die Dienste von Vermittlern für rechtsverletzende Tätigkeiten nutzen können. Um den freien Datenverkehr für Informationsdienste zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums im digitalen Umfeld durchzusetzen, ergreift jede Vertragspartei für Vermittler die in den Artikeln 10.63 bis 10.66 genannten Maßnahmen, sofern die Vermittler in keiner Weise mit der übermittelten Information in Verbindung stehen.

²³ Für die Zwecke des Dienstes nach Artikel 10.63 ist ein Diensteanbieter ein Anbieter, der die Übermittlung und die Weiterleitung von oder Verbindungen für digitale Online-Kommunikationen anbietet, wobei vom Nutzer ausgewähltes Material ohne inhaltliche Veränderung zwischen oder innerhalb von vom Nutzer festgelegten Punkten übertragen wird; für die Zwecke der Dienste nach den Artikeln 10.64 und 10.65 ist ein Diensteanbieter ein Anbieter oder Betreiber von Online-Diensten oder Netzzugängen.

ARTIKEL 10.63

Haftung der Anbieter von Online-Diensten: "Reine Durchleitung"

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen haftbar ist, sofern der Anbieter
- a) die Übermittlung nicht veranlasst,
 - b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
 - c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.
- (2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung eines Zugangs nach Absatz 1 umfassen auch die automatische, kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.
- (3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Einklang mit den Rechtssystemen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

ARTIKEL 10.64

Haftung der Anbieter von Online-Diensten: "Caching"

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, der Diensteanbieter nicht für die automatische, vorübergehende Zwischenspeicherung haftbar ist, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage hin effizienter zu gestalten, sofern der Diensteanbieter folgende Voraussetzungen erfüllt:
- a) er verändert nicht die Information,
 - b) er erfüllt die Bedingungen für den Zugang zu der Information,
 - c) er beachtet die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind,
 - d) er beeinträchtigt nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, und
 - e) er handelt zügig, um eine von ihm gespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurde oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

(2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Einklang mit den Rechtssystemen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

ARTIKEL 10.65

Haftung der Anbieter von Online-Diensten: "Hosting"

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung einer von einem Nutzer gelieferten Information besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen haftbar ist, sofern der Diensteanbieter folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) er hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information und ist sich, was Schadensersatzansprüche anbelangt, keiner Tatsachen oder Umstände bewusst, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder
- b) er wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Einklang mit den Rechtssystemen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass die Vertragsparteien Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.

ARTIKEL 10.66

Keine allgemeine Überwachungspflicht

(1) Die Vertragsparteien erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 10.63 bis 10.65 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelte oder gespeicherte Information zu überwachen oder aktiv nach Tatsachen oder Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(2) Die Vertragsparteien können Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßlich rechtswidrige Tätigkeiten, die von Nutzern ihres Dienstes ausgeübt, oder mutmaßlich rechtswidrige Informationen, die von Nutzern ihres Dienstes geliefert werden, zu unterrichten oder den zuständigen Behörden auf Anfrage Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können.

UNTERABSCHNITT D

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10.67

Grenzmaßnahmen

(1) Sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, legt jede Vertragspartei Verfahren²⁴ fest, nach denen ein Rechteinhaber, der den begründeten Verdacht hat, dass es zur Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Überführung in den Zolltransit, Umladung, Verbringung in eine Freizone²⁵,

²⁴ Es herrscht Einvernehmen darüber, dass keine Verpflichtung besteht, solche Verfahren auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die in einem anderen Land vom Rechteinhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden.

²⁵ "Zolltransit, Umladung und Verbringung in eine Freizone" nach der Definition im Übereinkommen von Kyoto.

Überführung in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren²⁶ oder in ein Zollfreilager von Waren kommen kann, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen²⁷, bei den zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörden schriftlich beantragen kann, dass die Zollbehörden die Freigabe dieser Waren in den freien Verkehr aussetzen oder die Waren einbehalten.

²⁶ Im Falle von Korea umfasst die "Überführung in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren" die vorübergehende Verwendung und den Betrieb unter Zollverschluss. Im Falle der Europäischen Union umfasst die "Überführung in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren" die vorübergehende Verwendung, die aktive Veredelung und das Umwandlungsverfahren unter zollamtlicher Überwachung.

²⁷ Für die Zwecke dieses Artikels sind Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen,

- a) nachgeahmte Waren, namentlich
 - i) Waren, einschließlich Verpackungen, auf denen unbefugt eine Marke angebracht ist, die mit einer rechtsgültig für solche Waren eingetragenen Marke identisch ist oder die sich in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke unterscheiden lässt und die dadurch die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke verletzt,
 - ii) alle gegebenenfalls auch gesondert gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente), auf die die unter Buchstabe a Ziffer i genannten Umstände zutreffen, oder
 - iii) mit Marken nachgeahmter Waren versehene Verpackungen, die gesondert gestellt werden und auf die die unter Buchstabe a Ziffer i genannten Umstände zutreffen,
- b) unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers eines nach dem Recht einer Vertragspartei eingetragenen oder nicht eingetragenen Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder ohne Zustimmung einer von dem Rechteinhaber im Herstellungsland ordnungsgemäß ermächtigten Person angefertigt werden, oder
- c) Waren, die nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in der der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird,
 - i) ein Patentrecht,
 - ii) ein Sortenschutzrecht,
 - iii) ein Recht an einem eingetragenen Muster oder Modell oder
 - iv) ein Recht an einer geografischen Angabe verletzen.

- (2) Für den Fall, dass die Zollbehörden während ihrer Tätigkeit und bevor ein Rechteinhaber einen Antrag eingereicht hat oder einem solchen stattgegeben wurde, den ausreichend begründeten Verdacht haben, dass Waren ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Zollbehörden die Freigabe der Waren aussetzen oder diese einbehalten können, damit der Rechteinhaber einen Antrag auf Tätigwerden der Behörden nach Absatz 1 stellen kann.
- (3) Die zur Erfüllung der in Teil III Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Rechte und Pflichten des Einführers gelten auch für den Ausführer oder gegebenenfalls den Besitzer²⁸ der Waren.
- (4) Korea kommt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtung in Bezug auf Buchstabe c Ziffern i und iii der Fußnote 27 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens vollständig nach.

²⁸ Einschließlich zumindest der Person, die Eigentümer der Waren ist, oder der Person, die ein gleichartiges Verfügungsrecht über die Waren besitzt.

ARTIKEL 10.68

Verhaltenskodizes

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass

- a) die Handels- oder Berufsverbände oder -organisationen Verhaltenskodizes ausarbeiten, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beitragen, indem sie insbesondere die Anbringung eines Codes auf optischen Speicherplatten empfehlen, anhand dessen festzustellen ist, wo sie hergestellt wurden, und
- b) den zuständigen Behörden der Vertragsparteien die Entwürfe der Verhaltenskodizes und etwaige Gutachten über deren Anwendung übermittelt werden.

ARTIKEL 10.69

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen dieses Kapitels zu unterstützen. Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem folgende Tätigkeiten:
- a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über Regeln zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte; Erfahrungsaustausch über Fortschritte bei der Rechtsetzung,

- b) Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums,
 - c) Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung dieser Rechte auf zentraler und subzentraler Ebene durch die Zollbehörden, die Polizei sowie durch Verwaltungs- und Justizstellen; Koordinierung, auch mit anderen Ländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern,
 - d) Kompetenz- und Organisationsaufbau und
 - e) Förderung und Verbreitung von Informationen über die Rechte des geistigen Eigentums, unter anderem in Geschäftskreisen und in der Zivilgesellschaft; Förderung der Öffentlichkeitsarbeit bei Verbrauchern und Rechteinhabern.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 und ergänzend dazu kommen die Europäische Union und Korea überein, einen fruchtbaren Dialog über die Rechte des geistigen Eigentums (IP-Dialog) in Gang zu setzen und zu unterhalten, bei dem Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums nach diesem Kapitel sowie weitere einschlägige Themen behandelt werden.

KAPITEL ELF

WETTBEWERB

ABSCHNITT A

WETTBEWERB

ARTIKEL 11.1

Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs in ihren Handelsbeziehungen an. Sie verpflichten sich, ihr Wettbewerbsrecht in einer Weise anzuwenden, die verhindert, dass die Vorteile aus der Liberalisierung des Warenhandels, des Dienstleistungshandels und der Niederlassung durch wettbewerbsfeindliche Geschäftsgebaren oder Geschäftsvorgänge aufgehoben oder zunichte gemacht werden.
- (2) Die Vertragsparteien wenden in ihren Gebieten ein umfassendes Wettbewerbsrecht an, das wirksam gegen einschränkende Vereinbarungen, abgestimmte Verhaltensweisen¹ und die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen vorgeht und Unternehmenszusammenschlüsse wirksam kontrolliert.

¹ Die Anwendung dieses Artikels auf abgestimmte Verhaltensweisen regelt jede Vertragspartei in ihrem Wettbewerbsrecht.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die folgenden wettbewerbsbeschränkenden Praktiken insofern mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar sind, als sie geeignet sind, ihren gegenseitigen Handel zu beeinträchtigen:

- a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensverbänden und abgestimmte Verhaltensweisen, die im gesamten Gebiet der jeweiligen Vertragspartei oder in einem wesentlichen Teil dieses Gebietes die Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- b) die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im gesamten Gebiet der jeweiligen Vertragspartei oder in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets durch ein oder mehrere Unternehmen oder
- c) Unternehmenszusammenschlüsse, die insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung im gesamten Gebiet der jeweiligen Vertragspartei oder in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern.

ARTIKEL 11.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff Wettbewerbsrecht:

- a) im Falle der Europäischen Union die Artikel 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,

- b) im Falle von Korea den "Monopoly Regulation and Fair Trade Act" sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen und
- c) alle Änderungen der in diesem Artikel genannten Rechtsinstrumente, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen werden.

ARTIKEL 11.3

Durchführung

- (1) Die Vertragsparteien unterhalten eine oder mehrere Behörden, die für die Durchführung des Wettbewerbsrechts nach Artikel 11.2 zuständig und angemessen ausgestattet sind.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig eine transparente, fristgemäße und diskriminierungsfreie Anwendung ihres Wettbewerbsrechts ist, bei der die Grundsätze des fairen Verfahrens und des Rechts auf Verteidigung für die betroffenen Parteien respektiert werden.
- (3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei öffentliche Informationen über ihre Maßnahmen zur Durchführung des Wettbewerbsrechts und über ihre Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den sich aus diesem Abschnitt ergebenden Verpflichtungen zur Verfügung.

ARTIKEL 11.4

Öffentliche Unternehmen und Unternehmen
mit besonderen Rechten² oder ausschließlichen Rechten

(1) Für öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten gilt Folgendes:

- a) die Vertragsparteien erlassen keine Maßnahmen oder erhalten keine Maßnahmen aufrecht, die den Grundsätzen nach Artikel 11.1 zuwiderlaufen, und
- b) sie stellen sicher, dass diese Unternehmen dem Wettbewerbsrecht nach Artikel 11.2 unterliegen,

soweit die Anwendung dieser Grundsätze und des Wettbewerbsrechts die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindert.

(2) Absatz 1 ist nicht dahingehend auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, ein öffentliches Unternehmen zu gründen oder beizubehalten, Unternehmen besondere oder ausschließliche Rechte einzuräumen oder solche Rechte aufrechtzuerhalten.

² Besondere Rechte werden gewährt, wenn eine Vertragspartei die Unternehmen, die zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt sind, bestimmt oder ihre Zahl auf zwei oder mehr begrenzt, ohne dabei objektive, auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende und nicht diskriminierende Kriterien zugrunde zu legen, oder wenn sie Unternehmen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Vorteile gewährt, die die Möglichkeit für andere Unternehmen, die gleiche Ware zu liefern oder die gleichen Dienstleistungen zu erbringen, spürbar beeinträchtigen.

ARTIKEL 11.5

Staatliche Monopole

- (1) Jede Vertragspartei formt staatliche Handelsmonopole so um, dass die Herstellungs- und Vermarktungsbedingungen für Waren keine Maßnahmen enthalten, die zwischen natürlichen und juristischen Personen der beiden Vertragsparteien diskriminieren³.
- (2) Absatz 1 ist nicht dahingehend auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, ein staatliches Monopol zu gründen oder beizubehalten.
- (3) Dieser Artikel lässt die in Kapitel Neun (Öffentliches Beschaffungswesen) aufgeführten Rechte und Pflichten unberührt.

ARTIKEL 11.6

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren jeweiligen Wettbewerbsbehörden wichtig sind, um das Wettbewerbsrecht noch wirksamer durchzusetzen und die Ziele dieses Abkommens zu verwirklichen, indem der Wettbewerb gefördert und wettbewerbsfeindliche Geschäftsgebaren oder Geschäftsvorgänge eingeschränkt werden.

³ Diskriminierende Maßnahmen sind Maßnahmen, die mit der Inländerbehandlung nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, einschließlich der in den einschlägigen Anhängen dieses Abkommens festgelegten Bedingungen, nicht vereinbar sind.

(2) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien erstreckt sich auf ihre jeweilige Durchsetzungspraxis und die Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts, unter anderem durch Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden, Notifikationen, Konsultationen und den Austausch nicht vertraulicher Informationen auf der Grundlage des am 23. Mai 2009 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Korea über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen.

ARTIKEL 11.7

Konsultationen

- (1) Sofern das in Artikel 11.6 Absatz 2 genannte Abkommen keine spezifischeren Bestimmungen enthält, nimmt eine Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Konsultationen über deren Stellungnahmen auf, um die gegenseitige Verständigung zwischen den Vertragsparteien zu fördern oder spezifische Fragen zu diesem Abschnitt zu erörtern. Die andere Vertragspartei gibt in ihrem Ersuchen gegebenenfalls an, inwiefern die Frage den Handel zwischen den Vertragsparteien betrifft.
- (2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei erörtern die Vertragsparteien unverzüglich jede Frage, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abschnitts ergibt.
- (3) Um im Rahmen der Konsultationen eine Diskussion über die betreffende Frage zu erleichtern, bemüht sich jede Vertragspartei, der anderen Vertragspartei einschlägige, nicht vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 11.8

Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen sich in Fragen, die sich aus diesem Abschnitt ergeben, nicht auf Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) berufen.

ABSCHNITT B

SUBVENTIONEN

ARTIKEL 11.9

Grundsätze

Die Vertragsparteien kommen überein, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, durch Subventionen verursachte Wettbewerbsverzerrungen, soweit sie den internationalen Handel beeinträchtigen, durch die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts oder auf sonstige Weise zu beseitigen und das Auftreten von Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

ARTIKEL 11.10

Begriffsbestimmungen der Subvention und der Spezifität

- (1) Eine Subvention ist eine Maßnahme, bei der die Bedingungen nach Artikel 1.1 des Subventionsübereinkommens erfüllt sind.
- (2) Eine Subvention gilt als spezifisch, wenn sie unter Artikel 2 des Subventionsübereinkommens fällt. Eine Subvention unterliegt diesem Abschnitt nur insofern, als sie im Sinne des Artikels 2 des Subventionsübereinkommens als spezifisch gilt.

ARTIKEL 11.11

Verbotene Subventionen^{4, 5}

Die folgenden Subventionen gelten nach Artikel 2 des Subventionsübereinkommens als spezifisch und sind für die Zwecke dieses Abkommens insofern verboten, als sie den internationalen Handel der Vertragsparteien beeinträchtigen⁶:

⁴ Die Vertragsparteien kommen überein, dass dieser Artikel nur für Subventionen gilt, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt wurden.

⁵ Für die Zwecke dieses Abkommens findet dieser Artikel keine Anwendung auf Subventionen, die kleinen und mittleren Unternehmen im Einklang mit den objektiven Kriterien oder Bedingungen nach Artikel 2.1 Buchstabe b und dazugehöriger Fußnote 2 des Subventionsübereinkommens gewährt wurden.

⁶ Der internationale Handel der Vertragsparteien umfasst sowohl die Inlands- als auch die Auslandsmärkte.

- a) Subventionen, die im Rahmen einer Rechtsvereinbarung gewährt werden, bei der eine Regierung oder eine öffentliche Einrichtung für die Deckung von Schulden oder Verbindlichkeiten bestimmter Unternehmen im Sinne des Artikels 2.1 des Subventionsübereinkommens haftet, wobei weder die Höhe dieser Schulden und Verbindlichkeiten noch die Dauer dieser Haftung rechtlich oder tatsächlich begrenzt sind, und
- b) Subventionen (wie Krediten und Bürgschaften, Barzuschüsse, Kapitalzuführungen, Bereitstellung von Vermögenswerten unter dem Marktpreis oder Steuerbefreiungen) für insolvente oder angeschlagene Unternehmen ohne einen überzeugenden, auf realistische Annahmen gestützten Sanierungsplan, der die langfristige Erholung des insolventen oder angeschlagenen Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist gewährleistet, und ohne eine beträchtliche Eigenbeteiligung des Unternehmens an den Sanierungskosten. Diese Bestimmungen hindern die Vertragsparteien nicht daran, Subventionen als vorübergehende Liquiditätshilfe in Form von Kreditbürgschaften oder von Krediten zu gewähren, die auf den Betrag begrenzt sind, der erforderlich ist, um ein angeschlagenes Unternehmen so lange geschäftsfähig zu erhalten, bis ein Sanierungs- oder Liquidationsplan ausgearbeitet ist.

Buchstabe b gilt nicht für Subventionen, die als Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen oder dem Steinkohlebergbau gewährt werden.

ARTIKEL 11.12

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei sorgt für Transparenz im Bereich der Subventionen. Zu diesem Zweck erstattet jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei jährlich Bericht über den Gesamtbetrag, die verschiedenen Arten und die sektorale Verteilung von Subventionen, die spezifisch sind und den internationalen Handel beeinträchtigen könnten. Die Berichterstattung sollte Informationen über das Ziel, die Form, den Betrag oder den Finanzplan und möglichst auch über den Empfänger der von einer Regierung oder einer öffentlichen Einrichtung gewährten Subvention umfassen.
- (2) Der Bericht gilt als vorgelegt, wenn er bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres an die andere Vertragspartei übermittelt wird oder wenn die einschlägigen Informationen bis zu diesem Zeitpunkt auf einer Internet-Website öffentlich zugänglich sind.
- (3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei weitergehende Auskünfte über alle Subventionsregelungen und über bestimmte Einzelfälle von Subventionen, die spezifisch sind. Die Vertragsparteien berücksichtigen bei diesem Informationsaustausch die Beschränkungen, die die Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses auferlegt.

ARTIKEL 11.13

Verhältnis zum WTO-Übereinkommen

Das Recht einer Vertragspartei, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens gegen eine von der anderen Vertragspartei gewährte Subvention handelspolitische Schutzmaßnahmen einzuführen, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen oder eine andere angemessene Maßnahme zu ergreifen, bleibt von den Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

ARTIKEL 11.14

Überwachung und Überprüfung

Die Vertragsparteien überprüfen laufend die in diesem Abschnitt aufgeführten Angelegenheiten. Jede Vertragspartei kann den Handelsausschuss damit befassen. Die Vertragsparteien kommen überein, die bei der Umsetzung dieses Abschnitts erzielten Fortschritte nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle zwei Jahre zu überprüfen, sofern beide Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 11.15

Geltungsbereich

- (1) Die Artikel 11.9 bis 11.14 gelten für Subventionen, die für Waren gewährt werden; ausgenommen sind Fischereisubventionen, Subventionen für unter Anhang 1 des Landwirtschaftsübereinkommens fallende Erzeugnisse sowie andere unter das Landwirtschaftsübereinkommen fallende Subventionen.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, Regeln für die Subventionsvergabe im Dienstleistungsbereich auszuarbeiten, wobei sie die Entwicklungen auf multilateraler Ebene berücksichtigen und auf Ersuchen der jeweils anderen Vertragspartei Informationen austauschen. Die Vertragsparteien kommen überein, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen ersten Erfahrungsaustausch zum Thema Subventionsvergabe im Dienstleistungsbereich abzuhalten.

KAPITEL ZWÖLF

TRANSPARENZ

ARTIKEL 12.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Allgemeingültige Maßnahmen sind alle allgemeinen oder abstrakten Handlungen, Verfahren, Auslegungen oder sonstigen Anforderungen, einschließlich nicht verbindlicher Maßnahmen. Entscheidungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, zählen nicht dazu; und

interessierte Personen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, denen im Rahmen von allgemeingültigen Maßnahmen Rechte und Pflichten im Sinne des Artikels 12.2 übertragen werden können.

ARTIKEL 12.2

Ziel und Geltungsbereich

Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich ihr jeweiliger Regelungsrahmen auf ihren gegenseitigen Handel auswirken kann, und streben für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere für in ihren Gebieten geschäftstätige kleine Akteure, ein effizientes und verlässliches Regelungsumfeld an. Sie bekräftigen ihre jeweiligen Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und legen präzisere Vorgaben und verbesserte Regelungen für die Bereiche Transparenz, Konsultation und bessere Verwaltung allgemeingültiger Maßnahmen fest, sofern sich diese Maßnahmen auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit auswirken können.

ARTIKEL 12.3

Veröffentlichung

- (1) Jede Vertragspartei stellt für allgemeingültige Maßnahmen, die sich auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit auswirken können, Folgendes sicher:
 - a) Die Maßnahmen sind für interessierte Personen ohne weiteres über ein offiziell benanntes, nach Möglichkeit elektronisches Medium ohne Diskriminierung zugänglich, so dass sich interessierte Personen und die andere Vertragspartei damit vertraut machen können;

- b) die Vertragsparteien erläutern die Gründe für solche Maßnahmen und ihr Ziel, und
- c) sie gewährleisten eine ausreichende Frist zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten solcher Maßnahmen, wobei sie die Anforderungen der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gebührend berücksichtigen.

(2) Jede Vertragspartei:

- a) bemüht sich, allgemeingültige Maßnahmen, deren Annahme oder Änderung sie vorschlagen, vorab zu veröffentlichen, und zwar einschließlich einer Erläuterung der Gründe für den Vorschlag und seines Ziels,
- b) räumt interessierten Personen angemessene Möglichkeiten ein, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung zu nehmen, wobei sie insbesondere gewährleistet, dass die Fristen dafür ausreichend sind, und
- c) bemüht sich, die Stellungnahmen interessierter Personen zu solchen vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

ARTIKEL 12.4

Anfragen und Kontaktstellen

- (1) Um Anfragen interessierter Personen zu vorgeschlagenen oder geltenden allgemeingültigen Maßnahmen, die sich auf Angelegenheiten dieses Abkommens auswirken können, sowie zu deren Anwendung zu beantworten, führt jede Vertragspartei geeignete Mechanismen ein und behält diese bei. Anfragen können über im Rahmen dieses Abkommens eingerichtete Auskunft- oder Kontaktstellen, gegebenenfalls auch im Wege anderer Mechanismen, gestellt werden.
- (2) Sofern in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, erkennen die Vertragsparteien an, dass Antworten nach Absatz 1 lediglich Informationszwecken dienen und weder endgültig noch rechtsverbindlich sein können.
- (3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei gibt die andere Vertragspartei umgehend Auskunft und beantwortet Fragen zu geltenden oder vorgeschlagenen allgemeingültigen Maßnahmen, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei die Wirkungsweise dieses Abkommens beeinträchtigen könnten, und zwar unabhängig davon, ob die ersuchende Vertragspartei vorab von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich, interessierten Personen der anderen Vertragspartei Auskunfts- oder Kontaktstellen zu benennen oder solche Stellen einzurichten und diese damit zu beauftragen, für Probleme, die sich möglicherweise für diese Personen aus der Anwendung allgemeingültiger Maßnahmen ergeben, eine geeignete Lösung zu finden. Die entsprechenden Verfahren sollten leicht zugänglich, zeitlich begrenzt, ergebnisorientiert und transparent sein. Von den Vertragsparteien eingeführte oder beibehaltene Rechtsbehelfsverfahren bleiben davon unberührt. Desgleichen bleiben die sich aus Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) und Anhang 14-A (Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen) ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien davon unberührt.

ARTIKEL 12.5

Verwaltungsverfahren

Damit alle allgemeingültigen Maßnahmen, die sich auf Angelegenheiten dieses Abkommens auswirken können, in folgerichtiger, unvoreingenommener und vertretbarer Weise verwaltet werden können, verfährt jede Vertragspartei bei der Anwendung dieser Maßnahmen auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

- a) sie bemüht sich, interessierte Personen der anderen Vertragspartei, die von einem Verfahren unmittelbar betroffen sind, rechtzeitig und gemäß ihren Verfahrensvorschriften über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten; dabei gibt sie die Art des Verfahrens an und fügt eine Erklärung zur Rechtsgrundlage, nach der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung aller strittigen Fragen bei;

- b) vor einer abschließenden Verwaltungsmaßnahme gibt sie den interessierten Personen ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, und
- c) sie stellt sicher, dass sich die Verfahren auf ihre jeweiligen Rechtsvorschriften stützen und mit ihnen im Einklang stehen.

ARTIKEL 12.6

Überprüfung und Rechtsbehelf

- (1) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, gerichtsähnliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder beibehalten, damit Verwaltungsmaßnahmen, die Angelegenheiten dieses Abkommens betreffen, umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Diese Instanzen sind unparteiisch, von der mit der Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Dienststelle oder Behörde unabhängig und haben kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahrensparteien vor solchen Gerichten oder in solchen Verfahren:
 - a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu unterstützen oder zu verteidigen, und
 - b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf Beweise und öffentlich zugängliche Unterlagen oder, sofern ihre nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.

(3) Vorbehaltlich eines in ihren Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer weiteren Überprüfung stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Dienststelle oder Behörde die betreffende Entscheidung umsetzt und sich in ihrer Verwaltungspraxis hinsichtlich der fraglichen Verwaltungsmaßnahme maßgeblich daran orientiert.

ARTIKEL 12.7

Qualität und Effizienz von Rechtsvorschriften und gute Verwaltungspraxis

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, zur Steigerung der Qualität und Effizienz von Rechtsvorschriften zusammenzuarbeiten; unter anderem tauschen sie dazu Informationen über die Reform ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften und deren Folgenabschätzung sowie über entsprechende bewährte Praktiken aus.

(2) Die Parteien bekennen sich zu den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis und kommen überein, zu deren Förderung zusammenzuarbeiten, unter anderem durch den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken.

ARTIKEL 12.8

Nichtdiskriminierung

Auf interessierte Personen der anderen Vertragspartei wendet jede Vertragspartei Transparenzstandards an, die nicht weniger günstig sind als die Standards, die sie ihren eigenen interessierten Personen, den interessierten Personen eines Drittlandes oder irgendeinem Drittland - je nachdem, welche Standards höher sind - gewähren.

KAPITEL DREIZEHN

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 13.1

Hintergrund und Ziele

- (1) Unter Hinweis auf die Agenda 21 (VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, 1992), den Johannesburg-Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung (2002) und die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (2006) bekräftigen die Vertragsparteien ihr Bekenntnis zur Förderung der Entwicklung des internationalen Handels in einer Form, die das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung näher bringt, und sind bestrebt, die Einbeziehung und Berücksichtigung dieses Ziels auf allen Ebenen ihrer Handelsbeziehungen zu gewährleisten.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und der Umweltschutz Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig beeinflussen und verstärken. Sie betonen, dass eine Zusammenarbeit in handelsbezogenen sozialen und umweltspezifischen Fragen als Bestandteil eines Gesamtkonzepts für die Bereiche Handel und nachhaltige Entwicklung von Vorteil ist.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sie mit diesem Kapitel nicht die Absicht verfolgen, die Arbeits- oder Umweltnormen der Vertragsparteien zu harmonisieren, sondern dass sie ihre Handelsbeziehungen und ihre Zusammenarbeit dahingehend intensivieren möchten, dass eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Absätze 1 und 2 gefördert wird.

ARTIKEL 13.2

Geltungsbereich

- (1) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, gelten seine Bestimmungen für von den Vertragsparteien getroffene oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die Handelsaspekte umwelt- und arbeitsspezifischer Fragen¹ im Zusammenhang mit Artikel 13.1 Absätze 1 und 2 betreffen.
- (2) Die Vertragsparteien betonen, dass Umwelt- und Arbeitsnormen nicht für protektionistische Zwecke genutzt werden sollten. Sie halten fest, dass ihre komparativen Vorteile keinesfalls in Frage gestellt werden sollten.

ARTIKEL 13.3

Regelungsrecht und Schutzniveau

Unter Anerkennung des Rechts einer jeden Vertragspartei, ihre eigenen Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveaus zu bestimmen und ihre Gesetze und Politikvorhaben für diese Bereiche entsprechend festzulegen oder zu ändern, bemüht sich jede Vertragspartei sicherzustellen, dass diese Gesetze und Politikvorhaben ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau vorsehen und fördern, welches mit den in den Artikeln 13.4 und 13.5 aufgeführten international anerkannten Normen oder Vereinbarungen im Einklang steht, und ist bestrebt, diese Gesetze und Politikvorhaben weiter zu verbessern.

¹ Wird in diesem Kapitel auf den Begriff "Arbeit" Bezug genommen, so umfasst er die für die Agenda für menschenwürdige Arbeit relevanten Bereiche, die von der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden "IAO" genannt) und in der Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit aus dem Jahr 2006 vereinbart wurden.

ARTIKEL 13.4

Multilaterale Arbeitsnormen und Arbeitsvereinbarungen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine internationale Zusammenarbeit und internationale Vereinbarungen in den Bereichen Beschäftigung und Arbeit als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf die wirtschaftlichen, beschäftigungs-spezifischen und sozialen Herausforderungen und Chancen der Globalisierung von großer Bedeutung sind. Sie verpflichten sich, soweit angebracht, sich in handelsbezogenen Arbeits- und Beschäftigungsfragen von beiderseitigem Interesse zu konsultieren und zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage im Rahmen der Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (2006), die produktive Vollbeschäftigung und eine menschenwürdige Arbeit für alle als Schlüsselement der nachhaltigen Entwicklung aller Länder und als vorrangiges Ziel für die internationale Zusammenarbeit anzuerkennen und die Entwicklung des internationalen Handels dahingehend zu unterstützen, dass eine produktive Vollbeschäftigung und eine menschenwürdige Arbeit für alle, also für Männer, Frauen und junge Menschen, gefördert wird.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Verpflichtungen als IAO-Mitglieder und gemäß der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommenen IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, in ihren Rechtsvorschriften und Praktiken die folgenden Prinzipien grundlegender Rechte zu respektieren, zu fördern und umzusetzen:
- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen,

- b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit und
- d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die von Korea und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen. Sie streben beständig und nachhaltig die Ratifizierung der Kernübereinkommen der IAO sowie der übrigen von der IAO als aktuell eingestuften Übereinkommen an.

ARTIKEL 13.5

Multilaterale Umweltübereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine verantwortungsvolle internationale Umweltpolitik und internationale Umweltübereinkommen als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltprobleme von großer Bedeutung sind und verpflichten sich, soweit angebracht, sich bei Verhandlungen über handelsbezogene Umweltfragen von beiderseitigem Interesse zu konsultieren und zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, in ihren Rechtsvorschriften und Praktiken die multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragsparteien sie sind, wirksam umzusetzen.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung auf das oberste Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des beigefügten Kyoto-Protokolls. Sie verpflichten sich, bei der Ausarbeitung des künftigen internationalen Rahmenwerks für Klimaänderungen gemäß dem Bali-Aktionsplan ²zusammenzuarbeiten.

ARTIKEL 13.6

Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch den Handel

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut, dass der Handel eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Aspekten fördern sollte. Sie anerkennen die positive Rolle, die arbeitsrechtliche Mindestnormen und menschenwürdige Arbeit für wirtschaftliche Effizienz, Innovation und Produktivität spielen können, und unterstreichen den Wert größerer politischer Kohärenz zwischen Handelspolitik auf der einen und Beschäftigungs- und Arbeitspolitik auf der anderen Seite.

(2) Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, den Handel mit umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen (beispielsweise Umwelttechnologien, nachhaltige erneuerbare Energien, energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen sowie Produkte mit Öko-Kennzeichnung) und diesbezügliche ausländische Direktinvestitionen zu erleichtern und zu fördern, indem sie unter anderem entsprechende nichttarifäre Hemmnisse angehen. Sie bemühen sich, den Handel mit Waren zu erleichtern und zu fördern, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen; dazu zählen Waren, die über Handelsformen wie den fairen Handel oder den ethischen Handel vertrieben werden, und Waren, bei deren Herstellung und Vertrieb sozialverantwortliches Handeln und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen maßgebend sind.

² Beschluss -1/CP.13 der UNFCCC, angenommen auf der dreizehnten Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

Artikel 13.7

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus bei der Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder Normen

- (1) Eine Vertragspartei unterlässt es nicht, ihr Umwelt- und Arbeitsrecht in einer den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Weise durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch den Verzicht auf Maßnahmen wirksam durchzusetzen.
- (2) Eine Vertragspartei mindert oder reduziert nicht den in ihrem jeweiligen Recht garantierten Umwelt- oder Arbeitsschutz, um den Handel oder die Investitionen zu fördern, indem sie in einer den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Weise von der Anwendung ihrer Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Normen absieht oder abweicht oder diese Möglichkeiten vorsieht.

ARTIKEL 13.8

Wissenschaftliche Informationen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Informationen und der einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der sozialen Bedingungen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinflussen, von großer Bedeutung ist.

ARTIKEL 13.9

Transparenz

Die Vertragsparteien kommen überein, im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften alle Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinflussen, in transparenter Art und Weise auszuarbeiten, einzuführen und umzusetzen, sie rechtzeitig anzukündigen, eine öffentliche Konsultation dazu durchzuführen und nichtstaatliche Akteure, einschließlich des Privatsektors, rechtzeitig und in angemessener Weise zu informieren und zu konsultieren.

ARTIKEL 13.10

Überprüfung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Auswirkungen der Durchführung dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung einschließlich der Förderung der menschenwürdigen Arbeit, über ihre partizipativen Verfahren und Institutionen sowie diejenigen, die im Rahmen dieses Abkommens eingerichtet werden, zu überprüfen, zu überwachen und zu bewerten, beispielsweise anhand von handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfungen.

ARTIKEL 13.11

Zusammenarbeit

In Anerkennung der Bedeutung einer Zusammenarbeit in handelsbezogenen Fragen der Sozial- und Umweltpolitik für die Erreichung der Ziele dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, Kooperationsmaßnahmen nach Anhang 13 einzuleiten.

ARTIKEL 13.12

Institutioneller Mechanismus

- (1) Jede Vertragspartei benennt eine Verwaltungsstelle, die für die Zwecke der Durchführung dieses Kapitels der anderen Vertragspartei als Kontaktstelle dient.
- (2) Dem nach Artikel 15.2 Absatz 1 (Sonderausschüsse) eingesetzten Ausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" gehören hohe Verwaltungsbeamte der Vertragsparteien an.
- (3) Der Ausschuss tritt innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach bei Bedarf zusammen, um die Durchführung dieses Kapitels, einschließlich der Kooperationsmaßnahmen nach Anhang 13 zu überprüfen.

(4) Jede Vertragspartei setzt mindestens eine Nationale Beratungsgruppe "Nachhaltige Entwicklung (Umwelt und Arbeit)" ein, deren Aufgabe es ist, die Durchführung dieses Kapitels beratend zu unterstützen.

(5) Der/den Nationalen Beratungsgruppe/n gehören unabhängige repräsentative Organisationen der Zivilgesellschaft an, wobei die Bereiche Umwelt, Arbeit sowie Unternehmerverbände und andere relevante Interessenträger in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.

ARTIKEL 13.13

Zivilgesellschaftlicher Dialog

(1) Die Mitglieder der Nationalen Beratungsgruppe/n einer jeden Vertragspartei treffen sich in einem zivilgesellschaftlichen Forum, um einen Dialog über Fragen einer nachhaltigen Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu führen. Sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, tritt das zivilgesellschaftliche Forum einmal jährlich zusammen. Die Vertragsparteien befinden spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens durch Beschluss des Ausschusses "Handel und nachhaltige Entwicklung" über die Arbeitsweise des zivilgesellschaftlichen Forums.

(2) Die Nationale/n Beratungsgruppe/n wählt/wählen die Vertreter aus ihren Mitgliedern, wobei die relevanten Interessenträger nach Artikel 13.12 Absatz 5 in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.

(3) Die Vertragsparteien können dem zivilgesellschaftlichen Forum einen Bericht über den Stand der Durchführung dieses Kapitels vorlegen. Die Auffassungen, Stellungnahmen oder Feststellungen des zivilgesellschaftlichen Forums können den Vertragsparteien entweder direkt oder über die Nationale/n Beratungsgruppe/n unterbreitet werden.

ARTIKEL 13.14

Konsultationen auf Regierungsebene

- (1) Eine Vertragspartei kann bei der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei schriftlich um Konsultationen über Fragen ersuchen, die sich im Rahmen dieses Kapitels stellen und von beiderseitigem Interesse sind; dazu zählen auch die Mitteilungen der Nationalen Beratungsgruppe/n nach Artikel 13.12. Die Konsultationen werden unmittelbar nach der Übermittlung des Ersuchens aufgenommen.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich stets, eine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung zu finden. Sie stellen sicher, dass dabei die Tätigkeiten der IAO oder relevanter multilateraler Umweltorganisationen oder -gremien berücksichtigt werden und dadurch die Zusammenarbeit und die Kohärenz zwischen der Arbeit der Vertragsparteien und diesen Organisationen gefördert wird. Sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren, können sie diese Organisationen oder Gremien gegebenenfalls konsultieren.
- (3) Vertritt eine Vertragspartei die Auffassung, dass die Frage einer eingehenderen Erörterung bedarf, kann sie bei der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei schriftlich darum ersuchen, dass der Ausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" einberufen wird und über die Frage befindet. Der Ausschuss tritt umgehend zusammen und bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung. Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, wird seine Entscheidung veröffentlicht.
- (4) Der Ausschuss kann entweder eine oder beide Nationalen Beratungsgruppen konsultieren, jede Vertragspartei kann ihre eigene/n Nationale/n Beratungsgruppe/n konsultieren. Eine Nationale Beratungsgruppe einer Vertragspartei kann auch von sich aus der betreffenden Vertragspartei oder dem Ausschuss Mitteilungen unterbreiten.

ARTIKEL 13.15

Sachverständigengruppe

(1) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann eine Vertragspartei 90 Tage nach Übermittlung eines Konsultationsersuchens nach Artikel 13.14 Absatz 1 zur Prüfung einer Frage, für die im Wege der Konsultationen auf Regierungsebene keine zufrieden stellende Lösung gefunden wurde, die Einberufung einer Sachverständigengruppe beantragen. Die Vertragsparteien können der Sachverständigengruppe Stellungnahmen unterbreiten. Die Sachverständigengruppe sollte nach eigenem Ermessen von beiden Vertragsparteien, der/den Nationalen Beratungsgruppe/n oder von internationalen Organisationen nach Artikel 13.14 Informationen und Ratschläge einholen. Sie tritt binnen zwei Monaten nach Übermittlung des Antrags einer Vertragspartei zusammen.

(2) Die nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 ausgewählte Sachverständigengruppe stellt ihr Fachwissen für die Durchführung dieses Kapitels zur Verfügung. Sofern nichts anderes vereinbart wird, legt sie den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach der Auswahl des letzten Sachverständigen einen Bericht vor. Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, die Ratschläge oder Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Durchführung dieses Kapitels zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe wird vom Ausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" überwacht. Der Bericht der Sachverständigengruppe wird der/den Nationalen Beratungsgruppe/n der Vertragsparteien vorgelegt. Für vertrauliche Informationen gelten die Grundsätze nach Anhang 14-B (Verfahrensordnung für das Schiedsverfahren).

(3) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens einigen sich die Vertragsparteien auf eine Liste von mindestens 15 Personen, die auf dem Gebiet dieses Kapitels über Fachwissen verfügen; mindestens fünf dieser Personen besitzen nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien; diese führen den Vorsitz in der Sachverständigengruppe. Die Sachverständigen müssen von beiden Vertragsparteien oder den in der/den Nationalen Beratungsgruppe/n vertretenen Organisationen unabhängig sein, sie dürfen ihnen nicht nahe stehen und auch keine Weisungen von ihnen entgegennehmen. Jede Vertragspartei wählt aus der Liste innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung einer Sachverständigengruppe einen Sachverständigen aus. Gelingt es einer Vertragspartei nicht, ihren Sachverständigen innerhalb dieser Frist auszuwählen, so wählt die andere Vertragspartei aus der Liste einen Staatsangehörigen der Vertragspartei aus, die keinen Sachverständigen ausgewählt hat. Die beiden ausgewählten Sachverständigen bestimmen den Vorsitzenden; dieser besitzt nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien.

ARTIKEL 13.16

Streitbeilegung

Für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nehmen die Vertragsparteien nur die in den Artikeln 13.14 und 13.15 vorgesehenen Verfahren in Anspruch.

KAPITEL VIERZEHN

STREITBEILEGUNG

ABSCHNITT A

ZIEL UND GELTUNGSBEREICH

ARTIKEL 14.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung dieses Abkommens nach Treu und Glauben zu vermeiden und soweit möglich einvernehmlich beizulegen.

ARTIKEL 14.2

Geltungsbereich

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für alle Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens¹.

¹ Für Streitigkeiten, die das Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit betreffen, gelten alle in diesem Kapitel enthaltenen Hinweise auf den Handelsausschuss als Hinweise auf den Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit.

ABSCHNITT B

KONSULTATIONEN

ARTIKEL 14.3

Konsultationen

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der in Artikel 14.2 genannten Bestimmungen dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.
- (2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen, in dem sie die strittigen Maßnahmen sowie die Bestimmungen des Abkommens aufführt, die ihrer Auffassung nach anzuwenden sind. Dem Handelsausschuss wird eine Kopie des Konsultationsersuchens übermittelt.
- (3) Die Konsultationen werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens aufgenommen und finden, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, im Gebiet der Beschwerdegegnerin statt. Sie gelten 30 Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht vereinbaren, sie fortzusetzen. Alle während der Konsultationen offen gelegten Informationen bleiben vertraulich.

(4) Konsultationen in dringenden Fällen, unter anderem wenn es sich um leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren² handelt, werden innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens aufgenommen und gelten 15 Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen.

(5) Sind innerhalb der Fristen nach den Absätzen 3 oder 4 keine Konsultationen aufgenommen worden oder sind die Konsultationen abgeschlossen worden, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, kann die Beschwerdeführerin um Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 14.4 ersuchen.

² Saisonabhängige Waren sind Waren, die über einen repräsentativen Zeitraum hinweg nicht über das ganze Jahr verteilt, sondern saisonbedingt nur zu bestimmten Zeiten des Jahres eingeführt werden.

ABSCHNITT C

STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

UNTERABSCHNITT A

SCHIEDSVERFAHREN

ARTIKEL 14.4

Einleitung des Schiedsverfahrens

- (1) Ist es den Vertragsparteien nicht gelungen, die Streitigkeit im Wege von Konsultationen nach Artikel 14.3 beizulegen, so kann die Beschwerdeführerin um Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen.
- (2) Das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels muss schriftlich an die Beschwerdegegnerin und an den Handelsausschuss gerichtet werden. Die Beschwerdeführerin muss in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme aufführen und darlegen, inwiefern sie gegen die in Artikel 14.2 genannten Bestimmungen verstößt.

ARTIKEL 14.5

Einsetzung des Schiedspanels

- (1) Ein Schiedspanel setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.
- (2) Innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels dem Handelsausschuss übermittelt wurde, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels zu erzielen.
- (3) Können die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels erzielen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des Handelsausschusses oder seinen Stellvertreter ersuchen, alle drei Mitglieder per Losentscheid aus der nach Artikel 14.18 aufgestellten Liste auszuwählen, eines unter den von der Beschwerdeführerin benannten Personen, eines unter den von der Beschwerdegegnerin benannten Personen und eines unter den von den Vertragsparteien für den Vorsitz benannten Personen. Erzielen die Vertragsparteien nur Einigung über ein oder zwei Mitglieder des Schiedspanels, so werden die übrigen Mitglieder nach dem gleichen Verfahren ausgewählt.
- (4) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem die drei Schiedsrichter ausgewählt sind.

ARTIKEL 14.6

Zwischenbericht des Schiedspanels

- (1) Das Schiedspanel legt den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor, in dem die Sachverhaltsfeststellungen, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen und die wesentliche Begründung seiner Feststellungen und Empfehlungen dargelegt sind. Kann diese Frist nach Auffassung des Panels nicht eingehalten werden, so muss der Vorsitzende dies den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss schriftlich notifizieren und ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mitteilen, an dem das Panel beabsichtigt, seinen Zwischenbericht vorzulegen. Der Zwischenbericht darf keinesfalls später als 120 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt werden.
- (2) Jede Vertragspartei kann innerhalb von 14 Tagen nach der Vorlage schriftlich beantragen, dass das Schiedspanel konkrete Aspekte des Zwischenberichtes überprüft.
- (3) In dringenden Fällen, unter anderem wenn leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren betroffen sind, unternimmt das Schiedspanel alle Anstrengungen, um seinen Zwischenbericht vorzulegen, und jede Vertragspartei kann innerhalb der Hälfte der unter den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen schriftlich beantragen, dass das Schiedspanel konkrete Aspekte des Zwischenberichts überprüft.
- (4) Nach Prüfung aller schriftlichen Stellungnahmen der Vertragsparteien zu dem Zwischenbericht kann das Schiedspanel seinen Bericht ändern und weitere, seines Erachtens erforderliche Prüfungen durchführen. Die endgültige Entscheidung des Schiedspanels enthält eine Erörterung der bei der Zwischenprüfung vorgelegten Beweisführung.

ARTIKEL 14.7

Entscheidung des Schiedspanels

- (1) Das Schiedspanel legt seine Entscheidung innerhalb von 120 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss vor. Kann diese Frist nach Auffassung des Panels nicht eingehalten werden, so muss der Vorsitzende dies den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss schriftlich notifizieren und ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mitteilen, an dem das Panel beabsichtigt, seine Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung darf keinesfalls später als 150 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt werden.
- (2) In dringenden Fällen, unter anderem wenn leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren betroffen sind, unternimmt das Schiedspanel alle Anstrengungen, damit es seine Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung vorlegen kann. Sie sollte keinesfalls später als 75 Tage nach dem Tag seiner Einsetzung vorgelegt werden. Das Schiedspanel kann innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung vorab entscheiden, ob es den Fall als dringend ansieht.

UNTERABSCHNITT B

DURCHFÜHRUNG DER ENTSCHEIDUNG

ARTIKEL 14.8

Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Entscheidung des Schiedspanels nach Treu und Glauben durchzuführen, und die Vertragsparteien bemühen sich, eine Einigung über die Frist für die Durchführung der Entscheidung zu erzielen.

ARTIKEL 14.9

Angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung

- (1) Spätestens 30 Tage nach Vorlage der Entscheidung des Schiedspanels an die Vertragsparteien notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss die Frist, die sie für die Durchführung der Entscheidung benötigt.
- (2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels kann die Beschwerdeführerin innerhalb von 20 Tagen nach der Notifikation gemäß Absatz 1 durch die Beschwerdegegnerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, eine angemessene Frist festzulegen. Das Ersuchen wird der anderen Vertragspartei und dem Handelsausschuss notifiziert. Das Schiedspanel legt seine Entscheidung innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss vor.

- (3) Für den Fall, dass ein Mitglied des ursprünglichen Schiedspanels nicht länger zur Verfügung steht, finden die Verfahren des Artikels 14.5 Anwendung. Die Vorlage der Entscheidung des Schiedspanels erfolgt innerhalb einer Frist von 35 Tagen ab dem Tag, an dem das Ersuchen nach Absatz 2 übermittelt wurde.
- (4) Die Beschwerdegegnerin informiert die Beschwerdeführerin spätestens einen Monat vor Ablauf der angemessenen Frist schriftlich über ihre Fortschritte bei der Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels.
- (5) Die angemessene Frist kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

ARTIKEL 14.10

Überprüfung der Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

- (1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss vor Ablauf der angemessenen Frist die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen.
- (2) Kommt es zwischen den Vertragsparteien zu Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen einer Maßnahme oder über die Vereinbarkeit von nach Absatz 1 notifizierten Maßnahmen mit den Bestimmungen des Artikels 14.2, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, diese Frage zu entscheiden. In dem Ersuchen muss die strittige Maßnahme aufgeführt und es muss dargelegt werden, inwiefern sie gegen die Bestimmungen des Artikels 14.2 verstößt. Das Schiedspanel legt seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag vor, an dem das Ersuchen übermittelt wurde.

(3) Für den Fall, dass ein Mitglied des ursprünglichen Schiedspanels nicht länger zur Verfügung steht, finden die Verfahren des Artikels 14.5 Anwendung. Die Entscheidung des Schiedspanels wird innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Tag, an dem das Ersuchen nach Absatz 2 übermittelt wurde, vorgelegt.

ARTIKEL 14.11

Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtdurchführung der Entscheidung

(1) Hat die Beschwerdegegnerin bei Ablauf der angemessenen Frist keine Maßnahmen notifiziert, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen, oder stellt das Schiedspanel fest, dass die nach Artikel 14.10 Absatz 1 notifizierten Maßnahmen nicht mit den Verpflichtungen dieser Vertragspartei nach Artikel 14.2 vereinbar sind, so legt die Beschwerdegegnerin auf Ersuchen der Beschwerdeführerin ein Angebot für einen vorläufigen Ausgleich vor.

(2) Ist innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach der Vorlage der Entscheidung des Schiedspanels nach Artikel 14.10, dass keine Durchführungsmaßnahme ergriffen wurde oder dass die nach Artikel 14.10 Absatz 1 notifizierte Maßnahme nicht mit den Bestimmungen des Artikels 14.2 vereinbar ist, keine Einigung über einen Ausgleich erzielt worden, so ist die Beschwerdeführerin nach einer Notifikation an die Beschwerdegegnerin und den Handelsausschuss berechtigt, die Erfüllung der sich aus den Bestimmungen des Artikels 14.2 ergebenden Verpflichtungen in einem Umfang auszusetzen, der dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmälerten Vorteil entspricht. In der Notifikation gibt die Beschwerdeführerin an, in welchem Umfang sie die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen beabsichtigt. Die Beschwerdeführerin kann die Aussetzung 10 Tage nach dem Tag der Notifikation einleiten, sofern die Beschwerdegegnerin nicht nach Absatz 4 um ein Schiedsverfahren ersucht hat.

- (3) Zur Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen kann die Beschwerdeführerin ihre Zollsätze bis zur Höhe der für andere WTO-Mitglieder geltenden Zollsätze anheben, und zwar für ein Handelsvolumen, das so festzulegen ist, dass das Handelsvolumen multipliziert mit der Differenz der Zollsätze dem Wert des durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteils entspricht.
- (4) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der Aussetzung nicht dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteil entspricht, so kann sie das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, diese Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von 10 Tagen notifiziert. Das ursprüngliche Schiedspanel legt seine Entscheidung über den Umfang der ausgesetzten Erfüllung der Verpflichtungen den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag vor, an dem das Ersuchen übermittelt wurde. Die Erfüllung der Verpflichtungen wird nicht ausgesetzt, bis das ursprüngliche Schiedspanel seine Entscheidung vorgelegt hat; jede Aussetzung muss mit der Entscheidung des Schiedspanels vereinbar sein.
- (5) Für den Fall, dass ein Mitglied des ursprünglichen Schiedspanels nicht länger zur Verfügung steht, finden die Verfahren des Artikels 14.5 Anwendung. Die Entscheidung des Schiedspanels wird innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem das Ersuchen nach Absatz 4 übermittelt wurde, vorgelegt.
- (6) Die Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen ist vorübergehend und wird nur so lange aufrechterhalten, bis die gegen die Bestimmungen des Artikels 14.2 verstoßenden Maßnahmen aufgehoben oder dahingehend geändert wurden, dass sie mit den Bestimmungen des Artikels 14.12 im Einklang stehen, oder bis die Vertragsparteien eine Einigung über die Beilegung der Streitigkeit erzielt haben.

ARTIKEL 14.12

Überprüfung der Durchführungsmaßnahmen
nach Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen

- (1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss die Maßnahmen, die sie zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels getroffen hat, sowie ihr Ersuchen, die Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen seitens der Beschwerdeführerin aufzuheben.
- (2) Erzielen die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Notifikation eine Einigung über die Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit den Bestimmungen des Artikels 14.2, so ersucht die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich, diese Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird der Beschwerdegegnerin und dem Handelsausschuss notifiziert. Das Schiedspanel legt seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen übermittelt wurde, den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss vor. Stellt das Schiedspanel fest, dass die Durchführungsmaßnahme mit den Bestimmungen des Artikels 14.2 vereinbar ist, so wird die Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen aufgehoben.
- (3) Für den Fall, dass ein Mitglied des ursprünglichen Schiedspanels nicht länger zur Verfügung steht, finden die Verfahren des Artikels 14.5 Anwendung. Die Entscheidung des Schiedspanels wird innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Tag, an dem das Ersuchen nach Absatz 2 übermittelt wurde, vorgelegt.

UNTERABSCHNITT C

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 14.13

Einvernehmliche Lösung

Die Vertragsparteien können jederzeit eine einvernehmliche Lösung einer unter dieses Kapitel fallenden Streitigkeit vereinbaren. Sie notifizieren diese Lösung dem Handelsausschuss. Bei Annahme einer einvernehmlichen Lösung wird das Verfahren eingestellt.

ARTIKEL 14.14

Verfahrensordnung

- (1) Für unter dieses Kapitel fallende Streitbeilegungsverfahren gilt Anhang 14-B.
- (2) Nach Anhang 14-B sind die Anhörungen des Schiedspanels öffentlich.

ARTIKEL 14.15

Informationen und fachliche Beratung

Das Schiedspanel kann auf Antrag einer Vertragspartei oder von sich aus Informationen aus jeder für geeignet erachteten Quelle, auch von den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien, für das Schiedspanelverfahren einholen. Das Schiedspanel hat auch das Recht, nach eigenem Ermessen Sachverständigengutachten einzuholen. Die auf diese Weise beschafften Informationen müssen beiden Vertragsparteien offen gelegt werden; diese können dazu Stellung nehmen. Interessierte natürliche oder juristische Personen der Vertragsparteien können dem Schiedspanel nach Maßgabe des Anhangs 14-B Amicus-Curiae-Schriftsätze unterbreiten.

ARTIKEL 14.16

Auslegungsregeln

Die Bestimmungen des Artikels 14.2 werden von den Schiedspanels nach den Auslegungsregeln des Völkerrechts einschließlich derjenigen, die im Wiener Vertragsrechtsübereinkommens kodifiziert sind, ausgelegt. Ist eine Verpflichtung aus diesem Abkommen identisch mit einer Verpflichtung aus dem WTO-Übereinkommen, so wählt das Schiedspanel eine Auslegung, die mit den einschlägigen Auslegungen in den Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums der WTO (im Folgenden "DSB" genannt) im Einklang steht. Die Entscheidungen des Schiedspanels können die in den Bestimmungen des Artikels 14.2 vorgesehenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken.

ARTIKEL 14.17

Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedspanels

- (1) Das Schiedspanel bemüht sich nach Kräften um einvernehmliche Beschlüsse. Kann jedoch kein einvernehmlicher Beschluss erzielt werden, wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Abweichende Meinungen einzelner Schiedsrichter werden auf keinen Fall veröffentlicht.
- (2) Alle Entscheidungen des Schiedspanels sind für die Vertragsparteien bindend; sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen. In der Entscheidung werden der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen aufgeführt. Sofern er nichts anderes beschließt, macht der Handelsausschuss die Entscheidungen des Schiedspanels in ihrer Gesamtheit der Öffentlichkeit zugänglich.

ABSCHNITT D

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 14.18

Liste der Schiedsrichter

(1) Der Handelsausschuss stellt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren. Jede Vertragspartei schlägt fünf Personen als Schiedsrichter vor. Ferner wählen die Vertragsparteien fünf Personen aus, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und die im Schiedspanel den Vorsitz führen sollen. Der Handelsausschuss gewährleistet, dass die Liste immer vollständig ist.

(2) Die Schiedsrichter müssen über Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht und internationaler Handel verfügen. Sie müssen unabhängig sein und in persönlicher Eigenschaft handeln, sie dürfen im Zusammenhang mit der Streitigkeit weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch der Regierung einer Vertragspartei nahe stehen, und sie müssen die Bedingungen des Anhangs 14-C erfüllen.

ARTIKEL 14.19

Verhältnis zu WTO-Verpflichtungen

- (1) Die Inanspruchnahme der Streitbeilegungsbestimmungen dieses Kapitels lässt ein Vorgehen im Rahmen der WTO, einschließlich der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens, unberührt.
- (2) Hat eine Vertragspartei jedoch für eine bestimmte Maßnahme ein Streitbeilegungsverfahren nach diesem Kapitel oder nach dem WTO-Übereinkommen eingeleitet, so kann sie für dieselbe Maßnahme kein Streitbeilegungsverfahren vor dem anderen Gremium einleiten, bevor das erste Verfahren abgeschlossen ist. Darüber hinaus darf eine Vertragspartei nicht in beiden Gremien gegen die Verletzung einer Verpflichtung vorgehen, die in gleicher Form nach diesem Abkommen und dem WTO-Übereinkommen besteht. In einem solchen Fall darf die Vertragspartei nach Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens nicht das andere Gremium mit dem Vorgehen gegen die Verletzung einer identischen Verpflichtung nach der anderen Übereinkunft befassen, es sei denn, das zunächst befasste Gremium kann aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit keine Feststellungen zum Antrag auf Vorgehen gegen die Verletzung der Verpflichtung treffen.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gelten:
 - a) Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei einen Antrag auf Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "DSU" genannt) gestellt hat, und zu dem Zeitpunkt als abgeschlossen, zu dem das DSB den Panelbericht beziehungsweise den Bericht des Berufungsgremiums nach Artikel 16 beziehungsweise Artikel 17.14 der DSU annimmt, und

- b) Streitbeilegungsverfahren nach diesem Kapitel als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei einen Antrag auf Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 14.4 Absatz 1 gestellt hat, und zu dem Zeitpunkt als abgeschlossen, zu dem das Schiedspanel den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss nach Artikel 14.7 seine Entscheidung vorgelegt hat.
- (4) Dieses Abkommen schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei eine vom DSB genehmigte Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen vornimmt. Das WTO-Übereinkommen kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, die Erfüllung von Verpflichtungen nach diesem Kapitel auszusetzen.

ARTIKEL 14.20

Fristen

- (1) Alle in diesem Kapitel festgesetzten Fristen, einschließlich der Fristen für die Vorlage von Entscheidungen der Schiedspanels, werden in Kalendertagen ab dem ersten Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.
- (2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

KAPITEL FÜNFZEHN

INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 15.1

Handelsausschuss

- (1) Die Vertragsparteien setzen einen Handelsausschuss¹ ein, der sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei und aus Vertretern Koreas zusammensetzt.
- (2) Der Handelsausschuss tritt einmal jährlich, und zwar abwechselnd in Brüssel und Seoul, oder auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen. Der Vorsitz im Handelsausschuss wird vom Handelsminister Koreas und dem für den Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission oder ihren Stellvertretern gemeinsam geführt. Der Handelsausschuss legt seinen Sitzungsplan und seine Tagesordnung fest.
- (3) Der Handelsausschuss:
- a) gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens,

¹ Wie im Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit erläutert, fällt das Protokoll nicht in die Zuständigkeit des Handelsausschusses; alle Funktionen des Handelsausschusses, die für die Durchführung des Protokolls relevant sind, werden vom Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit ausgeübt.

- b) überwacht und unterstützt die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens und die Verwirklichung seiner allgemeinen Ziele,
 - c) überwacht die Arbeit aller Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und anderen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien,
 - d) prüft, auf welche Weise die Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien intensiviert werden können,
 - e) sucht unbeschadet der in Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) und Anhang 14-A (Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen) übertragenen Rechte nach geeigneten Wegen und Methoden, um Problemen vorzubeugen, die sich in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen ergeben könnten, oder um Streitigkeiten zu schlichten, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auftreten könnten,
 - f) untersucht die Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien und
 - g) prüft alle weiteren Fragen, die für die unter dieses Abkommen fallenden Bereiche von Interesse sind.
- (4) Der Handelsausschuss kann:
- a) beschließen, Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen oder andere Gremien einzusetzen und ihnen Zuständigkeiten zu übertragen,

- b) alle interessierten Parteien kontaktieren, darunter auch Organisationen des Privatsektors und der Zivilgesellschaft,
 - c) in Fällen, die in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehen sind, Änderungen zu diesem Abkommen prüfen oder Bestimmungen dieses Abkommens ändern,
 - d) die Bestimmungen dieses Abkommens auslegen,
 - e) nach Maßgabe dieses Abkommens Empfehlungen aussprechen oder Beschlüsse fassen,
 - f) sich eine Geschäftsordnung geben und
 - g) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben andere, von den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmen ergreifen.
- (5) In jeder ordentlichen Sitzung des Gemischten Ausschusses erstattet der Handelsausschuss Bericht über seine eigenen Tätigkeiten und über die Tätigkeiten seiner Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und anderen Gremien.
- (6) Unbeschadet der in Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) und in Anhang 14-A (Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen) übertragenen Rechte kann jede Vertragspartei den Handelsausschuss mit allen Fragen befassen, die die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens betreffen.

(7) Legt eine Vertragspartei dem Handelsausschuss, den Sonderausschüssen, Arbeitsgruppen oder anderen Gremien Informationen vor, die nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich.

(8) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Transparenz und Offenheit an und bekräftigen ihre Praktik, die Meinungen von Mitgliedern der Öffentlichkeit zu berücksichtigen, damit sie sich bei der Durchführung dieses Abkommens auf ein breites Spektrum unterschiedlicher Sichtweisen stützen können.

ARTIKEL 15.2

Sonderausschüsse

(1) Der Handelsausschuss setzt folgende Sonderausschüsse ein:

- a) den Ausschuss für den Warenhandel nach Artikel 2.16 (Ausschuss "Warenhandel"),
- b) den Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen nach Artikel 5.10 (Ausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen"),
- c) den Zollausschuss nach Artikel 6.16 ("Zollausschuss"). Bei Angelegenheiten, die ausschließlich unter das Zollabkommen fallen, übernimmt der Zollausschuss die Aufgaben des im Rahmen des Zollabkommens eingesetzten Gemischten Ausschusses "Zusammenarbeit im Zollbereich",

- d) den Ausschuss für Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischen Geschäftsverkehr nach Artikel 7.3 (Ausschuss "Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr"),
- e) den Ausschuss "Handel und nachhaltige Entwicklung" nach Artikel 13.12 (Institutioneller Mechanismus) sowie
- f) den Ausschuss "Passivveredelungszonen auf der koreanischen Halbinsel" nach Anhang IV des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

Die Zuständigkeit und die Aufgaben der eingesetzten Sonderausschüsse sind in den entsprechenden Kapiteln und Protokollen dieses Abkommens festgelegt.

- (2) Der Handelsausschuss kann beschließen, weitere Sonderausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Er legt Zusammensetzung, Aufgaben und Funktionsweise der nach diesem Artikel eingesetzten Sonderausschüsse fest.
- (3) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, treten die Sonderausschüsse in der Regel auf geeigneter Ebene abwechselnd in Brüssel und Seoul einmal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Handelsausschusses zusammen, wobei der Vorsitz von Vertretern Koreas und der Europäischen Union gemeinsam geführt wird. Sie legen ihren Sitzungsplan und ihre Tagesordnung einvernehmlich fest.

(4) Die Sonderausschüsse geben dem Handelsausschuss rechtzeitig vor ihren Sitzungen den Sitzungsplan und die Tagesordnung bekannt. In jeder ordentlichen Sitzung des Handelsausschusses erstatten sie Bericht über ihre Tätigkeiten. Die Einsetzung oder die Existenz eines Sonderausschusses hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Handelsausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.

(5) Der Handelsausschuss kann beschließen, die einem Sonderausschuss übertragene Aufgabe zu ändern oder zu übernehmen oder einen Sonderausschuss aufzulösen.

ARTIKEL 15.3

Arbeitsgruppen

- (1) Der Handelsausschuss setzt folgende Arbeitsgruppen ein:
- a) die Arbeitsgruppe für Kraftfahrzeuge und Teile davon nach Artikel 9 Absatz 2 (Arbeitsgruppe "Kraftfahrzeuge und Teile davon") des Anhangs 2-C (Kraftfahrzeuge und Teile davon),
 - b) die Arbeitsgruppe "Arzneimittel und Medizinprodukte" nach Artikel 5 Absatz 3 (Zusammenarbeit bei der Regulierung) des Anhangs 2-D (Arzneimittel und Medizinprodukte),
 - c) die Arbeitsgruppe "Chemikalien" nach Nummer 4 des Anhangs 2-E (Chemikalien),

- d) die Arbeitsgruppe für Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen nach Artikel 3.16 Absatz 1 (Arbeitsgruppe "Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen"),
- e) die Arbeitsgruppe "MRA" nach Artikel 7.21 Absatz 6 (Gegenseitige Anerkennung),
- f) die Arbeitsgruppe für öffentliches Beschaffungswesen nach Artikel 9.3 (Arbeitsgruppe "Öffentliches Beschaffungswesen") sowie
- g) die Arbeitsgruppe für geografische Angaben nach Artikel 10.25 (Arbeitsgruppe "Geografische Angaben").

(2) Der Handelsausschuss kann beschließen, für eine besondere Aufgabe oder einen spezifischen Fachbereich weitere Arbeitsgruppen einzusetzen. Er bestimmt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Funktionsweise der Arbeitsgruppen. Alle ordentlichen Sitzungen oder Ad-hoc-Sitzungen, an denen beide Vertragsparteien teilnehmen und in denen dieses Abkommen betreffende Fragen erörtert werden, gelten als Arbeitsgruppen im Sinne dieses Artikels.

(3) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, treten die Arbeitsgruppen auf geeigneter Ebene jedes Mal zusammen, wenn die Umstände dies erfordern, sowie auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Handelsausschusses. Der Vorsitz in den Arbeitsgruppen wird von Vertretern Koreas und der Europäischen Union gemeinsam geführt. Die Arbeitsgruppen legen ihren Sitzungsplan und ihre Tagesordnung fest.

(4) Die Arbeitsgruppen geben dem Handelsausschuss rechtzeitig vor ihren Sitzungen den Sitzungsplan und die Tagesordnung bekannt. In jeder ordentlichen Sitzung des Handelsausschusses erstatten sie Bericht über ihre Tätigkeiten. Die Einsetzung oder die Existenz einer Arbeitsgruppe hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Handelsausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.

(5) Der Handelsausschuss kann beschließen, die einer Arbeitsgruppe übertragene Aufgabe zu ändern oder zu übernehmen oder eine Arbeitsgruppe aufzulösen.

ARTIKEL 15.4

Beschlussfassung

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Handelsausschuss befugt, in allen in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen.

(2) Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen. Der Handelsausschuss kann auch zweckdienliche Empfehlungen aussprechen.

(3) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Handelsausschusses werden von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

ARTIKEL 15.5

Änderungen

- (1) Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Abkommen zu ändern. Eine Änderung tritt erst in Kraft, nachdem die Vertragsparteien durch Austausch schriftlicher Notifikationen einander die Erfüllung ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den Abschluss ihrer Verfahren bestätigt haben, und zwar zu dem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Handelsausschuss beschließen, die Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen zu diesem Abkommen zu ändern. Die Vertragsparteien können den Beschluss vorbehaltlich ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren annehmen.

ARTIKEL 15.6

Kontaktstellen

- (1) Um die Kommunikation zur erleichtern und eine wirksame Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, benennen die Vertragsparteien zum Inkrafttreten des Abkommens Koordinatoren. Die Benennung der Koordinatoren lässt die spezifische Benennung zuständiger Behörden nach einzelnen Kapiteln dieses Abkommens unberührt.

- (2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei gibt der Koordinator der anderen Vertragspartei die für eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens zuständige Stelle oder den dafür zuständigen Beamten an und leistet die erbetene Unterstützung, um die Kommunikation mit der ersuchenden Vertragspartei zu erleichtern.
- (3) Soweit dies nach ihren Rechtsvorschriften möglich ist, übermittelt jede Vertragspartei über ihre Koordinatoren auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen und beantwortet umgehend deren Fragen zu einer bestehenden oder vorgeschlagenen Maßnahme, die den Handel zwischen den Vertragsparteien berühren könnte.

ARTIKEL 15.7

Steuern

- (1) Dieses Abkommen ist auf Steuervorschriften nur insofern anzuwenden, als dies für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlich ist.
- (2) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Steuerübereinkünften zwischen Korea und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer solchen Übereinkunft ist die betreffende Übereinkunft maßgebend, soweit dieses Abkommen im Widerspruch zu ihr steht. Besteht zwischen Korea und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Steuerübereinkunft, so ist es ausschließlich Sache der nach dieser Übereinkunft zuständigen Behörden, gemeinsam darüber zu entscheiden, ob zwischen diesem Abkommen und der genannten Übereinkunft ein Widerspruch besteht.

(3) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien daran hindert, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert wird, nicht in derselben Situation befinden.

(4) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Annahme oder die Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen oder des nationalen Steuerrechts verhindert, mit denen der Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung vorgebeugt werden soll.

ARTIKEL 15.8

Ausnahmen bezüglich der Zahlungsbilanz

(1) Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernsten Zahlungsbilanzschwierigkeiten und externen finanziellen Schwierigkeiten kann eine Vertragspartei Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungshandels sowie der Niederlassung einführen oder aufrechterhalten.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Anwendung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen zu vermeiden.

Die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen müssen diskriminierungsfrei und von begrenzter Dauer sein und dürfen nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen finanziellen Schwierigkeiten Notwendige hinausgehen. Sie müssen gegebenenfalls die Voraussetzungen des WTO-Übereinkommens erfüllen und mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen.

(3) Die Vertragspartei, die Beschränkungen aufrechterhält oder eingeführt hat oder Änderungen von Beschränkungen vorgenommen hat, notifiziert diese unverzüglich der anderen Vertragspartei und legt ihr baldmöglichst einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(4) Falls Beschränkungen eingeführt oder aufrechterhalten werden, finden im Handelsausschuss umgehend diesbezügliche Konsultationen statt. Im Rahmen dieser Konsultationen werden die Zahlungsbilanzsituation der betreffenden Vertragspartei und die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen beurteilt, wobei unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a) Art und Ausmaß der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen finanziellen Schwierigkeiten,
- b) die Außenwirtschafts- und Handelssituation oder
- c) andere zur Verfügung stehende Abhilfemaßnahmen.

In den Konsultationen wird geprüft, ob die Beschränkungen mit den Absätzen 3 und 4 im Einklang stehen. Alle statistischen und sonstigen Feststellungen des Internationalen Währungsfonds (im Folgenden "IWF" genannt) zu Devisen, Währungsreserven und Zahlungsbilanz werden berücksichtigt und die Schlussfolgerungen auf die Beurteilung der Zahlungsbilanzsituation und der externen Finanzsituation der betreffenden Vertragspartei durch den IWF gestützt.

ARTIKEL 15.9

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es:

- a) eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu übermitteln, deren Weitergabe ihrer Auffassung nach ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde,
- b) eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen, die sie für notwendig erachtet zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen
 - i) im Zusammenhang mit der Herstellung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder dem Handel damit oder in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder die Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, oder
 - iii) im Falle eines Krieges oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen oder
- c) die Vertragsparteien daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung der von ihnen übernommenen internationalen Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu treffen.

ARTIKEL 15.10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.
- (2) Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien durch Austausch schriftlicher Notifikationen einander die Erfüllung ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den Abschluss ihrer Verfahren bestätigt haben, oder zu einem von den Vertragsparteien vereinbarten anderen Zeitpunkt.
- (3) Unbeschadet der Absätze 2 und 5 wenden die Vertragsparteien das Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit ab dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag an, an dem Korea seine Urkunde über die Ratifikation des am 20. Oktober 2005 in Paris angenommenen UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (im Folgenden "UNESCO-Übereinkommen" genannt) beim UNESCO-Sekretariat in Paris hinterlegt hat, es sei denn, dass Korea seine Urkunde über die Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens bereits vor dem Austausch der in den Absätzen 2 oder 5 genannten Notifikationen hinterlegt hat.
- (4) Die Notifikationen sind dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und dem Außen- und Handelsministerium Koreas oder dessen Nachfolger zu übersenden.
- (5) a) Dieses Abkommen wird ab dem ersten Tag des Monats vorläufig angewandt, der auf den Tag folgt, an dem die EU-Vertragspartei und Korea einander den Abschluss ihrer jeweils erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

- b) Für den Fall, dass eine Vertragspartei einige Bestimmungen dieses Abkommens nicht vorläufig anwenden kann, notifiziert sie der anderen Vertragspartei, um welche Bestimmungen es sich dabei handelt. Unbeschadet des Buchstabens a und sofern die andere Vertragspartei die erforderlichen Verfahren abgeschlossen hat und nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Notifikation, dass einige Bestimmungen nicht vorläufig angewandt werden können, Einwand gegen die vorläufige Anwendung erhebt, werden die Bestimmungen dieses Abkommens, die in der Notifikation nicht genannt wurden, ab dem ersten Tag des Monats vorläufig angewandt, der auf die Notifikation folgt.
- c) Eine Vertragspartei kann die vorläufige Anwendung durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei beenden. Die Beendigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf die Notifikation folgt.
- d) Wird dieses Abkommen oder werden einige Bestimmungen daraus vorläufig angewandt, so ist unter dem Begriff "Inkrafttreten dieses Abkommens" der Tag des Beginns der vorläufigen Anwendung zu verstehen.

ARTIKEL 15.11

Dauer

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen.
- (3) Die Kündigung wird sechs Monate nach der Notifikation nach Absatz 2 wirksam.

ARTIKEL 15.12

Erfüllung von Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie tragen dafür Sorge, dass die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden.
- (2) Im Falle einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Kündigung dieses Abkommens kann eine Vertragspartei unverzüglich geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht treffen.

ARTIKEL 15.13

Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen

Die Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen sind Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL 15.14

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

- (1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden frühere Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder der Europäischen Union und Korea durch dieses Abkommen weder ersetzt noch aufgehoben.

- (2) Dieses Abkommen ist Bestandteil der bilateralen Gesamtbeziehungen, die dem Rahmenabkommen unterliegen. Es stellt ein spezifisches Abkommen dar, mit dem die Handelsbestimmungen im Sinne des Rahmenabkommens umgesetzt werden.
- (3) Das Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich ersetzt das Zollabkommen im Hinblick auf die Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieses Abkommen sie nicht verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.

ARTIKEL 15.15

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Gemeinschaft angewandt werden, nach Maßgabe jener Verträge, und andererseits für das Gebiet Koreas. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, ist in diesem Abkommen der Begriff "Gebiet" in diesem Sinn zu verstehen.
- (2) Was die Bestimmungen über die Zollbehandlung von Waren anbelangt, so gilt dieses Abkommen auch für die nicht unter Absatz 1 fallenden Gebiete des Zollgebiets der EU.

ARTIKEL 15.16

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und koreanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

LISTE DER ANHÄNGE

Anhang 1 zu Kapitel Eins	Absichtlich frei gelassen
Anhang 2-A zu Kapitel Zwei	Abschaffung der Zölle
Anhang 2-B zu Kapitel Zwei	Elektronik
Anhang 2-C zu Kapitel Zwei	Kraftfahrzeuge und Teile davon
Anhang 2-D zu Kapitel Zwei	Arzneimittel und Medizinprodukte
Anhang 2-E zu Kapitel Zwei	Chemikalien
Anhang 3 zu Kapitel Drei	Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen
Anhang 4 zu Kapitel Vier	TBT-Koordinator
Anhang 5 zu Kapitel Fünf	Absichtlich frei gelassen
Anhang 6 zu Kapitel Sechs	Absichtlich frei gelassen
Anhang 7-A zu Kapitel Sieben	Liste der Verpflichtungen
Anhang 7-B zu Kapitel Sieben	Ausnahme von der Meistbegünstigung
Anhang 7-C zu Kapitel Sieben	Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung
Anhang 7-D zu Kapitel Sieben	Zusätzliche Verpflichtung zu Finanzdienstleistungen
Anhang 8 zu Kapitel Acht	Absichtlich frei gelassen

Anhang 9 zu Kapitel Neun	BOT-Verträge und öffentliche Baukonzessionen
Anhang 10-A zu Kapitel Zehn	Geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel
Anhang 10-B zu Kapitel Zehn	Geografische Angaben für Weine, aromatisierte Weine und Spirituosen
Anhang 11 zu Kapitel Elf	Absichtlich frei gelassen
Anhang 12 zu Kapitel Zwölf	Absichtlich frei gelassen
Anhang 13 zu Kapitel Dreizehn	Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung
Anhang 14-A zu Kapitel Vierzehn	Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen
Anhang 14-B zu Kapitel Vierzehn	Verfahrensordnung für das Schiedsverfahren
Anhang 14-C zu Kapitel Vierzehn	Verhaltenskodex für die Mitglieder der Schiedspanels und die Vermittler
Anhang 15 zu Kapitel 15	Absichtlich frei gelassen

ANHANG 1

Absichtlich frei gelassen

ANHANG 2-A**ABSCHAFFUNG DER ZÖLLE**

1. Sofern der in diesem Anhang enthaltene Plan für die stufenweise Abschaffung der Zölle einer Vertragspartei nichts anderes bestimmt, schaffen die Vertragsparteien die Zölle nach Artikel 2.5 Absatz 1 in folgenden Stufen ab:
 - a) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "0" des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig abgeschafft, so dass die betreffenden Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei sind.
 - b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "2" des Stufenplans einer Vertragspartei werden in drei gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "3" des Stufenplans einer Vertragspartei werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind¹.

¹ Unbeschadet von Absatz 1 Buchstabe c werden die Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "3" des Stufenplans einer Vertragspartei, die in Kapitel 87 des HS eingereiht werden, am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 30 % des Basiszollsatzes, am ersten Tag von Jahr 2 um weitere 30 % des Basiszollsatzes, am ersten Tag von Jahr 3 um 20 % des Basiszollsatzes und am ersten Tag des Jahres 4 um weitere 20 % des Basiszollsatzes gesenkt, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

- d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "5" des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- e) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "6" des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sieben gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- f) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "7" des Stufenplans einer Vertragspartei werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- g) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "10" des Stufenplans einer Vertragspartei werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- h) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "12" des Stufenplans einer Vertragspartei werden in 13 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

- i) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "13" des Stufenplans einer Vertragspartei werden in 14 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- j) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "15" des Stufenplans einer Vertragspartei werden in 16 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- k) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "18" des Stufenplans einer Vertragspartei werden in 19 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- l) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "20" des Stufenplans einer Vertragspartei werden in 21 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

- m) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "10-A" des Stufenplans einer Vertragspartei werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um fünf Prozent des Basiszollsatzes gesenkt. Die Zölle werden am ersten Tag von Jahr 3 um weitere fünf Prozent des Basiszollsatzes, am ersten Tag von Jahr 4 um sieben Prozent des Basiszollsatzes und danach jährlich bis einschließlich Jahr 6 erneut um sieben Prozent des Basiszollsatzes gesenkt. Die Zölle werden am ersten Tag von Jahr 7 und am ersten Tag von Jahr 8 um jeweils weitere zehn Prozent des Basiszollsatzes gesenkt. Die Zölle werden am ersten Tag von Jahr 9 um 12 Prozent, am ersten Tag von Jahr 10 um 17 Prozent des Basiszollsatzes und am ersten Tag von Jahr 11 um 20 Prozent des Basiszollsatzes gesenkt, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- n) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "10-B" des Stufenplans einer Vertragspartei werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 20 Prozent des Wertes gesenkt und bleiben bis zum Ende von Jahr 2 bei 20 Prozent des Wertes. Ab dem ersten Tag von Jahr 3 werden die Zölle in neun gleichen jährlichen Schritten abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- o) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "12-A" des Stufenplans einer Vertragspartei gelten von Jahr 1 bis zum Ende von Jahr 9 weiterhin die Basiszollsätze. Ab dem ersten Tag von Jahr 10 werden die Zölle in vier gleichen jährlichen Schritten abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

- p) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "16-A" des Stufenplans einer Vertragspartei werden ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in 16 gleichen jährlichen Schritten auf 30 Prozent des Wertes gesenkt; ab dem ersten Tag von Jahr 17 und danach sind die betreffenden Waren zollfrei.
- q) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "S-A" gelten die folgenden Bestimmungen:
 - i) Für Waren, die vom 1. Mai bis zum 15. Oktober nach Korea eingeführt werden, werden die Zölle in 18 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - ii) Für Waren, die vom 16. Oktober bis 30. April nach Korea eingeführt werden, werden die Zölle am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 24 Prozent des Wertes gesenkt und bleiben bis zum Ende von Jahr 2 bei 24 Prozent des Wertes. Ab dem ersten Tag von Jahr 3 werden die Zölle in vier gleichen jährlichen Schritten abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- r) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "S-B" gelten die folgenden Bestimmungen:
 - i) Für Waren, die vom 1. September bis zum Ende Februar nach Korea eingeführt werden, gilt weiterhin der Basiszollsatz.

- ii) Für Waren, die vom 1. März bis zum 31. August nach Korea eingeführt werden, werden die Zölle am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 30 Prozent des Wertes gesenkt und bleiben bis zum Ende von Jahr 2 bei 30 Prozent des Wertes. Ab dem ersten Tag von Jahr 3 werden die Zölle in sechs gleichen jährlichen Schritten abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - s) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe "E" gilt weiterhin der Basiszollsatz.
 - t) Für Positionen in Stufe "X" gelten im Hinblick auf die Zölle in diesem Abkommen keine Verpflichtungen. Kein Bestandteil dieses Abkommens berührt Koreas Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Umsetzung seiner Verpflichtungen nach Dokument WT/Let/492 der Welthandelsorganisation (WTO) (Certification of Modifications and Rectifications to Schedule LX-Republic of Korea, Bescheinigung der Änderungen und Berichtungen des Zolltarifs LX der Republik Korea) vom 13. April 2005, einschließlich späterer Änderungen dieses Dokuments.
- 2. Der Basiszollsatz einer Position und die Stufe zur Ermittlung des für sie im jeweiligen Schritt der Zolllenkung geltenden Zollsatzes sind für die betreffende Position im Stufenplan der jeweiligen Vertragspartei angegeben.
 - 3. Die Zollsätze in den Zwischenschritten sind mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; wird der Zollsatz in Währungseinheiten ausgedrückt, sind diese Zollsätze mindestens auf das nächste Zehntel eines Eurocent im Falle der EU-Vertragspartei und auf den nächsten koreanischen Won im Falle Koreas abzurunden.

4. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Stufenplans einer Vertragspartei tritt die jährliche Zollsatzsenkung jeweils am ersten Tag des betreffenden Jahres, wie in Absatz 5 definiert, in Kraft.
5. Für die Zwecke dieses Anhangs und der Anlage 2-A-1 gilt:
 - a) Jahr 1 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - b) Jahr 2 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 1. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - c) Jahr 3 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 2. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - d) Jahr 4 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 3. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - e) Jahr 5 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 4. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - f) Jahr 6 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 5. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

- g) Jahr 7 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 6. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- h) Jahr 8 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 7. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- i) Jahr 9 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 8. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- j) Jahr 10 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 9. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- k) Jahr 11 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 10. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- l) Jahr 12 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 11. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- m) Jahr 13 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 12. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- n) Jahr 14 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 13. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

- o) Jahr 15 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 14. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- p) Jahr 16 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 15. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- q) Jahr 17 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 16. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- r) Jahr 18 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 17. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- s) Jahr 19 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 18. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- t) Jahr 20 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 19. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- u) Jahr 21 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 20. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

STUFENPLAN KOREAS FÜR DEN ZOLLABBAU

ALLGEMEINE HINWEISE

1. Zusammenhang mit dem Harmonisierten Zollltarif von Korea (Harmonized Tariff Schedule of Korea, HSK). Die Positionen dieses Stufenplans werden in aller Regel anhand des HSK ausgedrückt und für ihr Verständnis (sowie zum Verständnis der mit den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Waren) sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln des HSK maßgeblich. Sofern die Positionen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Positionen des HSK identisch sind, sind sie mit diesen als gleichbedeutend zu verstehen.
2. Basiszollsätze. Die Basiszollsätze, die in diesem Stufenplan aufgeführt sind, entsprechen den am 6. Mai 2007 geltenden Meistbegünstigungszollsätzen Koreas.

STUFENPLAN KOREAS FÜR DEN ZOLLABBAU

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0101101000	Pferde (für Zuchtbetrieb)	0	0	
0101109000	andere	8	5	
0101901010	Rennpferde	8	5	
0101901090	andere	8	5	
0101909000	andere	8	10	
0102101000	Milchkühe	89,1	0	
0102102000	Schlachtrinder	89,1	0	
0102109000	andere	89,1	0	
0102901000	Milchkühe	40	15	
0102902000	Schlachtrinder	40	15	
0102909000	andere	0	0	
0103100000	reinrassige Zuchttiere	18	0	
0103910000	mit einem Gewicht von weniger als 50 kg	18	10	
0103920000	mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	18	10	
0104101000	reinrassige Zuchttiere	0	0	
0104109000	andere	8	0	
0104201000	Milchziegen	8	10	
0104209000	andere	8	0	
0105111000	reinrassige Zuchttiere	9	0	
0105119000	andere	9	0	
0105120000	Truthühner	9	0	
0105191010	reinrassige Zuchttiere	0	0	
0105191090	andere	18	0	
0105199000	andere	9	0	
0105941000	reinrassige Zuchttiere	9	0	
0105949000	andere	9	3	
0105991010	reinrassige Zuchttiere	0	0	
0105991090	andere	18	0	
0105992000	Truthühner	9	0	
0105999000	andere	9	0	
0106110000	Primaten	8	0	
0106120000	Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0106191000	Hunde	8	3	
0106192010	reinrassige Zuchttiere	0	0	
0106192090	andere	8	0	
0106193000	Hirsche	8	10	
0106194000	Bären	8	0	
0106195010	reinrassige Zuchttiere	0	0	
0106195090	andere	8	0	
0106196010	reinrassige Zuchttiere	0	0	
0106196090	andere	8	0	
0106199000	andere	8	0	
0106201000	Schlangen	8	0	
0106202000	Süßwasserschildkröten	8	3	
0106203000	Schildkröten	8	0	
0106209000	andere	8	0	
0106310000	Raubvögel	8	5	
0106320000	Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	8	5	
0106390000	andere	8	0	
0106901000	Amphibien	8	0	
0106902010	Honigbienen	8	5	
0106902090	andere	8	0	
0106903010	Wattwürmer	8	0	
0106903020	Schlammröhrenwürmer	8	0	
0106903090	andere	8	0	
0106909000	andere	8	3	
0201100000	ganze oder halbe Tierkörper	40	15	Siehe Anhang 3
0201200000	andere Teile, mit Knochen	40	15	Siehe Anhang 3
0201300000	ohne Knochen	40	15	Siehe Anhang 3
0202100000	ganze oder halbe Tierkörper	40	15	Siehe Anhang 3
0202200000	andere Teile, mit Knochen	40	15	Siehe Anhang 3
0202300000	ohne Knochen	40	15	Siehe Anhang 3
0203110000	ganze oder halbe Tierkörper	22,5	5	
0203120000	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	22,5	5	
0203191000	Schweinefleisch, Bauchspeck	22,5	10	Siehe Anhang 3
0203199000	andere	22,5	10	Siehe Anhang 3
0203210000	ganze oder halbe Tierkörper	25	5	
0203220000	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	25	5	
0203291000	Schweinefleisch, Bauchspeck	25	10	
0203299000	andere	25	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0204100000	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	22,5	10	
0204210000	ganze oder halbe Tierkörper	22,5	10	
0204220000	andere Teile, mit Knochen	22,5	10	
0204230000	ohne Knochen	22,5	10	
0204300000	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	22,5	10	
0204410000	ganze oder halbe Tierkörper	22,5	10	
0204420000	andere Teile, mit Knochen	22,5	10	
0204430000	ohne Knochen	22,5	10	
0204501000	frisch oder gekühlt	22,5	10	
0204502000	gefroren	22,5	10	
0205001000	frisch oder gekühlt	27	10	
0205002000	gefroren	27	10	
0206100000	von Rindern, frisch oder gekühlt	18	15	
0206210000	Zungen	18	15	
0206220000	Lebern	18	15	
0206291000	nur als Schwanz	18	15	
0206292000	Füße	18	15	
0206299000	andere	18	15	
0206300000	von Schweinen, frisch oder gekühlt	18	7	
0206410000	Lebern	18	5	
0206491000	Füße	18	6	
0206499000	andere	18	5	
0206800000	andere, frisch oder gekühlt	18	15	
0206900000	andere, gefroren	18	15	
0207111000	mit einem Gewicht von 550 g oder weniger	18	12	
0207119000	andere	18	12	
0207121000	mit einem Gewicht von 550 g oder weniger	20	12	
0207129000	andere	20	10	
0207131010	Schenkel	18	10	
0207131020	Brust	18	10	
0207131030	Flügel	18	10	
0207131090	andere	18	10	
0207132010	Leber	22,5	10	
0207132090	andere	27	10	
0207141010	Schenkel	20	10	
0207141020	Brust	20	13	
0207141030	Flügel	20	13	
0207141090	andere	20	10	
0207142010	Leber	22,5	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0207142090	andere	27	10	
0207240000	unzerteilt, frisch oder gekühlt	18	10	
0207250000	unzerteilt, gefroren	18	7	
0207261000	Teile	18	10	
0207262010	Leber	22,5	10	
0207262090	andere	27	10	
0207271000	Teile	18	7	
0207272010	Leber	22,5	10	
0207272090	andere	27	10	
0207320000	unzerteilt, frisch oder gekühlt	18	10	
0207330000	unzerteilt, gefroren	18	13	
0207340000	Fettlebern, frisch oder gekühlt	22,5	10	
0207351000	Teile	18	10	
0207352010	Leber	22,5	10	
0207352090	andere	27	10	
0207361000	Teile	18	13	
0207362010	Leber	22,5	7	
0207362090	andere	27	10	
0208100000	von Kaninchen oder Hasen	22,5	10	
0208300000	von Primaten	18	5	
0208400000	von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	30	3	
0208500000	von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	18	0	
0208901000	von Hirschen	27	10	
0208909010	von Meerestieren	30	3	
0208909090	andere	18	10	
0209001000	Schweinefett	3	0	
0209002000	Geflügelfett	3	0	
0210110000	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	25	5	
0210120000	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	30	5	
0210190000	andere	25	5	
0210201000	getrocknet oder geräuchert	27	15	
0210209000	andere	27	15	
0210910000	von Primaten	22,5	10	
0210920000	von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	22,5	10	
0210930000	von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	22,5	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0210991010	von Rindern	22,5	15	
0210991020	von Schweinen	22,5	5	
0210991030	von Hausgeflügel	22,5	10	
0210991090	andere	22,5	10	
0210999010	Fleisch von Schafen und Ziegen	22,5	10	
0210999020	Fleisch von Hausgeflügel	22,5	10	
0210999090	andere	22,5	10	
0301101000	Goldkarpfen	10	0	
0301102000	tropische Fische	10	3	
0301109000	andere	10	3	
0301911000	Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae	10	7	
0301912000	Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster	10	7	
0301921000	Glasaal (für Aquakultur)	0	0	
0301929000	andere	30 % oder 1908 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0301930000	Karpfen	10	0	
0301940000	Roter Thunfisch (Thunnus thynnus)	10	3	
0301950000	Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii)	10	3	
0301992000	Gelbschwanz	10	3	
0301994010	Brutfische (für Aquakultur)	0	0	
0301994090	andere	40 % oder 2781 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0301995000	Meeral	10	5	
0301996000	Hechtmuräne	10	5	
0301997000	Schleimaal (Eptatretus burgeri)	10	3	
0301998000	Plattfisch	10	10	
0301999010	Zackenbarsch (Epinephelus septemfasciatus)	10	3	
0301999020	Kugelfische	10	5	
0301999030	Tilapie	10	0	
0301999040	Felsenfisch (einschließlich Pazifischer Rotbarsch)	10	5	
0301999051	Brutfische (für Aquakultur)	0	0	
0301999059	andere	38	5	
0301999060	Meeräschen	10	5	
0301999070	Steinbeißer	10	3	
0301999080	Welse	10	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0301999091	Grünlinge (Hexagrammos-Arten, Agrammus-Arten)	10	3	
0301999092	Karausche	10	3	
0301999093	Lachs	10	5	
0301999094	Graskarpfen	10	0	
0301999095	Umberfisch	36	10	
0301999099	andere	10	10	
0302111000	Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae	20	10	
0302112000	Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster	20	10	
0302120000	Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	20	5	
0302190000	andere	20	5	
0302210000	Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)	20	10	
0302220000	Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	20	10	
0302230000	Seezungen (Solea-Arten)	20	10	
0302290000	andere	20	10	
0302310000	Weißer Thun (Thunnus alalunga)	20	3	
0302320000	Gelbflossenthun (Thunnus albacares)	20	3	
0302330000	echter Bonito	20	3	
0302340000	Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)	20	3	
0302350000	Roter Thunfisch (Thunnus thynnus)	20	0	
0302360000	Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii)	20	0	
0302390000	andere	20	3	
0302400000	Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20	5	
0302500000	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20	10	
0302610000	Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops-Arten), Sardinellen (Sardinella-Arten), Sprotten (Sprattus sprattus)	20	5	
0302620000	Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	20	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0302630000	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20	0	
0302640000	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20	10	
0302650000	Haie	20	3	
0302660000	Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	20	10	
0302670000	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20	3	
0302680000	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	20	5	
0302691000	Pazifischer Pollack	20	10	
0302692000	Gelbschwanz	20	5	
0302693000	Haarschwanz	20	10	
0302694000	Zahnbrasse	20	10	
0302695000	Meeral	20	10	
0302696000	Hechtmuräne	20	5	
0302697000	Stöcker	20	10	
0302698000	Makrelenhechte (einschließlich Halbschnäbler)	20	0	
0302699010	Spanische Makrele	20	10	
0302699020	Kugelfische	20	7	
0302699030	Deckfisch	20	5	
0302699040	Seeteufel	20	10	
0302699090	andere	20	10	
0302701000	Lebern	20	3	
0302702000	Fischrogen	20	3	
0303110000	Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	10	5	
0303190000	andere	10	5	
0303210000	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	10	10	
0303220000	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	10	5	
0303290000	andere	10	5	
0303310000	Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	10	10	
0303320000	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	10	10	
0303330000	Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	10	10	
0303390000	andere	10	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0303410000	Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	10	3	
0303420000	Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	10	3	
0303430000	echter Bonito	10	3	
0303440000	Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	10	3	
0303450000	Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	10	0	
0303460000	Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	10	3	
0303490000	andere	10	3	
0303510000	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10	7	
0303520000	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	10	10	
0303610000	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	10	3	
0303620000	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	10	3	
0303710000	Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> - Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	10	10	
0303720000	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	10	5	
0303730000	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	10	0	
0303740000	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber</i> <i>australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	10	12-A	
0303750000	Haie	10	5	
0303760000	Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	10	10	
0303770000	Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus</i> <i>punctatus</i>)	10	10	
0303780000	Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> - Arten)	10	10	
0303791000	Pazifischer Pollack	30	E	
0303792000	Kohlenfisch	10	5	
0303793000	Haarschwanz	10	10	
0303794010	Ziegelbarsch (<i>Branchiostegus japonicus</i>)	10	5	
0303794090	andere	10	10	
0303795000	Meeral	10	10	
0303796000	Gelbfisch	10	10	
0303797000	Stöcker	10	10	
0303798000	Makrelenhechte (einschließlich Halbschnäbler)	34	10	
0303799010	Spanische Makrele	10	10	
0303799020	Kugelfische	10	10	
0303799030	Meerstint	10	5	
0303799040	Stachelkopf (<i>Sebastolobus macrochir</i>)	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0303799050	Petersfisch	10	3	
0303799060	Terpug	10	3	
0303799070	Felsenfisch (einschließlich Pazifischer Rotbarsch)	10	10-A	
0303799080	Hoki	10	7	
0303799091	Seeteufel	10	10	
0303799092	Schleimaal (pazifischer, atlantischer)	10	7	
0303799093	Echte Rochen	10	10	
0303799094	Milchfisch	10	0	
0303799095	Umberfische	57	E	
0303799096	Tiefenrochen	10	10	
0303799097	Sandaal	10	10	
0303799098	Zahnfische, außer Dissostichus-Arten	10	3	
0303799099	andere	10	10	
0303801000	Lebern	10	5	
0303802010	vom Pazifischen Pollack	10	5	
0303802090	andere	10	5	
0304111000	Filets	20	3	
0304112000	Fischsurimi	20	3	
0304119000	andere	20	3	
0304121000	Filets	20	5	
0304122000	Fischsurimi	20	5	
0304129000	andere	20	5	
0304191010	Filets	20	10	
0304191020	Fischsurimi	20	5	
0304191090	andere	20	5	
0304192010	Filets	20	10	
0304192020	Fischsurimi	20	3	
0304192090	andere	20	3	
0304193010	Filets	20	0	
0304193020	Fischsurimi	20	3	
0304193090	andere	20	3	
0304199010	Filets	20	5	
0304199020	Fischsurimi	20	5	
0304199090	andere	20	5	
0304210000	Schwertfisch (Xiphias gladius)	10	3	
0304220000	Zahnfische (Dissostichus-Arten)	10	3	
0304291000	vom Pazifischen Pollack	10	10	
0304292000	vom Meeraal	10	10	
0304293000	vom Kabeljau	10	10	
0304294000	von Schollen oder Goldbutt	10	10	
0304295000	vom Roten Thunfisch	10	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0304296000	von Zahnfischen, außer Dissostichus-Arten	10	3	
0304297000	von Tilapie	10	0	
0304298000	vom Feilenfisch (Stephanolepis cirrifer)	10	3	
0304299000	andere	10	5	
0304911000	Fischsurimi, gefroren	10	3	
0304919000	andere	10	3	
0304921000	Fischsurimi, gefroren	10	5	
0304929000	andere	10	5	
0304991010	Fischsurimi, gefroren	10	3	
0304991090	andere	10	3	
0304999010	Fischsurimi, gefroren	10	5	
0304999090	andere	10	5	
0305100000	Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	20	3	
0305201000	Lebern	20	3	
0305202000	Fischrogen, getrocknet	20	3	
0305203000	Fischrogen, geräuchert	20	3	
0305204010	vom Pazifischen Pollack	20	5	
0305204020	vom Gelbfisch	20	3	
0305204030	von Heringen	20	5	
0305204090	andere	20	3	
0305301000	getrocknet	20	3	
0305302000	gesalzen oder in Salzlake	20	3	
0305410000	Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbusha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	20	5	
0305420000	Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	20	3	
0305491000	Sardellen	20	5	
0305492000	Pazifischer Pollack	20	3	
0305499000	andere	20	3	
0305510000	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)	20	10	
0305591000	Haifischflossen	20	5	
0305592000	Sardellen	20	10	
0305593000	Pazifischer Pollack	20	3	
0305594000	Gelbfisch	20	10	
0305595000	Kugelfische	20	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0305596000	Hechtmuräne	20	3	
0305597000	Sandaal	20	5	
0305598000	Dunkler Butterfisch, einschließlich Whitebait (Jungfische)	20	0	
0305599000	andere	20	5	
0305610000	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20	3	
0305620000	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	5	
0305631000	Salzsardellen	20	10	
0305639000	andere	20	5	
0305691000	Lachse	20	5	
0305692000	Forellen	20	10	
0305693000	Haarschwanz	20	5	
0305694000	Sardinen	20	3	
0305695000	Makrelen	20	10	
0305696000	Gelbfisch	20	10	
0305697000	Stöcker	20	10	
0305698000	Makrelenhechte (einschließlich Halbschnäbler)	20	0	
0305699000	andere	20	3	
0306110000	Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> - Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	20	3	
0306120000	Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)	20	3	
0306131000	geschält	20	5	
0306139000	andere	20	10	
0306141000	Krabbenfleisch	20	10	
0306142000	Königskrabben	20	3	
0306143000	Blaue Schwimmkrabbe	14	10	
0306149000	andere	14	10	
0306190000	andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	20	10	
0306210000	Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> - Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	20	3	
0306220000	Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)	20	3	
0306231000	lebend, frisch oder gekühlt	20	3	
0306232000	getrocknet	20	3	
0306233000	gesalzen oder in Salzlake	50 % oder 363 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0306241010	Blaue Schwimmkrabbe	20	10	
0306241020	Arktische Seespinne	20	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0306241090	andere	20	10	
0306242000	getrocknet	20	5	
0306243000	gesalzen oder in Salzlake	20	10	
0306291000	lebend, frisch oder gekühlt	20	10	
0306292000	getrocknet	20	10	
0306293000	gesalzen oder in Salzlake	20	5	
0307101011	für die Zucht	0	0	
0307101019	andere	5	3	
0307101090	andere	20	5	
0307102000	gefroren	20	5	
0307103000	getrocknet	20	5	
0307104000	gesalzen oder in Salzlake	20	3	
0307210000	lebend, frisch oder gekühlt	20	10	
0307291000	gefroren	20	10	
0307292000	getrocknet	20	10	
0307293000	gesalzen oder in Salzlake	20	3	
0307310000	lebend, frisch oder gekühlt	20	7	
0307391000	gefroren	20	10	
0307392000	getrocknet	20	10	
0307399000	andere	20	5	
0307411000	Tintenfische	10	5	
0307412000	Kalmare	10	10	
0307491010	Tintenfische	10	10	
0307491020	Kalmare	22	E	
0307492000	gesalzen oder in Salzlake	10	10	
0307493000	getrocknet	10	10	
0307511000	Octopus variabilis	20	7	
0307512000	Vieraugenkraken	20	10	
0307519000	andere	20	10	
0307591010	Kraken	20	10	
0307591020	Octopus variabilis	20	10	
0307591030	Vieraugenkraken	20	10	
0307591090	andere	20	3	
0307592000	getrocknet	20	10	
0307599000	andere	20	5	
0307600000	Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	20	0	
0307911110	Venusmuschellaich	20	3	
0307911190	andere	20	5	
0307911200	Abalone	20	7	
0307911300	Turbanschnecken	20	10	
0307911410	für die Zucht	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0307911490	andere	20	3	
0307911510	für die Zucht	0	0	
0307911590	andere	20	7	
0307911600	Herzmuscheln	20	10	
0307911700	Schließmuskeln von Muscheln	20	10	
0307911800	Japanische Teppichmuscheln	20	10	
0307911910	Asiatische Körbchenmuscheln	20	3	
0307911990	andere	20	10	
0307919010	Seeigel	20	5	
0307919020	Seegurken	20	3	
0307919031	für die Zucht	0	0	
0307919039	andere	20	5	
0307919040	Quallen	20	5	
0307919090	andere	20	10	
0307991110	Herzmuscheln	20	10	
0307991120	Riesentrogmuscheln	20	10	
0307991130	Japanische Teppichmuscheln	20	10	
0307991140	Schließmuskeln von Muscheln	20	10	
0307991150	Archenmuscheln	20	7	
0307991160	Turbanschnecken (gefroren)	20	10	
0307991190	andere	20	10	
0307991910	Seegurken	20	3	
0307991920	Seescheiden	20	7	
0307991990	andere	20	10	
0307992110	Riesentrogmuscheln	20	10	
0307992120	Schließmuskeln von Muscheln	20	10	
0307992130	Japanische Teppichmuscheln	20	10	
0307992190	andere	20	7	
0307992920	Seegurken	20	3	
0307992930	Seescheiden	20	5	
0307992990	andere	20	5	
0307993110	Riesentrogmuscheln	20	5	
0307993120	Japanische Teppichmuscheln	20	10	
0307993130	Turbanschnecken (gesalzen oder in Salzlake)	20	3	
0307993190	andere	20	10	
0307993910	Seeigel	20	3	
0307993920	Seegurken	20	3	
0307993930	Quallen	20	0	
0307993990	andere	20	5	
0401100000	mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger	36	15	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0401200000	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT	36	15	
0401301000	eingefrosteter Rahm	36	10	
0401309000	andere	36	13	
0402101010	Magermilchpulver	176	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402101090	andere	176	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402109000	andere	176	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402211000	Vollmilchpulver	176	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402219000	andere	176	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402290000	andere	176	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402911000	evaporierte Milch	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402919000	andere	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402991000	gesüßte evaporierte Milch	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402999000	andere	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0403101000	flüssig	36	10	
0403102000	gefroren	36	10	
0403109000	andere	36	10	
0403901000	Buttermilch	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0403902000	saure Milch und saurer Rahm	36	10	
0403903000	Kefir	36	10	
0403909000	andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)	36	10	
0404101010	Molkepulver	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	
0404101090	andere	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	
0404102110	lactosefrei	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	
0404102120	demineralisiert	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	
0404102130	Konzentrate aus Molkenproteinen	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0404102190	andere	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	
0404102900	andere	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	
0404900000	andere	36	10	
0405100000	Butter	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 8	
0405200000	Milchstreichfette	8	0	
0405900000	andere	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 8	
0406101000	Friskkäse	36	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 9	
0406102000	Quark/Topfen	36	10	
0406200000	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	36	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 9	
0406300000	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	36	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 9	
0406400000	Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>	36	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0406900000	andere Käse	36		
	– Cheddar	36	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 9	
	– andere	36	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 9	
0407001010	Bruteier, von reinrassigen Tieren	27	10	
0407001090	andere	27	15	
0407009000	andere	27	10	
0408110000	getrocknet	27	13	
0408190000	andere	27	13	
0408910000	getrocknet	27	10	
0408991000	von Hühnern	41,6	15	
0408999000	andere	27	10	
0409000000	natürlicher Honig	243 % oder 1864 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 10	
0410001000	Schildkröteneier	8	0	
0410002000	Salanganennester	8	0	
0410003000	Gelée royale	8	10	
0410009000	andere	8	0	
0501000000	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	3	0	
0502100000	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	3	0	
0502902000	Ziegenhaar	3	0	
0502909000	andere	3	0	
0504001010	von Rindern	27	15	
0504001090	andere	27	13	
0504002000	Blasen	27	10	
0504003000	Mägen	27	15	
0505100000	Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen	3	5	
0505901000	Mehl von Federn	5	0	
0505909000	andere	5	5	
0506100000	Ossein und mit Säure behandelte Knochen	3	0	
0506901010	von Tigern	3	0	
0506901020	von Rindern	9	0	
0506901090	andere	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0506902000	Mehl von Knochen	25,6	10	
0506909000	andere	3	0	
0507101000	Elfenbein vom Elefant	8	0	
0507102000	Hörner vom Nashorn	8	0	
0507109000	andere	8	0	
0507901110	als Ganzes	20	15	
0507901190	andere	20	15	
0507901200	Geweihe	20	15	
0507902010	Schildpatt und Panzer von Schildkröten	8	0	
0507902020	Fischbein (einschließlich Bartenfransen)	8	0	
0507902030	Panzer und Schuppen vom Schuppentier	8	0	
0507902040	Hufe und Krallen (einschließlich Klauen)	8	0	
0507902090	andere	8	0	
0508001000	Korallen	8	0	
0508002010	Perlmuschelschalen	8	0	
0508002020	Abaloneschalen	8	0	
0508002030	Austernschalen	8	0	
0508002040	Schneckenhäuser	8	0	
0508002050	Trochusmuschelschalen	8	0	
0508002060	Agoyamuschelschalen	8	0	
0508002070	Schalen von Süßwasserperlmuscheln (Megalanaia nervosa, Amblema plicata, Quadrula quadrula-Arten)	8	0	
0508002090	andere	8	0	
0508009000	andere	8	0	
0510001000	Graue Ambra	8	0	
0510002000	Bibergeil	8	0	
0510003000	Moschus	8	0	
0510004000	Gallenstein	8	0	
0510005000	Kot vom Komplexzahn-Gleithörnchen (Trogopterus xanthipes)	8	0	
0510009010	Pankreas	8	0	
0510009020	Galle	8	0	
0510009030	Gecko	8	0	
0510009090	andere	8	0	
0511100000	Rindersperma	0	0	
0511911010	Salinenkrebseier	8	0	
0511911090	andere	8	0	
0511912000	Abfälle von Fischen	5	3	
0511919000	andere	8	5	
0511991000	Tierblut	8	0	
0511992010	Sperma vom Schwein	0	0	
0511992090	anderes	0	0	
0511993010	von Rindern	18	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0511993020	von Schweinen	18	0	
0511993090	andere	0	0	
0511994000	Flechten und Sehnen	18	10	
0511995011	zugerichtet	3	0	
0511995019	andere	3	0	
0511995020	Rosshaarabfälle	3	0	
0511996000	natürliche Schwämme tierischen Ursprungs	8	0	
0511999010	Seidenraupeneier	18	0	
0511999020	Seidenraupenpuppen	8	0	
0511999030	nicht lebende Tiere, ausgenommen Produkte von nicht lebenden Tieren des Kapitels 3	8	0	
0511999040	Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	8	0	
0511999090	andere	8	0	
0601101000	von Tulpen	8	0	
0601102000	von Liliengewächsen	4	0	
0601103000	von Dahlien	8	0	
0601104000	von Hyazinthen	8	0	
0601105000	von Gladiolen	8	0	
0601106000	von Iris	8	0	
0601107000	von Freesien	8	0	
0601108000	von Narzissen	8	0	
0601109000	andere	8	0	
0601201000	von Tulpen	8	0	
0601202000	von Liliengewächsen	8	0	
0601203000	von Dahlien	8	0	
0601204000	von Hyazinthen	8	0	
0601205000	von Gladiolen	8	0	
0601206000	Zichorienpflanzen und wurzeln	8	0	
0601207000	von Iris	8	0	
0601208000	von Freesien	8	0	
0601209010	von Narzissen	8	0	
0601209090	andere	8	0	
0602101000	von Obstbäumen	8	0	
0602109000	andere	8	5	
0602201000	Apfelbäume	18	0	
0602202000	Birnbäume	18	0	
0602203000	Pfirsichbäume	18	0	
0602204000	Reben	8	0	
0602205000	Kakibäume	8	0	
0602206000	Zitrusbäume	18	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0602207010	Esskastanienbäume	8	10	
0602207020	Walnussbäume	8	10	
0602207030	koreanische Pinien	8	10	
0602209000	andere	8	10	
0602300000	Rhododendren und Azaleen, auch veredelt	8	10	
0602400000	Rosen, auch veredelt	8	0	
0602901010	Orchideen und Knabenkräuter (Orchis)	8	0	
0602901020	Nelken	8	0	
0602901030	Guzmania Empire	8	0	
0602901040	Gypsophila	8	0	
0602901050	Chrysanthemen	8	0	
0602901060	Kakteen	8	0	
0602901090	andere	8	0	
0602902011	als Bonsai	8	10	
0602902019	andere	8	10	
0602902020	Lärchen	8	10	
0602902030	Cryptomeria	8	10	
0602902040	japanische Zypresse	8	10	
0602902050	Pinus rigitaeda	8	10	
0602902061	als Bonsai	8	10	
0602902069	andere	8	10	
0602902071	als Bonsai	8	10	
0602902079	andere	8	10	
0602902081	als Bonsai	8	10	
0602902089	andere	8	10	
0602902091	als Bonsai	8	10	
0602902099	andere	8	10	
0602909010	Pfingstrosenbäume	8	10	
0602909020	Kamelienbäume	8	10	
0602909030	Maulbeerbäume	18	0	
0602909040	Pilzmycel	8	0	
0602909090	andere	8	0	
0603110000	Rosen	25	0	
0603120000	Nelken	25	0	
0603131000	Cymbidien	25	0	
0603132000	Phalaenopsis	25	5	
0603139000	andere	25	5	
0603140000	Chrysanthemen	25	0	
0603191000	Tulpen	25	0	
0603192000	Gladiolen	25	0	
0603193000	Liliengewächse	25	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0603194000	Gypsophila	25	0	
0603199000	andere	25	5	
0603900000	andere	25	5	
0604100000	Moose und Flechten	8	10	
0604911010	Blätter von Ginkgobäumen	8	10	
0604911090	andere	8	10	
0604919000	andere	8	0	
0604990000	andere	8	0	
0701100000	zur Aussaat	304	10	
0701900000	andere	304	E	
0702000000	Tomaten, frisch oder gekühlt	45	7	
0703101000	Speisezwiebeln	135 % oder 180 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0703102000	Schalotten	27	0	
0703201000	geschält	360 % oder 1800 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0703209000	andere	360 % oder 1800 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0703901000	Porree/Lauch	27	0	
0703909000	andere	27	0	
0704100000	Blumenkohl/Karfiol	27	5	
0704200000	Rosenkohl/Kohlsprossen	27	10	
0704901000	Kohl	27	0	
0704902000	Chinakohl	27	5	
0704909000	andere	27	0	
0705110000	Kopfsalat	45	10	
0705190000	andere	45	10	
0705210000	Chicorée-Witloof (Cichorium intybus var. foliosum)	8	0	
0705290000	andere	8	0	
0706101000	Karotten und Speisemöhren	30 % oder 134 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0706102000	Speiserüben	27	0	
0706901000	Radieschen	30	10	
0706902000	Wasabi und Meerrettich	27	0	
0706903000	Codonopsis	27	5	
0706904000	Platycodon grandiflorum	27	5	
0706909000	andere	27	5	
0707000000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	27	0	
0708100000	Erbsen (Pisum sativum)	27	5	
0708200000	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten)	27	5	
0708900000	andere Hülsenfrüchte	27	5	
0709200000	Spargel	27	0	
0709300000	Auberginen	27	0	
0709400000	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	27	0	
0709517000	Zuchtchampignons (Agaricus bisporus)	30	10	
0709519000	andere	30	10	
0709591000	Matsutake-Pilze	30	10	
0709592000	Shiitake-Pilze	45 % oder 1625 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0709593000	Glänzender Lackporling (Ganoderma lucidum)	30	10	
0709594000	Austernpilze	30	10	
0709595000	Samtfußrüblinge (Flammulina velutipes)	30	10	
0709596000	Trüffeln	27	10	
0709599000	andere	30	10	
0709601000	Gemüsepaprika (bauchig)	270 % oder 6210 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0709609000	andere	270 % oder 6210 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0709700000	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	27	0	
0709901000	Adlerfarn	30	10	
0709902000	blühende Farne	27	10	
0709903000	Kürbisse	27	0	
0709909000	andere	27	10	
0710100000	Kartoffeln	27	5	
0710210000	Erbsen (Pisum sativum)	27	5	
0710220000	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten)	27	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0710290000	andere	27	5	
0710300000	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	27	0	
0710400000	Zuckermais	30	5	
0710801000	Zwiebeln	27	12	
0710802000	Knoblauch	27	15	
0710803000	Bambussprossen	27	10	
0710804000	Karotten und Speisemöhren	27	5	
0710805000	Adlerfarn	30	10	
0710806000	Matsutake-Pilze	27	12	
0710807000	Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta"	27	15	
0710809000	andere	27	0	
0710900000	Mischungen von Gemüsen	27	0	
0711200000	Olivens	27	0	
0711400000	Gurken und Cornichons	30	10	
0711510000	Pilze der Gattung Agaricus	30	10	
0711591000	Trüffeln	27	10	
0711599000	andere	30	10	
0711901000	Knoblauch	360 % oder 1800 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0711903000	Bambussprossen	27	10	
0711904000	Karotten und Speisemöhren	30	10	
0711905010	Adlerfarn	30	12	
0711905020	blühende Farne	27	10	
0711905091	Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta"	270 % oder 6210 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0711905099	andere	27	0	
0711909000	Mischungen von Gemüsen	27	0	
0712200000	Zwiebeln	135 % oder 180 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0712311000	Zuchtchampignons (Agaricus bisporus)	30	5	
0712319000	andere	30 % oder 1218 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0712320000	Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	30 % oder 1218 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0712330000	Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	30 % oder 1218 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0712391010	Matsutake-Pilze	30	12	
0712391020	Shiitake-Pilze	45 % oder 1625 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0712391030	Glänzender Lackporling (<i>Ganoderma lucidum</i>)	30 % oder 842 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0712391040	Austernpilze	30	10	
0712391050	Samtfußrüblinge (Winterpilze)	30	10	
0712391090	andere	30 % oder 1218 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	0	
0712392000	Trüffeln	27	10	
0712901000	Knoblauch	360 % oder 1800 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0712902010	Adlerfarn	30 % oder 1807 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0712902020	Radieschen	30	7	
0712902030	Winterzwiebeln	30 % oder 1159 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	7	
0712902040	Karotten und Speisemöhren	30 % oder 864 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	7	
0712902050	Kürbisse	30	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0712902060	Kohl	30	10	
0712902070	Tarostängel	30	10	
0712902080	Süßkartoffelstängel	30	7	
0712902091	Zuckermais zur Aussaat	370	5	
0712902092	Zuckermais, ausgenommen Zuckermais zur Aussaat	370	13	
0712902093	Kartoffeln	27	5	
0712902094	blühende Farne	30 % oder 1446 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0712902095	Codonopsis	30	7	
0712902099	andere	30	7	
0712909000	Mischungen von Gemüsen	27	0	
0713101000	zur Aussaat	27	5	
0713102000	zu Futterzwecken	0	0	
0713109000	andere	27	0	
0713200000	Kichererbsen	27	5	
0713311000	zur Aussaat	607,5	5	
0713319000	andere	607,5	15	
0713321000	zur Aussaat	420,8	5	
0713329000	andere	420,8	15	
0713331000	zur Aussaat	27	5	
0713339000	andere	27	10	
0713390000	andere	27	7	
0713400000	Linsen	27	5	
0713500000	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (Vicia faba var. major), Pferdebohnen und Ackerbohnen (Vicia faba var. equina und Vicia faba var. minor)	27	5	
0713900000	andere	27	5	
0714101000	frisch	887,4	15	
0714102010	Chips	887,4	13	
0714102020	Pellets	887,4	10	
0714102090	andere	887,4	15	
0714103000	gekühlt	887,4	15	
0714104000	gefroren	45	5	
0714201000	frisch	385 % oder 338 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	13	
0714202000	getrocknet	385	13	
0714203000	gekühlt	385	13	
0714204000	gefroren	45	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0714209000	andere	385	13	
0714901010	gefroren	45	10	
0714901090	andere	18	10	
0714909010	gefroren	45	5	
0714909090	andere	385	13	
0801110000	getrocknet	30	0	
0801190000	andere	30	0	
0801210000	ungeschält	30	0	
0801220000	ohne Schale	30	0	
0801310000	ungeschält	8	0	
0801320000	ohne Schale	8	0	
0802110000	ungeschält	8	0	
0802120000	ohne Schale	8	0	
0802210000	ungeschält	8	7	
0802220000	ohne Schale	8	10	
0802310000	ungeschält	45	15	
0802320000	ohne Schale	30	6	
0802401000	ungeschält	219,4 % oder 1470 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0802402000	ohne Schale	219,4 % oder 1470 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0802500000	Pistazien	30	0	
0802600000	Macadamia-Nüsse	30	7	
0802901010	ungeschält	566,8 % oder 2664 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0802901020	ohne Schale	566,8 % oder 2664 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0802902010	ungeschält	27,0 % oder 803 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0802902020	ohne Schale	27,0 % oder 803 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0802909000	andere	30	7	
0803000000	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet	30	5	
0804100000	Datteln	30	10	
0804200000	Feigen	30	7	
0804300000	Ananas	30	10	
0804400000	Avocados	30	2	
0804501000	Guaven	30	5	
0804502000	Mangofrüchte	30	10	
0804503000	Mangostanfrüchte	30	10	
0805100000	Orangen	50	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 11	
0805201000 ²	koreanische Zitrusfrüchte	144	E	
0805209000 ³	andere	144	15	
0805400000	Pampelmusen und Grapefruits	30	5	
0805501000	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)	30	2	
0805502010	Citrus aurantifolia	30	10	
0805502020	Citrus latifolia	144	0	
0805900000	andere	144	E	
0806100000	frisch	45	S-A	
0806200000	getrocknet	21	0	
0807110000	Wassermelonen	45	12	
0807190000	andere	45	12	
0807200000	Papaya-Früchte	30	0	
0808100000	Äpfel	45		
	– Sorte Fuji	45	20	Siehe Anhang 3
	andere	45	10	Siehe Anhang 3
0808201000	Birnen	45		
	– asiatische Sorten	45	20	
	andere	45	10	
0808202000	Quitten	45	0	
0809100000	Aprikosen/Marillen	45	7	
0809200000	Kirschen	24	0	
0809300000	Pfirsiche, einschließlich Nektarinen	45	10	
0809401000	Pflaumen	45	10	
0809402000	Schlehen	45	0	
0810100000	Erdbeeren	45	10	
0810200000	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	45	12	

² HSK 0805201000 schließt Citrus unshiu ein.

³ HSK 0805209000 schließt Mandarinen und Clementinen ein.

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0810400000	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium	45	10	
0810500000	Kiwifrüchte	45	15	
0810600000	Durian	45	0	
0810901000	Kakifrüchte	50	10	
0810902000	Sharonfrüchte	45	10	
0810903000	Jujuben	611,5 % oder 5800 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0810905000	Früchte der Ume (Prunus mume)	50	10	
0810909000	andere	45	10	
0811100000	Erdbeeren	30	5	
0811200000	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	30	5	
0811901000	Esskastanien/Maronen	30	15	
0811902000	Jujuben	30	13	
0811903000	Pinienkerne	30	15	
0811909000	andere	30	5	
0812100000	Kirschen	30	0	
0812901000	Erdbeeren	30	0	
0812909000	andere	30	0	
0813100000	Aprikosen/Marillen	45	0	
0813200000	Pflaumen	18	2	
0813300000	Äpfel	45	7	
0813401000	Kakifrüchte	50	10	
0813402000	Jujuben	611,5 % oder 5800 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0813409000	andere	45	0	
0813500000	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	45	0	
0814001000	Schalen von Zitrusfrüchten	30	0	
0814002000	Schalen von Melonen (einschließlich Wassermelonen)	30	0	
0901110000	nicht entkoffeiniert	2	0	
0901120000	entkoffeiniert	2	0	
0901210000	nicht entkoffeiniert	8	5	
0901220000	entkoffeiniert	8	5	
0901901000	Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	3	0	
0901902000	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0902100000	grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	513,6	18	
0902200000	anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	513,6	18	
0902300000	schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	40	0	
0902400000	anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	40	0	
0903000000	Mate	25	5	
0904110000	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	8	0	
0904120000	gemahlen oder sonst zerkleinert	8	0	
0904201000	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	270 % oder 6210 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0904202000	gemahlen oder sonst zerkleinert	270 % oder 6210 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0905000000	Vanille	8	0	
0906110000	Zimt (Cinnamomum zeylanicum Blume)	8	0	
0906191000	Zimt, anderer als Cinnamomum zeylanicum Blume	8	0	
0906192000	Blüten des Zimtbaums	8	0	
0906201000	Zimt	8	0	
0906202000	Blüten des Zimtbaums	8	0	
0907000000	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	8	0	
0908100000	Muskatnüsse	8	0	
0908200000	Muskatblüte	8	0	
0908300000	Amomen und Kardamomen	8	0	
0909100000	Anis- und Sternanisfrüchte	8	0	
0909200000	Korianderfrüchte	8	0	
0909300000	Kreuzkümmelfrüchte	8	0	
0909400000	Kümmelfrüchte	8	0	
0909500000	Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	8	0	
0910100000	Ingwer	377,3 % oder 931 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	18	
0910200000	Safran	8	0	
0910300000	Kurkuma	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
0910910000	Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel	8	0	
0910991000	Thymian; Lorbeerblätter	8	0	
0910992000	Curry	8	0	
0910999000	andere	8	0	
1001100000	Hartweizen	3	0	
1001901000	Mengkorn	3	0	
1001909010	zur Aussaat	1,8	0	
1001909020	zu Futterzwecken	0	0	
1001909030	zum Mahlen	1,8	0	
1001909090	andere	1,8	0	
1002001000	zur Aussaat	108,7	3	
1002009000	andere	3	0	
1003001000	Braugerste	513	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 12	Siehe Anhang 3
1003009010	ungeschälte Gerste	324 % oder 326 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
1003009020	Nacktgerste	299,7 % oder 361 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
1003009090	andere	299,7	13	
1004001000	zur Aussaat	554,8	5	
1004009000	andere	3	0	
1005100000	zur Aussaat	328	5	
1005901000	zu Futterzwecken	328	5	
1005902000	Puffmais	630	13	
1005909000	andere	328	13	
1006100000	Rohreis (Paddy-Reis)	-	X	
1006201000	Nicht-Klebreis	-	X	
1006202000	Klebreis	-	X	
1006301000	Nicht-Klebreis	-	X	
1006302000	Klebreis	-	X	
1006400000	Bruchreis	-	X	
1007001000	zur Aussaat	779,4	10	
1007009000	andere	3	0	
1008100000	Buchweizen	256,1	15	
1008201010	zur Aussaat	18	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1008201090	andere	3	0	
1008209000	andere	3	0	
1008300000	Kanariensaat	3	0	
1008900000	Fremdgetreide	800,3	15	
1101001000	von Weizen	4,2	3	
1101002000	von Mengkorn	5	0	
1102100000	Mehl von Roggen	5	0	
1102200000	Mehl von Mais	5	0	
1102901000	Mehl von Gerste	260	10	
1102902000	Reismehl	-	X	
1102909000	andere	800,3	15	
1103110000	von Weizen	288,2	10	
1103130000	von Mais	162,9	10	
1103191000	von Gerste	260	10	
1103192000	von Hafer	554,8	13	
1103193000	von Reis	-	X	
1103199000	andere	800,3	13	
1103201000	von Weizen	288,2	10	
1103202000	von Reis	-	X	
1103203000	von Gerste	260	10	
1103209000	andere	800,3	15	
1104120000	von Hafer	554,8	13	
1104191000	von Reis	-	X	
1104192000	von Gerste	233	10	
1104199000	andere	800,3	15	
1104220000	von Hafer	554,8	13	
1104230000	von Mais	167	10	
1104291000	von Samen des Hiobstränengrases (Coix lacryma-jobi)	800,3	15	
1104292000	von Gerste	126	10	
1104299000	andere	800,3	15	
1104301000	von Reis	5	10	
1104309000	andere	5	0	
1105100000	Mehl, Grieß und Pulver	304	13	
1105200000	Flocken, Granulat und Pellets	304	10	
1106100000	von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	8	5	
1106201000	von Pfeilwurz	8	5	
1106209000	andere	8	5	
1106300000	von Erzeugnissen des Kapitels 8	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1107100000	nicht geröstet	269	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 12	Siehe Anhang 3
1107201000	geräuchert	269	10	
1107209000	andere	27	5	
1108110000	Weizenstärke	50,9	5	
1108121000	für Nahrungszwecke	226	15	
1108129000	andere	226	15	
1108130000	Kartoffelstärke	455	15	Siehe Anhang 3
1108141000	für Nahrungszwecke	455	15	
1108149000	andere	455	15	
1108191000	von Süßkartoffeln	241,2	15	
1108199000	andere	800,3	15	
1108200000	Inulin	800,3	15	
1109000000	Kleber von Weizen, auch getrocknet	8	0	
1201001000	für Sojaöl und Ölkuchen	487 % oder 956 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	5	
1201009010	für Sojabohnensprossen	487 % oder 956 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
1201009090	andere	487 % oder 956 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
1202100000	ungeschält	230,5	18	
1202200000	geschält, auch geschrotet	230,5	18	
1203000000	Kopra	3	0	
1204000000	Leinsamen, auch geschrotet	3	0	
1205101000	Samen für Futterpflanzen	0	0	
1205109000	andere	10	0	
1205901000	Samen für Futterpflanzen	0	0	
1205909000	andere	10	0	
1206000000	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet	25	0	
1207200000	Baumwollsamen	3	0	
1207400000	Sesamsaat	630 % oder 6660 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	18	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1207500000	Senfsamen	3	0	
1207910000	Mohnsamen	3	0	
1207991000	PerillaSaat	40 % oder 410 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
1207992000	Sheanüsse (Karitenüsse)	3	0	
1207993000	Palmnüsse und -kerne	3	0	
1207994000	Rizinussamen	3	0	
1207995000	Saflorsamen	3	0	
1207999000	andere	3	0	
1208100000	von Sojabohnen	3	0	
1208900000	andere	3	0	
1209100000	Samen von Zuckerrüben	0	0	
1209210000	Samen von Luzernen	0	0	
1209220000	Samen von Klee (Trifolium-Arten)	0	0	
1209230000	Samen von Schwingel	0	0	
1209240000	Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)	0	0	
1209250000	Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)	0	0	
1209291000	Samen von Lupinen	0	0	
1209292000	Samen von Sudangras	0	0	
1209293000	Samen von Knaulgras	0	0	
1209294000	Samen von Wiesenlieschgras	0	0	
1209299000	andere	0	0	
1209300000	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	0	0	
1209911010	Zwiebelsamen	0	0	
1209911090	andere	0	0	
1209912000	Rettichsamen	0	0	
1209919000	andere	0	0	
1209991010	Samen von Eichen	0	0	
1209991090	andere	0	0	
1209992000	Samen von Obstbäumen	0	0	
1209993000	Samen von Tabakpflanzen	0	0	
1209994000	Rasensaat	0	0	
1209999000	andere	0	0	
1210100000	Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	30	10	
1210201000	Hopfenzapfen	30	0	
1210202000	Lupulin	30	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1211201100	roher Ginseng	222,8	E	
1211201210	Stammwurzeln	222,8	E	
1211201220	Haarwurzeln	222,8	E	
1211201240	Nebenwurzeln	222,8	E	
1211201310	Stammwurzeln	754,3	E	
1211201320	Haarwurzeln	754,3	E	
1211201330	Nebenwurzeln	754,3	E	
1211202110	Pulver	18	15	
1211202120	Tabletten oder Kapseln	18	10	
1211202190	andere	18	15	
1211202210	Pulver	754,3	15	Siehe Anhang 3
1211202220	Tabletten oder Kapseln	754,3	15	Siehe Anhang 3
1211202290	andere	754,3	15	Siehe Anhang 3
1211209100	Blätter und Stängel von Ginseng	754,3	15	
1211209200	Ginsengsamen	754,3	15	
1211209900	andere	754,3	15	
1211300000	Cocablätter	8	0	
1211400000	Mohnstroh	8	0	
1211901000	Aconiti tuber	8	0	
1211902000	Coptidis rhizoma	8	0	
1211903000	Polygalae radix	8	0	
1211904000	Fritillariae roylei bulbus	8	0	
1211905000	Eucommiae cortex	8	0	
1211906000	Süßholzwurzeln	8	0	
1211909010	Amomi semen	8	0	
1211909020	Zizyphi semen	8	0	
1211909030	Quisqualis fructus	8	0	
1211909040	Longanae arillus	8	0	
1211909050	Crataegi fructus	8	0	
1211909060	Nelumbosamen	8	0	
1211909070	Pfefferminze	8	0	
1211909080	japanischer Pfeffer	8	5	
1211909091	Platycodon grandiflorum, getrocknet	8	0	
1211909099	andere	8	0	
1212201010	getrocknet	20	5	
1212201020	gekühlt	20	3	
1212201030	gefroren	10	3	
1212201090	andere	20	5	
1212202010	getrocknet	20	10	
1212202020	gesalzen	20	5	
1212202030	gekühlt	20	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1212202040	gefroren	45	5	
1212202090	andere	20	5	
1212203010	getrocknet	20	5	
1212203020	gekühlt	20	5	
1212203030	gefroren	45	7	
1212203090	andere	20	3	
1212204010	frisch	20	3	
1212204020	gekühlt	20	3	
1212204030	gefroren	45	5	
1212204090	andere	20	3	
1212205010	gesalzen	20	5	
1212205020	gekühlt	20	5	
1212205030	gefroren	45	5	
1212205090	andere	20	5	
1212206010	gefroren	45	3	
1212206090	andere	20	3	
1212207011	gefroren	45	3	
1212207019	andere	20	3	
1212207021	gefroren	45	3	
1212207029	andere	20	3	
1212207031	gefroren	45	3	
1212207039	andere	20	3	
1212208011	gefroren	45	3	
1212208019	andere	20	3	
1212208021	gefroren	45	3	
1212208029	andere	20	3	
1212208031	gefroren	45	0	
1212208039	andere	20	0	
1212209011	gefroren	45	0	
1212209019	andere	20	0	
1212209091	gefroren	45	5	
1212209099	andere	20	5	
1212910000	Zuckerrüben	3	0	
1212991000	nichtgeröstete Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>	8	0	
1212992000	Kuyaku-Knolle	8	0	
1212993000	Blütenpollen	8	0	
1212994000	Zuckerrohr	3	0	
1212995000	Johannisbrot oder Johannisbrotkerne	20	0	
1212996000	Steine und Kerne von Aprikosen/Marillen, Pfirsichen (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) oder Pflaumen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1212999000	andere	8	0	
1213000000	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	8	5	
1214101000	zu Futterzwecken	1	0	
1214109000	andere	10	0	
1214901000	Wurzeln zu Futterzwecken	100,5	15	
1214909011	zu Futterzwecken	1	5	
1214909019	andere	18	5	
1214909090	andere	100,5	15	
1301200000	Gummi arabicum	3	0	
1301901000	Oleoresine	3	0	
1301902010	Schellack	3	0	
1301902090	andere	3	0	
1301909000	andere	3	0	
1302110000	Opium	8	0	
1302120000	von Süßholzwurzeln	8	0	
1302130000	von Hopfen	30	0	
1302191110	Extrakt vom weißen Ginseng	20	13	
1302191120	Extrakt vom weißen Ginseng, Pulver	20	13	
1302191190	andere	20	10	
1302191210	Extrakt vom roten Ginseng	754,3	15	Siehe Anhang 3
1302191220	Extrakt vom roten Ginseng, Pulver	754,3	15	Siehe Anhang 3
1302191290	anderer	754,3	15	Siehe Anhang 3
1302191900	andere	20	10	
1302192000	Flüssigkeit aus Cashewnusschalen	8	0	
1302193000	Roher Saft des Lackbaums	8	5	
1302199010	Säfte und Auszüge von Aloen	8	0	
1302199020	Extrakt der Kolanuss	8	0	
1302199091	Vanille-Oleoresin oder Vanilleextrakt	8	0	
1302199099	andere	8	0	
1302200000	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	8	0	
1302311000	Agar-Agar, in Streifenform	8	3	
1302312000	Agar-Agar, in Pulverform	8	5	
1302319000	andere	8	5	
1302320000	Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert	8	0	
1302390000	andere	8	0	
1401101000	Bambus, Phyllostachys	8	5	
1401102000	Bambus, roh	8	5	
1401109000	andere	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1401201000	gespalten oder gezogen	8	5	
1401209000	andere	8	5	
1401901000	Rinde von Pfeilwurzstängeln	8	5	
1401909000	andere	8	5	
1404200000	Baumwoll-Linters	3	0	
1404901000	harte Samen, Kerne, Schalen und Nüsse, von der zum Schnitzen verwendeten Art (z. B. Steinnuss)	3	10	
1404902010	Rinde vom Papiermaulbeerbaum	3	10	
1404902020	Rinde von Edgeworthia papyrifera	3	10	
1404902090	andere	3	10	
1404903010	Blätter von Quercus dentata	5	5	
1404903020	Blätter von Smilax china	5	5	
1404903090	andere	5	5	
1404904000	pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen	3	10	
1404905000	pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reisswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln	3	10	
1404906010	Galläpfel	3	10	
1404906020	Mandelschalen	3	10	
1404906090	andere	3	10	
1404909000	andere	3	0	
1501001010	mit einem Säurewert von 1 oder weniger	3	0	
1501001090	andere	3	0	
1501002000	Geflügelfett	3	0	
1502001010	mit einem Säurewert von 2 oder weniger	2	0	
1502001090	andere	2	0	
1502009000	andere	3	0	
1503002000	Schmalzöl	3	0	
1503009000	andere	3	0	
1504101000	Leberöl vom Hai sowie dessen Fraktionen	3	3	
1504109000	andere	3	3	
1504200000	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle	3	5	
1504301000	Walfischtran und seine Fraktionen	3	0	
1504309000	andere	3	0	
1505001000	Wollfett, roh	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1505009000	andere	3	0	
1506001000	Klauenöl sowie dessen Fraktionen	3	0	
1506009000	andere	3	0	
1507100000	rohes Öl, auch entschleimt	5,4	10	
1507901000	raffiniertes Öl	5,4	5	
1507909000	andere	8	5	
1508100000	rohes Öl	27	7	
1508901000	raffiniertes Öl	27	5	
1508909000	andere	27	5	
1509100000	nicht behandelt	8	5	
1509900000	andere	8	0	
1510000000	andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509	8	0	
1511100000	rohes Öl	3	0	
1511901000	Palmolein	2	0	
1511902000	Palmstearin	2	0	
1511909000	andere	2	0	
1512111000	Sonnenblumenöl	10	0	
1512112000	Saffloröl	8	0	
1512191010	Sonnenblumenöl	10	5	
1512191020	Saffloröl	8	0	
1512199010	Sonnenblumenöl	10	0	
1512199020	Saffloröl	8	5	
1512210000	rohes Öl, auch von Gossypol befreit	5,4	5	
1512291000	raffiniertes Öl	5,4	0	
1512299000	andere	8	5	
1513110000	rohes Öl	3	0	
1513191000	raffiniertes Öl	3	0	
1513199000	andere	3	0	
1513211000	Palmkernöl	5	0	
1513212000	Babassuöl	8	0	
1513291010	Palmkernöl	5	0	
1513291020	Babassuöl	8	0	
1513299000	andere	8	0	
1514110000	rohes Öl	8	10	
1514191000	raffiniertes Öl	10	5	
1514199000	andere	10	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1514911000	anderes Raps- und Rübsenöl	8	5	
1514912000	Senföl	30	5	
1514991010	anderes Raps- und Rübsenöl	10	5	
1514991020	Senföl	30	5	
1514999000	andere	10	5	
1515110000	rohes Öl	8	0	
1515190000	andere	8	5	
1515210000	rohes Öl	8	5	
1515290000	andere	8	5	
1515300000	Rizinusöl und seine Fraktionen	8	5	
1515500000	Sesamöl und seine Fraktionen	630 % oder 12 060 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	18	
1515901000	Perillaöl und seine Fraktionen	36	12	
1515909010	Reiskleieöl und seine Fraktionen	8	7	
1515909020	Kamelienöl und seine Fraktionen	8	5	
1515909030	Jajobaöl und seine Fraktionen	8	5	
1515909040	Tungöl (Holzöl und seine Fraktionen)	8	0	
1515909090	andere	8	5	
1516101000	Rindertalg und seine Fraktionen	8	0	
1516102000	Walöl und seine Fraktionen	8	0	
1516109000	andere	8	0	
1516201010	Erdnussöl und seine Fraktionen	36	5	
1516201020	Sonnenblumenöl und seine Fraktionen	36	5	
1516201030	Raps- oder Rübsenöl und seine Fraktionen	36	5	
1516201040	Perillaöl und seine Fraktionen	36	12	
1516201050	Sesamöl und seine Fraktionen	36	12	
1516202010	Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen	8	0	
1516202020	Palmöl und seine Fraktionen	8	0	
1516202030	Maisöl und seine Fraktionen	8	5	
1516202040	Baumwollsamensöl und seine Fraktionen	8	5	
1516202050	Sojaöl und seine Fraktionen	8	0	
1516202090	andere	8	5	
1517100000	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	8	3	
1517901000	Kunstspeisefett	8	0	
1517902000	Backfett	8	3	
1517909000	andere	8	5	
1518001000	dehydriertes Rizinusöl	8	5	
1518002000	epoxidiertes Sojaöl	8	5	
1518009000	andere	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1520000000	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	8	0	
1521101000	Carnaubawachs	8	0	
1521102000	Palmwachs	8	0	
1521109000	andere	8	0	
1521901000	Walrat	8	3	
1521902000	Bienenwachs	8	0	
1521909000	andere	8	0	
1522001010	natürlich	8	0	
1522001090	andere	8	0	
1522009000	andere	8	0	
1601001000	Wurstwaren	18	5	
1601009000	andere	30	5	
1602100000	homogenisierte Zubereitungen	30	15	
1602201000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	7	
1602209000	andere	30	7	
1602311000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	10	
1602319000	andere	30	7	
1602321010	Samgetang [⊗]	30	10	
1602321090	andere	30	10	
1602329000	andere	30	10	
1602391000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	10	
1602399000	andere	30	10	
1602411000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	5	
1602419000	andere	27	5	
1602421000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	5	
1602429000	andere	27	5	
1602491000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	6	
1602499000	andere	27	5	
1602501000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	72	15	
1602509000	andere	72	15	
1602901000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	15	
1602909000	andere	30	15	
1603001000	Extrakte von Fleisch	30	10	
1603002000	Säfte von Fleisch	30	15	
1603003000	Extrakte von Fischen	30	3	
1603004000	Säfte von Fischen	30	3	
1603009000	andere	30	3	
1604111000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	5	
1604119000	andere	20	3	
1604121000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1604129000	andere	20	5	
1604131000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
1604139000	andere	20	3	
1604141011	in Öl	20	10	
1604141012	gekocht	20	10	
1604141019	andere	20	10	
1604141021	in Öl	20	10	
1604141022	gekocht	20	10	
1604141029	andere	20	10	
1604141031	in Öl	20	10	
1604141032	gekocht	20	10	
1604141039	andere	20	10	
1604149000	andere	20	10	
1604151000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	7	
1604159000	andere	20	7	
1604161000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	7	
1604169000	andere	20	7	
1604191010	Makrelenhecht	20	5	
1604191020	Stöcker	20	5	
1604191030	Aale (Anguilla-Arten)	20	5	
1604191090	andere	20	5	
1604199010	Feilenfisch (Stephanolepis cirrhifer)	20	3	
1604199090	andere	20	3	
1604201000	Fischpasten	20	3	
1604202000	Fischmarinaden	20	3	
1604203000	Fischwürste	20	3	
1604204010	mit Krebsaroma	20	3	
1604204090	andere	20	3	
1604209000	andere	20	5	
1604301000	Kaviar	20	3	
1604302000	Kaviarersatz	20	3	
1605101010	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
1605101020	geräuchert, ausgenommen in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
1605101090	andere	20	3	
1605109000	andere	20	5	
1605201000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
1605209010	geräuchert	20	3	
1605209020	paniert	20	3	
1605209090	andere	20	5	
1605301000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
1605309000	andere	20	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1605401000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
1605409000	andere	20	3	
1605901010	Austern	20	3	
1605901020	Miesmuscheln	20	5	
1605901030	Japanische Teppichmuscheln	20	5	
1605901040	Herzmuscheln	20	5	
1605901070	Wellhornschncken	20	5	
1605901080	Kalmare	20	3	
1605901091	Abalone	20	3	
1605901092	Turbanschncken	20	3	
1605901099	andere	20	5	
1605902010	Kalmare	20	10	
1605902020	Wellhornschncken	20	5	
1605902030	Herzmuscheln	20	5	
1605902090	andere	20	3	
1605909010	gewürzter Kalmar	20	10	
1605909020	Seegurken	20	3	
1605909030	Wellhornschncken	20	5	
1605909040	Miesmuscheln	20	7	
1605909090	andere	20	5	
1701111000	mit einer Polarisierung von 98,5° oder weniger	3	0	
1701112000	mit einer Polarisierung von mehr als 98,5°	3	0	
1701121000	mit einer Polarisierung von 98,5° oder weniger	3	0	
1701122000	mit einer Polarisierung von mehr als 98,5°	3	0	
1701910000	mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	40	E	
1701990000	andere	40	16-A	Siehe Anhang 3
1702111000	Lactose	49,5	5	
1702119000	Lactosesirup	20	10	
1702191000	Lactose	49,5	5	
1702199000	Lactosesirup	20	10	
1702201000	Ahornzucker	8	5	
1702202000	Ahornsirup	8	0	
1702301000	Glucose	8	5	
1702302000	Glucosesirup	8	5	
1702401000	Glucose	8	5	
1702402000	Glucosesirup	8	5	
1702500000	chemisch reine Fructose	8	5	
1702601000	Fructose	8	0	
1702602000	Fructosesirup	8	5	
1702901000	Invertzuckercreme	243	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1702902000	Karamell	8	0	
1702903000	Maltose	8	5	
1702909000	andere	8	5	
1703101000	zur Herstellung alkoholhaltiger Flüssigkeiten	3	10	
1703109000	andere	3	0	
1703901000	zur Herstellung alkoholhaltiger Flüssigkeiten	3	10	
1703909000	andere	3	0	
1704100000	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	8	5	
1704901000	Süßholz-Auszug, nicht als Süßwaren angeboten	8	10	
1704902010	Pastillen	8	5	
1704902020	Bonbons	8	5	
1704902090	andere	8	5	
1704909000	andere	8	5	
1801001000	roh	2	0	
1801002000	geröstet	8	0	
1802001000	Kakaoschalen und Kakaohäutchen	8	0	
1802009000	andere	8	0	
1803100000	nicht entfettet	5	0	
1803200000	ganz oder teilweise entfettet	5	0	
1804000000	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	5	0	
1805000000	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5	0	
1806100000	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	0	
1806201000	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse	8	5	
1806209010	Zubereitungen aus Kakao mit einem Gehalt an Milchpulver von 50 GHT oder mehr	8	5	
1806209090	andere	8	5	
1806311000	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse	8	5	
1806319000	andere	8	5	
1806321000	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse	8	5	
1806329000	andere	8	5	
1806901000	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse	8	5	
1806902111	aus zubereiteter Trockenmilch	36	12	
1806902119	andere	40	12	
1806902191	aus Hafermehl	8	0	
1806902199	andere	8	0	
1806902210	aus Gerstenmehl	8	5	
1806902290	andere	-	X	
1806902910	aus Malzextrakt	30	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1806902920	aus Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	36	10	
1806902991	aus Hafermehl	8	0	
1806902992	aus Gerstenmehl	8	5	
1806902999	andere	-	X	
1806903010	aus Lebensmitteln, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	5,4	0	
1806903091	Reis in Form von Körnern	8	10	
1806903099	andere	8	5	
1806909010	Zubereitungen aus Kakao mit einem Gehalt an Milchpulver von 50 GHT oder mehr	8	0	
1806909090	andere	8	0	
1901101010	zubereitete Trockenmilch	36	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 13	
1901101090	andere	40	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 13	
1901109010	aus Hafermehl	8	5	
1901109090	andere	8	0	
1901201000	aus Reismehl	-	X	
1901202000	aus Gerstenmehl	8	5	
1901209000	andere	-	X	
1901901000	Malzextrakt	30	5	
1901902000	Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	36	10	
1901909010	Hafermehl	8	5	
1901909091	aus Reismehl	-	X	
1901909092	aus Gerstenmehl	8	0	
1901909099	andere	-	X	
1902111000	Spaghetti	8	5	
1902112000	Makkaroni	8	5	
1902119000	andere	8	5	
1902191000	Nudeln	8	0	
1902192000	chinesische Fadennudeln	45 % oder 355 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	5	
1902193000	Naeng Myun ⁴⁶	8	5	
1902199000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
1902200000	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	8	0	
1902301010	Ramen ⁸⁶	8	0	
1902301090	andere	8	0	
1902309000	andere	8	0	
1902400000	Couscous	8	5	
1903001000	Tapiokasago	8	5	
1903009000	andere	8	5	
1904101000	Cornflakes	5,4	0	
1904102000	Maischips	5,4	0	
1904103000	Puffreis	5,4	5	
1904109000	andere	5,4	0	
1904201000	aus Zubereitungen nach Art der "Müsli"	45	0	
1904209000	andere	5,4	0	
1904300000	Bulgur-Weizen	8	0	
1904901010	gekochter oder in Dampf gegarter Reis	50	10	
1904901090	andere	8	10	
1904909000	andere	8	0	
1905100000	Knäckebrot	8	10	
1905200000	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	8	10	
1905310000	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	8	5	
1905320000	Waffeln und Oblaten	8	5	
1905400000	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	8	5	
1905901010	Brot	8	5	
1905901020	Schiffszwieback	8	10	
1905901030	Backwaren und Kuchen	8	5	
1905901040	Kleingebäck, Kekse und Cracker	8	5	
1905901050	Backwaren aus Reis	8	0	
1905901090	andere	8	5	
1905909010	leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art	8	10	
1905909020	Reispapier	8	5	
1905909090	andere	8	0	
2001100000	Gurken und Cornichons	30	0	
2001901000	Früchte und Nüsse	30	0	
2001909010	Schalotten	30	5	
2001909020	Tomaten/Paradeiser	30	5	
2001909030	Blumenkohl/Karfiol	30	5	
2001909040	Zuckermais	30	5	
2001909050	eingelegte Schalotten (Rakkyo)	30	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2001909060	Knoblauch	30	10	
2001909070	Zwiebeln	30	5	
2001909090	andere	30	5	
2002100000	Tomaten, ganz oder in Stücken	8	0	
2002901000	Tomatenpaste (mit einem löslichen festen Bestandteil von 24 % oder mehr)	5	0	
2002909000	andere	8	0	
2003104000	Zuchtchampignons (<i>Agaricus bisporus</i>)	20	0	
2003109000	andere	20	7	
2003200000	Trüffeln	20	10	
2003901000	Shiitake-Pilze	20	15	
2003902000	Matsutake-Pilze	20	15	
2003909000	andere	20	0	
2004100000	Kartoffeln	18	0	
2004901000	Zuckermais	30	5	
2004909000	andere	30	0	
2005101000	pürierter Mais zur Ernährung von Kindern	20	5	
2005109000	andere	20	5	
2005201000	aus Flocken zubereitete Kroketten	20	7	
2005209000	andere	20	5	
2005400000	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	20	5	
2005511000	aus Mungobohnen	20	5	
2005512000	aus Adzukibohnen	20	5	
2005519000	andere	20	5	
2005591000	aus Mungobohnen	20	5	
2005592000	aus Adzukibohnen	20	5	
2005599000	andere	20	5	
2005600000	Spargel	20	10	
2005700000	Oliven	20	5	
2005800000	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	15	5	
2005910000	Bambussprossen	20	10	
2005991000	Kimchi ⁽⁴⁾	20	5	
2005992000	Sauerkraut	20	0	
2005999000	andere	20	0	
2006001000	glasierte Maronen	30	15	
2006002000	Ananas	30	5	
2006003000	Ingwer	30	5	
2006004000	Lotuswurzeln	30	5	
2006005000	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	20	5	
2006006010	Bohnen, ausgelöst	20	5	
2006006090	andere	20	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2006007000	Spargel	20	5	
2006008000	Oliven	20	5	
2006009010	Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	15	0	
2006009020	Bambussprossen	20	7	
2006009030	aus anderem Gemüse	20	5	
2006009090	andere	30	5	
2007100000	homogenisierte Zubereitungen	30	5	
2007911000	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen	30	5	
2007919000	andere	30	5	
2007991000	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen	30	7	
2007999000	andere	30	5	
2008111000	Erdnussbutter	50	10	
2008119000	andere	63,9	10	
2008191000	Esskastanien/Maronen	50	15	
2008192000	Kokosnuss	45	0	
2008199000	andere	45	7	
2008200000	Ananas	45	5	
2008301000	Citrus junos	45	5	
2008309000	andere	45	5	
2008400000	Birnen	45	7	
2008500000	Aprikosen/Marillen	45	0	
2008600000	Kirschen	45	7	
2008701000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit Zusatz von Zucker	50	7	
2008709000	andere	45	5	
2008800000	Erdbeeren	45	7	
2008910000	Palmherzen	45	10	
2008921010	in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit Zusatz von Zucker	50	5	
2008921090	andere	45	5	
2008922000	Obstsalat	45	5	
2008929000	andere	45	5	
2008991000	Trauben	45	5	
2008992000	Äpfel	45	5	
2008993000	Puffmais	45	7	
2008999000	andere	45	10	
2009110000	gefroren	54	3	
2009120000	nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	54	5	
2009190000	andere	54	3	
2009210000	mit einem Brixwert von 20 oder weniger	30	10	
2009290000	andere	30	7	
2009311000	Zitronensaft	50	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2009312000	Limettensaft	50	5	
2009319000	andere	54	10	
2009391000	Zitronensaft	50	7	
2009392000	Limettensaft	50	5	
2009399000	andere	54	10	
2009410000	mit einem Brixwert von 20 oder weniger	50	5	
2009490000	andere	50	5	
2009500000	Tomatensaft	30	5	
2009610000	mit einem Brixwert von 30 oder weniger	45	0	
2009690000	andere	45	0	
2009710000	mit einem Brixwert von 20 oder weniger	45	10	
2009790000	andere	45	7	
2009801010	Pfirsichsaft	50	10	
2009801020	Erdbeersaft	50	10	
2009801090	andere	50	7	
2009802000	Gemüsesaft	30	5	
2009901010	vorwiegend auf der Grundlage von Orangensaft	50	7	
2009901020	vorwiegend auf der Grundlage von Apfelsaft	50	10	
2009901030	vorwiegend auf der Grundlage von Traubensaft	50	12	
2009901090	andere	50	7	
2009902000	von Gemüse	30	0	
2009909000	andere	50	10	
2101110000	Auszüge, Essenzen und Konzentrate	8	5	
2101121000	löslicher Kaffee	8	5	
2101129010	Milch, Rahm oder deren Ersatzstoffe enthaltend	8	5	
2101129090	andere	8	5	
2101201000	Zucker, Zitrone oder deren Ersatzstoffe enthaltend	40	7	
2101209000	andere	40	7	
2101301000	von Gerste	8	5	
2101309000	andere	8	5	
2102101000	Bierhefen	8	0	
2102102000	Brennereihefen	8	10	
2102103000	Backhefen	8	5	
2102104000	ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8	0	
2102109000	andere	8	5	
2102201000	Hefen, nicht lebend	8	5	
2102202000	Nulook [®]	8	10	
2102203010	in Form von Tabletten	8	0	
2102203090	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2102204010	in Form von Tabletten	8	0	
2102204090	andere	8	5	
2102209000	andere	8	5	
2102300000	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	8	0	
2103100000	Sojasoße	8	5	
2103201000	Tomatenketchup	8	0	
2103202000	Tomatensoßen	45	0	
2103301000	Senfmehl	8	0	
2103302000	Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	8	0	
2103901010	Bohnenpaste	8	10	
2103901020	chinesische Bohnenpaste	8	10	
2103901030	scharfe Bohnenpaste	45	5	
2103901090	andere	45	5	
2103909010	Mayonnaise	8	10	
2103909020	Instant-Curry	45	5	
2103909030	zusammengesetzte Würzmittel	45	15	
2103909040	Maejoo ☞	16 % oder 64 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
2103909090	andere	45	15	
2104101000	aus Fleisch	18	7	
2104102000	aus Fisch	30	5	
2104103000	aus Gemüse	18	5	
2104109000	andere	18	5	
2104200000	zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	30	5	
2105001010	nicht kakaohaltig	8	7	
2105001090	andere	8	7	
2105009010	nicht kakaohaltig	8	5	
2105009090	andere	8	5	
2106101000	Bohnenquark	8	5	
2106109010	mit einem Proteingehalt von nicht weniger als 48 GHT	8	0	
2106109090	andere	8	0	
2106901010	Grundlage für Cola	8	0	
2106901020	Grundlage für Getränke aus Fruchtaromen	8	5	
2106901090	andere	8	0	
2106902000	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	8	0	
2106903011	Ginsengtee	8	10	
2106903019	andere	8	0	
2106903021	roter Ginsengtee	754,3	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2106903029	andere	754,3	10	
2106904010	Gim-Algen (<i>Porphyra</i>)	8	5	
2106904090	andere	8	5	
2106909010	Kaffeeweisser	8	5	
2106909020	Zubereitungen auf der Grundlage von Butter	8	7	
2106909030	Zubereitungen zur Verwendung bei der Herstellung von Eiscreme	8	5	
2106909040	autolysierte Hefe und andere Hefeextrakte	8	5	
2106909050	Aromen in Zubereitungen	8	5	
2106909060	Eichelmehl	8	5	
2106909070	Zubereitungen auf der Grundlage von Aloe	8	5	
2106909080	Zubereitungen (ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen) der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol.	30	5	
2106909091	Zubereitungen aus Gelée royale und Honig	8	10	
2106909099	andere	8	3	
2201100000	Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser	8	5	
2201901000	Eis und Schnee	8	10	
2201909000	andere	8	0	
2202101000	gefärbt	8	0	
2202109000	andere	8	0	
2202901000	Getränke auf der Grundlage von Ginseng	8	5	
2202902000	Getränke aus Fruchtsaft	9	0	
2202903000	Sikye ⁴⁹	8	10	
2202909000	andere	8	5	
2203000000	Bier aus Malz	30	7	
2204100000	Schaumwein	15	0	
2204211000	Rotwein	15	0	
2204212000	Weißwein	15	0	
2204219000	andere	15	0	
2204291000	Rotwein	15	0	
2204292000	Weißwein	15	0	
2204299000	andere	15	0	
2204300000	anderer Traubenmost	30	0	
2205100000	in Behältnissen von nicht mehr als 2 l	15	10	
2205900000	andere	15	10	
2206001010	Apfelwein	15	0	
2206001020	Birnenwein	15	0	
2206001090	andere	15	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2206002010	Cheongju ⁽⁴⁾	15	0	
2206002020	Yakju ⁽⁴⁾	15	0	
2206002030	Takju ⁽⁴⁾	15	0	
2206002090	andere	15	0	
2206009010	Bowle (unter Zusatz von Erzeugnissen der Position 2009 oder 2202, einschließlich aus Trauben hergestellt)	15	0	
2206009090	andere	15	0	
2207101000	Rohbrand für Getränke	10	15	
2207109010	vergorener Alkohol für die Herstellung von Spirituosen	270	15	Siehe Anhang 3
2207109090	andere	30	5	
2207200000	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	8	0	
2208201000	Cognac	15	5	
2208209000	andere	15	5	
2208301000	"Scotch"-Whisky	20	3	
2208302000	"Bourbon"-Whisky	20	3	
2208303000	"Rye"-Whisky	20	5	
2208309000	andere	20		
	– Irish Whisky	20	3	
	– andere	20	5	
2208400000	Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse	20	5	
2208500000	Gin und Genever	20	5	
2208600000	Wodka	20	5	
2208701000	Ginsengwein	20	0	
2208702000	Ogarpi ⁽⁴⁾ -Wein	20	10	
2208709000	andere	20	5	
2208901000	Branntweine, ausgenommen solche der Unterposition 2208 20	20	10	
2208904000	Soju ⁽⁴⁾	30	0	
2208906000	Kaoliang-Wein	30	5	
2208907000	Tequila	20	5	
2208909000	andere	30	5	
2209001000	Bieressig	8	5	
2209009000	andere	8	5	
2301101000	Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	9	7	
2301102000	Grieben/Grammeln	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2301201000	Mehl und Pellets von Fischen	5	5	
2301209000	andere	5	3	
2302100000	von Mais	5	0	
2302300000	von Weizen	2	0	
2302401000	von Reis	5	0	
2302409000	andere	5	0	
2302500000	von Hülsenfrüchten	5	0	
2303100000	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	0	0	
2303200000	Ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung	5	0	
2303300000	Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	5	0	
2304000000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	1,8	0	
2305000000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	5	0	
2306100000	aus Baumwollsamensamen	2	0	
2306200000	aus Leinsamen	5	0	
2306300000	aus Sonnenblumenkernen	5	0	
2306410000	aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen	0	0	
2306490000	andere	0	0	
2306500000	aus Kokosnüssen (Kopra)	2	0	
2306600000	aus Palmnüssen oder Palmkernen	2	0	
2306901000	aus Sesamsamen	63 % oder 72 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
2306902000	aus Perillasamen	5	0	
2306903000	aus Maiskeimen	5	0	
2306909000	andere	5	0	
2307000000	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh	5	0	
2308001000	Eicheln	5	10	
2308002000	Roskastanien	5	10	
2308003000	Baumwollsamenschalen	5	0	
2308009000	andere	46,4	10	
2309100000	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0	
2309901010	für Schweine	4,2	0	
2309901020	für Hühner	4,2	0	
2309901030	für Fische	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2309901040	für Rinder	4,2	0	
2309901091	aus Milchaustauscher	71	10	
2309901099	andere	5	0	
2309902010	vorwiegend auf der Grundlage anorganischer Stoffe oder Mineralien (ausgenommen Stoffe vorwiegend auf der Grundlage von Mikromineralien)	50,6	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 14	
2309902020	vorwiegend auf der Grundlage von Aromastoffen	50,6	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 14	
2309902091	Importerzeugnisse mit automatischer Genehmigung seit 31. Dezember 1994: 1. <i>Peckmor, sessalom, calfnectar</i> und <i>pignectar</i> von <i>FCA Feed flavor starter</i> (conc.) 2. <i>FCA Feed nectars</i> (conc.) 3. <i>FCA Feed protanox</i> 4. <i>FCA Encila</i> (conc.) 5. <i>FCA Sugar mate</i> 6. <i>Poultry, fish, mineral, calf, hy sugar and</i> <i>cheese</i> von <i>FFI Ade</i> (conc.) 7. <i>Pig, hog, cattle, dairy, beef and kanine</i> von <i>FFI Krave</i> (conc.) 8. <i>Pig and fresh</i> von <i>FFI Arome</i> (conc., 2X) 9. <i>Pecuaroma-poultry</i>	5	0	
2309902099	andere	50,6	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 14	
2309903010	vorwiegend auf der Grundlage von Antibiotika	5	0	
2309903020	vorwiegend auf der Grundlage von Vitaminen	5	0	
2309903030	vorwiegend auf der Grundlage von Mikromineralien	5	0	
2309903090	andere	5	0	
2309909000	andere	50,6	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 14	
2401101000	"flue-cured"	20	10	
2401102000	Burley	20	10	
2401103000	Orienttabak	20	10	
2401109000	andere	20	10	
2401201000	"flue-cured"	20	10	
2401202000	Burley	20	10	
2401203000	Orienttabak	20	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2401209000	andere	20	10	
2401301000	Stängel	20	10	
2401302000	Abfälle	20	10	
2401309000	andere	20	10	
2402101000	Zigarren	40	10	
2402102000	Stumpen	40	10	
2402103000	Zigarillos	40	10	
2402201000	Filterzigaretten	40	15	
2402209000	andere	40	15	
2402900000	andere	40	10	
2403101000	Pfeifentabak	40	10	
2403109000	andere	40	10	
2403911000	Tabakblätter	32,8	10	
2403919000	andere	40	10	
2403991000	Kautabak	40	10	
2403992000	Schnupftabak	40	10	
2403993000	Tabakauszüge und Tabaksoßen	40	10	
2403999000	andere	40	10	
2501001010	Steinsalz	1	0	
2501001020	Meersalz, durch Sonnenwärme erzeugt	1	0	
2501009010	Speisesalz	8	0	
2501009020	reines Natriumchlorid	8	3	
2501009090	andere	8	3	
2502000000	Schwefelkies, nicht geröstet	2	0	
2503000000	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	2	0	
2504101000	natürlicher Grafit, kristallin	3	0	
2504102000	natürlicher Grafit, amorph	3	0	
2504109000	andere	3	0	
2504901000	natürlicher Grafit, kristallin	3	0	
2504902000	natürlicher Grafit, amorph	3	0	
2504909000	andere	3	0	
2505100000	kieselsaure Sande und Quarzsande	3	0	
2505901010	tonhaltiger Sand	3	0	
2505901020	feldspathaltiger Sand	3	0	
2505901090	andere	3	0	
2505909000	andere	3	0	
2506101000	weniger als 0,06 % Verunreinigungen enthaltend	3	0	
2506102000	nicht weniger als 0,06 % und nicht mehr als 0,1 % Verunreinigungen enthaltend	3	0	
2506103000	mehr als 0,1 % Verunreinigungen enthaltend	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2506201000	roh oder grob behauen	3	0	
2506209000	andere	3	0	
2507001010	nicht gebrannt	3	0	
2507001090	andere	3	0	
2507002010	Gairome-Ton	3	0	
2507002020	Kibushi-Ton	3	0	
2507002090	andere	3	0	
2507009000	andere	3	0	
2508100000	Bentonit	3	0	
2508300000	feuerfester Ton und Lehm	3	0	
2508401000	saurer Ton	3	0	
2508402000	Bleicherde und Fullererde	3	0	
2508409000	andere	3	0	
2508501000	Andalusit	3	0	
2508502000	Cyanit	3	0	
2508503000	Sillimanit	3	0	
2508600000	Mullit	3	0	
2508701000	Schamotte-Körnungen	3	0	
2508702000	Ton-Dinasmassen	3	0	
2509000000	Kreide	3	0	
2510101000	natürliche Calciumphosphate	0	0	
2510102000	natürliche Aluminiumcalciumphosphate	1	0	
2510109000	andere	1	0	
2510201000	natürliche Calciumphosphate	3	0	
2510202000	natürliche Aluminiumcalciumphosphate	3	0	
2510209000	andere	3	0	
2511100000	natürliches Bariumsulfat (Baryt)	3	0	
2511200000	natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	3	0	
2512000000	kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	3	0	
2513101000	roh oder in unregelmäßigen Stücken, einschließlich gebrochener Bimsstein (Bimskies)	3	0	
2513109000	andere	3	0	
2513201010	Schmirgel	3	0	
2513201020	natürlicher Korund	3	0	
2513201030	natürlicher Granat	3	0	
2513201090	andere	3	0	
2513202010	Schmirgel	3	0	
2513202020	natürlicher Korund	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2513202030	natürlicher Granat	3	0	
2513202090	andere	3	0	
2514001000	roh oder grob behauen	3	3	
2514009000	andere	3	3	
2515111000	Marmor	3	0	
2515112000	Travertin	3	0	
2515121000	Marmor	3	0	
2515122000	Travertin	3	0	
2515200000	Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	3	0	
2516110000	roh oder grob behauen	3	3	
2516120000	durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	3	3	
2516201000	roh oder grob behauen	3	3	
2516209000	durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	3	3	
2516901000	roh oder grob behauen	3	3	
2516909000	andere	3	3	
2517101000	Kies	3	0	
2517102000	zerkleinerte Steine	3	0	
2517109000	andere	3	0	
2517200000	Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	3	0	
2517300000	Teermakadam	3	0	
2517410000	aus Marmor	3	0	
2517491000	aus Basalt	3	3	
2517492000	aus Granit	3	3	
2517499000	andere	3	3	
2518100000	Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	3	0	
2518200000	Dolomit, gebrannt oder gesintert	3	0	
2518300000	Dolomitstampfmasse	3	0	
2519100000	natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	3	0	
2519901000	geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	3	0	
2519902000	natürliches Magnesiumoxid	3	0	
2519909000	andere	3	0	
2520101000	Gipsstein	5	0	
2520102000	Anhydrit	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2520201000	besonders gebrannt oder fein gemahlen, von der in der Zahnheilkunde verwendeten Art	5	0	
2520209000	andere	5	0	
2521001000	Kalkstein	3	0	
2521009000	andere	3	0	
2522100000	Luftkalk, ungelöscht	3	0	
2522200000	Luftkalk, gelöscht	3	0	
2522300000	hydraulischer Kalk	3	0	
2523100000	Zementklinker	5	0	
2523210000	weißer Zement, auch künstlich gefärbt	5	0	
2523290000	andere	5	5	
2523300000	Tonerdezement	8	5	
2523901000	Hochofenzement	5	0	
2523909000	andere	5	5	
2524100000	Krokydolith	5	0	
2524901000	Amosit	5	0	
2524902000	Chrysotil	5	0	
2524909000	andere	5	0	
2525100000	Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	3	0	
2525200000	Glimmerpulver	3	0	
2525300000	Glimmerabfall	3	0	
2526101000	natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten	3	0	
2526109000	andere	3	0	
2526200000	gemahlen oder sonst zerkleinert	5	0	
2528100000	natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	3	0	
2528901000	Calciumborate	3	0	
2528902000	Magnesiumchlorborat	3	0	
2528903000	natürliche Borsäure	3	0	
2528909000	andere	3	0	
2529100000	Feldspat	3	0	
2529211000	Pulver	2	0	
2529219000	andere	2	0	
2529221000	Pulver	2	0	
2529229000	andere	2	0	
2529301000	Leuzit	2	0	
2529302000	Nephelin	2	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2529303000	Nephelinsyenit	2	0	
2530101000	Vermiculit	3	0	
2530102000	Perlit und Chlorite	3	0	
2530200000	Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	3	0	
2530901000	natürliche Arsensulfide	3	0	
2530902000	Pyrolusit (Manganerz), zur Herstellung von Trockenbatterien	3	0	
2530903000	Strontianit	3	0	
2530904000	Zinnober	3	0	
2530905000	Pyrophyllit	3	0	
2530906000	Zeolithe	3	0	
2530907000	Alunite	3	0	
2530908000	Wollastonite	3	0	
2530909010	Keramikstein	3	0	
2530909020	Sericite	3	0	
2530909030	Farberden	8	0	
2530909040	natürlicher Eisenglimmer	8	0	
2530909050	natürlicher Kryolith und natürlicher Chiolith	3	0	
2530909091	natürliches Calciumcarbonat	3	0	
2530909099	andere	3	0	
2601111000	roter Hämatit	0	0	
2601112000	Magnetit	0	0	
2601119000	andere	0	0	
2601121000	roter Hämatit	0	0	
2601122000	Magnetit	0	0	
2601129000	andere	0	0	
2601200000	Schwefelkiesabbrände	1	0	
2602000000	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	0	0	
2603000000	Kupfererze und ihre Konzentrate	0	0	
2604000000	Nickelerze und ihre Konzentrate	0	0	
2605000000	Cobalterze und ihre Konzentrate	0	0	
2606000000	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	0	0	
2607000000	Bleierze und ihre Konzentrate	0	0	
2608000000	Zinkerze und ihre Konzentrate	0	0	
2609000000	Zinnerze und ihre Konzentrate	0	0	
2610000000	Chromerze und ihre Konzentrate	0	0	
2611001000	Wolframit	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2611002000	Scheelit	0	0	
2611009000	andere	0	0	
2612100000	Uranerze und ihre Konzentrate	0	0	
2612200000	Thoriumerze und ihre Konzentrate	0	0	
2613100000	geröstet	0	0	
2613900000	andere	0	0	
2614001000	Rutil	0	0	
2614002000	Anatas	0	0	
2614009000	andere	0	0	
2615100000	Zirkonerze und ihre Konzentrate	0	0	
2615901000	Niobiumerze und ihre Konzentrate	0	0	
2615902000	Tantalerze und ihre Konzentrate	0	0	
2615903000	Vanadiumerze und ihre Konzentrate	0	0	
2616100000	Silbererze und ihre Konzentrate	0	0	
2616901000	Golderze und ihre Konzentrate	0	0	
2616902000	Platinerze und ihre Konzentrate (einschließlich Erze und Konzentrate der Platingruppe)	0	0	
2617100000	Antimonerze und ihre Konzentrate	0	0	
2617901000	Quecksilbererze und ihre Konzentrate	0	0	
2617902000	Germaniumerze und ihre Konzentrate	0	0	
2617903000	Berylliumerze und ihre Konzentrate	0	0	
2617904000	Wismuterze und ihre Konzentrate	0	0	
2617909000	andere	0	0	
2618000000	granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	2	0	
2619001010	Hochofenschlacke	2	0	
2619001090	andere	2	0	
2619002000	Schlacken	2	0	
2619003000	Zunder	2	0	
2619009000	andere	2	0	
2620110000	Hartzinkabfälle	2	0	
2620190000	andere	2	0	
2620210000	Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	2	0	
2620290000	andere	2	0	
2620300000	überwiegend Kupfer enthaltend	2	0	
2620400000	überwiegend Aluminium enthaltend	2	0	
2620600000	Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	2	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2620910000	Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	2	0	
2620990000	andere	2	0	
2621100000	Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	2	0	
2621900000	andere	2	0	
2701110000	Anthrazit	0	0	
2701121000	Kokskohle, schwer	0	0	
2701122000	andere Kokskohle	0	0	
2701129010	mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von weniger als 22 RHT (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz)	0	0	
2701129090	andere	0	0	
2701190000	andere Steinkohle	0	0	
2701201000	Steinkohlenbriketts	1	0	
2701202000	Eierbriketts	1	0	
2701209000	andere	1	0	
2702100000	Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	1	0	
2702200000	Braunkohle, agglomeriert	1	0	
2703001000	nicht agglomeriert	1	0	
2703002000	agglomeriert	1	0	
2704001010	aus Steinkohle	3	3	
2704001090	andere	3	3	
2704002000	Schwelkoks	3	0	
2704003000	Retortenkohle	3	0	
2705000000	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	5	0	
2706001000	Teer aus Steinkohle	5	3	
2706002000	Teer aus Braunkohle oder Torf	5	0	
2706009000	andere	5	0	
2707100000	Benzole	3	0	
2707200000	Toluole	3	0	
2707300000	Xylole	3	0	
2707400000	Naphthalin	5	0	
2707500000	andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen	5	0	
2707910000	Kreosotöle	5	0	
2707991000	Solvent Naphtha (Lösungsbenzol)	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2707992000	Anthracen	5	0	
2707993000	Phenole	8	0	
2707999000	andere	5	0	
2708100000	Pech	5	0	
2708200000	Pechkoks	5	0	
2709001010	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,796, jedoch nicht mehr als 0,841 bei 15 °C	3	0	
2709001020	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,841, jedoch nicht mehr als 0,847 bei 15 °C	3	0	
2709001030	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,847, jedoch nicht mehr als 0,855 bei 15 °C	3	0	
2709001040	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,855, jedoch nicht mehr als 0,869 bei 15 °C	3	0	
2709001050	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,869, jedoch nicht mehr als 0,885 bei 15 °C	3	0	
2709001060	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,885, jedoch nicht mehr als 0,899 bei 15 °C	3	0	
2709001070	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,899, jedoch nicht mehr als 0,904 bei 15 °C	3	0	
2709001080	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,904, jedoch nicht mehr als 0,966 bei 15 °C	3	0	
2709001090	andere	3	0	
2709002000	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	3	0	
2710111000	Motorenbenzin	5	0	
2710112000	Flugbenzin	5	0	
2710113000	Propylen, Tetramer	5	0	
2710114000	Naphtha	0	0	
2710115000	Flüssigerdgas	0	0	
2710119000	andere	5	0	
2710191010	Flugturbinenkraftstoff	5	0	
2710191090	andere	5	0	
2710192010	Leuchtöl (Kerosin)	5	0	
2710192020	Flugturbinenkraftstoff	5	0	
2710192030	n-Paraffin	5	0	
2710192090	andere	5	0	
2710193000	Gasöl	5	0	
2710194010	leichtes Heizöl (Bunker A)	5	0	
2710194020	Heizöl (Bunker B)	5	0	
2710194030	Schweröl (Bunker C)	5	0	
2710194090	andere	5	0	
2710195010	Rohöle	7	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2710195020	Basisschmieröl	7	0	
2710196000	Streckungsöl	8	0	
2710197110	Flugmotorenöl	7	0	
2710197120	Motorenöl für den Kraftfahrzeugbereich	7	5	
2710197130	Motorenöl für den Schifffahrtsbereich	7	5	
2710197210	Zylinderöl	7	0	
2710197220	Spindelöl	7	0	
2710197230	Getriebeöl	7	0	
2710197240	Turbinenöl	7	0	
2710197250	Kältemaschinenöl	7	0	
2710197310	Compoundöl	7	0	
2710197320	Paraffinum liquidum	7	0	
2710197330	Automatikgetriebeflüssigkeit	7	5	
2710197410	Korrosionsschutzöl	7	5	
2710197420	Schneidöl	7	5	
2710197430	Spülöl	7	0	
2710197440	Formöl	7	0	
2710197450	Öl für hydraulische Bremsen	7	0	
2710197510	Weichmacheröl	7	0	
2710197520	Isolieröl	7	0	
2710197530	Härteöl	7	0	
2710197540	Wärmeträgeröl	7	0	
2710197900	andere	7	0	
2710198010	Aluminium als Zusatz enthaltend	8	0	
2710198020	Calcium als Zusatz enthaltend	8	0	
2710198030	Natrium als Zusatz enthaltend	8	0	
2710198040	Lithium als Zusatz enthaltend	8	0	
2710198090	andere	8	0	
2710199000	andere	8	0	
2710911010	von Motorenbenzin, Flugbenzin und Flugturbinenkraftstoff	5	0	
2710911020	von Naphtha und Flüssigerdgas	0	0	
2710911090	andere	5	0	
2710912010	von Leuchtöl und Flugturbinenkraftstoff	5	0	
2710912090	andere	5	0	
2710913000	von Gasölen	5	0	
2710914010	von leichtem Heizöl (Bunker A), Heizöl (Bunker B) und Schweröl (Bunker C)	5	0	
2710914090	andere	5	0	
2710915000	von Rohölen, Schmieröl (ausgenommen Streckungsöl) und Basisschmieröl	7	0	
2710919000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2710991010	von Motorenbenzin, Flugbenzin und Flugturbinenkraftstoff	5	0	
2710991020	von Naphtha und Flüssigerdgas	0	0	
2710991090	andere	5	0	
2710992010	von Leuchtöl und Flugturbinenkraftstoff	5	0	
2710992090	andere	5	0	
2710993000	von Gasölen	5	0	
2710994010	von leichtem Heizöl (Bunker A), Heizöl (Bunker B) und Schweröl (Bunker C)	5	0	
2710994090	andere	5	0	
2710995000	von Rohölen, Schmieröl (ausgenommen Streckungsöl) und Basisschmieröl	7	0	
2710999000	andere	8	0	
2711110000	Erdgas	3	0	
2711120000	Propan	3	0	
2711130000	Butane	3	0	
2711141000	Ethylen	5	0	
2711142000	Propylen	5	0	
2711143000	Butylen	5	0	
2711144000	Butadien	5	0	
2711190000	andere	5	0	
2711210000	Erdgas	3	0	
2711290000	andere	5	0	
2712101000	Vaseline	8	0	
2712109000	andere	8	0	
2712200000	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	8	0	
2712901010	paraffinische Rückstände ("slack wax", "scale wax")	8	0	
2712901020	mikrokristallines Wachs	8	0	
2712901090	andere	8	0	
2712909010	Montanwachs	8	0	
2712909020	Torfwachs	8	0	
2712909030	Ceresin-Wachs	8	0	
2712909040	synthetisches Paraffin	8	0	
2712909090	andere	8	0	
2713110000	nicht calciniert	5	0	
2713120000	calciniert	5	0	
2713200000	Bitumen aus Erdöl	5	0	
2713900000	andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	5	0	
2714100000	bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	5	0	
2714901000	Naturbitumen und Naturasphalt	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2714902000	Asphaltite	5	0	
2714903000	Asphaltgestein	5	0	
2715001000	Verschnittbitumen	5	0	
2715002000	Emulsionen oder stabile Suspensionen aus Asphalt, Bitumen, Pech oder Teer	5	0	
2715003000	Mastix	5	0	
2715009000	andere	5	0	
2716000000	elektrische Energie	5	0	
2801100000	Chlor	5,5	0	
2801200000	Jod	5,5	0	
2801301000	Fluor	5,5	0	
2801302000	Brom	5,5	0	
2802001000	Schwefel, sublimiert	5	0	
2802002000	Schwefel, gefällt	5	0	
2802003000	kolloider Schwefel	5	0	
2803001000	Acetylenruß	5,5	0	
2803009010	Ruß (Kohlenstoff)	5,5	0	
2803009090	andere	5,5	0	
2804100000	Wasserstoff	5,5	0	
2804210000	Argon	5,5	0	
2804291000	Helium	5,5	0	
2804292000	Neon	5,5	0	
2804293000	Krypton	5,5	0	
2804294000	Xenon	5,5	0	
2804299000	andere	5,5	0	
2804300000	Stickstoff	5,5	0	
2804400000	Sauerstoff	5,5	0	
2804501000	Bor	5,5	0	
2804502000	Tellur	5,5	0	
2804610000	mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	3	0	
2804690000	andere	5,5	0	
2804701000	gelber Phosphor	5	0	
2804709000	andere	5,5	0	
2804800000	Arsen	5,5	0	
2804900000	Selen	5,5	0	
2805110000	Natrium	5,5	0	
2805120000	Calcium	5,5	0	
2805190000	andere	5,5	0	
2805301000	Cerium-Gruppe	5,5	0	
2805302000	Terbium-Gruppe	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2805303000	Erbium-Gruppe	5,5	0	
2805304000	Yttrium	5,5	0	
2805305000	Scandium	5,5	0	
2805309000	andere	5,5	0	
2805400000	Quecksilber	5,5	0	
2806100000	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	0	
2806200000	Chloroschwefelsäure	5,5	0	
2807001010	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2807001090	andere	5,5	0	
2807002000	Oleum	5,5	0	
2808001010	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2808001090	andere	5,5	0	
2808002000	Nitriersäuren	5,5	0	
2809100000	Diphosphorpentaoxid	5,5	0	
2809201010	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2809201090	andere	5,5	0	
2809202010	Metaphosphorsäure	5,5	0	
2809202020	Pyrophosphorsäure	5,5	0	
2809202090	andere	5,5	0	
2810001010	Dibortrioxid	5,5	0	
2810001090	andere	5,5	0	
2810002000	Orthoborsäure	5,5	0	
2810003000	Metaborsäure	5,5	0	
2810009000	andere	5,5	0	
2811111000	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2811119000	andere	5,5	0	
2811191000	Hydrosulfid	5,5	0	
2811192000	Bromwasserstoffsäure	5,5	0	
2811193000	Sulfaminsäure	5,5	0	
2811194000	Perchlorsäure	5,5	0	
2811195000	Chlorsäure	5,5	0	
2811196000	hypophosphorige Säure	5,5	0	
2811197000	phosphorige Säure	5,5	0	
2811198000	Arsensäure	5,5	0	
2811199010	Hydrogencyanid	5,5	0	
2811199090	andere	5,5	0	
2811210000	Kohlendioxid	5,5	0	
2811221000	weißer Kohlenstoff	5,5	3	
2811229010	Kieselgel	5,5	0	
2811229090	andere	5,5	0	
2811291000	Kohlenmonoxid	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2811292000	Distickstoffmonoxid	5,5	0	
2811293000	Stickstoffdioxid	5,5	0	
2811294000	Arsentrioxid	5,5	0	
2811295000	Diarsenpentaoxid	5,5	0	
2811299000	andere	5,5	0	
2812101010	Jodtrichlorid	5	0	
2812101020	Phosphortrichlorid	5	0	
2812101030	Phosphorpentachlorid	5	3	
2812101040	Arsentrichlorid	5	0	
2812101050	Schwefelmonochlorid	5	0	
2812101060	Schwefeldichlorid	5	0	
2812101090	andere	5	0	
2812102010	Thionyldichlorid	5	0	
2812102020	Carbonyldichlorid (Phosgen)	5	0	
2812102030	Phosphoroxychlorid	5	0	
2812102090	andere	5	0	
2812901000	Bortrifluorid	5,5	0	
2812902000	Schwefelhexafluorid	5,5	0	
2812909000	andere	5,5	0	
2813100000	Kohlenstoffdisulfid	5,5	0	
2813901020	Phosphorpentasulfid	5,5	0	
2813901090	andere	5,5	0	
2813902010	Diarsenpentasulfid	5,5	0	
2813902090	andere	5,5	0	
2813903000	Siliciumdisulfid	5,5	0	
2813909000	andere	5,5	0	
2814100000	Ammoniak, wasserfrei	1	0	
2814200000	Ammoniak in wässriger Lösung	2	0	
2815110000	fest	5,5	5	
2815120000	in wässriger Lösung (Natronlauge)	8	7	
2815200000	Kaliumhydroxid (Ätzkali)	5,5	0	
2815301000	Natriumperoxid	5,5	0	
2815302000	Kaliumperoxid	5,5	0	
2816101000	Magnesiumhydroxid	5,5	0	
2816102000	Magnesiumperoxid	5,5	0	
2816400000	Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums	5,5	0	
2817001000	Zinkoxid	5,5	0	
2817002000	Zinkperoxid	5,5	0	
2818101000	Körner bestimmter Größe	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2818109000	andere	3	0	
2818200000	anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	1	0	
2818301000	Alumogel	5,5	0	
2818309000	andere	5,5	0	
2819100000	Chromtrioxid	5,5	0	
2819901010	Chrom(III)-oxide	5,5	0	
2819901090	andere	5,5	0	
2819902000	Chromhydroxide	5,5	0	
2820100000	Mangandioxid	5,5	0	
2820901000	Manganoxid	5,5	0	
2820902000	Mangan(III)-oxid	5,5	0	
2820909000	andere	5,5	0	
2821101000	Eisenoxide	5,5	0	
2821102000	Eisenhydroxide	5,5	0	
2821200000	Farberden	5,5	0	
2822001010	Cobalt(III)-oxid	5,5	0	
2822001091	zur Herstellung von Sekundärbatterien	4	0	
2822001099	andere	5,5	0	
2822002010	Cobalthydroxid	5,5	0	
2822002090	andere	5,5	0	
2823001000	der Art Anatas	5,5	0	
2823009000	andere	5,5	0	
2824100000	Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5	0	
2824901000	Mennige und Orangemennige	5,5	0	
2824909000	andere	5,5	0	
2825101000	Hydrazinhydrat	5,5	0	
2825109010	Hydrazin	5,5	0	
2825109020	anorganische Salze des Hydrazins	5,5	0	
2825109030	Hydroxylamin	5,5	3	
2825109041	Hydroxylammoniumchlorid (Hydroxylaminhydrochlorid)	5,5	0	
2825109049	andere	5,5	0	
2825201000	Lithiumoxid	5,5	0	
2825202000	Lithiumhydroxid	5,5	0	
2825301000	Vanadiumpentoxid	2	0	
2825309000	andere	3	0	
2825401000	Nickeloxide	5,5	0	
2825402000	Nickelhydroxide	5,5	0	
2825501000	Kupferoxide	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2825502010	Stoffe zur Herstellung chemischer Produkte für die Landwirtschaft (gemäß dem Gesetz zur Verwendung von chemischen Stoffen in der Landwirtschaft (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2825502090	andere	5,5	0	
2825601000	Germaniumoxide	5,5	0	
2825602000	Zirkoniumdioxid	5,5	0	
2825701000	Molybdänoxide	3	0	
2825702000	Molybdänhydroxid	5,5	0	
2825800000	Antimonoxide	5,5	0	
2825901010	Calciumoxid	5,5	0	
2825901020	Wolframoxide	1	0	
2825901030	Zinnoxide	5,5	0	
2825901090	andere	5,5	0	
2825902010	Calciumhydroxid	5,5	0	
2825902020	Manganhydroxide	5,5	0	
2825902030	Wolframhydroxide	5,5	0	
2825902040	Zinnhydroxide	5,5	0	
2825902090	andere	5,5	0	
2825903010	Nickelperoxide	5,5	0	
2825903090	andere	5,5	0	
2825909000	andere	5,5	0	
2826120000	des Aluminiums	5,5	0	
2826191000	Calciumfluorid	5,5	0	
2826193010	Kaliumhydrogenfluorid	5,5	0	
2826193090	andere	5,5	0	
2826194000	Ammonium- oder Natriumfluorid	5,5	0	
2826199000	andere	5,5	0	
2826300000	Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5	0	
2826901000	künstlicher Chiolith	5,5	0	
2826902000	Calciumfluorosilicat	5,5	0	
2826903000	Fluoroborate	5,5	0	
2826904000	Fluorophosphate	5,5	0	
2826905000	Fluorosulfate	5,5	0	
2826906000	Fluorosilicate des Natriums oder des Kaliums	5,5	0	
2826909000	andere	5,5	0	
2827100000	Ammoniumchlorid	5,5	0	
2827200000	Calciumchlorid	5,5	0	
2827310000	des Magnesiums	5,5	0	
2827320000	des Aluminiums	5,5	0	
2827350000	des Nickels	5,5	0	
2827391000	des Kupfers	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2827399000	andere	5,5	0	
2827411000	Kupferchloridoxide	5,5	0	
2827412010	Stoffe zur Herstellung chemischer Produkte für die Landwirtschaft (gemäß dem Gesetz zur Verwendung von chemischen Stoffen in der Landwirtschaft (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2827412090	andere	5,5	0	
2827491000	Chloridoxide	5,5	0	
2827492000	Chloridhydroxide	5,5	0	
2827511000	Natriumbromid	5,5	0	
2827512000	Kaliumbromid	5,5	0	
2827591000	Calciumbromid	5,5	0	
2827599000	andere	5,5	0	
2827601000	Iodidoxide	5,5	0	
2827609010	Kaliumiodid	5,5	0	
2827609090	andere	5,5	0	
2828100000	handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	0	
2828901010	Natriumhypochlorit	5,5	0	
2828901020	Kaliumhypochlorit	5,5	0	
2828901090	andere	5,5	0	
2828902010	Natriumchlorit	5,5	0	
2828902020	Aluminiumchlorit	5,5	0	
2828902090	andere	5,5	0	
2828903000	Hypobromite	5,5	0	
2829110000	des Natriums	5,5	0	
2829191000	Kaliumchlorat	5,5	0	
2829192000	Bariumchlorat	5,5	0	
2829199000	andere	5,5	0	
2829901010	Natriumperchlorat	5,5	0	
2829901020	Ammoniumperchlorat	5,5	0	
2829901090	andere	5,5	0	
2829902010	Bromate	5,5	0	
2829902020	Perbromate	5,5	0	
2829902030	Iodate	5,5	0	
2829902040	Periodate	5,5	0	
2830101000	Natriumhydrogensulfid	5,5	0	
2830109000	andere	5,5	0	
2830901000	Sulfide	5,5	0	
2830902000	Polysulfide	5,5	0	
2831101000	Natriumdithionit	5,5	0	
2831102000	Natriumsulfoxylat (Natriumformaldehydsulfoxylat)	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2831901000	Dithionite	5,5	0	
2831902000	Sulfoxylate	5,5	0	
2832101000	Natriumbisulfit	5,5	0	
2832109000	andere	5,5	0	
2832201000	Ammoniumsulfite	5,5	0	
2832202000	Kaliumsulfite	5,5	0	
2832203000	Calciumsulfite	5,5	0	
2832209000	andere	5,5	0	
2832301000	Ammoniumthiosulfat	5,5	0	
2832302000	Natriumthiosulfat	5,5	0	
2832303000	Kaliumthiosulfat	5,5	0	
2832309000	andere	5,5	0	
2833110000	Dinatriumsulfat	5,5	0	
2833191000	Natriumhydrogensulfat	5,5	0	
2833192000	Dinatriumdisulfat	5,5	0	
2833199000	andere	5,5	0	
2833210000	des Magnesiums	5,5	0	
2833220000	des Aluminiums	5,5	0	
2833240000	des Nickels	5,5	0	
2833251000	Stoffe zur Herstellung chemischer Produkte für die Landwirtschaft (gemäß dem Gesetz zur Verwendung von chemischen Stoffen in der Landwirtschaft (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2833259000	andere	5,5	0	
2833270000	des Bariums	8	0	
2833291000	Eisensulfate	5,5	0	
2833299000	andere	5,5	0	
2833300000	Alaune	5,5	0	
2833401000	Diammoniumperoxodisulfat	5,5	0	
2833402000	Dinatriumperoxodisulfat	5,5	0	
2833403000	Calciumperoxodisulfat	5,5	0	
2833409000	andere	5,5	0	
2834101000	Natriumnitrit	5,5	0	
2834109000	andere	5,5	0	
2834210000	des Kaliums	5,5	0	
2834291000	Bariumnitrat	5,5	0	
2834299000	andere	5,5	0	
2835101010	Natriumhypophosphit	5,5	0	
2835101020	Calciumhypophosphit	5,5	0	
2835101090	andere	5,5	0	
2835102000	Phosphite	5,5	0	
2835221000	des Mononatriums	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2835222000	des Dinatriums	5,5	0	
2835240000	des Kaliums	5,5	0	
2835250000	Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)	5,5	0	
2835260000	andere Calciumphosphate	5,5	0	
2835291000	Aluminiumphosphat	5,5	0	
2835299000	andere Polyphosphate	5,5	0	
2835310000	Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5	0	
2835391000	Natriummetaphosphat	5,5	0	
2835392000	Natriumpyrophosphat	5,5	0	
2835399000	andere	5,5	0	
2836200000	Dinatriumcarbonat (Soda)	4	0	
2836300000	Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	0	
2836400000	Kaliumcarbonate	5,5	0	
2836500000	Calciumcarbonat	5,5	0	
2836600000	Bariumcarbonat	5,5	0	
2836910000	Lithiumcarbonate	5,5	0	
2836920000	Strontiumcarbonat	5,5	0	
2836991010	Magnesiumcarbonat	5,5	0	
2836991020	Ammoniumcarbonate (einschließlich handelsübliches Ammoniumcarbonat)	5,5	0	
2836991090	andere	5,5	0	
2836992000	Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5	0	
2837111000	Natriumcyanide	5,5	0	
2837112000	Natriumcyanidoxide	5,5	0	
2837191010	Kaliumcyanid	5,5	0	
2837191020	Kupfercyanide	5,5	0	
2837191030	Zinkcyanid	5,5	0	
2837191090	andere	5,5	0	
2837192000	Cyanidoxide	5,5	0	
2837201000	Ferrocyanide	5,5	0	
2837202000	Ferricyanide	5,5	0	
2837209000	andere	5,5	0	
2839110000	Natriummetasilicate	8	0	
2839190000	andere	8	0	
2839901000	Zirconiumsilicate	8	0	
2839902000	Bariumsilicate	8	0	
2839909000	andere	8	0	
2840110000	wasserfrei	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollaubbau- stufe	Schutz- maßnahme
2840190000	andere	5	0	
2840200000	andere Borate	5	0	
2840300000	Peroxoborate (Perborate)	5	0	
2841300000	Natriumdichromat	8	0	
2841501000	Kaliumchromat	5,5	0	
2841509000	andere	5,5	0	
2841610000	Kaliumpermanganat	5,5	0	
2841691000	Manganite	5,5	0	
2841692000	Manganate	5,5	0	
2841693000	Permanganate	5,5	0	
2841700000	Molybdate	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2841800000	Wolframate	5	0	
2841901000	Stannate	5,5	0	
2841902010	Bariumtitanat	5,5	0	
2841902020	Strontiumtitanat	5,5	0	
2841902030	Bleititanat	5,5	0	
2841902090	andere	5,5	0	
2841903000	Antimonate	5,5	0	
2841904000	Ferrate und Ferrite	5,5	0	
2841905000	Vanadate	5,5	0	
2841906000	Bismutate	5,5	0	
2841909000	andere	5,5	0	
2842101000	Aluminosilicate	6,5	0	
2842109000	andere	5,5	0	
2842901000	Salze der Säuren des Selens	5,5	0	
2842903000	Doppel- oder Komplexsalze, die Schwefel enthalten	5,5	0	
2842905000	Doppel- oder Komplexsalze des Selens	5,5	0	
2842909000	andere	5,5	0	
2843101000	kolloidales Silber	5,5	0	
2843102000	kolloidales Gold	5,5	0	
2843103000	kolloidales Platin	5,5	0	
2843109000	andere	5,5	0	
2843211000	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2843219000	andere	5,5	0	
2843291000	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2843299000	andere	5,5	0	
2843301000	Kaliumgoldcyanid zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2843309000	andere	5,5	0	
2843901000	Amalgame	5,5	0	
2843909010	Platinverbindungen	5,5	0	
2843909090	andere	5,5	0	
2844101000	natürliches Uran	0	0	
2844102000	Dispersionen (die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten)	0	0	
2844109000	andere	0	0	
2844201000	an U 235 angereichertes Uran	0	0	
2844202000	Dispersionen (die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten)	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2844209000	andere	0	0	
2844301000	Dispersionen (die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten)	0	0	
2844309000	andere	0	0	
2844401000	radioaktive Elemente	0	0	
2844402000	radioaktive Isotope	0	0	
2844403000	Dispersionen (die radioaktive Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten)	0	0	
2844409000	andere	0	0	
2844500000	verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren	0	0	
2845100000	schweres Wasser (Deuteriumoxid)	0	0	
2845901000	schwerer Wasserstoff (Deuterium)	0	0	
2845902000	Kohlenstoffisotope	0	0	
2845909000	andere	0	0	
2846100000	Cerverbindungen	5	0	
2846901000	Yttriumoxid	5	0	
2846909000	andere	5	0	
2847002000	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2847009000	andere	5,5	0	
2848001000	von Kupfer (Kupferphosphide) mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 15 GHT	5,5	0	
2848002000	Aluminiumphosphid	5,5	0	
2848009000	andere	5,5	0	
2849100000	des Calciums	5,5	0	
2849200000	des Siliciums	5	0	
2849901000	komplexe Carbide	5,5	0	
2849909010	Wolframcarbide	5,5	0	
2849909090	andere	5,5	0	
2850001000	Hydride	5,5	0	
2850002000	Nitride	5,5	0	
2850003000	Azide	5,5	0	
2850004000	Silicide	5,5	0	
2850005000	Boride	5,5	0	
2852001000	der Unterposition 2825 90, 2827 39, 2827 49, 2827 60, 2830 90, 2833 29, 2834 29, 2835 39, 2837 19, 2837 20, 2841 50, 2842 10, 2842 90, 2843 90, 2848 00, 2849 90, 2850 00 oder 2853 00	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2852002000	der Unterposition 2918 11, 2931 00, 2932 99, 2934 99 9090, 3201 90 2000, 3201 90 4000, 3206 50, 3707 90, 3822 00 1091 oder 3822 00 2091	6,5	0	
2852003000	der Unterposition 2934 99 2000, 3822 00 1092 oder 3822 00 2092	8	0	
2852004000	der Unterposition 3502 90 oder 3504 00	8	0	
2852005000	der Unterposition 3822 00 101, 3822 00 102, 3822 00 1093, 3822 00 201, 3822 00 202 oder 3822 00 2093	0	0	
2852006000	der Unterposition 3822 00 1099 oder 3822 00 2099	8		
	– der Unterposition 3822 00 1099 (andere)		0	
	– der Unterposition 3822 00 2099 (andere)		3	
2853001000	destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	5,5	0	
2853002000	Pressluft	5,5	0	
2853003000	Amalgam	5,5	0	
2853004000	Cyanogen und Halogenverbindungen des Cyanogen	5,5	0	
2853005000	Alkaliamide	5,5	0	
2853009000	andere	5,5	0	
2901101000	Butane	0	0	
2901102000	Hexane	0	0	
2901103000	Heptane	0	0	
2901109000	andere	0	0	
2901210000	Ethylen	0	0	
2901220000	Propen (Propylen)	0	0	
2901230000	Buten (Butylen) und seine Isomeren	0	0	
2901241000	Buta-1,3-dien	0	0	
2901242000	Isopren	0	0	
2901291000	Hexen	0	0	
2901292000	Octen	0	0	
2901299000	andere	0	0	
2902110000	Cyclohexan	5	0	
2902190000	andere	5	0	
2902200000	Benzol	3	0	
2902300000	Toluol	3	0	
2902410000	o-Xylol	5	0	
2902420000	m-Xylol	5	0	
2902430000	p-Xylol	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2902440000	Xylol-Isomerengemische	3	0	
2902500000	Styrol	0	0	
2902600000	Ethylbenzol	5	0	
2902700000	Cumol	3	0	
2902901000	Naphthalin	0	0	
2902902000	Methylnaphtalin	0	0	
2902903000	Methylstyrol	0	0	
2902909000	andere	0	0	
2903111000	Chlormethan (Methylchlorid)	5,5	0	
2903112000	Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5	0	
2903120000	Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	0	
2903130000	Chloroform (Trichlormethan)	5,5	0	
2903140000	Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	0	
2903150000	Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5	5	
2903191000	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5,5	0	
2903199000	andere	5,5	0	
2903210000	Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	5	
2903220000	Trichlorethylen	5,5	0	
2903230000	Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	0	
2903290000	andere	5,5	0	
2903310000	Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	0	
2903391000	Brommethan	5,5	0	
2903392000	Bromethan, ausgenommen 1,2-Dibromethan	5,5	0	
2903393000	Iodmethan	5,5	0	
2903394000	Hexafluorethan (CFK-116)	5,5	0	
2903395000	1,1-Difluorethan (HFKW-152a)	5,5	0	
2903396000	1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a)	5,5	0	
2903397000	1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)1- propen	5,5	0	
2903399000	andere	5,5	5	
2903410000	Trichlorfluormethan	5,5	0	
2903420000	Dichlordifluormethan	5,5	0	
2903430000	Trichlortrifluorethan	5,5	0	
2903441000	Dichlortetrafluorethan (CFK-114)	5,5	0	
2903442000	Chlorpentafluorethan (CFK-115)	5,5	0	
2903451010	Chlortrifluormethan (CFK-13)	5,5	0	
2903451090	andere	5,5	0	
2903452010	Pentachlorfluorethan (CFK-111)	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2903452020	Tetrachlordifluorethan (CFK-112)	5,5	0	
2903452090	andere	5,5	0	
2903453010	Heptachlorfluorpropan (CFK-211)	5,5	0	
2903453020	Hexachlordifluorpropan (CFK-212)	5,5	0	
2903453030	Pentachlortrifluorpropan (CFK-213)	5,5	0	
2903453040	Tetrachlortetrafluorpropan (CFK-214)	5,5	0	
2903453050	Tetrachlorpentafluorpropan (CFK-215)	5,5	0	
2903453060	Dichlorhexafluorpropan (CFK-216)	5,5	0	
2903453070	Chlorheptafluorpropan (CFK-217)	5,5	0	
2903453090	andere	5,5	0	
2903461000	Bromchlordifluormethan (Halon-1211)	5,5	0	
2903462000	Bromtrifluormethan (Halon-1301)	5,5	0	
2903463000	Dibromtetrafluorethan (Halon-2402)	5,5	0	
2903471000	teilhalogenerter Bromfluorkohlenwasserstoff	5,5	0	
2903479000	andere	5,5	0	
2903491110	Dichlorfluormethan (HFCKW-21)	5,5	0	
2903491120	Chlordifluormethan (HFCKW-22)	5,5	0	
2903491130	Chlorfluormethan (HFCKW-31)	5,5	0	
2903491190	andere	5,5	0	
2903491210	Dichlortrifluorethan (HFCKW-123)	5,5	0	
2903491220	Chlortetrafluorethan (HFCKW-124)	5,5	0	
2903491230	Dichlorfluorethan (HFCKW-141)	5,5	0	
2903491240	Chlordifluorethan (HFCKW-142)	5,5	0	
2903491290	andere	5,5	0	
2903491310	Dichlorpentafluorpropan (HFCKW-225)	5,5	0	
2903491390	andere	5,5	0	
2903492000	nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0	
2903499000	andere	5,5	0	
2903510000	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	0	
2903520000	Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	0	
2903590000	andere	5,5	0	
2903611000	Chlorbenzol	5,5	0	
2903619000	andere	5,5	0	
2903621000	Hexachlorbenzol (ISO)	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2903622000	DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	5,5	0	
2903691000	Benzylchlorid	5,5	0	
2903692010	1,2,4-Trichlorbenzol	5,5	0	
2903692090	andere	5,5	0	
2903693000	Benzotrichlorid	5,5	0	
2903699000	andere	5,5	0	
2904101000	Benzolsulfonsäure	5,5	0	
2904109000	andere	5,5	0	
2904201000	Nitrotoluol	5,5	0	
2904209010	Nitrobenzol	5,5	0	
2904209020	4-Nitrobiphenyl und seine Salze	5,5	0	
2904209090	andere	5,5	0	
2904901000	2,4-Dinitrochlorbenzol	5,5	0	
2904902000	p-Nitrochlorbenzol	5,5	0	
2904903000	Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5	0	
2904909000	andere	5,5	0	
2905110000	Methanol (Methylalkohol)	2	0	
2905121000	Propan-1-ol (Propylalkohol)	5,5	0	
2905122010	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	5	
2905122090	andere	5,5	5	
2905130000	Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5	0	
2905140000	andere Butanole	5,5	0	
2905161000	2-Ethylhexylalkohol	5,5	5	
2905169000	andere	5,5	5	
2905171000	Dodecan-1-ol (Laurylalkohol)	5,5	0	
2905172000	Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol)	5,5	0	
2905173000	Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	0	
2905191000	Heptylalkohole	5,5	0	
2905192000	Nonylalkohol	5,5	0	
2905193000	Isononylalkohol	3	0	
2905194000	Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere	5,5	0	
2905199010	3,3-Dimethylbutan-2-ol (Pinakolyalkohol)	5	0	
2905199020	2-Propylheptanol	5	0	
2905199030	Isodecylalkohol	3	0	
2905199090	andere	5	0	
2905221000	Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol	5	0	
2905229000	andere	5	0	
2905290000	andere	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2905310000	Ethylenglykol (Ethandiol)	3	0	
2905320000	Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	5	
2905391000	1,4-Butandiol	5,5	0	
2905392000	Neopentylglykol	5,5	5	
2905399000	andere	5,5	0	
2905410000	2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	0	
2905420000	Pentaerythritol	5,5	0	
2905430000	Mannitol	8	0	
2905440000	D-Glucitol (Sorbit)	8	0	
2905450000	Glycerin	8	3	
2905490000	andere	5,5	3	
2905510000	Ethchlorvynol (INN)	5,5	0	
2905590000	andere	5,5	0	
2906110000	Menthol	8	0	
2906120000	Cyclohexanol, Methylcyclohexanole und Dimethylcyclohexanole	5,5	0	
2906131000	Sterine	5,5	0	
2906132000	Inosite	5,5	0	
2906191000	Borneol	5,5	0	
2906192000	Terpineole	5,5	0	
2906199000	andere	5,5	0	
2906210000	Benzylalkohol	5,5	0	
2906291000	Phenylethylalkohol	5,5	0	
2906292000	Phenylpropylalkohol	5,5	0	
2906293000	Cinnamylalkohol	5,5	0	
2906299000	andere	5,5	0	
2907111000	Phenol	5,5	5	
2907112000	Salze des Phenols	5,5	0	
2907121000	Kresole	5,5	0	
2907122000	Salze der Kresole	5,5	0	
2907131000	Octylphenol	5,5	0	
2907132000	Nonylphenol	5	0	
2907139000	andere	5,5	0	
2907151000	Naphthole	5,5	0	
2907152000	Salze der Naphthole	5,5	0	
2907191000	Thymol	5,5	0	
2907192000	Xylenole und ihre Salze	5,5	0	
2907199000	andere	5,5	0	
2907211000	Resorcin	5,5	0	
2907212000	Salze des Resorcins	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2907221000	Hydrochinon	5,5	0	
2907222000	Salz des Hydrochinons	5,5	0	
2907231000	4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A)	5,5	5	
2907232000	Salze des 4,4'-Isopropylidendiphenols (Bisphenol A)	5,5	5	
2907291000	Brenzcatechin	5,5	0	
2907299000	andere	5,5	0	
2908110000	Pentachlorphenol (ISO)	5	0	
2908191000	Chlorphenole, ausgenommen Pentachlorphenol	5	0	
2908192000	Tetrabrombisphenol A	5	0	
2908193000	Tribromphenol	5	0	
2908199000	andere	5	0	
2908910000	Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	0	
2908991000	Naphtholsulfonsäuren und ihre Salze	5,5	0	
2908992000	Phenolsulfonsäuren	5,5	0	
2908993000	Nitroderivate und ihre Salze	5,5	0	
2908994000	Nitrosoderivate und ihre Salze	5,5	0	
2908999000	andere	5,5	0	
2909110000	Diethylether	5,5	0	
2909191000	Bis(chlormethyl)ether	5,5	0	
2909192000	tertiärer Methylbutylether	5,5	0	
2909199000	andere	5,5	0	
2909201000	Cineol	5,5	0	
2909209000	andere	5,5	0	
2909301000	Anisol	5,5	0	
2909302000	Anethol	5,5	0	
2909303000	Diphenylether	5,5	0	
2909304000	Ambrettemoschus	5,5	0	
2909305000	Decabromdiphenyloxid	5,5	0	
2909309010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2909309090	andere	5,5	0	
2909410000	2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5	0	
2909430000	Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0	
2909441000	Monomethylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2909449000	andere	5,5	0	
2909491000	Triethylenglykol	5,5	0	
2909499000	andere	5,5	0	
2909501000	Eugenol	5,5	0	
2909502000	Isoeugenol	5,5	0	
2909503000	Etheralkoholphenole	5,5	0	
2909509000	andere	5,5	0	
2909601000	Alkoholperoxide	5,5	0	
2909602000	Dicumylperoxid	5,5	0	
2909603000	Methylethylketonperoxid	5,5	0	
2909609000	andere	5,5	0	
2910100000	Oxiran (Ethylenoxid)	5	0	
2910200000	Methyloxiran (Propylenoxid)	5,5	5	
2910300000	1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	5	
2910400000	Dieldrin (ISO, INN)	5,5	0	
2910900000	andere	5,5	0	
2911001010	Acetale	5,5	0	
2911001020	Halbacetale	5,5	0	
2911009000	andere	5,5	0	
2912110000	Methanal (Formaldehyd)	5,5	0	
2912120000	Ethanal (Acetaldehyd)	5,5	0	
2912191000	Citronellal	5,5	0	
2912192000	Citral	5,5	0	
2912193000	Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)	5,5	0	
2912199000	andere	5,5	0	
2912210000	Benzaldehyd	5,5	0	
2912292000	Phenylacetaldehyd	5,5	0	
2912293000	Zimtaldehyd	5,5	0	
2912294000	Alpha-Amylzimtaldehyd	5,5	0	
2912295000	Cyclamenaldehyd	5,5	0	
2912299000	andere	5,5	0	
2912301000	Hydroxycitronellal	5,5	0	
2912309000	andere	5,5	0	
2912410000	Vanillin (4-Hydroxy-3- methoxybenzaldehyd)	5	0	
2912420000	Ethylvanillin (3-Ethoxy-4- hydroxybenzaldehyd)	5,5	0	
2912491000	3,4,5-Trimethoxybenzaldehyd	5,5	0	
2912499000	andere	5,5	0	
2912501000	Trioxan	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2912502000	Paraldehyd	5,5	0	
2912503000	Metaldehyd	5,5	0	
2912509000	andere	5,5	0	
2912600000	Paraformaldehyd	5,5	0	
2913000000	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	0	
2914110000	Aceton	5,5	5	
2914120000	Butanon (Methylethylketon)	3	0	
2914130000	4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	0	
2914191000	3,3-Dimethyl-2-butanon (Pinakolon)	5,5	0	
2914199000	andere	5,5	0	
2914210000	Campher	5	0	
2914221000	Cyclohexanon	5	0	
2914222000	Methylcyclohexanone	5	0	
2914231000	Jonone	5	0	
2914232000	Methyljonone	5	0	
2914291000	Jasmon	5	0	
2914299000	andere	5	0	
2914310000	Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	5,5	0	
2914390000	andere	5,5	0	
2914401000	Diacetonalkohol (4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on)	5,5	0	
2914409000	andere	5,5	0	
2914501000	Ketonphenole	5,5	0	
2914509000	andere	5,5	0	
2914610000	Anthrachinon	5,5	0	
2914691000	Derivate des Anthrachinons	5,5	0	
2914699010	Chinonalkohole, Chinonphenole und Chinonaldehyde	5,5	0	
2914699090	andere	5,5	0	
2914701000	Ketonmoschus	5	0	
2914709010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2914709090	andere	5	0	
2915110000	Ameisensäure	5,5	0	
2915121000	Calciumformiat	5,5	0	
2915122000	Ammoniumformiat	5,5	0	
2915129000	andere	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2915131000	Methylformiat	5,5	0	
2915132000	2-Ethylhexylchlorformiat	5,5	0	
2915139000	andere	5,5	0	
2915210000	Essigsäure	5,5	0	
2915240000	Essigsäureanhydrid	5,5	0	
2915291000	Calciumacetat	5,5	0	
2915292000	Natriumacetat	5,5	0	
2915293000	Cobaltacetat	5,5	0	
2915299000	andere	5,5	0	
2915310000	Ethylacetat	5,5	0	
2915320000	Vinylacetat	5,5	0	
2915331000	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2915339000	andere	5,5	0	
2915360000	Dinosebacetat (ISO)	5,5	0	
2915391000	Amylacetat	5,5	0	
2915392000	Isoamylacetat	5,5	0	
2915393000	Methylacetat	5,5	0	
2915394000	Isobutylacetat	5,5	0	
2915395000	2-Ethoxyethylacetat	5,5	0	
2915399000	andere	5,5	0	
2915401000	Monochloressigsäure	5,5	0	
2915409000	andere	5,5	0	
2915500000	Propionsäure, ihre Salze und Ester	5,5	0	
2915600000	Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	0	
2915701000	Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	5,5	0	
2915702010	Stearinsäure	5,5	0	
2915702020	Magnesiumstearat	5,5	0	
2915702030	Bleistearat	5,5	0	
2915702040	Zinkstearat	5,5	0	
2915702050	Bariumstearat	5,5	0	
2915702060	Cadmiumstearat	5,5	0	
2915702070	Calciumstearat	5,5	0	
2915702080	Butylstearat	5,5	0	
2915702090	andere	5,5	0	
2915901000	Neodecanoylchlorid und Pivaloylchlorid	5,5	0	
2915909010	2-Ethylhexansäure	5,5	0	
2915909090	andere	5,5	3	
2916111000	Acrylsäure	6,5	0	
2916119000	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2916121000	Ethylacrylat	6,5	0	
2916122000	Methylacrylat	6,5	0	
2916123000	Butylacrylat	6,5	0	
2916124000	2-Ethylhexylacrylat	6,5	0	
2916129000	andere	6,5	0	
2916131000	Methacrylsäure	6,5	5	
2916139000	andere	6,5	5	
2916141000	Methylmethacrylat	6,5	5	
2916149000	andere	6,5	5	
2916151000	Ölsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2916152000	Linolsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2916153000	Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2916190000	andere	6,5	0	
2916201000	Cyclohexancarbonsäure	6,5	0	
2916202000	Cyclopentenyllessigsäure	6,5	0	
2916209010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2916209090	andere	6,5	0	
2916311000	Benzoesäure	6,5	0	
2916312000	Natriumbenzoat	6,5	0	
2916313000	Benzylbenzoate	6,5	0	
2916319010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2916319090	andere	6,5	0	
2916321000	Benzoylperoxid	6,5	0	
2916322000	Benzoylchlorid	6,5	3	
2916341000	Phenylelessigsäure	6,5	0	
2916342000	Salze der Phenylelessigsäure	6,5	0	
2916351000	Ethylphenylacetat	6,5	0	
2916352000	Isobutylphenylacetat	6,5	0	
2916359000	andere	6,5	0	
2916360000	Binapacryl (ISO)	6,5	0	
2916391000	Zimtsäure	6,5	0	
2916399010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2916399090	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2917111000	Oxalsäure	6,5	0	
2917112000	Salze der Oxalsäure	6,5	0	
2917113000	Ester der Oxalsäure	6,5	0	
2917121000	Adipinsäure	6,5	5	
2917122000	Salze der Adipinsäure	6,5	0	
2917123010	Dioctyladipat	6,5	3	
2917123090	andere	6,5	3	
2917131000	Azelainsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2917132000	Sebacinsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2917140000	Maleinsäureanhydrid	6,5	0	
2917191000	Maleinsäure	6,5	0	
2917192000	Bernsteinsäure	6,5	0	
2917193000	Natriumsuccinat	6,5	0	
2917194000	Diethylmalonat	6,5	0	
2917195000	Diisopropylmalonat	6,5	0	
2917199000	andere	6,5	0	
2917200000	alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0	
2917321000	Di-2-ethylhexylorthophthalat	6,5	5	
2917329000	andere	6,5	3	
2917331000	Dinonylorthophthalat	6,5	0	
2917332000	Didecylorthophthalate	6,5	0	
2917341000	Diheptylorthophthalat	6,5	0	
2917342000	Diisodecylorthophthalat	6,5	3	
2917343000	Dibutylorthophthalate	8	0	
2917349000	andere	6,5	5	
2917350000	Phthalsäureanhydrid	6,5	0	
2917361000	Terephthalsäure	3	0	
2917369000	andere	6,5	0	
2917370000	Dimethylterephthalat	6,5	0	
2917391000	Isophthalsäure	6,5	3	
2917392000	Trioctyltrimellitat (TOTM)	6,5	0	
2917393000	Trimellithsäureanhydrid	6,5	0	
2917399000	andere	6,5	0	
2918111000	Milchsäure	6,5	0	
2918112000	Salze der Milchsäure	6,5	0	
2918113000	Ester der Milchsäure	6,5	0	
2918120000	Weinsäure	6,5	0	
2918131000	Salze der Weinsäure	6,5	0	
2918132000	Ester der Weinsäure	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2918140000	Citronensäure	8	0	
2918151010	Calciumcitrat	6,5	0	
2918151090	andere	6,5	0	
2918152000	Ester der Citronensäure	6,5	0	
2918161000	Gluconsäure	6,5	0	
2918162000	Salze der Gluconsäure	6,5	0	
2918163000	Ester der Gluconsäure	6,5	0	
2918180000	Chlorbenzilat (ISO)	6,5	0	
2918191010	Äpfelsäure	6,5	0	
2918191090	andere	6,5	0	
2918192010	Salze der Apfelsäure	6,5	0	
2918192090	andere	6,5	0	
2918193010	Ester der Apfelsäure	6,5	0	
2918193020	Methylbenzilat	6,5	0	
2918193090	andere	6,5	0	
2918194000	Hydroxydiphenyllessigsäure (Benzilsäure)	6,5	0	
2918199000	andere	6,5	0	
2918211000	Salicylsäure	6,5	0	
2918212010	Natriumsalicylat	6,5	0	
2918212090	andere	6,5	0	
2918221000	o-Acetylsalicylsäure	6,5	0	
2918222000	Salze der o-Acetylsalicylsäure	6,5	0	
2918223000	Ester der o-Acetylsalicylsäure	6,5	0	
2918231010	Methylsalicylat	6,5	0	
2918231020	Ethylsalicylat	6,5	0	
2918231090	andere	6,5	0	
2918232000	Salze anderer Ester der Salicylsäure	6,5	0	
2918291000	β-Oxynaphthoesäure und ihre Salze	6,5	0	
2918299010	Gallussäure	6,5	0	
2918299020	Parahydroxynaphthoesäure	6,5	0	
2918299030	Parahydroxybenzoesäure	6,5	0	
2918299040	Salze und Ester der Gallussäure	6,5	0	
2918299090	andere	6,5	0	
2918301000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2918309000	andere	6,5	0	
2918910000	2,4,5-T (ISO) (2,4,5- Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2918991000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2918999000	andere	6,5	0	
2919100000	Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	0	
2919901011	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2919901019	andere	6,5	0	
2919901020	Glycerophosphatsäure	6,5	0	
2919901090	andere	6,5	0	
2919902000	Salze der Ester der Phosphorsäuren	6,5	0	
2919909000	andere	6,5	0	
2920111000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2920119000	andere	6,5	0	
2920191000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2920199010	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-nitrophenyl)thiophosphat	6,5	0	
2920199090	andere	6,5	0	
2920901010	Dimethylsulfat	6,5	0	
2920901020	Diethylsulfat	6,5	0	
2920901090	andere	6,5	0	
2920902000	der Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure	6,5	0	
2920903000	der Ester der Kohlensäure	6,5	0	
2920904010	Dimethylphosphit	6,5	0	
2920904020	Diethylphosphit	6,5	0	
2920904030	Trimethylphosphit	6,5	0	
2920904040	Triethylphosphit	6,5	0	
2920909010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2920909090	andere	6,5	0	
2921111010	Methylamin	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2921111020	Salze des Methylamins	6,5	0	
2921112010	Dimethylamin	6,5	0	
2921112020	Salze des Dimethylamins	6,5	0	
2921113010	Trimethylamin	6,5	0	
2921113020	Salze des Trimethylamins	6,5	0	
2921191000	Hydrochlorid des Dimethylaminoethylchlorids	6,5	0	
2921192000	Diethylamin und seine Salze	6,5	0	
2921199010	Dimethyl-laurylamin	6,5	0	
2921199020	Chlormethin (Bis-(2-chlorethyl)methylamin)	6,5	0	
2921199030	Bis-(2-chlorethyl)ethylamin	6,5	0	
2921199040	Trichlormethin (Tris-(2-chlorethyl)amin)	6,5	0	
2921199050	Diisopropylamin	6,5	0	
2921199060	N,N-Diisopropyl-(beta)-aminoethylchlorid	6,5	0	
2921199070	N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)2-chlorethylamine und ihre protonierten Salze	6,5	0	
2921199090	andere	6,5	0	
2921211000	Ethylendiamin	6,5	0	
2921212000	Salze des Ethylendiamins	6,5	0	
2921221000	Hexamethylendiamin	6,5	0	
2921222000	Hexamethylendiaminadipat	6,5	0	
2921229000	andere	6,5	0	
2921291000	Diethylentriamin	5	0	
2921292000	Triethylentetramin	5	0	
2921299000	andere	5	0	
2921301000	Cyclohexylamin	6,5	0	
2921309000	andere	6,5	0	
2921411000	Anilin	6,5	0	
2921412000	Salze des Anilins	6,5	0	
2921421000	Nitrohalogenderivate des Anilins	6,5	0	
2921422000	2,4,5-Trichloranilin	6,5	0	
2921429010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2921429090	andere	6,5	0	
2921431000	Paratoluidin-m-sulfonsäure und ihre Salze	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2921432000	2-Chlorparatoluidin-5-sulfonsäure und ihre Salze	6,5	0	
2921433000	3-Amino-6-chlortoluol-4-sulfonsäure und ihre Salze	6,5	0	
2921439010	Toluidine	6,5	0	
2921439091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2921439099	andere	6,5	0	
2921441000	Diphenylamin	6,5	0	
2921449000	andere	6,5	0	
2921451000	1-Naphthylamin-4-sulfonsäure und ihre Salze	6,5	0	
2921459010	1-Naphthylamin (Alphanaphthylamin) und seine Salze	6,5	0	
2921459020	2-Naphthylamin (Betanaphthylamin) und seine Salze	6,5	0	
2921459030	2-Naphthylamin-3,6,8-trisulfonsäure und ihre Salze	5	0	
2921459090	andere	6,5	0	
2921460000	Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2921491000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2921499000	andere	6,5	0	
2921511000	N-Phenyl-N'-isopropyl-paraphenylendiamin	6,5	0	
2921512000	N-(1,3-Dimethylbutyl)-N'-phenyl-paraphenylendiamin	6,5	0	
2921519010	o-Phenylendiamin	6,5	0	
2921519020	m-Phenylendiamin	6,5	0	
2921519030	p-Phenylendiamin	6,5	0	
2921519040	Diaminotoluole	6,5	0	
2921519090	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2921591000	Salze der 3,3-Dichlorbenzidinsulfonsäure	6,5	0	
2921599010	Benzidin	6,5	0	
2921599020	Benzidindihydrochlorid	6,5	0	
2921599030	4,4'-Diaminostilben-2,2'-disulfonsäure und ihre Salze	6,5	0	
2921599040	Salze des Benzidins, ausgenommen Benzidindihydrochlorid	6,5	0	
2921599050	o-Tolidin und seine Salze	6,5	0	
2921599090	andere	6,5	0	
2922111000	Monoethanolamin	6,5	0	
2922112000	Salze des Monoethanolamins	6,5	0	
2922121000	Diethanolamin	6,5	0	
2922122000	Salze des Diethanolamins	6,5	0	
2922131000	Triethanolamin	3	0	
2922132000	Salze des Triethanolamins	6,5	0	
2922140000	Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	6,5	0	
2922191000	Arylethanolamine	6,5	0	
2922193010	N,N-Dimethyl-2-aminoethanol und seine protonierten Salze	6,5	0	
2922193020	N,N-Diethyl-2-aminoethanol und seine protonierten Salze	6,5	0	
2922193090	andere	6,5	0	
2922194000	Ethyldiethanolamin	6,5	0	
2922195000	Methyldiethanolamin	6,5	0	
2922196000	Diethylaminoethanol	6,5	0	
2922199000	andere	6,5	0	
2922211000	7-Amino-1-naphthol-3-sulfonsäure (Gammensäure) und ihre Salze	6,5	0	
2922212000	8-Amino-1-naphthol-3,6-disulfonsäure (H-Säure) und ihre Salze	3	0	
2922213000	2-Amino-5-naphthol-7-disulfonsäure (J-Säure) und ihre Salze	6,5	0	
2922219000	andere	6,5	0	
2922291000	Paraaminophenol	6,5	0	
2922299010	Metaaminophenol	6,5	0	
2922299020	Orthoaminophenol	6,5	0	
2922299030	Aminokresole	6,5	0	
2922299040	Phenetidin und seine Salze	6,5	0	
2922299090	andere	6,5	0	
2922310000	Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2922392000	Aminoanthrachinone und ihre Salze	6,5	0	
2922393000	Derivate der Aminoanthrachinone	6,5	0	
2922399000	andere	6,5	0	
2922411000	Lysin	6,5	0	
2922412000	Erster des Lysins	6,5	0	
2922413000	Salze des Lysins und seiner Ester	6,5	0	
2922421000	Glutaminsäure	5	0	
2922422000	Natriumglutamat	8	0	
2922423000	andere Salze der Glutaminsäure	6,5	0	
2922431000	Anthranilsäure	6,5	0	
2922439000	Salze der Anthranilsäure	6,5	0	
2922440000	Tilidin (INN) und seine Salze	6,5	0	
2922491000	Glycin	6,5	0	
2922492000	Alanin	6,5	0	
2922493000	Leucin	6,5	0	
2922494000	Valin	6,5	0	
2922495000	Asparaginsäure	6,5	0	
2922496000	Phenylglycin	6,5	0	
2922497000	Ethylparaaminobenzoat	6,5	0	
2922499000	andere	6,5	0	
2922501000	Serin	6,5	0	
2922502000	Paraaminosalicylsäure und ihre Salze	6,5	0	
2922503000	1-p-Nitrophenol-2-amino-1,3-propandiol	6,5	0	
2922504000	Di-alpha-Hydroxyphenylglycin	6,5	0	
2922509010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
2922509090	andere	6,5	3	
2923101000	Cholin	6,5	0	
2923102000	Salze des Cholins	6,5	0	
2923201000	Lecithine	6,5	0	
2923202000	andere Phosphoaminolipide	6,5	0	
2923900000	andere	6,5	3	
2924110000	Meprobamat (INN)	6,5	0	
2924121000	Fluoracetamid (ISO)	6,5	0	
2924122000	Monocrotophos (ISO)	6,5	0	
2924123000	Phosphamidon (ISO)	6,5	0	
2924191000	Dimethylformamid	6,5	0	
2924192000	Dimethylacetamid	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2924199010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2924199090	andere	6,5	0	
2924211000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2924219000	andere	6,5	0	
2924230000	2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	6,5	0	
2924240000	Ethinamat (INN)	6,5	0	
2924291010	Aminoacetanilid und seine Derivate	6,5	0	
2924291020	Acetaminophen	6,5	0	
2924291090	andere	6,5	0	
2924292000	Acetoacetanilid und seine Derivate	5	0	
2924299010	Lidocainhydrochlorid	6,5	0	
2924299091	Iopromid, Iopamidol und Iomeprol	0	0	
2924299092	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2924299099	andere	6,5	0	
2925111000	Saccharin	6,5	0	
2925112000	Salze des Saccharins	6,5	0	
2925120000	Glutethimid (INN)	6,5	0	
2925191000	Phthalimid	6,5	0	
2925199010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2925199090	andere	6,5	0	
2925210000	Chlordimeform (ISO)	6,5	5	
2925291000	Diphenylguanidin	6,5	0	
2925299010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	5	
2925299090	andere	6,5		
	– Guanidin		0	
	– andere		5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2926100000	Acrylnitril	6,5	0	
2926200000	1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	0	
2926300000	Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4- diphenylbutan)	6,5	0	
2926901000	Acetonitril	6,5	0	
2926902000	1,4-Diamino-2,3-dicyanoanthrachinon	6,5	0	
2926909010	Malononitril	6,5	0	
2926909091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2926909099	andere	6,5	0	
2927001100	6-Nitro-1-diazo-2-naphthol-4- sulfonsäure	6,5	0	
2927001900	andere	6,5	0	
2927002100	Azodicarbonamid	8	0	
2927002910	Azoisobutyronitril	8	0	
2927002990	andere	8	0	
2927003000	Azoxyverbindungen	6,5	0	
2928001000	Phenylhydrazin	6,5	0	
2928009010	Perillartin	6,5	0	
2928009020	Methylethylketoxim	6,5	0	
2928009091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2928009099	andere	6,5	0	
2929101000	Toluoldiisocyanat	6,5	0	
2929102000	Diphenylmethandiisocyanat	6,5	0	
2929109000	andere	6,5	0	
2929901000	Isocyanide	6,5	0	
2929903000	Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl) phosphoramidate	6,5	0	
2929904000	Diethyl-N,N-dimethylphosphoramidate	6,5	0	
2929905000	O-Ethyl-2- diisopropylaminoethylmethylphosphonit	6,5	0	
2929906000	N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)phosphoraminodihalogenide	6,5	0	
2929909000	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2930201010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2930201090	andere	6,5	0	
2930202010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2930202090	andere	6,5	0	
2930301000	Thiurammonosulfide	6,5	0	
2930302000	Thiuramdisulfide	6,5	0	
2930303000	Thiuramtetrasulfide	6,5	0	
2930400000	Methionin	6,5	0	
2930501000	Captafol (ISO)	6,5	0	
2930502000	Methamidophos (ISO)	6,5	0	
2930901000	Natrium-2-amino-4-methylthiobutylat	6,5	0	
2930902010	Thioharnstoff	6,5	0	
2930902020	Thiocarbanilid	6,5	0	
2930902091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2930902099	andere	6,5	0	
2930903010	Thioalkohole	6,5	0	
2930903020	Thiophenole	6,5	0	
2930903030	N,N-Diisopropyl-β-aminoethanthiol	6,5	0	
2930903040	N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)aminoethan-2-thiole und ihre protonierten Salze	6,5	0	
2930904010	Thiodiglycol(bis(2-hydroxyethyl)sulfid)	6,5	0	
2930904020	Thioanilin	6,5	0	
2930904090	andere	6,5	0	
2930905010	2-Chlorethylchlormethylsulfid	6,5	0	
2930905020	Bis(2-chlorethyl)sulfid	6,5	0	
2930905030	Bis(2-chlorethylthio)methan	6,5	0	
2930905040	1,2-Bis(2-chlorethylthio)ethan	6,5	0	
2930905050	1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan	6,5	0	
2930905060	1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan	6,5	0	
2930905070	1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan	6,5	0	
2930905081	Bis(2-chlorethylthiomethyl)ether	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2930905082	Bis(2-chlorethylthioethyl)ether	6,5	0	
2930905090	andere	6,5	0	
2930906000	[S-2-(Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)amino)ethyl] Wasserstoffalkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonothioate und ihre O-Alkyl-(≤ C10, einschließlich Cycloalkyl)ester; alkylierte oder protonierte Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2930907000	O,O-Diethyl-S-[2-(diethylamino)ethyl] phosphorthioat und seine alkylierten oder protonierten Salze	6,5	0	
2930908000	O-Ethyl-S-phenyl-ethylthiophosphonat (Fonofos)	6,5	0	
2930909010	Thiosäuren	6,5	0	
2930909020	Isothiocyanate	6,5	0	
2930909030	Cystein	6,5	0	
2930909040	Cystin	6,5	0	
2930909050	Glutathion	6,5	0	
2930909060	8-Chlor-6-tosylsäureethylester	6,5	0	
2930909070	ein Phosphoratom enthaltend, an das eine Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-Gruppe, jedoch keine weiteren Kohlenstoffatome gebunden sind	6,5	0	
2930909080	Dithiocarbonate (Xanthate)	6,5	0	
2930909091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2930909099	andere	6,5	0	
2931002010	2-Chlorvinylchlorarsin	6,5	0	
2931002020	Bis(2-chlorvinyl)chlorarsin	6,5	0	
2931002030	Tris(2-chlorvinyl)arsin	6,5	0	
2931002091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2931002099	andere	6,5	0	
2931003100	[O-2-(Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)amino)ethyl] Wasserstoffalkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonite und ihre O-Alkyl(≤ C10, einschließlich Cycloalkyl)ester; alkylierte oder protonierte Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2931003300	O-Isopropylmethylphosphonchloridat	6,5	0	
2931003400	O-Pinacolylmethylphosphonchloridat	6,5	0	
2931003500	O-Alkyl($\leq$ C10, einschließlich Cycloalkyl) Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonofluoridate	6,5	0	
2931003700	O-Alkyl($<$ C10, einschließlich Cycloalkyl) N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphoramidocyanidate	6,5	0	
2931003911	Dimethylmethylphosphonat	6,5	0	
2931003912	Diethylethylphosphonat	6,5	0	
2931003913	Diethylmethylphosphonat	6,5	0	
2931003914	Dimethylethylphosphonat	6,5	0	
2931003915	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2931003919	andere	6,5	0	
2931004010	Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonsäuredifluoride	6,5	0	
2931004090	andere	6,5	0	
2931005010	Methylphosphonsäuredichlorid	6,5	0	
2931005020	Methylphosphonigsäuredichlorid	6,5	0	
2931005030	Ethylphosphonsäuredichlorid	6,5	0	
2931005040	Ethylphosphonigsäuredichlorid	6,5	0	
2931005090	andere	6,5	0	
2931009010	Dibutylzinnoxid	6,5	0	
2931009020	Diethylaluminiumchlorid	6,5	0	
2931009091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2931009099	andere	6,5	0	
2932110000	Tetrahydrofuran	6,5	0	
2932120000	2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	0	
2932131000	Furfurylalkohol	6,5	0	
2932132000	Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	0	
2932191000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2932199000	andere	6,5	0	
2932211000	Cumarin	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2932212000	Methylcumarine	5	0	
2932213000	Ethylcumarine	5	0	
2932291000	Nonalacton	5	0	
2932292000	Undecalacton	5	0	
2932293000	Butyrolacton	5	0	
2932294000	Santonin	5	0	
2932295000	Phenolphthalein	5	0	
2932296000	Glucuronolacton	5	0	
2932297000	Dehydracetsäure und ihre Salze	5	0	
2932298000	Acetylketen (Diketen)	5	0	
2932299010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2932299090	andere	5	0	
2932910000	Isosafrol	6,5	0	
2932920000	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	0	
2932930000	Piperonal	6,5	0	
2932940000	Safrol	6,5	0	
2932950000	Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	0	
2932991000	Dioxane	6,5	0	
2932992000	Benzofuran (Cumaron)	6,5	0	
2932999010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2932999090	andere	6,5	0	
2933111000	Methylen-bis(1-phenyl-2,3-dimethyl-4-methylaminopyrazolon-5)	6,5	0	
2933119010	Phenazon (Antipyrin)	6,5	0	
2933119030	Sulpyrin	6,5	0	
2933119040	Isopropylantipyrin	6,5	0	
2933119091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2933119099	andere	6,5	0	
2933191000	Pyrazolon und seine Derivate	6,5	0	
2933199010	Phenylbutazon	6,5	0	
2933199020	Pyrazolat	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2933199091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2933199099	andere	6,5	0	
2933211000	Hydantoin	6,5	0	
2933212000	Derivate des Hydantoins	6,5	0	
2933291000	Lysidin	6,5	0	
2933299010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
2933299090	andere	6,5	3	
2933311000	Pyridin	6,5	0	
2933312000	Salze des Pyridins	6,5	0	
2933321000	Piperidin	6,5	0	
2933329000	Salze des Piperidins	6,5	0	
2933330000	Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2933391000	Isonicotinsäurehydrazid	6,5	0	
2933393000	3-Hydroxy-1-methylpiperidin	6,5	0	
2933394000	3-Chinuclidinylbenzilat	6,5	0	
2933395000	Chinuclidin-3-ol	6,5	0	
2933399010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
2933399090	andere	6,5	3	
2933410000	Levorphanol (INN) und seine Salze	6,5	0	
2933491000	Pyrviniumpamoat	6,5	0	
2933499010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2933499090	andere	6,5	0	
2933520000	Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	0	
2933530000	Allobarbitol (INN), Amobarbitol (INN), Barbitol (INN), Butalbitol (INN), Butobarbitol, Cyclobarbitol (INN), Methylphenobarbitol (INN), Pentobarbitol (INN), Phenobarbitol (INN), Secbutabarbitol (INN), Secobarbitol (INN) und Vinylbitol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2933540000	andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2933550000	Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2933591100	5-Fluorouracil	6,5	0	
2933591910	Pyrimidin	6,5	0	
2933591991	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2933591999	andere	6,5	0	
2933592010	Piperazin	6,5	0	
2933592020	Piperazincitrat	6,5	0	
2933592030	Piperazinadipat	6,5	0	
2933592040	1-Amino-4-methylpiperazin	6,5	0	
2933592090	andere	6,5	0	
2933599000	andere	6,5	0	
2933610000	Melamin	6,5	0	
2933691000	Cyanurchlorid	3	0	
2933692000	Hexamethylentetramin	6,5	0	
2933699010	Trimethylentrinitramin	6,5	0	
2933699091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2933699099	andere	6,5	0	
2933710000	6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	3	3	
2933720000	Clobazam (INN) und Methypylon (INN)	6,5	0	
2933791000	Isatin	6,5	0	
2933792000	2-Hydroxychinolin	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2933793000	1-Vinyl-2-pyrrolidon	6,5	0	
2933799000	andere	6,5	0	
2933910000	Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2933991000	Indol und seine Derivate	6,5	0	
2933999010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
2933999090	andere	6,5	3	
2934101000	Aminothiazol und seine Derivate	6,5	0	
2934109010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2934109090	andere	6,5	0	
2934201000	Benzothiazol	6,5	0	
2934202000	Mercaptobenzothiazol	6,5	0	
2934203000	Dibenzothiazolyldisulfid	6,5	0	
2934209010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2934209090	andere	6,5	0	
2934301000	Phenothiazin (Thiodiphenylamin)	6,5	0	
2934309000	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2934910000	Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2934991000	Morpholin	6,5	0	
2934992000	Nucleinsäuren, ihre Salze und Derivate	8	0	
2934993000	7-Aminocephalosporansäure	6,5	5	
2934999010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	5	
2934999090	andere	6,5	5	
2935002000	5-Amino-2-methyl-N-phenylbenzensulfonamid	6,5	0	
2935003000	Paratoluidin-3-sulfonanilid	6,5	0	
2935004000	2-Amino-N-ethylbenzensulfonanilid	6,5	0	
2935006000	Sulfamethoxazol	6,5	0	
2935007000	Sulfamethoxin	6,5	0	
2935008010	Sulfamin	6,5	0	
2935008020	Sulfapyridin	6,5	0	
2935008030	Sulfadiazin	6,5	0	
2935008040	Sulfamerazin	6,5	0	
2935008050	Sulfathiazol	6,5	0	
2935008090	andere	6,5	0	
2935009020	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2935009090	andere	6,5	0	
2936210000	Vitamine A und ihre Derivate, ungemischt	6,5	0	
2936220000	Vitamin B1 und seine Derivate	6,5	0	
2936230000	Vitamin B2 und seine Derivate	6,5	0	
2936240000	D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder B5) und ihre Derivate	6,5	0	
2936250000	Vitamin B6 und seine Derivate	6,5	0	
2936260000	Vitamin B12 und seine Derivate	6,5	0	
2936271000	Ascorbinsäure	6,5	0	
2936272000	Natriumascorbat	6,5	3	
2936273000	Calciumascorbat	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2936279000	andere	6,5	3	
2936281000	Alpha-Tocopherolacetat	6,5	0	
2936289000	andere	6,5	0	
2936291010	Vitamin B9	6,5	0	
2936291090	andere	6,5	0	
2936292000	Vitamine D und ihre Derivate	6,5	0	
2936293000	Vitamin H und seine Derivate	6,5	0	
2936294000	Vitamine K und ihre Derivate	6,5	0	
2936295000	Nicotinamid und seine Derivate	6,5	0	
2936299000	andere	6,5	0	
2936901000	Provitamine, ungemischt	6,5	0	
2936909000	andere	6,5	0	
2937111000	der Unterposition 2933 9 oder 2934 9	6,5	0	
2937119000	andere	0	0	
2937120000	Insulin und seine Salze	0	0	
2937191000	der Unterposition 2933 9 oder 2934 9	6,5	0	
2937199000	andere	0	0	
2937211000	Cortison	0	0	
2937212000	Hydrocortison	0	0	
2937213000	Prednison	0	0	
2937214000	Prednisolon	0	0	
2937220000	Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	0	0	
2937230000	Östrogene und Gestagene	0	0	
2937292000	der Unterposition 2914 50	5,5	0	
2937299000	andere	0	0	
2937310000	Epinephrin	0	0	
2937391000	der Unterposition 2922 50	6,5	0	
2937399000	andere	0	0	
2937400000	Aminosäure-Derivate	0	0	
2937501000	der Unterposition 2918 19 oder 2918 9	6,5	0	
2937502000	der Unterposition 2934 9	6,5	0	
2937509000	andere	0	0	
2937901000	der Unterposition 2933 9 oder 2934 9	6,5	0	
2937909000	andere	0	0	
2938101000	Rutosid (Rutin)	6,5	0	
2938102000	Derivate des Rutosids	6,5	0	
2938901000	Digitalis-Glykoside	6,5	0	
2938902000	Glycyrrhizin und Glycyrrhizate	6,5	0	
2938903000	Saponine	6,5	0	
2938904000	Steviosid	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2938909000	andere	6,5	0	
2939111000	Morphin	0	0	
2939112000	Ethylmorphin	0	0	
2939113000	Codein	0	0	
2939114000	Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr	8	0	
2939119000	andere	0	0	
2939190000	andere	0	0	
2939200000	Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2939300000	Coffein und seine Salze	0	0	
2939411000	Ephedrine	0	0	
2939419000	Salze der Ephedrine	0	0	
2939421000	Pseudoephedrin (INN)	0	0	
2939429000	Salze des Pseudoephedrins	0	0	
2939430000	Cathin (INN) und seine Salze	0	0	
2939491000	Norephedrin	0	0	
2939499000	andere	0	0	
2939510000	Fenetyllin (INN) und seine Salze	0	0	
2939590000	andere	0	0	
2939611000	Ergometrin (INN)	0	0	
2939619000	Salze des Ergometrins (INN)	0	0	
2939621000	Ergotamin (INN)	0	0	
2939629000	Salze des Ergotamins (INN)	0	0	
2939631000	Lysergsäure	0	0	
2939639000	Salze der Lysergsäure	0	0	
2939690000	andere	0	0	
2939910000	Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin- Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate	0	0	
2939991000	Atropin und Homatropin	0	0	
2939992000	Arecolin	0	0	
2939993000	Piperin	0	0	
2939994000	Nicotin und seine Salze	0	0	
2939999000	andere	0	0	
2940001010	Galactose	8	0	
2940001020	Sorbose	8	0	
2940001030	Xylose	8	0	
2940001090	andere	8	0	
2940002010	Hydroxypropylsaccharose	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
2940002090	andere	8	0	
2941101000	Penicillin G-Kalium	6,5	0	
2941109010	Penicillin G-Natrium	6,5	0	
2941109020	Penicillin V	6,5	0	
2941109090	andere	6,5	0	
2941201000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2941209000	andere	6,5	0	
2941301000	Chlortetracyclin	6,5	0	
2941302000	Oxytetracyclinhydrochlorid	6,5	0	
2941303000	Chlortetracyclinhydrochlorid	6,5	0	
2941309000	andere	6,5	0	
2941400000	Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2941501000	Erythromycinthiocyanat	6,5	0	
2941509000	andere	6,5	0	
2941902000	11-Alpha-chlor-6-deoxy-6-demethyl-6-methylen-5-oxytetracyclin-paratoluolsulfonat	6,5	0	
2941909010	Kanamycinsulfat	6,5	0	
2941909020	Ledermycin	6,5	0	
2941909030	Gentamycinsulfat	6,5	0	
2941909040	Leucomycin	6,5	0	
2941909091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
2941909099	andere	6,5	3	
2942001000	Ketene	6,5	0	
2942009010	Kupferacetoarsenit	6,5	0	
2942009090	andere	6,5	0	
3001201000	Auszüge aus Drüsen	0	0	
3001202000	Leberextrakte	0	0	
3001203000	Gallenblasenextrakte	0	0	
3001204000	Pankreasextrakte	0	0	
3001205000	Magenextrakte	0	0	
3001209000	andere	0	0	
3001901010	von Menschen	0	0	
3001901090	andere	0	0	
3001902010	Bäregalle	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3001902090	andere	0	0	
3001909010	Heparin und seine Salze	0	0	
3001909020	von Menschen	0	0	
3001909090	andere	0	0	
3002101000	Zubereitungen aus Blutfraktionen, in Aufmachungen für Arzneiwaren	0	0	
3002102010	Hämoglobin	0	0	
3002102020	Globuline	0	0	
3002103000	Thrombin und Prothrombinase	0	0	
3002109010	Antiseren	0	0	
3002109020	Seren und Blutplasma (ausgenommen synthetisch hergestellte)	0	0	
3002109090	andere	0	0	
3002200000	Vaccine für die Humanmedizin	0	0	
3002301000	Vaccine gegen Maul- und Klauenseuche	0	0	
3002309000	andere	0	0	
3002901000	menschliches Blut	0	0	
3002902000	tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	0	0	
3002903010	Saxitoxin	6,5	0	
3002903020	Ricin	8	0	
3002903090	andere	0	0	
3002904000	Mikrobenkultur	0	0	
3002905000	Viren und Antiviren	0	0	
3002906000	Bakteriophagen	0	0	
3002909000	andere	0	0	
3003101000	Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) enthaltend	8	0	
3003102000	Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	8	0	
3003201000	antituberkulöse und antikanzerogene Zubereitungen	8	3	
3003209010	Chloramphenicol enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003209090	andere	8	0	
3003310000	Insulin enthaltend	8	0	
3003391010	Hypophysenvorderlappenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003391020	Hypophysenhinterlappenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3003392000	Speicheldrüsenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003393000	Schilddrüsen- und Nebenschilddrüsenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003394000	anabolische Steroide enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003395000	Hormone der Nebennierenrinde enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003396000	Hormone des Nebennierenmarks enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003397000	männliche Sexualhormone enthaltende Zubereitungen	8	3	
3003398000	Östrogene, Gestagene und Progestine enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003399000	andere	8	0	
3003401000	antikanzerogene Zubereitungen	8	0	
3003409110	Morphin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409120	Chinin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409130	Theobromin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409210	Coffein enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409220	Strychnin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409230	Ephedrin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409310	Cocain enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409320	Mutterkornalkaloide enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409330	Nicotin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409400	Atropin und Homatropin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409500	Arecolin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409600	Piperin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409900	andere	8	0	
3003901000	antituberkulöse, anthelmintische und antikanzerogene Zubereitungen	8	0	
3003909100	Aspirin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003909200	antiallergische Stoffe enthaltende Zubereitungen	8	3	
3003909300	Vitamine enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003909400	Geweihenthaltende Zubereitungen	8	0	
3003909500	Ginseng enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003909600	Gelée royale enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003909900	andere	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3004101000	Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) enthaltend	8	0	
3004102000	Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	8	3	
3004201000	antituberkulöse, anthelmintische und antikanzerogene Zubereitungen	8	0	
3004209100	Chloramphenicol enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004209200	Erythromycin enthaltende Zubereitungen	8	3	
3004209300	Oxytetracyclin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004209400	Kanamycin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004209900	andere	8	3	
3004310000	Insulin enthaltend	8	3	
3004320000	Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend	8	3	
3004391010	Hypophysenvorderlappenhormone enthaltende Zubereitungen	8	3	
3004391020	Hypophysenhinterlappenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004392000	Speicheldrüsenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004393000	Schilddrüsen- und Nebenschilddrüsenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004394000	anabolische Steroide enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004395000	Hormone des Nebennierenmarks enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004396000	männliche Sexualhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004397000	Östrogene, Gestagene und Progestine enthaltende Zubereitungen	8	3	
3004399000	andere	8	3	
3004401000	antikanzerogene Zubereitungen	8	3	
3004409110	Morphin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409120	Chinin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409130	Theobromin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409210	Coffein enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409220	Strychnin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409230	Ephedrin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409310	Cocain enthaltende Zubereitungen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3004409320	Mutterkornalkaloide enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409330	Nicotin enthaltende Zubereitungen	8	3	
3004409400	Atropin und Homatropin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409500	Arecolin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409600	Piperin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409900	andere	8	3	
3004501000	Vitamin A enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004502010	Vitamin B1 enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004502090	andere	8	3	
3004503000	Vitamin C enthaltende Zubereitungen	8	3	
3004504000	Vitamin D enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004505000	Vitamin E enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004506000	Vitamin H enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004507000	Vitamin K enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004509000	andere	8	3	
3004901000	antituberkulöse, anthelmintische und antikanzerogene Zubereitungen	8	3	
3004909100	Aspirin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004909200	antiallergische Stoffe enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004909300	Geweihenthaltende Zubereitungen	8	0	
3004909400	Ginseng enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004909500	Gelée royale enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004909900	andere	8	3	
3005101000	Pflaster zum Heilgebrauch	0	0	
3005109000	andere	0	0	
3005901000	Watte	0	0	
3005902000	Gaze	0	0	
3005903000	Binden	0	0	
3005904000	zubereitetes Verbandzeug und Senfpflaster	0	0	
3005909000	andere	0	0	
3006101010	steriles chirurgisches Catgut	0	0	
3006101020	steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken)	0	0	
3006102000	sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden	0	0	
3006103000	sterile Laminariastifte und -tampons	0	0	
3006104000	sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen Zwecken	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3006105010	aus Kunststoff	6,5	0	
3006105020	aus Gewirken und Gestricken	8	0	
3006105090	andere	0	0	
3006200000	Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	0	0	
3006301000	Röntgenkontrastmittel	0	0	
3006302000	diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	0	0	
3006401000	Zahnzement	0	0	
3006402000	Zahnfüllstoffe	0	0	
3006403000	Zement zum Wiederherstellen von Knochen	0	0	
3006500000	Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	0	0	
3006600000	empfangnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden	0	0	
3006700000	Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	6,5	0	
3006910000	Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	8	3	
3006921010	Haut- und Knochentransplantate	0	0	
3006921090	andere	0	0	
3006922010	Zubereitungen aus Blutfraktionen, in Aufmachungen für Arzneiwaren	0	0	
3006922020	Hämoglobin und Globuline	0	0	
3006922031	Saxitoxin	6,5	0	
3006922032	Ricin	8	0	
3006922090	andere	0	0	
3006923000	der Position 3003 oder 3004	8	0	
3006924000	der Position 3005 oder 3006	0	0	
3006925000	der Unterposition 3824 90	6,5	0	
3101001010	Guano	6,5	0	
3101001090	andere	6,5	0	
3101002000	pflanzliche Düngemittel	6,5	0	
3101003000	durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	6,5	0	
3102101000	landwirtschaftliche Düngemittel oder für die Herstellung landwirtschaftlicher Düngemittel	2	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3102109000	andere	6,5	3	
3102210000	Ammoniumsulfat	6,5	0	
3102291000	Doppelsalze von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	0	
3102292000	Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	0	
3102300000	Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung	6,5	0	
3102400000	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen	6,5	0	
3102501000	natürlich	6,5	0	
3102509000	andere	6,5	0	
3102600000	Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	0	
3102800000	Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5	0	
3102901000	Doppelsalze von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Magnesiumnitrat (Magnesiumsalpeter)	6,5	0	
3102909000	andere	6,5	0	
3103100000	Superphosphate	6,5	0	
3103901000	durch Glühen aufgeschlossene Calciumphosphate	6,5	0	
3103902000	Calciumhydrogenorthophosphat mit einem Gehalt an Fluor von 0,2 GHT oder mehr	6,5	0	
3103903000	anderes Calciumphosphat	6,5	0	
3103904000	Mischungen von Phosphatdüngemitteln	6,5	0	
3103909000	andere	6,5	0	
3104200000	Kaliumchlorid	0	0	
3104301000	nicht mehr als 52 GHT von K ₂ O	1	0	
3104309000	andere	6,5	0	
3104901010	nicht mehr als 30 GHT von K ₂ O	1	0	
3104901090	andere	6,5	0	
3104909000	andere	1	0	
3105100000	Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5	0	
3105200000	mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3105300000	Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat)	6,5	0	
3105400000	Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5	0	
3105510000	Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5	0	
3105590000	andere	6,5	0	
3105600000	mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	6,5	0	
3105901000	Düngemittel, Stickstoff und Kalium enthaltend	6,5	0	
3105909000	andere	6,5	0	
3201100000	Quebrachoauszug	8	0	
3201200000	Mimosaauszug	8	0	
3201901010	Mangrovenauszüge	8	0	
3201901020	Myrobalanauszüge	8	0	
3201901030	Sumachauszüge	8	0	
3201901040	Gambirauszüge	8	0	
3201901090	andere	8	0	
3201902000	Tannine (Gerbsäuren) und ihre Salze	6,5	0	
3201903000	Ether oder Ester von Tanninen	6,5	0	
3201904000	andere Derivate von Tanninen	6,5	0	
3202101000	aromatische synthetische Gerbstoffe	6,5	0	
3202102000	Alkylsulfonylechloride	6,5	0	
3202103000	Harzgerbstoffe	6,5	0	
3202109000	andere	6,5	0	
3202901000	anorganische Gerbstoffe	6,5	0	
3202902000	künstliche Beizen	6,5	3	
3202909000	andere	6,5	0	
3203001100	natürlicher Indigo	6,5	0	
3203001910	Blauholz	6,5	0	
3203001920	Sandelholz	6,5	0	
3203001930	Chlorophyll	6,5	0	
3203001990	andere	6,5	0	
3203002010	Cochenille	6,5	0	
3203002020	Kermes	6,5	0	
3203002030	Sepia	6,5	0	
3203002090	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3203003000	Zubereitungen auf der Grundlage pflanzlicher oder tierischer Farbmittel	6,5	0	
3204111000	Zubereitungen auf der Grundlage von Dispersionsfarbstoffen (Presskuchen)	4	0	
3204119000	andere	8	0	
3204121000	Säurefarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204122000	Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204130000	basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204140000	Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204150000	Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204160000	Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204170000	Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	8	0	
3204191000	Lösungsmittelfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204192000	Rapidechtfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204193000	Sulfidfarbstoffe und Sulfidküpenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204199000	andere	8	0	
3204200000	synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6,5	0	
3204901000	synthetische organische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	6,5	0	
3204909000	andere	6,5	0	
3205001000	Kunststoffpigmentfarbgrundstoffe	6,5	0	
3205009000	andere	6,5	0	
3206110000	mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6,5	0	
3206190000	andere	6,5	0	
3206200000	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	6,5	0	
3206411000	Ultramarin	6,5	0	
3206419000	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3206421000	Lithopone	6,5	0	
3206429000	andere	6,5	0	
3206491000	Zinkgrau	6,5	0	
3206492000	Mineralschwarz	6,5	0	
3206493000	Farberden	6,5	0	
3206494000	lösliches Van-Dyck-Braun	6,5	0	
3206495000	Pigmente auf der Grundlage von Cobaltverbindungen	6,5	0	
3206496000	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	6,5	0	
3206499000	andere	6,5	0	
3206500000	anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	6,5	0	
3207100000	zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5	0	
3207201000	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen	6,5	0	
3207202000	Engoben	6,5	0	
3207209000	andere	6,5	0	
3207301000	aus Gold	6,5	0	
3207302000	aus Platin	6,5	0	
3207303000	aus Palladium	6,5	0	
3207304000	aus Silber	6,5	0	
3207309000	andere	6,5	0	
3207400000	Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	6,5	5	
3208101010	Emaillacke	6,5	0	
3208101090	andere	8	0	
3208102000	Lacke	6,5	0	
3208103000	Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0	
3208201011	Emaillacke	6,5	0	
3208201019	andere	8	0	
3208201020	Lacke	6,5	0	
3208201030	Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0	
3208202011	Emaillacke	6,5	0	
3208202019	andere	8	0	
3208202020	Lacke	6,5	0	
3208202030	Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0	
3208901011	Emaillacke	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3208901019	andere	8	0	
3208901020	Lacke	6,5	0	
3208901030	Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0	
3208909011	Emaillacke	6,5	0	
3208909019	andere	8	0	
3208909020	Lacke	6,5	0	
3208909030	Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0	
3209101011	Emaillacke	6,5	0	
3209101019	andere	8	0	
3209101020	Lacke	6,5	0	
3209102010	Anstrichfarben (einschließlich Emaillacke)	6,5	0	
3209102020	Lacke	6,5	0	
3209901011	Emaillacke	6,5	0	
3209901019	andere	8	0	
3209901020	Lacke	6,5	0	
3209909011	Emaillacke	6,5	0	
3209909019	andere	8	0	
3209909020	Lacke	6,5	0	
3210001011	Emaillacke	6,5	0	
3210001019	andere	8	0	
3210001091	Emaillacke	6,5	0	
3210001099	andere	8	0	
3210002010	Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	0	
3210002020	Lacke auf der Grundlage von Schellack, natürlichen Gummen oder Harzen	6,5	0	
3210002030	Lacke auf der Grundlage von Bitumen, Pech oder ähnlichen Erzeugnissen	6,5	0	
3210002040	flüssige Lacke, keine Lösungsmittel enthaltend	6,5	0	
3210003010	Leimfarben	6,5	0	
3210003090	andere	6,5	0	
3211000000	zubereitete Sikkative	6,5	0	
3212100000	Prägefolien	6,5	0	
3212901000	Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	6,5	0	
3212909000	andere	6,5	0	
3213101000	Ölfarben	8	0	
3213102000	Wasserfarben	8	0	
3213109000	andere	8	0	
3213901000	Ölfarben	8	0	
3213902000	Wasserfarben	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3213909000	andere	8	0	
3214101060	auf der Grundlage von Kautschuk	6,5	0	
3214101080	Harzkitte und Harzzement	6,5	0	
3214101090	andere	8	0	
3214102000	Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	6,5	0	
3214109000	andere	6,5	0	
3214900000	andere	6,5	0	
3215110000	schwarz	6,5	0	
3215190000	andere	6,5	0	
3215901000	Tinte und Tusche zum Schreiben	6,5	0	
3215902000	Tinte und Tusche zum Zeichnen	6,5	0	
3215903000	Kopiertinte	6,5	0	
3215904010	aus Öl	6,5	0	
3215904020	aus Wasser	6,5	0	
3215904030	aus Öl und Wasser	6,5	0	
3215905000	Metallbronzefarbe	6,5	0	
3215906010	aus Öl	6,5	0	
3215906020	aus Wasser	6,5	0	
3215906030	aus Öl und Wasser	6,5	0	
3215909000	andere	6,5	0	
3301120000	Süß- und Bitterorangenöl	5	0	
3301130000	Citronenöl	5	0	
3301190000	andere	5	0	
3301240000	Pfefferminzöl (Mentha piperita)	5	0	
3301250000	andere Minzenöle	5	0	
3301291000	Vanilleöl	5	0	
3301292000	Citronellöl	5	0	
3301293000	Zimtrindenöl	5	0	
3301294000	Zimtblätteröl	5	0	
3301299000	andere	5	0	
3301300000	Resinoide	8	0	
3301901000	terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	8	0	
3301902000	Konzentrate ätherischer Öle	8	0	
3301903000	destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	8	0	
3301904100	von Opium	8	0	
3301904200	von Süßholzwurzeln	8	0	
3301904300	von Hopfen	30	0	
3301904400	von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3301904510	von weißem Ginseng	20	13	
3301904520	von rotem Ginseng	754,3	10	
3301904530	von anderem Ginseng	20	10	
3301904600	von Cashewnusschalenflüssigkeit	8	0	
3301904700	von Japanlack	8	0	
3301904800	andere	8	0	
3302101000	von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	8	0	
3302102011	zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen	30	0	
3302102019	andere	8	0	
3302102090	andere	8	0	
3302900000	andere	8	3	
3303001000	Duftstoffe (Parfüms)	8	3	
3303002000	Duftwässer (Toilettewässer)	8	0	
3304101000	Lippenstifte	8	3	
3304109000	andere	8	3	
3304201000	Lidschatten	8	3	
3304209000	andere	8	3	
3304301000	Nagellacke	8	3	
3304309000	andere	8	0	
3304911000	Gesichtspuder	8	5	
3304912000	Säuglingspuder (einschließlich Talkumpuder)	8	0	
3304919000	andere	8	0	
3304991000	Hautpflegemittel	8	5	
3304992000	Schminkmittel (Make-up)	8	3	
3304993000	Säuglingspflegemittel	8	0	
3304999000	andere	8	3	
3305100000	Haarwaschmittel (Shampoo)	8	3	
3305200000	Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	8	3	
3305300000	Haarlacke	8	0	
3305901000	Haarspülungen	8	5	
3305902000	Haarcremes	8	3	
3305909000	andere	8	3	
3306100000	Zahnputzmittel	8	0	
3306201011	nicht mehr als 70 dtex	8	0	
3306201019	andere	8	0	
3306201020	mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	8	0	
3306209000	andere	8	3	
3306901000	zubereitete Mundpflegemittel	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3306902000	zubereitete Zahnpflegemittel	8	0	
3307101000	Rasiermittel, Nachbehandlungsmittel	8	0	
3307109000	andere	8	0	
3307200000	Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	8	0	
3307301000	parfümierte Badesalze	8	0	
3307302000	andere zubereitete Badezusätze	8	0	
3307410000	"Agarbatti" und andere duftende zubereitete Räuchermittel	8	0	
3307490000	andere	8	0	
3307901000	Enthaarungsmittel	8	0	
3307902000	kleine Säckchen mit Teilen von Aromapflanzen	8	0	
3307903000	Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen	6,5	0	
3307909000	andere	6,5	0	
3401111000	Medizinalseifen	6,5	0	
3401119000	andere	8	5	
3401191010	Wäscheseifen	6,5	0	
3401191090	andere	6,5	3	
3401192000	Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen	6,5	0	
3401200000	Seifen in anderen Formen	6,5	0	
3401300000	organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	6,5	0	
3402110000	anionisch wirkend	8	5	
3402120000	kationisch wirkend	8	5	
3402131000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	7	
3402139000	andere	8	7	
3402190000	andere	8	5	
3402201000	zubereitete Waschmittel	6,5	3	
3402202000	zubereitete Reinigungsmittel	6,5	3	
3402209000	andere	6,5	3	
3402901000	grenzflächenaktive Zubereitungen	6,5	5	
3402902000	zubereitete Waschmittel	6,5	5	
3402903000	zubereitete Reinigungsmittel	6,5	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3403111000	Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen	6,5	0	
3403112000	Zubereitungen zum Behandeln von Leder oder Pelzfellen	6,5	0	
3403119000	andere	6,5	0	
3403191000	zubereitete Schneidöle	6,5	0	
3403192000	Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen	6,5	0	
3403193000	zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel	6,5	5	
3403194000	zubereitete Form- und Trennöle	6,5	0	
3403195000	beim Drahtziehen verwendete zubereitete Schmiermittel	6,5	0	
3403199000	andere	6,5	0	
3403911000	Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen	6,5	0	
3403912000	Zubereitungen zum Behandeln von Leder oder Pelzfellen	6,5	5	
3403919000	andere	6,5	0	
3403991000	zubereitete Schneidöle	6,5	0	
3403992000	beim Drahtziehen verwendete zubereitete Schmiermittel	6,5	0	
3403999000	andere	6,5	0	
3404200000	Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	6,5	0	
3404901010	aus Chlorparaffinen	6,5	0	
3404901020	aus Opalen	6,5	0	
3404901030	aus Polyalkylenen	6,5	0	
3404901040	aus chemisch modifiziertem Lignit	6,5	0	
3404901090	andere	6,5	0	
3404902000	zubereitete Wachse	8	0	
3405100000	Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	6,5	3	
3405200000	Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	6,5	0	
3405300000	Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	6,5	3	
3405400000	Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	6,5	3	
3405901010	auf der Grundlage von Kreide	6,5	0	
3405901020	auf der Grundlage von Kieselgur	6,5	0	
3405901030	auf der Grundlage von Diamantpulver oder -staub	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3405901090	andere	6,5	0	
3405909000	andere	6,5	3	
3406000000	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	8	0	
3407001000	Modelliermassen	6,5	0	
3407002000	zubereitetes "Dentalwachs" oder "Zahnabdruckmassen"	6,5	0	
3407003000	andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	6,5	0	
3501101000	zur Herstellung von Kaffeeweißer	8	5	
3501109000	andere	20	5	
3501901110	zur Herstellung von Kaffeeweißer	8	5	
3501901190	andere	20	5	
3501901200	andere Caseinderivate	20	5	
3501902000	Caseinleime	20	5	
3502110000	getrocknet	8	5	
3502190000	andere	8	5	
3502200000	Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen	8	5	
3502901000	Albuminate und andere Albuminderivate	8	0	
3502909000	andere	8	0	
3503001010	Gelatine	8	3	
3503001020	Gelatinederivate	8	0	
3503002000	Hausenblase	8	0	
3503003000	andere Leime tierischen Ursprungs	8	0	
3504001010	Peptone	8	0	
3504001020	Derivate der Peptone	8	0	
3504002010	Keratine	8	0	
3504002020	Nucleoproteide	8	0	
3504002030	Proteinisolate	8	0	
3504002090	andere	8	0	
3504003000	Hautpulver	8	0	
3505101000	Dextrine	8	0	
3505102000	lösliche Stärke (Amylogen)	8	10	
3505103000	geröstete Stärken	385,7	10	
3505104010	für Nahrungszwecke	385,7	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 15	Siehe Anhang 3

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3505104090	andere	385,7	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 15	Siehe Anhang 3
3505105010	für Nahrungszwecke	385,7	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 15	Siehe Anhang 3
3505105090	andere	385,7	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 15	Siehe Anhang 3
3505109010	für Nahrungszwecke	385,7	10	
3505109090	andere	385,7	10	
3505201000	Leime auf der Grundlage von Stärken	201,2	10	
3505202000	Leime auf der Grundlage von Dextrinen	201,2	10	
3505209000	andere	201,2	10	
3506101000	auf der Grundlage von Kautschuk	6,5	5	
3506102000	auf der Grundlage von Kunststoff (einschließlich Kunstharze)	6,5	5	
3506109000	andere	6,5	5	
3506910000	Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	6,5	5	
3506991000	Wiener Leim	6,5	0	
3506992000	durch die chemische Behandlung von natürlichen Gummen erhaltene Leime	6,5	0	
3506993000	Leime auf der Grundlage von Silicaten	6,5	0	
3506999000	andere	6,5	5	
3507100000	Lab und seine Konzentrate	6,5	0	
3507901010	Trypsin	6,5	0	
3507901020	Chymotrypsin	6,5	0	
3507901030	Alpha-Amylase	6,5	0	
3507901040	Lipase	6,5	0	
3507901090	andere	6,5	0	
3507902000	Pepsin	6,5	0	
3507903000	Malzenzyme	6,5	0	
3507904010	Papain	6,5	0	
3507904020	Bromelain	6,5	0	
3507904030	Ficin	6,5	0	
3507906010	Amylase	6,5	0	
3507906020	Protease	6,5	0	
3507907000	pektolytische Enzyme	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3507908000	Cytochrom C	6,5	0	
3507909000	andere	6,5	5	
3601001000	Schwarzpulver	6,5	0	
3601002000	rauchlose Pulver	6,5	0	
3602000000	zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	0	
3603001000	Sicherheitszündschnüre	6,5	0	
3603002000	Sprengzündschnüre	6,5	0	
3603003000	Zündhütchen, Sprengkapseln	6,5	0	
3603004000	Zünder	6,5	0	
3603005000	elektrische Sprengzünder	6,5	0	
3604100000	Feuerwerkskörper	8	0	
3604901000	Signalraketen	8	0	
3604909000	andere	8	0	
3605001000	gelbe Phosphorzündhölzer	8	0	
3605009000	andere	8	0	
3606100000	flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	8	0	
3606901010	Metaldehyd	8	0	
3606901020	Hexamin	8	0	
3606901030	Hartspiritus	8	0	
3606901090	andere	8	0	
3606902010	Zündsteine	8	0	
3606902090	andere	8	0	
3606909010	Zündsteine	8	0	
3606909090	andere	8	0	
3701100000	für Röntgenaufnahmen	6,5	3	
3701200000	Sofortbild-Planfilme	8	3	
3701301000	zur Herstellung von Halbleitern	6,5	0	
3701309100	für grafische Zwecke	6,5	0	
3701309200	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3701309910	für die Astronomie	8	0	
3701309920	für die Luftbildfotografie	8	0	
3701309991	für Flachbildschirme (leere Maske)	3	3	
3701309999	andere	8	3	
3701911000	zur Herstellung von Halbleitern	6,5	0	
3701919100	für grafische Zwecke	6,5	0	
3701919200	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3701919910	für die Astronomie	8	0	
3701919920	für die Luftbildfotografie	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3701919990	andere	8	0	
3701991000	zur Herstellung von Halbleitern	3	3	
3701999100	für grafische Zwecke	6,5	0	
3701999200	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3701999910	für die Astronomie	8	0	
3701999920	für die Luftbildfotografie	8	0	
3701999990	andere	8	3	
3702100000	für Röntgenaufnahmen	6,5	0	
3702311110	Negative	6,5	0	
3702311120	Positive	6,5	0	
3702311210	Negative	6,5	3	
3702311220	Positive	6,5	0	
3702311910	Negative	6,5	0	
3702311920	Positive	6,5	0	
3702312000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702313000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702319010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702319020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702319090	andere	8		
	– Sofortbild-Planfilme		3	
	– andere		0	
3702321110	Negative	6,5	0	
3702321120	Positive	6,5	0	
3702321210	Negative	6,5	0	
3702321220	Positive	6,5	0	
3702321910	Negative	6,5	0	
3702321920	Positive	6,5	0	
3702322000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702323000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702329010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702329020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702329030	Sofortbild-Planfilme	8	3	
3702329090	andere	8	0	
3702391110	Negative	6,5	0	
3702391120	Positive	6,5	0	
3702391210	Negative	6,5	0	
3702391220	Positive	6,5	0	
3702391910	Negative	6,5	0	
3702391920	Positive	6,5	0	
3702392000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702393000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3702399010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702399020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702399090	andere	8		
	– Sofortbild-Planfilme		3	
	– andere		0	
3702411010	Negative	6,5	0	
3702411020	Positive	6,5	0	
3702412000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702413000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702419010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702419020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702419090	andere	8		
	– Sofortbild-Planfilme		3	
	– andere		0	
3702421010	Negative	6,5	0	
3702421020	Positive	6,5	0	
3702422000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702423000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702429010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702429020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702429090	andere	8		
	– Sofortbild-Planfilme		3	
	– andere		0	
3702431010	Negative	6,5	0	
3702431020	Positive	6,5	0	
3702432000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702433000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702439010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702439020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702439090	andere	8		
	– Sofortbild-Planfilme		3	
	– andere		0	
3702441010	Negative	6,5	0	
3702441020	Positive	6,5	0	
3702442000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702443000	für gedruckte Schaltungen	6,5	3	
3702449010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702449020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702449090	andere	8		
	– Sofortbild-Planfilme		3	
	– andere		0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3702511010	Negative	6,5	0	
3702511020	Positive	6,5	0	
3702512000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702513000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702519010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702519020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702519090	andere	8	0	
3702521010	Negative	6,5	0	
3702521020	Positive	6,5	0	
3702522000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702523000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702529010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702529020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702529090	andere	8	0	
3702530000	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 mm oder weniger, für Diapositive	8	0	
3702541010	Negative	6,5	0	
3702541020	Positive	6,5	0	
3702542000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702543000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702549010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702549020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702549090	andere	8	0	
3702551010	Negative	6,5	3	
3702551020	Positive	6,5	0	
3702552000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702553000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702559010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702559020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702559090	andere	8	0	
3702561010	Negative	6,5	0	
3702561020	Positive	6,5	0	
3702562000	für grafische Zwecke	6,5	3	
3702563000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702569010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702569020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702569090	andere	8	0	
3702911010	Negative	6,5	0	
3702911020	Positive	6,5	0	
3702912000	für grafische Zwecke	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3702913000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702919010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702919020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702919090	andere	8	0	
3702931010	Negative	6,5	0	
3702931020	Positive	6,5	0	
3702932000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702933000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702939010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702939020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702939090	andere	8	0	
3702941010	Negative	6,5	0	
3702941020	Positive	6,5	0	
3702942000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702943000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702949010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702949020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702949090	andere	8	0	
3702951010	Negative	6,5	0	
3702951020	Positive	6,5	0	
3702952000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702953000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702959010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702959020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702959090	andere	8	0	
3703101010	für Röntgenaufnahmen	8	0	
3703101020	für Elektrokardiogramme	8	0	
3703101030	zum Fotokopieren	8	0	
3703101040	für die Aufzeichnung	8	0	
3703101090	andere	8	3	
3703109010	für Röntgenaufnahmen	8	0	
3703109020	für Elektrokardiogramme	8	0	
3703109030	zum Fotokopieren	8	0	
3703109040	für die Aufzeichnung	8	0	
3703109090	andere	8	0	
3703201000	für Röntgenaufnahmen	8	0	
3703202000	für Elektrokardiogramme	8	0	
3703203000	zum Fotokopieren	8	0	
3703204000	für die Aufzeichnung	8	0	
3703209000	andere	8	3	
3703901000	für Röntgenaufnahmen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3703902000	für Elektrokardiografen	8	0	
3703903000	zum Fotokopieren	8	0	
3703904000	für die Aufzeichnung	8	0	
3703909000	andere	8	0	
3704001110	für Nachrichten	0	0	
3704001120	kinematografische Filme, in Übersee belichtet während der Arbeit an einem Film eines Produzenten der Republik Korea (in dem nur Schauspieler der Republik Korea mitwirken)	0	0	
3704001190	andere	0	0	
3704001200	für Offsetreproduktionen zur Herstellung von Postkarten, illustrierten Postkarten, Karten und Kalendern	4	0	
3704001300	zur Herstellung von Halbleitern	4	0	
3704001900	andere	0	0	
3704002000	fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren	8	0	
3705101000	zur Herstellung von Postkarten, illustrierten Postkarten, Karten und Kalendern	8	0	
3705109000	andere	0	0	
3705901000	zur Herstellung von Halbleitern	3	0	
3705902010	Röntgenaufnahmen	0	0	
3705902020	Buchkopien	0	0	
3705902030	Dokumentkopien	0	0	
3705903000	Mikrofilme	0	0	
3705909010	für die wissenschaftliche Forschung	0	0	
3705909020	für die Astronomie	0	0	
3705909030	für die Luftbildfotografie	0	0	
3705909090	andere	0	0	
3706101000	nur mit Tonaufnahme	6,5 % oder 195 Won/Meter	0	
3706102000	für Nachrichten	6,5 % oder 4 Won/Meter	0	
3706103010	Werkkopien	6,5 % oder 26 Won/Meter	0	
3706103020	andere Negative gemeinsam produzierter kinematografischer Filme	6,5 % oder 468 Won/Meter	0	
3706103030	andere Positive gemeinsam produzierter kinematografischer Filme	6,5 % oder 78 Won/Meter	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3706104000	kinematografische Filme, in Übersee belichtet während der Arbeit an einem Film eines Produzenten der Republik Korea (in dem nur überseeische Drehorte dargestellt werden oder nur Schauspieler der Republik Korea mitwirken) und von einem koreanischen Produzenten in Korea hergestellte kinematografische Filme	6,5 % oder 26 Won/Meter	0	
3706105010	Negative	6,5 % oder 1092 Won/Meter	0	
3706105020	Positive	6,5 % oder 182 Won/Meter	3	
3706106010	Negative	6,5 % oder 1560 Won/Meter	0	
3706106020	Positive	6,5 % oder 260 Won/Meter	0	
3706901000	nur mit Tonaufnahme	6,5 % oder 9 Won/Meter	0	
3706902000	für Nachrichten	6,5 % oder 5 Won/Meter	0	
3706903010	Werkkopien	6,5 % oder 26 Won/Meter	0	
3706903020	andere Negative gemeinsam produzierter kinematografischer Filme	6,5 % oder 468 Won/Meter	0	
3706903030	andere Positive gemeinsam produzierter kinematografischer Filme	6,5 % oder 78 Won/Meter	0	
3706904000	kinematografische Filme, in Übersee belichtet während der Arbeit an einem Film eines Produzenten der Republik Korea (in dem nur überseeische Drehorte dargestellt werden oder nur Schauspieler der Republik Korea mitwirken) und von einem koreanischen Produzenten in Korea hergestellte kinematografische Filme	6,5 % oder 26 Won/Meter	0	
3706905010	Negative	6,5 % oder 25 Won/Meter	0	
3706905020	Positive	6,5 % oder 8 Won/Meter	0	
3706906010	Negative	6,5 % oder 1092 Won/Meter	0	
3706906020	Positive	6,5 % oder 182 Won/Meter	0	
3707100000	Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6,5	0	
3707901010	zur Herstellung von Halbleitern	6,5	3	
3707901090	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3707902100	für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0	
3707902910	für Röntgenaufnahmen	6,5	0	
3707902920	für grafische Zwecke	6,5	0	
3707902990	andere	6,5	0	
3707903100	für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0	
3707903910	für Röntgenaufnahmen	6,5	3	
3707903920	für grafische Zwecke	6,5	0	
3707903990	andere	6,5	0	
3707909100	Verstärker und Abschwächer	6,5	0	
3707909200	Toner	6,5	0	
3707909300	Wässerungshilfen	6,5	0	
3707909400	Blitzmaterialien	6,5	0	
3707909900	andere	6,5	0	
3801101000	zur Herstellung von Sekundärbatterien	4	0	
3801109000	andere	6,5	0	
3801200000	kolloider und halbkolloider Grafit	6,5	0	
3801300000	kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	6,5	0	
3801900000	andere	6,5	0	
3802100000	Aktivkohle	6,5	5	
3802901010	aktivierte Kieselgur	6,5	0	
3802901020	aktivierte Tone und aktivierte Erden	6,5	0	
3802901090	andere	6,5	0	
3802902000	Tierisches Schwarz (auch ausgebraucht)	6,5	0	
3803000000	Tallöl, auch raffiniert	5	0	
3804001000	flüssig	6,5	0	
3804009000	andere	6,5	0	
3805101000	Balsamterpentinöl	6,5	0	
3805102000	Holzterpentinöl	6,5	0	
3805103000	Sulfatterpentinöl	6,5	0	
3805900000	andere	6,5	0	
3806101000	Kolofonium	6,5	5	
3806102000	Harzsäuren	6,5	0	
3806201000	Salze des Kolofoniums	6,5	0	
3806202000	Salze der Harzsäuren	6,5	0	
3806209000	andere	6,5	0	
3806300000	Harzester	6,5	0	
3806902000	Schmelzharz	6,5	0	
3806903000	leichte und schwere Harzöle	6,5	0	
3806909000	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3807001000	Holzteere, Holzteeröle und Holzkreosot	6,5	0	
3807002000	Holzgeist	6,5	0	
3807003000	pflanzliches Pech	6,5	0	
3807009010	pyrolignose Flüssigkeit	6,5	5	
3807009090	andere	6,5	0	
3808501000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2		
	Insektizide		3	
	Fungizide		3	
	Herbizide		0	
	Keimungshemmer		0	
	Pflanzenwuchsregulatoren		0	
	Desinfektionsmittel		0	
	Rodentizide		0	
	andere		0	
3808509000	andere	6,5		
	Insektizide		3	
	Fungizide		3	
	Herbizide		0	
	Keimungshemmer		0	
	Pflanzenwuchsregulatoren		0	
	Desinfektionsmittel		0	
	Rodentizide		0	
	andere		0	
3808911000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
3808919000	andere	6,5	3	
3808921000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
3808929000	andere	6,5	3	
3808931000	Herbizide	6,5	0	
3808932000	Keimungshemmer	6,5	0	
3808933000	Pflanzenwuchsregulatoren	6,5	0	
3808940000	Desinfektionsmittel	6,5	0	
3808991000	Rodentizide	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3808999000	andere	6,5	0	
3809100000	auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	8	0	
3809910000	von der in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,5	3	
3809920000	von der in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,5	0	
3809930000	von der in der Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,5	3	
3810101000	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen	6,5	0	
3810109000	andere	6,5	0	
3810901000	Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen	6,5	0	
3810909000	andere	6,5	0	
3811110000	auf der Grundlage von Bleiverbindungen	6,5	0	
3811190000	andere	6,5	0	
3811210000	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5	0	
3811290000	andere	5	0	
3811900000	andere	6,5	5	
3812101000	auf der Grundlage von Diphenylguanidin	6,5	0	
3812102000	auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6,5	0	
3812103000	auf der Grundlage von Thiuramsulfiden	6,5	0	
3812104000	auf der Grundlage von Hexamethylentetramin	6,5	0	
3812105000	auf der Grundlage von Mercaptobenzothiazol	6,5	0	
3812106000	auf der Grundlage von Dibenzothiazylsulfid	6,5	0	
3812109000	andere	6,5	0	
3812200000	zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	6,5	3	
3812301000	zubereitete Antioxidationsmittel	6,5	5	
3812302000	andere zusammengesetzte Stabilisatoren	6,5	5	
3813001000	Gemische für Feuerlöschgeräte	6,5	0	
3813002000	Ladungen für Feuerlöschgeräte	6,5	0	
3813003000	Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	6,5	0	
3814001010	Mischungen von Acetonen, Methylacetat und Methanol	6,5	0	
3814001020	Mischungen von Ethylacetat, Butylalkohol und Toluol	6,5	0	
3814001090	andere	6,5	0	
3814002110	zur Herstellung von Halbleitern	6,5	0	
3814002190	andere	6,5	0	
3814002900	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3815110000	mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5	3	
3815121000	mit Platinmetall oder einer Platinverbindung	6,5	3	
3815122000	von Palladium oder einer Palladiumverbindung	6,5	0	
3815129000	andere	6,5	3	
3815191000	mit Eisen oder einer Eisenverbindung als aktiver Substanz	6,5	0	
3815192000	von Titan oder einer Titanverbindung	6,5	3	
3815199000	andere	6,5	0	
3815901000	Reaktionsauslöser	6,5	0	
3815909000	andere	6,5	3	
3816001000	feuerfeste Zemente	6,5	0	
3816002000	feuerfeste Mörtel	6,5	0	
3816003000	feuerfester Beton	6,5	0	
3816009000	andere	6,5	0	
3817000000	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902	6,5	0	
3818001000	chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	0	0	
3818002000	chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	0	0	
3819001000	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen	6,5	0	
3819002000	andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung	6,5	0	
3820001000	zubereitete Gefrierschutzmittel	6,5	0	
3820002000	zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	6,5	0	
3821000000	zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	6,5	0	
3822001011	andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen	0	0	
3822001012	andere Waren aus Kunststoffen	0	0	
3822001013	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Rollen oder Bogen gemäß Anmerkung 8 zu Kapitel 48	0	0	
3822001014	Lackmusteststreifen und andere ähnliche Teststreifen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3822001019	andere	0	0	
3822001020	zubereitet, nicht auf einem Träger	0	0	
3822001091	andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen	6,5	0	
3822001092	andere Waren aus Kunststoffen	8	0	
3822001093	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Rollen oder Bogen gemäß Anmerkung 8 zu Kapitel 48	0	0	
3822001099	andere	8	0	
3822002011	andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen	0	0	
3822002012	andere Waren aus Kunststoffen	0	0	
3822002013	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Rollen oder Bogen gemäß Anmerkung 8 zu Kapitel 48	0	0	
3822002014	Lackmusteststreifen und andere ähnliche Teststreifen	0	0	
3822002019	andere	0	0	
3822002020	zubereitet, nicht auf einem Träger	0	0	
3822002091	andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen	6,5	0	
3822002092	andere Waren aus Kunststoffen	8	0	
3822002093	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Rollen oder Bogen gemäß Anmerkung 8 zu Kapitel 48	0	0	
3822002099	andere	8	3	
3822003041	des Satzes von 0 % im Zollltarif	0	0	
3822003042	des Satzes von 1 % im Zollltarif	1	0	
3822003043	des Satzes von 2 % im Zollltarif	2	0	
3822003044	des Satzes von 3 % im Zollltarif	3	0	
3822003045	des Satzes von 4 % im Zollltarif	4	0	
3822003046	des Satzes von 5 % im Zollltarif	5	0	
3822003047	des Satzes von 5,4 % im Zollltarif	5,4	0	
3822003048	des Satzes von 6,5 % im Zollltarif	6,5	0	
3822003049	des Satzes von 7 % im Zollltarif	7	0	
3822003050	des Satzes von 8 % im Zollltarif	8	0	
3822003051	des Satzes von 10 % im Zollltarif	10	0	
3822003052	des Satzes von 20 % im Zollltarif	20	0	
3822003053	des Satzes von 27 % im Zollltarif	27	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3822003054	des Satzes von 30 % im Zollltarif	30	0	
3822003055	des Satzes von 36 % im Zollltarif	36	0	
3822003056	des Satzes von 40 % im Zollltarif	40	0	
3822003057	des Satzes von 50 % im Zollltarif	50	0	
3822003058	der Unterpositionen 3706 10 1000, 3706 10 5020 und 3706 90 6020	6,5 % oder 182 Won/Meter	0	
3822003059	der Unterpositionen 3706 10 2000 und 3706 90 2000	6,5 % oder 4 Won/Meter	0	
3822003060	der Unterpositionen 3706 10 3010, 3706 10 4000, 3706 90 3010 und 3706 90 4000	6,5 % oder 26 Won/Meter	0	
3822003061	der Unterpositionen 3706 10 3020 und 3706 90 3020	6,5 % oder 468 Won/Meter	0	
3822003062	der Unterpositionen 3706 10 3030 und 3706 90 3030	6,5 % oder 78 Won/Meter	0	
3822003063	der Unterpositionen 3706 10 5010 und 3706 90 6010	6,5 % oder 1092 Won/Meter	0	
3822003064	der Unterposition 3706 10 6010	6,5 % oder 1560 Won/Meter	0	
3822003065	der Unterposition 3706 10 6020	6,5 % oder 260 Won/Meter	0	
3822003066	der Unterpositionen 3706 90 1000 und 3706 90 5020	6,5 % oder 8 Won/Meter	0	
3822003067	der Unterposition 3706 90 5010	6,5 % oder 25 Won/Meter	0	
3823110000	Stearinsäure	8	0	
3823120000	Ölsäure	8	0	
3823130000	Tallölfettsäuren	8	0	
3823191000	Palmitinsäuren	8	0	
3823192000	saure Öle aus der Raffination	8	0	
3823199000	andere	8	0	
3823701000	Cetylalkohol	5	3	
3823702000	Stearylalkohol	5	3	
3823703000	Oleylalkohol	5	0	
3823704000	Laurylalkohol	5	0	
3823709010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
3823709090	andere	5	0	
3824100000	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3824300000	nicht gesinterte Metalle carbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	6,5	0	
3824400000	zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	0	
3824500000	Mörtel und Beton, nicht feuerfest	6,5	0	
3824600000	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44	8	5	
3824711000	Reinigungsmittel auf der Grundlage von Trichlortrifluorethan	6,5	0	
3824719000	andere	6,5	0	
3824720000	Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	6,5	0	
3824730000	teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5	0	
3824740000	teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	6,5	0	
3824750000	Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	0	
3824760000	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5	0	
3824770000	Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	0	
3824780000	perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	6,5	0	
3824790000	andere	6,5	0	
3824810000	Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5	0	
3824820000	polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5	0	
3824830000	Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5	0	
3824901000	geröstetes Chromit	5	0	
3824902100	Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6,5	0	
3824902200	Zubereitungen für Kohlewiderstände oder Keramikfestwiderstände	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3824902410	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
3824902490	andere	6,5	3	
3824903100	Mischungen, die vorwiegend aus O-Alkyl($\leq$ C10, einschließlich Cycloalkyl) Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonofluoridaten bestehen	6,5	0	
3824903200	Mischungen, die vorwiegend aus O-Alkyl($\leq$ C10, einschließlich Cycloalkyl) N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphoramidocyanidaten bestehen	6,5	0	
3824903300	Mischungen, die vorwiegend aus [S-2-(Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)amino)ethyl] Wasserstoffalkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonthioaten und ihren O-Alkyl($\leq$ C10, einschließlich Cycloalkyl)estern bestehen; Mischungen, die vorwiegend aus alkylierten oder protonierten Salzen dieser Erzeugnisse bestehen	6,5	0	
3824903400	Mischungen, die vorwiegend aus Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonsäuredifluoriden bestehen	6,5	0	
3824903500	Mischungen, die vorwiegend aus [O-2-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)aminoethyl] Wasserstoffalkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphoniten und ihren O-Alkyl($\leq$ C10, einschließlich Cycloalkyl)estern bestehen; Mischungen, die vorwiegend aus alkylierten oder protonierten Salzen dieser Erzeugnisse bestehen	6,5	0	
3824903600	Mischungen, die vorwiegend aus N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphoramidodihalogeniden bestehen	6,5	0	
3824903700	Mischungen, die vorwiegend aus Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphoramidaten bestehen	6,5	0	
3824903800	Mischungen, die vorwiegend aus N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)2-chlorethylaminen oder ihren protonierten Salzen bestehen	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3824903911	Mischungen, die vorwiegend aus N,N-Dimethyl-2-aminoethanol oder N,N-Diethyl-2-aminoethanol oder ihren protonierten Salzen bestehen	6,5	0	
3824903919	andere	6,5	0	
3824903920	Mischungen, die vorwiegend aus N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)aminoethan-2-thiolen oder ihren protonierten Salzen bestehen	6,5	0	
3824903930	andere Mischungen, die vorwiegend aus Chemikalien bestehen, die ein Phosphoratom enthalten, an das eine Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-Gruppe gebunden ist, jedoch keine weiteren Kohlenstoffatome	6,5	0	
3824903990	andere	6,5	0	
3824904100	Polyethylenglycol-Gemische	6,5	0	
3824904200	Ionenaustauscher	6,5	0	
3824904300	Kesselsteinentfernungsmittel	6,5	0	
3824904400	Additive zur Härtung von Lacken und Leimen	6,5	0	
3824905100	Tintenentferner	6,5	0	
3824905200	Korrekturlacke	6,5	0	
3824905300	Korrekturflüssigkeiten	6,5	0	
3824906100	zusammengesetzte Füllstoffe für Anstrichfarben	6,5	0	
3824906200	Zubereitungen zur Herstellung bestimmter keramischer Waren (künstliche Zähne usw.)	6,5	0	
3824906300	Natronkalk	6,5	0	
3824906400	Blaugel	6,5	0	
3824906500	zubereitete Rostschutzmittel	6,5	0	
3824906600	Zubereitungen zur Herstellung von keramischen Kondensatoren und Ferritkernen	6,5	0	
3824907100	Zubereitungen für die Metallplattierung	6,5	0	
3824907200	Chlorparaffin	6,5	0	
3824907300	Schaumverhüter	6,5	0	
3824907400	Schaumbildner	6,5	0	
3824907500	zubereitetes Calciumcarbonat	6,5	0	
3824907600	Flüssigkristallzubereitungen	6,5	3	
3824907700	Ammoniakwasser	6,5	0	
3824908010	auf der Grundlage von Methylethylketonperoxiden	6,5	0	
3824908090	andere	6,5	0	
3824909010	Spurenelementdüngemittel (ausgenommen Erzeugnisse des Kapitels 31)	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3824909020	Polydiphenylmethan-Polydiisocyanat (Roh-MDI)	6,5	3	
3824909030	Kaugummigrundmasse	8	0	
3824909050	Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	6,5	0	
3824909090	andere	6,5		
	– acyclische Kohlenwasserstoffe enthaltend, die nur mit Fluor oder Chlor perhalogeniert sind		0	
	– Mischungen, die perhalogenierte Derivate von acyclischen Kohlenwasserstoffen enthalten, die aus zwei oder mehr verschiedenen Halogenen bestehen (ausgenommen acyclische Kohlenwasserstoffe enthaltend, die nur mit Fluor oder Chlor perhalogeniert sind)		0	
	– 3824 90 9090 (andere)		3	
3825100000	Siedlungsabfälle	6,5	0	
3825200000	Klärschlamm	6,5	0	
3825301000	der Position 3005	0	0	
3825302000	der Unterposition 3824 90	6,5	0	
3825303000	der Unterposition 4015 11	8	0	
3825304000	der Unterposition 9018 3	8	0	
3825410000	halogeniert	6,5	0	
3825490000	andere	6,5	0	
3825500000	Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	0	
3825610000	überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5	0	
3825690000	andere	6,5	0	
3825900000	andere	6,5	0	
3901101000	lineares Polyethylen mit geringer Dichte	6,5	5	
3901109000	andere	6,5	5	
3901201000	aus Pulpe	6,5	0	
3901209000	andere	6,5	0	
3901300000	Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	5	
3901900000	andere	6,5	0	
3902100000	Polypropylen	6,5	0	
3902200000	Polyisobutylene	6,5	0	
3902300000	Propylen-Copolymere	6,5	0	
3902900000	andere	6,5	3	
3903110000	expandierbar	6,5	0	
3903190000	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3903200000	Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	0	
3903300000	Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	0	
3903901000	Styrol-Butadien-Copolymere	6,5	0	
3903909000	andere	6,5	0	
3904100000	Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	5	
3904210000	nicht weich gemacht	6,5	0	
3904220000	weich gemacht	6,5	0	
3904300000	Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	5	
3904400000	andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	0	
3904500000	Polymere des Vinylidenchlorids	6,5	0	
3904610000	Polytetrafluorethylen	6,5	0	
3904690000	andere	6,5	0	
3904900000	andere	6,5	0	
3905120000	in wässriger Dispersion	6,5	0	
3905190000	andere	6,5	0	
3905210000	in wässriger Dispersion	6,5	0	
3905290000	andere	6,5	3	
3905300000	Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend	8	0	
3905910000	Copolymere	6,5	0	
3905990000	andere	6,5	0	
3906100000	Poly(methylmethacrylat)	6,5	3	
3906901000	Polyacrylamid	8	0	
3906909000	andere	8	0	
3907100000	Polyacetale	6,5	0	
3907201000	Polyoxyethylen (Polyethylenglycol)	6,5	0	
3907202000	Polyoxypropylen (Polypropylenglycol)	6,5	0	
3907203000	Polyphenylenoxid	6,5	0	
3907209000	andere	6,5	0	
3907301000	zur Herstellung von Halbleitern	6,5	0	
3907309000	andere	6,5	0	
3907400000	Polycarbonate	6,5	3	
3907500000	Alkydharze	6,5	0	
3907600000	Poly(ethylenterephthalat)	6,5	0	
3907700000	Poly(milchsäure)	6,5	0	
3907910000	ungesättigt	6,5	0	
3907991000	Polybutylenterephthalat	6,5	0	
3907999000	andere	6,5	0	
3908101000	Polyamid-6	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3908102000	Polyamid-6,6	6,5	0	
3908103000	Polyamid-11, -12, -6,9, -6,10, -6,12	6,5	0	
3908900000	andere	6,5	0	
3909101000	Harnstoffharze	6,5	0	
3909102000	Thioharnstoffharze	6,5	0	
3909200000	Melaminharze	6,5	0	
3909300000	andere Aminoharze	6,5	0	
3909400000	Phenolharze	6,5	0	
3909500000	Polyurethane	6,5	0	
3910001000	zur Herstellung von Halbleitern	6,5	0	
3910009010	Siliconöl	6,5	3	
3910009020	Silikonkautschuk	6,5	3	
3910009090	andere	6,5	3	
3911101000	Petroleumharze	8	5	
3911102000	Cumaron-, Inden- oder Cumaron-Inden- Harze	8	0	
3911103000	Polyterpene	8	0	
3911901000	Polysulfide	6,5	0	
3911902000	Polysulfone	6,5	3	
3911903000	Furanharz	6,5	0	
3911909000	andere	6,5	3	
3912110000	nicht weich gemacht	5	0	
3912120000	weich gemacht	5	0	
3912200000	Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)	6,5	3	
3912311000	Natriumcarboxymethylcellulose	6,5	3	
3912319000	andere	6,5	0	
3912391000	Methylcellulose	6,5	3	
3912399000	andere	6,5	0	
3912901000	regenerierte Cellulose	6,5	0	
3912909000	andere	6,5	0	
3913101000	Natriumalginat	6,5	0	
3913102000	Propylenglycolalginat	6,5	0	
3913109000	andere	6,5	0	
3913901000	gehärtete Eiweißstoffe	6,5	0	
3913902010	Chlorkautschuk	6,5	3	
3913902020	Kautschukhydrochlorid	6,5	0	
3913902030	oxidierter Kautschuk	6,5	0	
3913902040	cyclischer Kautschuk	6,5	0	
3913902090	andere	6,5	0	
3913909010	Dextran	8	0	
3913909090	andere	6,5	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3914001000	kationisch	6,5	0	
3914009000	andere	6,5	0	
3915100000	von Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3915200000	von Polymeren des Styrols	6,5	0	
3915300000	von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3915901000	von Polymeren des Propylens	6,5	0	
3915902000	von Acrylpolymeren	6,5	0	
3915903000	von Polyacetalen	6,5	0	
3915904000	von Polycarbonaten	6,5	0	
3915905000	von Polyamiden	6,5	0	
3915909000	andere	6,5	0	
3916100000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3916200000	aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	5	
3916901000	aus Polymeren des Styrols	6,5	0	
3916902000	aus Polymeren des Propylens	6,5	0	
3916903000	aus Acrylpolymeren	6,5	0	
3916904000	aus Polyamiden	6,5	0	
3916909000	andere	6,5	3	
3917101000	aus gehärteten Eiweißstoffen	6,5	3	
3917102000	aus Cellulosekunststoffen	6,5	3	
3917210000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3917220000	aus Polymeren des Propylens	6,5	3	
3917230000	aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3917291000	aus Polymeren des Styrols	6,5	0	
3917292000	aus Polyamiden	6,5	0	
3917299000	andere	6,5	3	
3917311000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3917312000	aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3917319000	andere	6,5	0	
3917321000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3917322000	aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3917329000	andere	6,5	0	
3917331000	aus Polymeren des Ethylens	8	0	
3917332000	aus Polymeren des Vinylchlorids	8	0	
3917339000	andere	8	0	
3917391000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3917392000	aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3917399000	andere	6,5	0	
3917400000	Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	8	3	
3918101000	aus Polyvinylchlorid	6,5	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3918102000	aus Copolymeren des Vinylchlorids und Vinylacetats	6,5	3	
3918109000	andere	6,5	5	
3918900000	aus anderen Kunststoffen	6,5	0	
3919100000	in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger	6,5	0	
3919900000	andere	6,5	0	
3920100000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	3	
3920200000	aus Polymeren des Propylens	6,5	0	
3920300000	aus Polymeren des Styrols	6,5	0	
3920430000	mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr	6,5	0	
3920490000	andere	6,5	0	
3920510000	aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	0	
3920590000	andere	6,5	5	
3920610000	aus Polycarbonaten	6,5	5	
3920620000	aus Poly(ethylenterephthalat)	6,5	0	
3920630000	aus ungesättigten Polyestern	6,5	0	
3920690000	aus anderen Polyestern	6,5	0	
3920710000	aus regenerierter Cellulose	6,5	0	
3920730000	aus Celluloseacetat	6,5	0	
3920791000	aus Vulkanfiber	6,5	0	
3920799000	andere	6,5	0	
3920910000	aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0	
3920920000	aus Polyamiden	6,5	0	
3920930000	aus Aminoharzen	6,5	0	
3920940000	aus Phenolharzen	6,5	0	
3920991000	für Luftfahrzeuge	6,5	0	
3920999010	Polyimidfolien, zur Herstellung gedruckter Schaltungen in der Funktion als Anschlussrahmen (Leadframe)	4	0	
3920999090	andere	6,5	0	
3921110000	aus Polymeren des Styrols	6,5	0	
3921120000	aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3921130000	aus Polyurethanen	6,5	5	
3921140000	aus regenerierter Cellulose	6,5	0	
3921191010	Separator, zur Herstellung von Sekundärbatterien	4	0	
3921191090	andere	6,5	0	
3921192010	Separator, zur Herstellung von Sekundärbatterien	4	0	
3921192090	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3921193010	aus Polymethylmethacrylat	6,5	0	
3921193090	andere	6,5	0	
3921194010	aus Polycarbonaten	6,5	0	
3921194020	aus Polyethylenterephthalat	6,5	0	
3921194030	aus ungesättigten Polyestern	6,5	0	
3921194090	andere	6,5	0	
3921195010	aus Vulkanfiber	6,5	0	
3921195020	aus Celluloseacetat	6,5	0	
3921195090	andere	6,5	0	
3921199010	aus Polyvinylbutyral	6,5	0	
3921199020	aus Polyamiden	6,5	0	
3921199030	aus Aminoharzen	6,5	0	
3921199040	aus Phenolharzen	6,5	0	
3921199090	andere	6,5	0	
3921901000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3921902000	aus Polymeren des Propylens	6,5	0	
3921903000	aus Polymeren des Styrols	6,5	0	
3921904010	starr	6,5	0	
3921904020	flexibel	6,5	0	
3921905010	aus Polymethylmethacrylat	6,5	0	
3921905090	andere	6,5	0	
3921906010	aus Polycarbonaten	6,5	0	
3921906020	aus Polyethylenterephthalat	6,5	0	
3921906030	aus ungesättigten Polyestern	6,5	0	
3921906090	andere	6,5	0	
3921907010	aus regenerierter Cellulose	6,5	0	
3921907020	aus Vulkanfiber	6,5	0	
3921907030	aus Celluloseacetat	6,5	0	
3921907090	andere	6,5	0	
3921909010	aus Polyvinylbutyral	6,5	0	
3921909020	aus Polyamiden	6,5	0	
3921909030	aus Aminoharzen	6,5	0	
3921909040	aus Phenolharzen	6,5	0	
3921909050	aus Polyurethanen	6,5	0	
3921909090	andere	6,5	0	
3922101000	Badewannen und Duschen	8	0	
3922102000	Waschbecken	8	0	
3922103000	Spülbecken	8	0	
3922200000	Klosettsitze und -deckel	8	0	
3922901000	Bidets	8	0	
3922909000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
3923100000	Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren	8	0	
3923210000	aus Polymeren des Ethylens	8	0	
3923290000	aus anderen Kunststoffen	8	0	
3923300000	Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren	8	0	
3923400000	Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger	6,5	3	
3923500000	Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse	8	5	
3923900000	andere	8	3	
3924100000	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	8	0	
3924901000	Seifenschalen und Seifenbehälter	8	0	
3924902000	Tischdecken und andere ähnliche Waren	8	0	
3924909000	andere	8	0	
3925100000	Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	8	0	
3925200000	Türen, Fenster, und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	8	0	
3925300000	Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	8	0	
3925900000	andere	8	3	
3926101000	Federmäppchen und Radiergummi	8	0	
3926102000	Hefter und Alben	8	0	
3926109000	andere	8	0	
3926200000	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	8	0	
3926300000	Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	8	0	
3926400000	Statuetten und andere Ziergegenstände	8	0	
3926901000	Teile für die Verwendung in Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten	8	3	
3926902000	Fächer und Handschilder, nicht mechanisch, Rahmen und Griffe dafür sowie Teile dieser Rahmen und Griffe	8	0	
3926903000	Etiketten und Schildchen	8	0	
3926904000	Klebestreifen mit Behälter	8	0	
3926905000	Rahmen für Gemälde, Fotografien, Spiegel und dergleichen	8	0	
3926909000	andere	8	3	
4001100000	Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
4001211000	RSS-1X	0	0	
4001212000	RSS-1	0	0	
4001213000	RSS-2	0	0	
4001214000	RSS-3	0	0	
4001215000	RSS-4	0	0	
4001216000	RSS-5	0	0	
4001220000	technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	0	0	
4001290000	andere	0	0	
4001301000	Chicle-Kautschuk	2	0	
4001309000	andere	2	0	
4002110000	Latex	8	0	
4002190000	andere	8	5	
4002201000	Latex	8	0	
4002209000	andere	8	5	
4002311000	Latex	5	0	
4002319000	andere	5	0	
4002391000	Latex	5	0	
4002399010	aus Chlorbutylkautschuk (CIIR)	5	0	
4002399020	aus Brombutylkautschuk (BIIR)	5	0	
4002410000	Latex	8	0	
4002490000	andere	8	0	
4002510000	Latex	8	3	
4002590000	andere	8	5	
4002601000	Latex	8	0	
4002609000	andere	8	0	
4002701000	Latex	8	5	
4002709000	andere	8	7	
4002801000	Latex	8	0	
4002809000	andere	8	0	
4002910000	Latex	8	0	
4002991000	aus carboxyliertem Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (XNBR)	8	0	
4002992000	aus Acrylnitril-Isopren-Kautschuk (NIR)	8	0	
4002993000	Thioplaste (TM)	8	0	
4002999000	andere	8	0	
4003000000	regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
4004000000	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	3	0	
4005101000	Platten, Blätter und Streifen	8	0	
4005109000	andere	8	3	
4005200000	Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10	8	0	
4005910000	Platten, Blätter und Streifen	8	0	
4005991000	Latex von Kautschukmischungen	8	0	
4005999000	andere	8	3	
4006100000	Rohlaufprofile	8	0	
4006901000	Stangen aus Kautschuk	8	0	
4006902000	Rohre aus Kautschuk	8	0	
4006903000	Profile aus Kautschuk	8	0	
4006904000	Scheiben, Ringe und Unterlegscheiben aus Kautschuk	8	0	
4006905000	Fäden aus Kautschuk	8	0	
4006909000	andere	8	0	
4007001000	Fäden aus Kautschuk	8	0	
4007002000	Schnüre aus Kautschuk	8	0	
4008111000	in Verbindung mit Geweben, die zur Verstärkung dienen	8	3	
4008119000	andere	8	3	
4008191000	in Verbindung mit Geweben, die zur Verstärkung dienen	8	0	
4008199000	andere	8	3	
4008211000	in Verbindung mit Geweben, die zur Verstärkung dienen	8	0	
4008219000	andere	8	0	
4008291000	in Verbindung mit Geweben, die zur Verstärkung dienen	8	3	
4008299000	andere	8	5	
4009110000	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	8	0	
4009120000	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	8	0	
4009210000	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	8	5	
4009220000	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	8	3	
4009310000	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	8	0	
4009320000	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	8	0	
4009410000	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	8	0	
4009420000	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	8	5	
4010110000	nur mit Metall verstärkt	8	0	
4010120000	nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
4010191000	nur mit Kunststoffen verstärkt	8	3	
4010199000	andere	8	0	
4010310000	endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	8	0	
4010320000	endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	8	0	
4010330000	endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	8	0	
4010340000	endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	8	0	
4010350000	endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	8	0	
4010360000	endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	8	0	
4010390000	andere	8	5	
4011101000	von der für Radialkarkassen verwendeten Art	8	0	
4011102000	von der für Diagonalkarkassen verwendeten Art	8	0	
4011109000	andere	8	0	
4011201010	für die Verwendung auf Felgen mit einem Durchmesser von weniger als 49,53 cm	8	0	
4011201090	andere	8	0	
4011202010	für die Verwendung auf Felgen mit einem Durchmesser von weniger als 49,53 cm	8	0	
4011202090	andere	8	0	
4011209000	andere	8	0	
4011300000	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	5	0	
4011400000	von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	8	0	
4011500000	von der für Fahrräder verwendeten Art	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
4011610000	von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	8	0	
4011620000	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	8	3	
4011630000	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	8	0	
4011690000	andere	8	0	
4011920000	von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	8	0	
4011930000	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	8	0	
4011940000	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	8	0	
4011990000	andere	8	0	
4012110000	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	8	0	
4012120000	von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	8	0	
4012130000	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:	5	0	
4012190000	andere	8	0	
4012201000	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	5	0	
4012209010	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	8	0	
4012209020	von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	8	0	
4012209090	andere	8	0	
4012901010	Vollreifen	5	0	
4012901020	Hohlkammerreifen	5	0	
4012901030	Überreifen	5	0	
4012901040	Felgenbänder	5	0	
4012909010	Vollreifen	8	0	
4012909020	Hohlkammerreifen	8	0	
4012909030	Überreifen	8	0	
4012909040	Felgenbänder	8	0	
4012909090	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
4013101000	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	8	0	
4013102000	von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	8	0	
4013200000	von der für Fahrräder verwendeten Art	8	0	
4013901000	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	5	0	
4013909010	von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	8	0	
4013909020	von der der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau und in der Landwirtschaft verwendeten Art	8	0	
4013909090	andere	8	0	
4014100000	Präservative	8	0	
4014901000	Sauger	8	0	
4014909000	andere	8	0	
4015110000	für chirurgische Zwecke	8	0	
4015190000	andere	8	0	
4015901000	Schutzkleidung für diverse Zwecke	8	0	
4015902000	Schutzkleidung für Radiologen	8	0	
4015909000	andere	8	0	
4016100000	aus Zellkautschuk	8	0	
4016910000	Bodenbeläge und Fußmatten	8	3	
4016920000	Radiergummi	8	0	
4016930000	Dichtungen	8	3	
4016940000	Fender, auch aufblasbar	8	0	
4016951000	Luftmatratzen	8	0	
4016952000	aufblasbare Kopfkissen	8	0	
4016953000	aufblasbare Kissen	8	0	
4016959000	andere	8	3	
4016991010	Teile von Ballonen, Luftschiffen, Flugmaschinen, Segelflugzeugen, Drachen und rotierenden Fallschirmen	0	0	
4016991090	andere	8	3	
4016992000	Bänder aus Kautschuk	8	0	
4016993000	Stöpsel und Ringe für Flaschen	8	3	
4016999000	andere	8	3	
4017001000	Hartkautschuk	8	0	
4017002000	Waren aus Hartkautschuk	8	0	
4101201000	Häute und Felle, nicht gegerbt	1	0	
4101202000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	
4101501011	Häute von Kühen	1	0	
4101501012	Häute von Jungbulln	1	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
4101501013	Häute von Ochsen	1	10	
4101501014	Häute von Bullen	1	0	
4101501019	andere	1	0	
4101501021	Häute von Kühen	1	0	
4101501022	Häute von Jungbullen	1	0	
4101501023	Häute von Ochsen	1	0	
4101501024	Häute von Bullen	1	0	
4101501029	andere	1	0	
4101501090	andere	1	0	
4101502000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	
4101901011	von Kälberfellen	1	0	
4101901019	andere	1	0	
4101901091	von Kälberfellen	1	0	
4101901099	andere	1	0	
4101902000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	
4102100000	nicht enthaart	1	0	
4102211000	Häute und Felle, nicht gegerbt	1	0	
4102212000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	
4102291000	Häute und Felle, nicht gegerbt	1	0	
4102292000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	
4103201010	von Schlangen	1	0	
4103201020	von Echsen	1	0	
4103201030	von Krokodilen	1	0	
4103201090	andere	1	0	
4103202000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	
4103301000	Häute und Felle, nicht gegerbt	1	0	
4103302000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	
4103901010	von Aalen	1	0	
4103901020	von Kängurus	1	0	
4103901030	von Kamelen (einschließlich Dromedaren)	1	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
4103901090	andere	1	0	
4103902010	von Kamelen (einschließlich Dromedaren)	3	0	
4103902090	andere	5	0	
4104110000	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	5	0	
4104190000	andere	5	0	
4104410000	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	5	0	
4104490000	andere	5	0	
4105100000	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	5	0	
4105300000	in getrocknetem Zustand (crust)	5	0	
4106210000	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	5	0	
4106220000	in getrocknetem Zustand (crust)	5	0	
4106310000	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	5	0	
4106320000	in getrocknetem Zustand (crust)	5	0	
4106400000	von Kriechtieren	5	0	
4106910000	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4106920000	in getrocknetem Zustand (crust)	5	0	
4107110000	Vollleder, ungespalten	5	0	
4107120000	Narbenspalt	5	0	
4107190000	andere	5	0	
4107910000	Vollleder, ungespalten	5	0	
4107920000	Narbenspalt	5	0	
4107990000	andere	5	0	
4112000000	nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	5	0	
4113100000	von Ziegen oder Zickeln	5	0	
4113200000	von Schweinen	5	0	
4113300000	von Kriechtieren	5	0	
4113900000	andere	5	0	
4114100000	Sämischeder (einschließlich Neusämischeder)	5	0	
4114201000	Lackleder	5	0	
4114202000	folienkaschierte Lackleder	5	0	
4114203000	metallisierte Leder	5	0	
4115100000	rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	8	0	
4115200000	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	3	0	
4201001000	aus Leder von Kriechtieren	8	0	
4201009010	Sättel und Satteldecken	8	3	
4201009020	Zugtaue	8	0	
4201009030	Leinen	8	0	
4201009040	Maulkörbe	8	0	
4201009090	andere	8	0	
4202111010	von Schlangen	8	0	
4202111020	von Echsen	8	0	
4202111030	von Krokodilen	8	0	
4202111040	von Aalen	8	0	
4202111050	von Kängurus	8	0	
4202111090	andere	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4202112000	aus rekonstituiertem Leder	8	3	
4202113000	aus Lackleder	8	0	
4202121010	aus Polyvinylchlorid	8	0	
4202121020	aus Polyurethan	8	0	
4202121090	andere	8	0	
4202122000	aus Spinnstoffen	8	3	
4202191000	aus Pappe	8	3	
4202199000	andere	8	3	
4202211010	von Schlangen	8	3	
4202211020	von Echsen	8	3	
4202211030	von Krokodilen	8	3	
4202211040	von Aalen	8	0	
4202211050	von Kängurus	8	0	
4202211090	andere	8	0	
4202212000	aus rekonstituiertem Leder	8	0	
4202213000	aus Lackleder	8	0	
4202221010	aus Polyvinylchlorid	8	3	
4202221020	aus Polyurethan	8	0	
4202221090	andere	8	3	
4202222000	aus Spinnstoffen	8	0	
4202291000	aus Pappe	8	0	
4202299000	andere	8	3	
4202311010	von Schlangen	8	3	
4202311020	von Echsen	8	3	
4202311030	von Krokodilen	8	3	
4202311040	von Aalen	8	0	
4202311050	von Kängurus	8	0	
4202311090	andere	8	3	
4202312000	aus rekonstituiertem Leder	8	0	
4202313000	aus Lackleder	8	0	
4202321010	aus Polyvinylchlorid	8	3	
4202321020	aus Polyurethan	8	0	
4202321090	andere	8	3	
4202322000	aus Spinnstoffen	8	3	
4202391000	aus Pappe	8	0	
4202399000	andere	8	3	
4202911010	von Schlangen	8	0	
4202911020	von Echsen	8	0	
4202911030	von Krokodilen	8	0	
4202911040	von Aalen	8	0	
4202911050	von Kängurus	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4202911090	andere	8	0	
4202912000	aus rekonstituiertem Leder	8	0	
4202913000	aus Lackleder	8	0	
4202921010	aus Polyvinylchlorid	8	0	
4202921020	aus Polyurethan	8	0	
4202921090	andere	8	0	
4202922000	aus Spinnstoffen	8	0	
4202991000	aus Pappe	8	0	
4202999000	andere	8	0	
4203101010	Mäntel	13	0	
4203101020	Jacken, Blazer und Jumper	13	0	
4203101050	Westen	13	0	
4203101060	Hosen	13	0	
4203101070	Röcke	13	0	
4203101080	Overalls	13	0	
4203101090	andere	13	0	
4203102010	Mäntel	13	0	
4203102020	Jacken, Blazer und Jumper	13	0	
4203102050	Westen	13	0	
4203102060	Hosen	13	0	
4203102070	Röcke	13	0	
4203102080	Overalls	13	0	
4203102090	andere	13	0	
4203103010	Mäntel	13	0	
4203103020	Jacken, Blazer und Jumper	13	0	
4203103050	Westen	13	0	
4203103060	Hosen	13	0	
4203103070	Röcke	13	0	
4203103080	Overalls	13	0	
4203103090	andere	13	0	
4203109010	Mäntel	13	0	
4203109020	Jacken, Blazer und Jumper	13	0	
4203109050	Westen	13	0	
4203109060	Hosen	13	0	
4203109070	Röcke	13	0	
4203109080	Overalls	13	0	
4203109090	andere	13	0	
4203211000	Baseball-Handschuhe	13	0	
4203212000	Golfhandschuhe	13	0	
4203213000	Skihandschuhe	13	0	
4203214000	Motorradhandschuhe	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4203215000	Schlägerhandschuhe	13	0	
4203216000	Tennishandschuhe	13	0	
4203217000	Eishockey-Handschuhe	13	0	
4203219000	andere	13	0	
4203291000	Arbeitshandschuhe	13	0	
4203292000	Handschuhe (Bekleidung)	13	0	
4203293000	Fahrerhandschuhe	13	0	
4203299000	andere	13	3	
4203301010	von Schlangen	13	0	
4203301020	von Echsen	13	3	
4203301030	von Krokodilen	13	3	
4203301040	von Aalen	13	0	
4203301090	andere	13	3	
4203309000	andere	13	3	
4203400000	anderes Bekleidungszubehör	13	3	
4205001110	Riemen	8		
	für Förderer		3	
	für Motoren		0	
	andere		3	
4205001190	andere	8		
	– Picker		0	
	– andere		3	
4205001900	andere Waren aus Leder	8	0	
4205002110	Riemen	8		
	für Förderer		3	
	für Motoren		0	
	andere		3	
4205002190	andere	8		
	– Picker		0	
	– andere		3	
4205002900	andere Waren aus rekonstituiertem Leder	8	0	
4206001000	Catgut	8	0	
4206009000	andere	8	0	
4301100000	von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	3	0	
4301300000	von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4301600000	von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	3	0	
4301801000	von Chinchillas	3	0	
4301802000	von Opossums	3	0	
4301803000	von Waschbären	3	0	
4301804000	von Kojoten	3	0	
4301805000	von Kaninchen oder Hasen	3	0	
4301806000	von Bisamratten	3	0	
4301809000	andere	3	0	
4301900000	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	3	0	
4302110000	von Nerzen	5	0	
4302191000	von Bibern	5	0	
4302192000	von Bisamratten	5	0	
4302193000	von Füchsen	5	0	
4302195000	von Chinchillas	5	0	
4302196000	von Opossums	5	0	
4302197000	von Waschbären	5	0	
4302198000	von Kojoten	5	0	
4302199010	von Schafen	5	0	
4302199020	von Astrachan-, Breitschwanz-, Karakul-, Persianer- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	5	0	
4302199090	andere	5	0	
4302201000	von Nerzen	5	0	
4302202000	von Kaninchen oder Hasen	5	0	
4302203000	von Bibern	5	0	
4302204000	von Bisamratten	5	0	
4302205000	von Füchsen	5	0	
4302207000	von Chinchillas	5	0	
4302209010	von Opossums	5	0	
4302209020	von Waschbären	5	0	
4302209030	von Kojoten	5	0	
4302209090	andere	5	0	
4302300000	ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt	5	0	
4303101100	von Nerzen	16	0	
4303101200	von Kaninchen oder Hasen	16	0	
4303101300	von Lämmern	16	0	
4303101400	von Bibern	16	0	
4303101500	von Bisamratten	16	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4303101600	von Füchsen	16	0	
4303101800	von Chinchillas	16	0	
4303101910	von Opossums	16	0	
4303101920	von Waschbären	16	0	
4303101930	von Kojoten	16	0	
4303101990	andere	16	0	
4303102100	von Nerzen	16	0	
4303102200	von Kaninchen oder Hasen	16	0	
4303102300	von Lämmern	16	0	
4303102400	von Bibern	16	0	
4303102500	von Bisamratten	16	0	
4303102600	von Füchsen	16	0	
4303102800	von Chinchillas	16	0	
4303102910	von Opossums	16	0	
4303102920	von Waschbären	16	0	
4303102930	von Kojoten	16	0	
4303102990	andere	16	0	
4303900000	andere	16	0	
4304001000	künstliches Pelzwerk	8	0	
4304002000	Waren aus künstlichem Pelzwerk	8	0	
4401100000	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	2	0	
4401210000	Nadelholz	2	0	
4401221000	zur Herstellung von Halbstoffen	0	0	
4401229000	andere	2	0	
4401300000	Sägespäne, Holzabfälle und Holz- ausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	2	3	
4402101000	Holzkohle, zusammengepresst	2	3	
4402109000	andere	2	3	
4402901000	Holzkohle, zusammengepresst	2	3	
4402909000	andere	2	3	
4403101000	tropische Hölzer	0	0	
4403102000	anderes Holz	0	0	
4403109000	Nadelholz	0	0	
4403201000	Zedernholz	0	0	
4403202010	Douglasienholz	0	0	
4403202020	Hemlocktannenholz	0	0	
4403203000	Rotkiefernholz	0	0	
4403204000	Holz von Whitewood oder Grautanne	0	0	
4403205000	Lärchenholz	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4403207000	Fichtenholz	0	0	
4403208000	Holz der Radiata-Kiefer	0	0	
4403209000	andere	0	0	
4403410000	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	0	0	
4403491000	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan	0	0	
4403492010	Teak	0	0	
4403492020	Keruing	0	0	
4403492030	Kapur	0	0	
4403492040	Jelutong	0	0	
4403492090	andere	0	0	
4403493000	Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré und Iroko	0	0	
4403494000	Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibtou, Limba und Azobé	0	0	
4403495000	Mahogany und Balsa	0	0	
4403499000	andere	0	0	
4403910000	Eichenholz (Quercus spp.)	0	0	
4403920000	Buchenholz (Fagus spp.)	0	0	
4403991010	Rosenholz	0	0	
4403991020	Ebenholz	0	0	
4403991040	Eschenholz	0	0	
4403991050	Walnussbaumholz	0	0	
4403991090	andere	0	0	
4403992000	Guajakholz	0	0	
4403993010	Espenholz	0	0	
4403993020	Pappelholz	0	0	
4403993030	Ahornholz	0	0	
4403993040	Ulmenholz	0	0	
4403993050	Birkenholz	0	0	
4403993060	Lindenholz	0	0	
4403994000	Paulownienholz	0	0	
4403999011	Malasholz	0	0	
4403999012	Taunholz	0	0	
4403999019	andere	0	0	
4403999090	andere	0	0	
4404102000	Holzstäbe	5	5	
4404109000	andere	5	5	
4404202000	Holzstäbe	5	5	
4404209000	andere	5	5	
4405000000	Holzwolle; Holzmehl	5	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4406100000	nicht imprägniert	5	5	
4406900000	andere	5	5	
4407101000	Zedernholz	5	3	
4407102000	Douglasienholz	5	3	
4407103000	Rotkiefernholz	5	5	
4407104000	Holz von Whitewood oder Grautanne	5	3	
4407105000	Lärchenholz	5	3	
4407107000	Fichtenholz	5	5	
4407108000	Holz der Radiata-Kiefer	5	3	
4407109000	andere	5	3	
4407210000	Mahogany (Swietenia spp.)	5	5	
4407220000	Virola, Imbuia und Balsa	5	5	
4407250000	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	5	5	
4407260000	White Lauan, White Meranti, White Sera, Yellow Meranti und Alan	5	5	
4407270000	Sapelli	5	5	
4407280000	Iroko	5	5	
4407291000	Keruing, Ramin, Kapur, Jonkong, Merbau, Jelutong und Kempas	5	5	
4407292000	Teak	5	5	
4407293000	Okoumé, Obéché, Sipo, Acajou, d'Afrique, Makoré, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé	5	5	
4407299000	andere	5	5	
4407910000	Eichenholz (Quercus spp.)	5	3	
4407920000	Buchenholz (Fagus spp.)	5	5	
4407930000	Ahornholz (Acer spp.)	5	3	
4407940000	Kirschbaumholz (Prunus spp.)	5	3	
4407950000	Eschenholz (Fraxinus spp.)	5	3	
4407991010	Rosenholz	5	3	
4407991020	Ebenholz	5	5	
4407991040	Walnussbaumholz	5	3	
4407991090	andere	5	5	
4407992000	Guajakholz	5	3	
4407993010	Espenholz	5	3	
4407993020	Pappelholz	5	3	
4407993040	Ulmenholz	5	5	
4407993050	Birkenholz	5	3	
4407993060	Lindenholz	5	3	
4407994000	Paulownienholz	5	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4407999010	tropische Hölzer, in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannt	5	3	
4407999090	andere	5	3	
4408106000	für Furniere, durch Messern von Lagenholz gewonnen, oder für ähnliches Lagenholz	8	5	
4408109100	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408109200	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408109910	Zedernholz	5	5	
4408109920	Douglasienholz	5	5	
4408109930	Rotkiefernholz	5	5	
4408109940	Holz von Whitewood oder Grautanne	5	5	
4408109950	Lärchenholz	5	5	
4408109960	Fichtenholz	5	5	
4408109970	Holz der Radiata-Kiefer	5	5	
4408109990	andere	5	5	
4408313000	für Furniere, durch Messern von Lagenholz gewonnen, oder für ähnliches Lagenholz	8	5	
4408319011	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408319012	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408319019	andere	5	5	
4408319021	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408319022	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408319029	andere	5	5	
4408396000	für Furniere, durch Messern von Lagenholz gewonnen, oder für ähnliches Lagenholz	8	5	
4408399011	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408399012	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408399019	andere	5	5	
4408399021	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408399022	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408399029	andere	5	5	
4408399031	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408399032	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408399039	andere	5	5	
4408399041	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408399042	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408399049	andere	5	5	
4408399051	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408399052	ornamentiertes Furnier	3	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4408399059	andere	5	5	
4408399091	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408399092	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408399099	andere	5	5	
4408901000	für Furniere, durch Messern von Lagenholz gewonnen, oder für ähnliches Lagenholz	8	5	
4408909150	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408909160	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408909191	Rosenholz	5	5	
4408909192	Ebenholz	5	5	
4408909193	Eschenholz	5	5	
4408909194	Walnussbaumholz	5	5	
4408909199	andere	5	5	
4408909210	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408909220	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408909290	andere	5	5	
4408909370	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408909380	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408909391	Espenholz	5	5	
4408909392	Pappelholz	5	5	
4408909393	Ahornholz	5	5	
4408909394	Ulmenholz	5	5	
4408909395	Birkenholz	5	5	
4408909396	Lindenholz	5	5	
4408909410	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408909420	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408909490	andere	5	5	
4408909912	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408909913	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408909914	Baboen	5	5	
4408909919	andere	5	5	
4408909991	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408909992	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408909999	andere	5	5	
4409100000	Nadelholz	8	5	
4409210000	Bambus	8	5	
4409290000	andere	8	5	
4410111000	roh oder nur geschliffen	8	7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4410112000	auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	8	7	
4410113000	auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	8	5	
4410119000	andere	8	5	
4410121000	roh oder nur geschliffen	8	7	
4410129000	andere	8	5	
4410191010	roh oder nur geschliffen	8	7	
4410191090	andere	8	5	
4410199010	roh oder nur geschliffen	8	7	
4410199020	auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	8	7	
4410199030	auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	8	5	
4410199090	andere	8	5	
4410900000	andere	8	5	
4411121000	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	8	7	
4411122000	mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet	8		
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		7	
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		7	
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		5	
4411129000	andere	8		
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8g/cm ³		7	
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³		7	
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		5	
4411131000	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	8	7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4411132000	mechanisch bearbeitet oder ober- flächenbeschichtet	8		
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ , ausgenommen Fußboden- bretter		7	
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³ , aus- genommen Fußbodenbretter		7	
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ , aus- genommen Fußbodenbretter		5	
4411139000	andere	8		
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³		7	
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³		7	
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ , aus- genommen Fußbodenbretter		5	
4411141000	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	8	7	
4411142010	Fußbodenbretter	8	7	
4411142090	andere	8		
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ , ausgenommen Fußboden- bretter		7	
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³ , aus- genommen Fußbodenbretter		7	
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ , aus- genommen Fußbodenbretter		5	
4411149000	andere	8		
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³		7	
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³		7	
	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ , aus- genommen Fußbodenbretter		5	
4411921000	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	8	7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4411922010	Fußbodenbretter	8	7	
4411922090	andere	8	7	
4411929000	andere	8	7	
4411931000	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	8	7	
4411932010	Fußbodenbretter	8	7	
4411932090	andere	8	7	
4411939000	andere	8	7	
4411941000	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:	8	7	
4411949000	andere	8	5	
4412101010	mit einer Dicke von weniger als 6 mm	8		
	1. ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger a. mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions- Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern mit einer Dicke von weniger als 3,2 mm		7	
	mit einer Dicke von weniger als 4 mm, jedoch nicht weniger als 3,2 mm		7	
	mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm, jedoch nicht weniger als 4 mm		5	
	b. andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz mit einer Dicke von weniger als 3,2 mm		7	
	mit einer Dicke von weniger als 4 mm, jedoch nicht weniger als 3,2 mm		5	
	mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm, jedoch nicht weniger als 4 mm		5	
	c. andere, außer solchen mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz mit einer Dicke von weniger als 6 mm		5	
	2. andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz außer solchen mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions- Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern und mindestens eine Spanplatte enthaltend Sperrholz		5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
	3. aus anderen (andere) außer solchen mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions- Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern und mindestens eine Spanplatte enthaltend, wobei die beiden äußeren Lagen aus Nadelholz sind		5	
4412101020	mit einer Dicke von nicht weniger als 6 mm	8		
	1. ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger a. mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions- Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern mit einer Dicke von weniger als 12 mm, jedoch nicht weniger als 6 mm		5	
	mit einer Dicke von weniger als 15 mm, jedoch nicht weniger als 12 mm		5	
	mit einer Dicke von nicht weniger als 15 mm		5	
	b. andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz mit einer Dicke von weniger als 12 mm, jedoch nicht weniger als 6 mm		7	
	mit einer Dicke von weniger als 15 mm, jedoch nicht weniger als 12 mm		7	
	mit einer Dicke von nicht weniger als 15 mm		5	
	c. andere, außer solchen mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz		5	
	2. andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz außer solchen mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions- Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern und mindestens eine Spanplatte enthaltend Sperrholz		5	
	3. aus anderen (andere) außer solchen mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions- Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern und mindestens eine Spanplatte enthaltend, wobei die beiden äußeren Lagen aus Nadelholz sind		5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4412102000	Fußbodenbretter	8		
	1. mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz außer solchen mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern und mindestens eine Spanplatte enthaltend		5	
	2. andere außer solchen mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern und mindestens eine Spanplatte enthaltend		7	
4412109010	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	8		
	1. mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz – furniertes Holz und ähnliches Lagenholz – – mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		7	
	– – andere, mindestens eine Spanplatte enthaltend		7	
	– – andere (andere)		5	
	2. aus anderen (andere) – furniertes Holz und ähnliches Lagenholz – – mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		7	
	– – andere, mindestens eine Spanplatte enthaltend		5	
	– – andere (andere)		5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4412109090	andere	8		
	1. mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz – furniertes Holz und ähnliches Lagenholz – – mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		7	
	– – andere, mindestens eine Spanplatte enthaltend		7	
	– – andere (andere)		5	
	2. aus anderen (andere) – furniertes Holz und ähnliches Lagenholz – – mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		7	
	– – andere, mindestens eine Spanplatte enthaltend		5	
	– – andere (andere)		5	
4412311000	mit einer Dicke von weniger als 3,2 mm	8	7	
4412312000	mit einer Dicke von weniger als 4 mm, jedoch nicht weniger als 3,2 mm	8	7	
4412313000	mit einer Dicke von weniger als 6 mm, jedoch nicht weniger als 4 mm	8	5	
4412314000	mit einer Dicke von weniger als 10 mm, jedoch nicht weniger als 6 mm	11	5	
4412315000	mit einer Dicke von weniger als 12 mm, jedoch nicht weniger als 10 mm	11	5	
4412316000	mit einer Dicke von weniger als 15 mm, jedoch nicht weniger als 12 mm	11	5	
4412317000	mit einer Dicke von nicht weniger als 15 mm	11	5	
4412321000	mit einer Dicke von weniger als 3,2 mm	8	7	
4412322000	mit einer Dicke von weniger als 4 mm, jedoch nicht weniger als 3,2 mm	8	5	
4412323000	mit einer Dicke von weniger als 6 mm, jedoch nicht weniger als 4 mm	8	5	
4412324000	mit einer Dicke von weniger als 10 mm, jedoch nicht weniger als 6 mm	11	7	
4412325000	mit einer Dicke von weniger als 12 mm, jedoch nicht weniger als 10 mm	11	7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4412326000	mit einer Dicke von weniger als 15 mm, jedoch nicht weniger als 12 mm	11	7	
4412327000	mit einer Dicke von nicht weniger als 15 mm	11	5	
4412391010	mit einer Dicke von weniger als 6 mm	8	7	
4412391090	andere	11	7	
4412399010	mit einer Dicke von weniger als 6 mm	8	5	
4412399090	andere	11	5	
4412941000	mit Blockholzmittellage	8		
	1. mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz a. mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		7	
	b. andere, außer solchen, die mindestens eine Spanplatte enthalten Sperrholz		5	
	Fußbodenbretter		5	
	andere, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		5	
	2. aus anderen (andere) a. mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		7	
	b. andere, außer solchen, die mindestens eine Spanplatte enthalten Sperrholz, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz		7	
	Sperrholz (andere)		5	
	Fußbodenbretter		7	
	andere (furniertes Holz und ähnliches Lagenholz)		5	
4412942000	mit Stäbchenholzmittellage	8		
	1. mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz a. mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
	b. andere, außer solchen, die mindestens eine Spanplatte enthalten Sperrholz		5	
	Fußbodenbretter		5	
	andere, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		5	
	2. aus anderen (andere) a. mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:		7	
	b. andere, mindestens eine Spanplatte enthaltend Sperrholz, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz		7	
	Sperrholz (andere)		5	
	Fußbodenbretter		7	
	andere (furniertes Holz und ähnliches Lagenholz)		5	
4412943000	mit Streifenholzmittellage	8		
	1. mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz a. mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		7	
	b. andere, außer solchen, die mindestens eine Spanplatte enthalten Sperrholz		5	
	Fußbodenbretter		5	
	andere, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		5	
	2. aus anderen (andere) a. mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		7	
	b. andere, außer solchen, die mindestens eine Spanplatte enthalten Sperrholz, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz		7	
	Sperrholz (andere)		5	
	Fußbodenbretter		7	
	andere (furniertes Holz und ähnliches Lagenholz)		5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4412991011	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	7	
4412991019	andere	8	7	
4412991021	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	7	
4412991029	andere	8	7	
4412991031	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	5	
4412991039	andere	8	5	
4412991041	Fußbodenbretter, mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	5	
4412991042	Fußbodenbretter, andere	8	5	
4412991043	andere, mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	5	
4412991049	andere	8	5	
4412992010	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	7	
4412992090	andere	8	7	
4412993010	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	5	
4412993090	andere	8	5	
4412999111	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	7	
4412999119	andere	8	7	
4412999191	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	5	
4412999199	andere	8	5	
4412999211	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	7	
4412999219	andere	8	7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4412999291	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	5	
4412999299	andere	8	5	
4413000000	verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	8	5	
4414000000	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	8	5	
4415100000	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	8	5	
4415200000	Flachpaletten, Boxpaletten oder andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände	8	5	
4416000000	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	8	5	
4417000000	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	8	5	
4418100000	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür	8	5	
4418200000	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle	8	5	
4418400000	Verschalungen für Betonarbeiten	8	5	
4418500000	Schindeln ("shingles" und "shakes")	8	5	
4418600000	Pfosten und Balken	8	5	
4418711000	Parketttafeln	8	5	
4418719000	andere	8	5	
4418721000	Parketttafeln	8	5	
4418729000	andere	8	5	
4418791000	Parketttafeln	8	5	
4418799000	andere	8	5	
4418901000	Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen	8	5	
4418909000	andere	8	5	
4419001000	Schalen	8	5	
4419002010	aus Bambus	8	5	
4419002090	andere	8	5	
4419009000	andere	8	5	
4420101000	Statuetten	8	5	
4420109000	andere	8	5	
4420901000	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	8	5	
4420902010	Zigarettenetuis oder Zigarettenkisten	8	5	
4420902020	Schmuckkassetten oder Schmuckkästen	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4420902030	andere Innenausstattungsgegenstände, ausgenommen Waren des Kapitels 94	8	5	
4420902090	andere	8	5	
4420909010	Zigarettenetuis, Zigarettenkisten, Schmuckkassetten oder Schmuckkästen	8	5	
4420909020	andere Innenausstattungsgegenstände, ausgenommen Waren des Kapitels 94	8	5	
4420909090	andere	8	5	
4421100000	Kleiderbügel	8	5	
4421901010	Spulen	8	5	
4421901090	andere	8	5	
4421902000	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	8	5	
4421903000	Zahnstocher	8	5	
4421904000	Holzpflasterblöcke	8	5	
4421905000	Fächer und Handschilder, nicht mechanisch, Rahmen und Griffe dafür sowie Teile dieser Rahmen und Griffe	8	5	
4421909000	andere	8	5	
4501100000	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	8	3	
4501900000	andere	8	3	
4502000000	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	8	3	
4503100000	Stopfen	8	3	
4503900000	andere	8	3	
4504100000	Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben	8	3	
4504900000	andere	8	3	
4601211000	Matten und Strohmatte	8	0	
4601212000	Gittergeflechte	8	0	
4601221000	Matten und Strohmatte	8	0	
4601222000	Gittergeflechte	8	0	
4601291000	Matten und Strohmatte	8	0	
4601292000	Gittergeflechte	8	0	
4601921000	Eunjukbaljang (mit einer Breite von weniger als 35 cm)	8	0	
4601929000	andere	8	0	
4601930000	aus Rattan	8	0	
4601941000	Eunjukbaljang (mit einer Breite von weniger als 35 cm)	8	0	
4601949000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4601991000	Waren in Flächenform, mit Kunststoffen verflochten	8	0	
4601999000	andere	8	0	
4602111000	Körbe	8	5	
4602112000	Tabletts, Schüsseln und ähnliche Haushalts- oder Tischwaren	8	5	
4602119000	andere	8	5	
4602120000	aus Rattan	8	5	
4602191000	Waren aus Binsen	8	0	
4602199000	andere	8	5	
4602900000	andere	8	0	
4701001000	ungebleicht	0	0	
4701002000	halbgebleicht oder gebleicht	0	0	
4702000000	chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	0	0	
4703110000	aus Nadelholz	0	0	
4703190000	aus anderem Holz	0	0	
4703211000	halbgebleicht	0	0	
4703212000	gebleicht	0	0	
4703291000	halbgebleicht	0	0	
4703292000	gebleicht	0	0	
4704110000	aus Nadelholz	0	0	
4704190000	aus anderem Holz	0	0	
4704210000	aus Nadelholz	0	0	
4704290000	aus anderem Holz	0	0	
4705000000	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	0	0	
4706100000	aus Baumwoll-Linters	0	0	
4706200000	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	0	0	
4706301000	mechanisch aufbereitet	0	0	
4706302000	chemisch aufbereitet	0	0	
4706303000	halbchemisch aufbereitet	0	0	
4706911000	ungebleicht	0	0	
4706912000	halbgebleicht oder gebleicht	0	0	
4706921000	ungebleicht	0	0	
4706922000	halbgebleicht oder gebleicht	0	0	
4706931000	ungebleicht	0	0	
4706932000	halbgebleicht oder gebleicht	0	0	
4707100000	ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4707200000	Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	0	0	
4707300000	Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)	0	0	
4707900000	andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)	0	0	
4801000000	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	0	0	
4802100000	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	0	0	
4802200000	Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	0	0	
4802400000	Tapetenrohpapier	0	0	
4802541010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802541090	andere	0	0	
4802549010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802549090	andere	0	0	
4802551010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802551090	andere	0	0	
4802559010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802559090	andere	0	0	
4802561010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802561090	andere	0	0	
4802569010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802569090	andere	0	0	
4802571010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802571090	andere	0	0	
4802579010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802579090	andere	0	0	
4802581010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802581090	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4802582010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802582090	andere	0	0	
4802589010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802589090	andere	0	0	
4802611010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802611090	andere	0	0	
4802619010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802619090	andere	0	0	
4802621010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802621090	andere	0	0	
4802629010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802629090	andere	0	0	
4802691010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802691090	andere	0	0	
4802699010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802699090	andere	0	0	
4803001000	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier oder Abschminktüchern zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden	0	0	
4803002000	Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	0	0	
4803009000	andere	0	0	
4804110000	ungebleicht	0	0	
4804190000	andere	0	0	
4804210000	ungebleicht	0	0	
4804290000	andere	0	0	
4804311000	Elektroisolierpapier und -pappe	0	0	
4804312000	Kondensatorpapier und -pappe	0	0	
4804313000	Packpapier und -pappe	0	0	
4804319000	andere	0	0	
4804391000	Elektroisolierpapier und -pappe	0	0	
4804392000	Kondensatorpapier und -pappe	0	0	
4804393000	Packpapier und -pappe	0	0	
4804399000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4804411010	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 200 g	0	0	
4804411090	andere	0	0	
4804419010	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 200 g	0	0	
4804419090	andere	0	0	
4804421000	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 200 g	0	0	
4804429000	andere	0	0	
4804491000	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 200 g	0	0	
4804499000	andere	0	0	
4804510000	ungebleicht	0	0	
4804520000	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	0	
4804590000	andere	0	0	
4805110000	Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. "fluting")	0	0	
4805120000	Strohpapier für die Welle der Wellpappe	0	0	
4805190000	andere	0	0	
4805241000	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4805249000	andere	0	0	
4805251000	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4805259000	andere	0	0	
4805300000	Sulfitpackpapier	0	0	
4805400000	Filterpapier und Filterpappe	0	0	
4805500000	Filzpapier und Filzpappe	0	0	
4805911000	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4805919010	Kondensatorpapier und -pappe	0	0	
4805919090	andere	0	0	
4805921000	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4805929000	andere	0	0	
4805931000	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4805939000	andere	0	0	
4806100000	Pergamentpapier und -pappe	0	0	
4806200000	Pergamentersatzpapier	0	0	
4806300000	Naturpauspapier	0	0	
4806401000	Pergaminpapier	0	0	
4806409000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4807000000	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen und Bogen	0	0	
4808100000	Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	0	0	
4808200000	Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	0	0	
4808300000	anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	0	0	
4808900000	andere	0	0	
4809201000	einlagig	0	0	
4809202000	Multiplex	0	0	
4809901000	Umdruckpapier	0	0	
4809902000	wärmeempfindliches Aufzeichnungspapier	0	0	
4809903000	Grafikpapier	0	0	
4809904000	Kohlepapier oder ähnliches Vervielfältigungspapier	0	0	
4809909000	andere	0	0	
4810131000	Druckpapiere und -pappen oder Schreibpapiere und -pappen	0	0	
4810139000	andere	0	0	
4810141000	Druckpapiere und -pappen oder Schreibpapiere und -pappen	0	0	
4810149000	andere	0	0	
4810191000	Druckpapiere und -pappen oder Schreibpapiere und -pappen	0	0	
4810199000	andere	0	0	
4810220000	leichtgewichtiges gestrichenes Papier	0	0	
4810290000	andere	0	0	
4810310000	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	0	
4810320000	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4810390000	andere	0	0	
4810920000	Multiplex	0	0	
4810991000	Matrixpapier	0	0	
4810992000	Filterpapier	0	0	
4810999000	andere	0	0	
4811101000	Dachpappe	0	0	
4811109000	andere	0	0	
4811410000	selbstklebend	0	0	
4811490000	andere	0	0	
4811511000	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g bis 265 g	0	0	
4811519011	Erzeugnisse mit Papier- oder Pappunterlage, die sich als Fußbodenbelag eignen	0	0	
4811519019	andere	0	0	
4811519090	andere	0	0	
4811590000	andere	0	0	
4811600000	Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	0	0	
4811901010	liniert oder kariert	0	0	
4811901090	andere	0	0	
4811902010	Zellstoffwatte	0	0	
4811902090	andere	0	0	
4812000000	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	0	0	
4813100000	in Form von Heftchen oder Hülsen	0	0	
4813200000	in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	0	0	
4813900000	andere	0	0	
4814100000	Raufaserpapier, sog. "Ingrainpapier"	0	0	
4814201000	Tapeten	0	0	
4814202000	Linkrusta	0	0	
4814209000	andere	0	0	
4814901010	aus Fasern der Kopoubohne (Kohemp- Fasern)	0	0	
4814901090	andere	0	0	
4814909000	andere	0	0	
4816201000	einlagig	0	0	
4816202000	Multiplex	0	0	
4816901000	Umdruckpapier	0	0	
4816902000	wärmeempfindliches Aufzeichnungs- papier	0	0	
4816903000	Grafikpapier	0	0	
4816904000	Kohlepapier oder ähnliches Ver- vielfältigungspapier	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4816905000	Dauerschablonen	0	0	
4816909000	andere	0	0	
4817100000	Briefumschläge	0	0	
4817200000	Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	0	0	
4817300000	Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	0	0	
4818100000	Toilettenpapier	0	0	
4818200000	Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher	0	0	
4818300000	Tischtücher und Servietten	0	0	
4818401000	Windeln für Kleinkinder	0	0	
4818409000	andere	0	0	
4818500000	Bekleidung und Bekleidungszubehör	0	0	
4818900000	andere	0	0	
4819100000	Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	0	0	
4819200000	Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	0	0	
4819300000	Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	0	0	
4819400000	andere Säcke, Beutel oder Tüten (aus- genommen Schallplattenhüllen)	0	0	
4819501000	für die Verpackung von Flüssigkeiten geeignet	0	0	
4819509000	andere	0	0	
4819600000	Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	0	0	
4820100000	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen	0	0	
4820200000	Hefte	0	0	
4820300000	Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	0	0	
4820400000	Durchschreibesätze und -hefte, auch mit ingelegtem Kohlepapier	0	0	
4820500000	Alben für Muster oder für Sammlungen	0	0	
4820900000	andere	0	0	
4821100000	bedruckt	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4821900000	andere	0	0	
4822100000	zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	0	0	
4822900000	andere	0	0	
4823200000	Filterpapier und Filterpappe	0	0	
4823400000	Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	0	0	
4823610000	aus Bambus	0	0	
4823690000	andere	0	0	
4823700000	formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff	0	0	
4823901010	Lochkarten	0	0	
4823901090	andere	0	0	
4823902000	Elektroisolierpapier	0	0	
4823903011	Erzeugnisse mit Papier- oder Pappunterlage, die sich als Fußbodenbelag eignen	0	0	
4823903019	andere	0	0	
4823903021	Erzeugnisse mit Papier- oder Pappunterlage, die sich als Fußbodenbelag eignen	0	0	
4823903029	andere	0	0	
4823903090	andere	0	0	
4823905000	perforierte Papiere für Jacquardvorrichtungen	0	0	
4823909011	Erzeugnisse mit Papier- oder Pappunterlage, die sich als Fußbodenbelag eignen	0	0	
4823909019	andere	0	0	
4823909090	andere	0	0	
4901101000	in koreanischer Sprache gedruckt	0	0	
4901109000	andere	0	0	
4901911000	in koreanischer Sprache gedruckt	0	0	
4901919000	andere	0	0	
4901991000	in koreanischer Sprache gedruckt	0	0	
4901999000	andere	0	0	
4902101010	Zeitungen	0	0	
4902101090	andere	0	0	
4902109000	andere	0	0	
4902901010	Zeitschriften	0	0	
4902901090	andere	0	0	
4902909010	Zeitschriften	0	0	
4902909090	andere	0	0	
4903000000	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
4904000000	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	0	0	
4905100000	Globen	0	0	
4905911000	kartografische Erzeugnisse	0	0	
4905919000	andere	0	0	
4905990000	andere	0	0	
4906001000	Pläne	0	0	
4906002000	Zeichnungen	0	0	
4906009000	andere	0	0	
4907001000	nicht entwertete Briefmarken	0	0	
4907002000	Luftfrachtbrief	0	0	
4907009000	andere	0	0	
4908100000	Abziehbilder, verglasbar	3,3	0	
4908901000	Abziehbilder für Laminatfußboden- platten	3,3	0	
4908909000	andere	3,3	0	
4909000000	bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	4	0	
4910001000	aus Papier oder Pappe	4,7	0	
4910009000	andere	4,7	0	
4911100000	Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen	0	0	
4911911000	gedruckte Pläne und Zeichnungen	0	0	
4911919000	andere	0	0	
4911990000	andere	0	0	
5001000000	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	51 % oder 5276 Won/kg, je nachdem welcher Betrag höher ist	0	
5002001010	nicht mehr als 20 dtex	3	0	
5002001020	mehr als 20 dtex, jedoch nicht mehr als 25,56 dtex	51,7 % oder 17 215 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	0	
5002001030	mehr als 25,56 dtex, jedoch nicht mehr als 28,89 dtex	51,7 % oder 17 215 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5002001040	mehr als 28,89 dtex, jedoch nicht mehr als 36,67 dtex	51,7 % oder 17 215 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	0	
5002001050	mehr als 36,67 dtex	51,7 % oder 17 215 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	0	
5002002000	Dupionseide	3	0	
5002009000	andere	8	0	
5003001100	Abfälle von Kokons	2	0	
5003001200	Flockseide	2	0	
5003001300	Bisu	2	0	
5003001400	Frison	2	0	
5003001900	andere	2	0	
5003009100	Pegine	2	0	
5003009200	Bourreteseide	2	0	
5003009900	andere	2	0	
5004000000	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourreteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	8	0	
5005001000	handgesponnene Garne	8	0	
5005002000	Schappeseidengarne	8	0	
5005003000	Bourreteseidengarne	8	0	
5006001000	Seidengarne	8	0	
5006002000	handgesponnene Garne	8	0	
5006003000	Schappeseidengarne	8	0	
5006004000	Bourreteseidengarne	8	0	
5006005000	Messinahaar	8	0	
5007100000	Gewebe aus Bourreteseide	13	0	
5007201000	Seidengewebe, grau	13	0	
5007202010	Shibori	13	0	
5007202020	Satin	13	0	
5007202030	Crêpe de chine	13	0	
5007202090	andere	13	0	
5007209000	andere	13	0	
5007901000	Seidengewebe, grau	13	0	
5007902000	Seidengewebe, gemischt mit Acetatfäden	13	0	
5007903000	Seidengewebe, gemischt mit synthetischen Fasern	13	0	
5007904000	Seidengewebe, gemischt mit Wolle	13	0	
5007909000	andere	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5101110000	Schurwolle	0	0	
5101190000	andere	0	0	
5101210000	Schurwolle	0	0	
5101290000	andere	0	0	
5101300000	carbonisiert	0	0	
5102110000	Kaschmirziegenhaare (cashmere)	0	0	
5102190000	andere	0	0	
5102200000	grobe Tierhaare	0	0	
5103100000	Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren	0	0	
5103200000	andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	0	0	
5103300000	Abfälle von groben Tierhaaren	0	0	
5104000000	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	0	0	
5105100000	gekremelte Wolle	0	0	
5105210000	gekämmte Wolle in loser Form ("open tops")	0	0	
5105291000	gekämmte Wolle, reine Wolle	0	0	
5105292000	gekämmte Wolle, Wollgemisch	0	0	
5105293000	Vorgarn	0	0	
5105299000	andere	0	0	
5105310000	Kaschmirziegenhaare (cashmere)	0	0	
5105390000	andere	0	0	
5105400000	grobe Tierhaare, gekremelt oder gekämmt	0	0	
5106101000	reine Wolle	8	0	
5106109000	andere	8	0	
5106201000	mit Polyesterfasern gemischt	8	0	
5106202000	mit Polyamidfasern gemischt	8	0	
5106203000	mit Polyacrylfasern gemischt	8	0	
5106204000	mit anderen synthetischen Fasern gemischt	8	0	
5106209000	andere	8	0	
5107101000	reine Wolle	8	7	
5107102000	mit synthetischen Fasern gemischt	8	0	
5107109000	mit anderen Fasern gemischt	8	0	
5107201000	mit Polyesterfasern gemischt	8	0	
5107202000	mit Polyamidfasern gemischt	8	0	
5107203000	mit Polyacrylfasern gemischt	8	0	
5107204000	mit anderen synthetischen Fasern gemischt	8	0	
5107209000	mit anderen Fasern gemischt	8	0	
5108100000	gekremelt	8	0	
5108200000	gekämmt	8	0	
5109101000	Garne aus Wolle	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5109109000	Garne aus feinen Tierhaaren	8	0	
5109901000	Garne aus Wolle	8	0	
5109909000	Garne aus feinen Tierhaaren	8	0	
5110000000	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	8	0	
5111111000	aus Wolle	13	0	
5111112000	aus feinen Tierhaaren	13	0	
5111191000	aus Wolle	13	0	
5111192000	aus feinen Tierhaaren	13	0	
5111200000	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	13	0	
5111300000	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	13	0	
5111900000	andere	13	0	
5112111000	aus Wolle	13	7	
5112112000	aus feinen Tierhaaren	13	0	
5112191000	aus Wolle	13	7	
5112192000	aus feinen Tierhaaren	13	7	
5112200000	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	13	0	
5112300000	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	13	0	
5112900000	andere	13	7	
5113000000	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	13	0	
5201001000	Baumwollfaser	0	0	
5201009010	mit einer Faserlänge von weniger als 23,2 mm (7/8 Inch)	0	0	
5201009020	mit einer Faserlänge von nicht weniger als 23,2 mm (7/8 Inch), jedoch weniger als 25,4 mm (1 Inch)	0	0	
5201009030	mit einer Faserlänge von nicht weniger als 25,4 mm (1 Inch), jedoch weniger als 28,5 mm (1 1/8 Inch)	0	0	
5201009050	mit einer Faserlänge von nicht weniger als 28,5 mm (11/8 Inch), jedoch weniger als 34,9 mm (1 3/8 Inch)	0	0	
5201009060	mit einer Faserlänge von nicht weniger als 34,9 mm (1 3/8 Inch)	0	0	
5202100000	Garnabfälle	0	0	
5202910000	Reißspinnstoff	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5202990000	andere	0	0	
5203000000	Baumwolle, kardierte oder gekämmt	0	0	
5204110000	mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	8	0	
5204190000	andere	8	0	
5204200000	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	8	0	
5205111000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205119000	andere	8	0	
5205121010	mit einem Titer von nicht mehr als 370,37 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (nicht weniger als Nm 27 bis Nm 43), ausgenommen Open-End-Garn	4	0	
5205121090	andere	8	0	
5205129000	andere	8	0	
5205131000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205139000	andere	8	0	
5205141000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205149000	andere	8	0	
5205151000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205159000	andere	8	0	
5205211000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205219000	andere	8	0	
5205221000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205229000	andere	8	0	
5205231000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205239000	andere	8	0	
5205241000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205249000	andere	8	0	
5205261000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205269000	andere	8	0	
5205271000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205279000	andere	8	0	
5205281000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205289000	andere	8	0	
5205311000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205319000	andere	8	0	
5205321010	mit einem Titer von nicht mehr als 370,37 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (nicht weniger als Nm 27 bis Nm 43), ausgenommen Open-End-Garn	4	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5205321090	andere	8	0	
5205329000	andere	8	0	
5205331000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205339000	andere	8	0	
5205341000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205349000	andere	8	0	
5205351000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205359000	andere	8	0	
5205411000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205419000	andere	8	0	
5205421000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205429000	andere	8	0	
5205431000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205439000	andere	8	0	
5205441000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205449000	andere	8	0	
5205461000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205469000	andere	8	0	
5205471000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205479000	andere	8	0	
5205481000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205489000	andere	8	0	
5206111000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206119000	andere	8	0	
5206121000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206129000	andere	8	0	
5206131000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206139000	andere	8	0	
5206141000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206149000	andere	8	0	
5206151000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206159000	andere	8	0	
5206211000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206219000	andere	8	0	
5206221000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206229000	andere	8	0	
5206231000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206239000	andere	8	0	
5206241000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206249000	andere	8	0	
5206251000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5206259000	andere	8	0	
5206311000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206319000	andere	8	0	
5206321000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206329000	andere	8	0	
5206331000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206339000	andere	8	0	
5206341000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206349000	andere	8	0	
5206351000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206359000	andere	8	0	
5206411000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206419000	andere	8	0	
5206421000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206429000	andere	8	0	
5206431000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206439000	andere	8	0	
5206441000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206449000	andere	8	0	
5206451000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206459000	andere	8	0	
5207101000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5207109000	andere	8	0	
5207901000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5207909000	andere	8	0	
5208110000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	0	
5208120000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	0	
5208130000	in 3- oder 4-bindigem Körper, ein- schließlich Doppelkörper	10	0	
5208190000	andere Gewebe	10	0	
5208210000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	0	
5208220000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	0	
5208230000	in 3- oder 4-bindigem Körper, ein- schließlich Doppelkörper	10	0	
5208290000	andere Gewebe	10	0	
5208310000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5208320000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	0	
5208330000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5208390000	andere Gewebe	10	0	
5208410000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	0	
5208420000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	0	
5208430000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5208490000	andere Gewebe	10	0	
5208510000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	0	
5208520000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	0	
5208591000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5208599000	andere	10	0	
5209110000	in Leinwandbindung	10	0	
5209120000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5209190000	andere Gewebe	10	0	
5209210000	in Leinwandbindung	10	0	
5209220000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5209290000	andere Gewebe	10	0	
5209310000	in Leinwandbindung	10	0	
5209320000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5209390000	andere Gewebe	10	0	
5209410000	in Leinwandbindung	10	0	
5209420000	Denim	10	0	
5209430000	andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5209490000	andere Gewebe	10	0	
5209510000	in Leinwandbindung	10	0	
5209520000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5209590000	andere Gewebe	10	0	
5210110000	in Leinwandbindung	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5210191000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5210199000	andere	10	0	
5210210000	in Leinwandbindung	10	0	
5210291000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5210299000	andere	10	0	
5210310000	in Leinwandbindung	10	0	
5210320000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5210390000	andere Gewebe	10	0	
5210410000	in Leinwandbindung	10	0	
5210491000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5210499000	andere	10	0	
5210510000	in Leinwandbindung	10	0	
5210590000	andere Gewebe	10	0	
5211110000	in Leinwandbindung	10	0	
5211120000	in 3- oder 4-bindigem Körper, ein- schließlich Doppelkörper	10	0	
5211190000	andere Gewebe	10	0	
5211200000	gebleicht	10	0	
5211310000	in Leinwandbindung	10	0	
5211320000	in 3- oder 4-bindigem Körper, ein- schließlich Doppelkörper	10	0	
5211390000	andere Gewebe	10	0	
5211410000	in Leinwandbindung	10	0	
5211420000	Denim	10	0	
5211430000	andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5211490000	andere Gewebe	10	0	
5211510000	in Leinwandbindung	10	0	
5211520000	in 3- oder 4-bindigem Körper, ein- schließlich Doppelkörper	10	0	
5211590000	andere Gewebe	10	0	
5212110000	roh	10	0	
5212120000	gebleicht	10	0	
5212130000	gefärbt	10	0	
5212140000	buntgewebt	10	0	
5212150000	bedruckt	10	0	
5212210000	roh	10	0	
5212220000	gebleicht	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5212230000	gefärbt	10	0	
5212240000	buntgewebt	10	0	
5212250000	bedruckt	10	0	
5301100000	Flachs (Leinen), roh oder geröstet	2	0	
5301210000	gebrochen oder geschwungen	2	0	
5301290000	andere	2	0	
5301301000	Flachswerg	2	0	
5301302000	Abfälle von Flachs (Leinen)	2	0	
5302100000	Hanf, roh oder geröstet	2	0	
5302901000	Hanf, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen	2	0	
5302902010	Werg von Hanf	2	0	
5302902020	Abfälle von Hanf	2	0	
5303101000	Jute	2	0	
5303102000	andere textile Bastfasern	2	0	
5303901010	Jute	2	0	
5303901090	andere textile Bastfasern	2	0	
5303909010	Werg und Abfälle von Jute	2	0	
5303909090	Werg und Abfälle anderer textiler Bastfasern	2	0	
5305001010	roh	2	0	
5305001090	andere	2	0	
5305002010	roh	2	0	
5305002090	andere	2	0	
5305003010	roh	2	0	
5305003090	andere	2	0	
5305009010	roh	2	0	
5305009090	andere	2	0	
5306101000	aus reinem Flachs	8	0	
5306102000	gemischt	8	0	
5306201000	aus reinem Flachs	8	0	
5306202000	gemischt	8	0	
5307101000	aus Jute	8	0	
5307109000	andere	8	0	
5307201000	aus Jute	8	0	
5307209000	andere	8	0	
5308100000	Kokosgarne	8	0	
5308200000	Hanfgarne	8	0	
5308901000	Ramiegarne	8	0	
5308909000	andere	8	0	
5309110000	roh oder gebleicht	2	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5309190000	andere	2	0	
5309210000	roh oder gebleicht	2	0	
5309290000	andere	2	0	
5310101000	Gewebe aus Jute	8	0	
5310109000	andere	8	0	
5310901000	Gewebe aus Jute	8	0	
5310909000	andere	8	0	
5311001000	Gewebe aus Ramie	8	0	
5311002000	Gewebe aus Hanf	8	0	
5311003000	Gewebe aus Papiergarnen	8	0	
5311009000	andere	8	0	
5401101000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5401102000	aus Polyestern	8	0	
5401103000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5401109000	andere	8	0	
5401201000	aus Viskose	8	0	
5401202000	aus Celluloseacetat	8	0	
5401209000	andere	8	0	
5402110000	aus Aramid	8	0	
5402190000	andere	8	0	
5402200000	hochfeste Garne aus Polyestern	8	0	
5402310000	aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	8	0	
5402320000	aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	8	0	
5402330000	aus Polyestern	8	0	
5402340000	aus Polypropylen	8	0	
5402390000	andere	8	0	
5402440000	aus Elastomeren	8	0	
5402450000	andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5402460000	andere, aus Polyestern, teilverstreckt	8	0	
5402470000	andere, aus Polyestern	8	0	
5402480000	andere, aus Polypropylen	8	0	
5402491000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5402499000	andere	8	0	
5402510000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5402520000	aus Polyestern	8	0	
5402591000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5402599000	andere	8	0	
5402610000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5402620000	aus Polyestern	8	0	
5402691000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5402692000	aus Polyvinylalkohol	8	0	
5402699000	andere	8	0	
5403100000	hochfeste Garne aus Viskose	2	0	
5403311000	texturierte Garne	2	0	
5403319000	andere	2	0	
5403321000	texturierte Garne	2	0	
5403329000	andere	2	0	
5403331000	texturierte Garne	8	0	
5403339000	andere	8	0	
5403391000	texturierte Garne	8	0	
5403399000	andere	8	0	
5403411000	texturierte Garne	2	0	
5403419000	andere	2	0	
5403421000	texturierte Garne	8	0	
5403429000	andere	8	0	
5403491000	texturierte Garne	8	0	
5403499000	andere	8	0	
5404110000	aus Elastomeren	8	0	
5404120000	andere, aus Polypropylen	8	0	
5404191000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5404192000	aus Polyurethan	8	0	
5404193000	aus Polyvinylalkohol	8	0	
5404199000	andere	8	0	
5404901000	aus Streifen	8	0	
5404909000	andere	8	0	
5405001000	Monofile	8	0	
5405009000	andere	8	0	
5406001000	Garne aus synthetischen Filamenten	8	0	
5406002000	Garne aus künstlichen Filamenten	8	0	
5407101000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407102000	aus Polyestern	8	0	
5407200000	Gewebe aus Streifen oder dergleichen	8	0	
5407300000	Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8	0	
5407410000	roh oder gebleicht	8	0	
5407420000	gefärbt	8	0	
5407430000	buntgewebt	8	0	
5407440000	bedruckt	8	0	
5407510000	roh oder gebleicht	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5407520000	gefärbt	8	0	
5407530000	buntgewebt	8	0	
5407540000	bedruckt	8	0	
5407611000	roh oder gebleicht	8	0	
5407612000	gefärbt	8	0	
5407613000	buntgewebt	8	0	
5407614000	bedruckt	8	0	
5407691000	roh oder gebleicht	8	0	
5407692000	gefärbt	8	0	
5407693000	buntgewebt	8	0	
5407694000	bedruckt	8	0	
5407711000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407719000	andere	8	0	
5407721000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407729000	andere	8	0	
5407731000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407739000	andere	8	0	
5407741000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407749000	andere	8	0	
5407811000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407812000	aus Polyestern	8	0	
5407813000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407819000	andere	8	0	
5407821000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407822000	aus Polyestern	8	0	
5407823000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407829000	andere	8	0	
5407831000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407832000	aus Polyestern	8	0	
5407833000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407839000	andere	8	0	
5407841000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407842000	aus Polyestern	8	0	
5407843000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407849000	andere	8	0	
5407911000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407912000	aus Polyestern	8	0	
5407913000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407919000	andere	8	0	
5407921000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407922000	aus Polyestern	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5407923000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407929000	andere	8	0	
5407931000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407932000	aus Polyestern	8	0	
5407933000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407939000	andere	8	0	
5407941000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407942000	aus Polyestern	8	0	
5407943000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407949000	andere	8	0	
5408100000	Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8	0	
5408210000	roh oder gebleicht	8	0	
5408220000	gefärbt	8	0	
5408230000	buntgewebt	8	0	
5408240000	bedruckt	8	0	
5408310000	roh oder gebleicht	8	0	
5408320000	gefärbt	8	0	
5408330000	buntgewebt	8	0	
5408340000	bedruckt	8	0	
5501100000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5501200000	aus Polyestern	8	0	
5501301000	aus Polyacryl	8	0	
5501302000	aus Modacryl	8	0	
5501400000	aus Polypropylen	8	0	
5501900000	andere	8	0	
5502001000	aus Viskose	7,5	0	
5502002010	weniger als 44 000 dtex	7,5	0	
5502002020	nicht weniger als 44 000 dtex	7,5	0	
5502009000	andere	7,5	0	
5503111000	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5503119000	andere	8	0	
5503191000	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5503199000	andere	8	0	
5503201000	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5503209000	andere	8	0	
5503301010	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5503301020	mit einer Oberseite mit konjugiertem Profil	8	0	
5503301090	andere	8	0	
5503302010	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5503302020	mit einer Oberseite mit konjugiertem Profil	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5503302090	andere	8	0	
5503400000	aus Polypropylen	8	0	
5503900000	andere	8	0	
5504101000	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	2	0	
5504102000	mit einer Oberseite mit polynosischem Profil	2	0	
5504109000	andere	2	0	
5504901000	aus Celluloseacetat	8	0	
5504902000	aus Lyocell	4	0	
5504909000	andere	8	0	
5505100000	aus synthetischen Chemiefasern	2	0	
5505200000	aus künstlichen Chemiefasern	2	0	
5506101000	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5506109000	andere	8	0	
5506201000	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5506209000	andere	8	0	
5506301010	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5506301020	mit einer Oberseite mit konjugiertem Profil	8	0	
5506301090	andere	8	0	
5506302010	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5506302020	mit einer Oberseite mit konjugiertem Profil	8	0	
5506302090	andere	8	0	
5506900000	andere	8	0	
5507001010	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5507001020	mit einer Oberseite mit polynosischem Profil	8	0	
5507001090	andere	8	0	
5507002000	aus Celluloseacetat	8	0	
5507009000	andere	8	0	
5508101000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5508102000	aus Polyestern	8	0	
5508103000	aus Polyacryl oder Modacryl	8	0	
5508109000	andere	8	0	
5508201000	aus Viskose	8	0	
5508202000	aus Celluloseacetat	8	0	
5508209000	andere	8	0	
5509111000	hochfeste Garne	8	0	
5509119000	andere	8	0	
5509121000	hochfeste Garne	8	0	
5509129000	andere	8	0	
5509211000	hochfeste Garne	8	0	
5509219000	andere	8	0	
5509221000	hochfeste Garne	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5509229000	andere	8	0	
5509311000	aus Polyacryl	8	0	
5509312000	aus Modacryl	8	0	
5509321000	aus Polyacryl	8	0	
5509322000	aus Modacryl	8	0	
5509410000	ungezwirnt	8	0	
5509420000	gezwirnt	8	0	
5509510000	hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	8	0	
5509520000	hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	8	0	
5509530000	hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	8	0	
5509590000	andere	8	0	
5509611000	aus Polyacryl	8	0	
5509612000	aus Modacryl	8	0	
5509621000	aus Polyacryl	8	0	
5509622000	aus Modacryl	8	0	
5509691010	aus Polyacryl	8	0	
5509691020	Modacryl	8	0	
5509692010	aus Polyacryl	8	0	
5509692020	aus Modacryl	8	0	
5509911000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5509919000	andere	8	0	
5509921000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5509929000	andere	8	0	
5509990000	andere	8	0	
5510111000	aus Viskose	8	0	
5510112000	aus Celluloseacetat	8	0	
5510119000	andere	8	0	
5510121000	aus Viskose	8	0	
5510122000	aus Celluloseacetat	8	0	
5510129000	andere	8	0	
5510201000	aus Viskose	8	0	
5510202000	aus Celluloseacetat	8	0	
5510209000	andere	8	0	
5510301000	aus Viskose	8	0	
5510302000	aus Celluloseacetat	8	0	
5510309000	andere	8	0	
5510901000	aus Viskose	8	0	
5510902000	aus Celluloseacetat	8	0	
5510909000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5511101000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5511102000	aus Polyestern	8	0	
5511103000	aus Polyacryl oder Modacryl	8	0	
5511109000	andere	8	0	
5511201000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5511202000	aus Polyestern	8	0	
5511203000	aus Polyacryl oder Modacryl	8	0	
5511209000	andere	8	0	
5511301000	aus Viskose	8	0	
5511302000	aus Celluloseacetat	8	0	
5511309000	andere	8	0	
5512110000	roh oder gebleicht	10	0	
5512191000	gefärbt	10	0	
5512192000	buntgewebt	10	0	
5512193000	bedruckt	10	0	
5512211000	aus Polyacryl	10	0	
5512212000	aus Modacryl	10	0	
5512290000	andere	10	0	
5512911000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5512919000	andere	10	0	
5512991000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5512999000	andere	10	0	
5513110000	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	0	
5513120000	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5513130000	andere Gewebe aus Polyester- Spinnfasern	10	0	
5513191000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5513192010	aus Polyacryl	10	0	
5513192020	aus Modacryl	10	0	
5513199000	andere	10	0	
5513210000	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	0	
5513231000	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppel- körper	10	0	
5513239000	andere	10	0	
5513291000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5513292010	aus Polyacryl	10	0	
5513292020	aus Modacryl	10	0	
5513299000	andere	10	0	
5513310000	aus Polyester-Spinnfasern, in Lein- wandbindung	10	0	
5513391000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5513392010	aus Polyacryl	10	0	
5513392020	aus Modacryl	10	0	
5513399000	andere	10	0	
5513410000	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	0	
5513491000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5513492010	aus Polyacryl	10	0	
5513492020	aus Modacryl	10	0	
5513499000	andere	10	0	
5514110000	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	0	
5514120000	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5514191000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5514192010	aus Polyacryl	10	0	
5514192020	aus Modacryl	10	0	
5514193000	andere Gewebe aus Polyester- Spinnfasern	10	0	
5514199000	andere	10	0	
5514210000	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwand- bindung	10	0	
5514220000	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppel- körper	10	0	
5514230000	andere Gewebe aus Polyester- Spinnfasern	10	0	
5514291000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5514292010	aus Polyacryl	10	0	
5514292020	aus Modacryl	10	0	
5514299000	andere	10	0	
5514300000	buntgewebt	10	0	
5514410000	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwand- bindung	10	0	
5514420000	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppel- körper	10	0	
5514430000	andere Gewebe aus Polyester- Spinnfasern	10	0	
5514491000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5514492010	aus Polyacryl	10	0	
5514492020	aus Modacryl	10	0	
5514499000	andere	10	0	
5515111000	roh oder gebleicht	10	0	
5515119000	andere	10	0	
5515121000	roh oder gebleicht	10	0	
5515129000	andere	10	0	
5515131000	roh oder gebleicht	10	0	
5515139000	andere	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5515191000	roh oder gebleicht	10	0	
5515199000	andere	10	0	
5515211000	roh oder gebleicht	10	0	
5515219000	andere	10	0	
5515221000	roh oder gebleicht	10	0	
5515229000	andere	10	0	
5515291000	roh oder gebleicht	10	0	
5515299000	andere	10	0	
5515911000	roh oder gebleicht	10	0	
5515919000	andere	10	0	
5515991000	roh oder gebleicht	10	0	
5515999000	andere	10	0	
5516111000	aus Viskose	10	0	
5516112000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516119000	andere	10	0	
5516121000	aus Viskose	10	0	
5516122000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516129000	andere	10	0	
5516131000	aus Viskose	10	0	
5516132000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516139000	andere	10	0	
5516141000	aus Viskose	10	0	
5516142000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516149000	andere	10	0	
5516211000	aus Viskose	10	0	
5516212000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516219000	andere	10	0	
5516221000	aus Viskose	10	0	
5516222000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516229000	andere	10	0	
5516231000	aus Viskose	10	0	
5516232000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516239000	andere	10	0	
5516241000	aus Viskose	10	0	
5516242000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516249000	andere	10	0	
5516311000	aus Viskose	10	0	
5516312000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516319000	andere	10	0	
5516321000	aus Viskose	10	0	
5516322000	aus Celluloseacetat	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5516329000	andere	10	0	
5516331000	aus Viskose	10	0	
5516332000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516339000	andere	10	0	
5516341000	aus Viskose	10	0	
5516342000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516349000	andere	10	0	
5516411000	aus Viskose	10	0	
5516412000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516419000	andere	10	0	
5516421000	aus Viskose	10	0	
5516422000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516429000	andere	10	0	
5516431000	aus Viskose	10	0	
5516432000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516439000	andere	10	0	
5516441000	aus Viskose	10	0	
5516442000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516449000	andere	10	0	
5516911000	aus Viskose	10	0	
5516912000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516919000	andere	10	0	
5516921000	aus Viskose	10	0	
5516922000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516929000	andere	10	0	
5516931000	aus Viskose	10	0	
5516932000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516939000	andere	10	0	
5516941000	aus Viskose	10	0	
5516942000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516949000	andere	10	0	
5601100000	hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte	8	0	
5601210000	aus Baumwolle	8	0	
5601220000	aus Chemiefasern	8	0	
5601290000	andere	8	0	
5601301000	Scherstaub	8	0	
5601309000	andere	8	0	
5602101000	Nadelfilze	8	0	
5602102000	nähgewirkte Flächenerzeugnisse	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5602211000	Klavierfilz	8	0	
5602219000	andere	8	0	
5602290000	aus anderen Spinnstoffen	8	0	
5602900000	andere	8	0	
5603111000	getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0	
5603119000	andere	8	0	
5603121000	getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0	
5603129000	andere	8	0	
5603131000	getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0	
5603139000	andere	8	0	
5603141000	getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0	
5603149000	andere	8	0	
5603910000	mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	8	0	
5603920000	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	8	0	
5603930000	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70g bis 150 g	8	0	
5603940000	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	8	0	
5604100000	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	8	0	
5604901000	Catgutnachahmungen, aus Spinnstoffgarnen bestehend	8	0	
5604902000	hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	8	0	
5604909000	andere	8	0	
5605000000	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	8	0	
5606001000	Gimpen	8	0	
5606002000	Chenillegarne	8	0	
5606003000	"Maschengarne"	8	0	
5606009000	andere	8	0	
5607210000	Bindegarne oder Pressengarne	10	0	
5607290000	andere	10	0	
5607410000	Bindegarne oder Pressengarne	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5607490000	andere	10	0	
5607500000	aus anderen synthetischen Chemiefasern	10	0	
5607901000	aus Jute oder anderen textilen Bast- fasern der Position 5303	10	0	
5607909000	andere	10	0	
5608111000	aus synthetischen Chemiefasern	10	0	
5608119000	andere	10	0	
5608191000	aus synthetischen Chemiefasern	10	0	
5608199000	andere	10	0	
5608901000	aus Baumwolle	10	0	
5608909000	andere	10	0	
5609001000	aus Baumwolle	8	0	
5609002000	aus pflanzlichen Fasern, ausgenommen Baumwolle	8	0	
5609003000	aus Chemiefasern	8	0	
5609009000	andere	8	0	
5701100000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
5701900000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
5702100000	Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	10	0	
5702200000	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	10	0	
5702310000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
5702320000	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	10	0	
5702390000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
5702410000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
5702420000	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	10	0	
5702490000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
5702500000	andere, ohne Flor, nicht konfektioniert	10	0	
5702910000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
5702920000	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	10	0	
5702990000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
5703100000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
5703200000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5703300000	aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	10	0	
5703900000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
5704100000	Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	10	0	
5704900000	andere	10	0	
5705000000	andere Teppiche und andere Fuß- bodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert	10	0	
5801101000	Samt und Plüsch	13	0	
5801102000	Chenillegewebe	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5801210000	Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	13	0	
5801220000	Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	13	0	
5801230000	anderer Schusssamt und Schussplüsch	13	0	
5801240000	Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	13	0	
5801250000	Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	13	0	
5801260000	Chenillegewebe	13	0	
5801310000	Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	13	0	
5801320000	Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	13	0	
5801330000	anderer Schusssamt und Schussplüsch	13	0	
5801340000	Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	13	0	
5801350000	Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	13	0	
5801360000	Chenillegewebe	13	0	
5801900000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
5802110000	roh	8	0	
5802190000	andere	8	0	
5802200000	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	0	
5802300000	getuftete Spinnstofferzeugnisse	8	0	
5803000000	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806	8	0	
5804101000	aus Seide	13	0	
5804102000	aus Baumwolle	13	0	
5804103000	aus Chemiefasern	13	0	
5804109000	andere	13	0	
5804210000	aus Chemiefasern	13	0	
5804291000	aus Seide	13	0	
5804292000	aus Baumwolle	13	0	
5804299000	andere	13	0	
5804300000	handgefertigte Spitzen	13	0	
5805001010	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
5805001090	andere	8	0	
5805002000	Tapisserien als Nadelarbeit	8	0	
5806101000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
5806102000	aus Baumwolle	8	0	
5806103000	aus Chemiefasern	8	0	
5806109000	andere	8	0	
5806200000	andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0	
5806310000	aus Baumwolle	8	0	
5806320000	aus Chemiefasern	8	0	
5806391000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5806392000	aus pflanzlichen Fasern, ausgenommen Baumwolle	8	0	
5806399000	andere	8	0	
5806400000	schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	8	0	
5807101000	Etiketten	8	0	
5807109000	andere	8	0	
5807901000	Etiketten	8	0	
5807909000	andere	8	0	
5808100000	Geflechte als Meterware	8	0	
5808901000	Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren	8	0	
5808909000	andere	8	0	
5809000000	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	8	0	
5810100000	Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund	13	0	
5810910000	aus Baumwolle	13	0	
5810920000	aus Chemiefasern	13	0	
5810990000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
5811001000	aus Seide	8	0	
5811002000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
5811003000	aus Baumwolle	8	0	
5811004000	aus Chemiefasern	8	0	
5811009000	andere	8	0	
5901100000	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	8	0	
5901901000	Pausleinwand	8	0	
5901902000	präparierte Malleinwand	8	0	
5901903000	Bougram und ähnliche steife Gewebe	8	0	
5902100000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5902200000	aus Polyestern	8	0	
5902900000	andere	8	0	
5903100000	mit Poly(vinylchlorid)	10	0	
5903200000	mit Polyurethan	10	0	
5903900000	andere	10	0	
5904100000	Linoleum	8	0	
5904900000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
5905000000	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	8	0	
5906100000	Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	8	0	
5906910000	aus Gewirken oder Gestricken	8	0	
5906990000	andere	8	0	
5907001000	Gewebe, getränkt oder bestrichen mit Öl oder mit einem Überzug auf der Grund- lage von Öl	8	0	
5907002000	bemalte Gewebe für Theaterdekora- tionen, Atelierhintergründe oder dergleichen	8	0	
5907009000	andere	8	0	
5908001000	Dochte	8	0	
5908009000	andere	8	0	
5909000000	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	8	0	
5910000000	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	8	0	
5911101000	aus Bändern	8	0	
5911109000	andere	8	0	
5911200000	Müllergaze, auch konfektioniert	8	0	
5911310000	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g	8	0	
5911320000	mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr	8	0	
5911400000	Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	8	0	
5911900000	andere	8	0	
6001101000	aus Baumwolle	10	0	
6001102000	aus Chemiefasern	10	0	
6001109000	andere	10	0	
6001210000	aus Baumwolle	10	0	
6001220000	aus Chemiefasern	10	0	
6001290000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
6001910000	aus Baumwolle	10	0	
6001920000	aus Chemiefasern	10	0	
6001990000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
6002400000	mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
6002900000	andere	10	0	
6003100000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
6003200000	aus Baumwolle	10	0	
6003300000	aus synthetischen Chemiefasern	10	0	
6003400000	aus künstlichen Chemiefasern	10	0	
6003900000	andere	10	0	
6004100000	mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	10	0	
6004900000	andere	10	0	
6005210000	roh oder gebleicht	10	0	
6005220000	gefärbt	10	0	
6005230000	buntgewebt	10	0	
6005240000	bedruckt	10	0	
6005310000	roh oder gebleicht	10	0	
6005320000	gefärbt	10	0	
6005330000	buntgewebt	10	0	
6005340000	bedruckt	10	0	
6005410000	roh oder gebleicht	10	0	
6005420000	gefärbt	10	0	
6005430000	buntgewebt	10	0	
6005440000	bedruckt	10	0	
6005900000	andere	10	0	
6006100000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
6006210000	roh oder gebleicht	10	0	
6006220000	gefärbt	10	0	
6006230000	buntgewebt	10	0	
6006240000	bedruckt	10	0	
6006310000	roh oder gebleicht	10	0	
6006320000	gefärbt	10	0	
6006330000	buntgewebt	10	0	
6006340000	bedruckt	10	0	
6006410000	roh oder gebleicht	10	0	
6006420000	gefärbt	10	0	
6006430000	buntgewebt	10	0	
6006440000	bedruckt	10	0	
6006900000	andere	10	0	
6101200000	aus Baumwolle	13	0	
6101301000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6101302000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6101900000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
6102100000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6102200000	aus Baumwolle	13	0	
6102301000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6102302000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6102900000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6103101000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6103102000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6103109000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6103220000	aus Baumwolle	13	0	
6103230000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6103290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6103310000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6103320000	aus Baumwolle	13	0	
6103330000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6103390000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6103410000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6103420000	aus Baumwolle	13	0	
6103430000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6103490000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6104130000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6104191000	aus Baumwolle	13	0	
6104199000	andere	13	0	
6104220000	aus Baumwolle	13	0	
6104230000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6104290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6104310000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6104320000	aus Baumwolle	13	0	
6104330000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6104390000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6104410000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6104420000	aus Baumwolle	13	0	
6104430000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6104440000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6104491000	aus Seide	13	0	
6104499000	andere	13	0	
6104510000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6104520000	aus Baumwolle	13	0	
6104530000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6104590000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6104610000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6104620000	aus Baumwolle	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
6104630000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6104690000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6105100000	aus Baumwolle	13	0	
6105201000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6105202000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6105901000	aus Seide	13	0	
6105902000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6105909000	andere	13	0	
6106100000	aus Baumwolle	13	0	
6106201000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6106202000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6106901000	aus Seide	13	0	
6106902000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6106909000	andere	13	0	
6107110000	aus Baumwolle	13	0	
6107121000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6107122000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6107190000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6107210000	aus Baumwolle	13	0	
6107221000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6107222000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6107290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6107910000	aus Baumwolle	13	0	
6107991000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6107999000	andere	13	0	
6108111000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6108112000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6108191000	aus Baumwolle	13	0	
6108199000	andere	13	0	
6108210000	aus Baumwolle	13	0	
6108221000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6108222000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6108290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6108310000	aus Baumwolle	13	0	
6108321000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6108322000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6108390000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6108910000	aus Baumwolle	13	0	
6108921000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6108922000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6108991000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
6108999000	andere	13	0	
6109101000	T-Shirts	13	0	
6109109000	andere	13	0	
6109901010	T-Shirts	13	0	
6109901090	andere	13	0	
6109902010	T-Shirts	13	0	
6109902090	andere	13	0	
6109903010	T-Shirts	13	0	
6109903090	andere	13	0	
6109909010	T-Shirts	13	0	
6109909090	andere	13	0	
6110110000	aus Wolle	13	0	
6110120000	aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	13	0	
6110190000	andere	13	0	
6110200000	aus Baumwolle	13	0	
6110301000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6110302000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6110901000	aus Seide	13	0	
6110909000	andere	13	0	
6111201000	Kleidung	13	0	
6111202000	Bekleidungszubehör	13	0	
6111301000	Kleidung	13	0	
6111302000	Bekleidungszubehör	13	0	
6111901000	Kleidung	13	0	
6111902000	Bekleidungszubehör	13	0	
6112110000	aus Baumwolle	13	0	
6112120000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6112190000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6112201000	aus Chemiefasern	13	0	
6112209000	andere	13	0	
6112310000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6112390000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6112410000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6112490000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6113001000	der Position 5903	13	0	
6113002000	der Position 5906	13	0	
6113003000	der Position 5907	13	0	
6114200000	aus Baumwolle	13	0	
6114301000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6114302000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6114901000	aus Seide	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
6114909000	andere	13	0	
6115100000	Strumpfhosen, Strümpfe und Knie- strümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe)	13	0	
6115210000	aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	13	0	
6115220000	aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	13	0	
6115290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6115301000	aus Chemiefasern	13	0	
6115309000	andere	13	0	
6115940000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6115950000	aus Baumwolle	13	0	
6115960000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6115990000	aus anderen Stoffen	13	0	
6116100000	mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	0	
6116910000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
6116921000	Arbeitshandschuhe	8	0	
6116929000	andere	8	0	
6116930000	aus synthetischen Chemiefasern	8	0	
6116990000	aus anderen Spinnstoffen	8	0	
6117101000	aus Seide	13	0	
6117102000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6117103000	aus Baumwolle	13	0	
6117104000	aus Chemiefasern	13	0	
6117109000	andere	13	0	
6117801000	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	13	0	
6117809000	andere	13	0	
6117900000	Teile	13	0	
6201110000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6201120000	aus Baumwolle	13	0	
6201131000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6201132000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6201190000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6201910000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6201920000	aus Baumwolle	13	0	
6201931000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6201932000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6201990000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6202110000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6202120000	aus Baumwolle	13	0	
6202131000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
6202132000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6202190000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6202910000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6202920000	aus Baumwolle	13	0	
6202931000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6202932000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6202990000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6203110000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6203120000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6203190000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6203220000	aus Baumwolle	13	0	
6203230000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6203291000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6203299000	andere	13	0	
6203310000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6203320000	aus Baumwolle	13	0	
6203330000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6203390000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6203410000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6203421000	aus Denim, einschließlich Bluejeans	13	0	
6203429000	andere	13	0	
6203430000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6203490000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6204110000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6204120000	aus Baumwolle	13	0	
6204130000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6204191000	aus Seide	13	0	
6204199000	andere	13	0	
6204210000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6204220000	aus Baumwolle	13	0	
6204230000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6204291000	aus Seide	13	0	
6204299000	andere	13	0	
6204310000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6204320000	aus Baumwolle	13	0	
6204330000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6204391000	aus Seide	13	0	
6204399000	andere	13	0	
6204410000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6204420000	aus Baumwolle	13	0	
6204430000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
6204440000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6204491000	aus Seide	13	0	
6204499000	andere	13	0	
6204510000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6204520000	aus Baumwolle	13	0	
6204530000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6204591000	aus Seide	13	0	
6204599000	andere	13	0	
6204610000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6204621000	aus Denim, einschließlich Bluejeans	13	0	
6204629000	andere	13	0	
6204630000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6204691000	aus Seide	13	0	
6204699000	andere	13	0	
6205200000	aus Baumwolle	13	0	
6205301000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6205302000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6205901000	aus Seide	13	0	
6205902000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6205909000	andere	13	0	
6206100000	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	13	0	
6206200000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6206300000	aus Baumwolle	13	0	
6206401000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6206402000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6206900000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6207110000	aus Baumwolle	13	0	
6207191000	aus Chemiefasern	13	0	
6207199000	andere	13	0	
6207210000	aus Baumwolle	13	0	
6207221000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6207222000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6207290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6207910000	aus Baumwolle	13	0	
6207991000	aus Seide	13	0	
6207992000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6207993010	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6207993020	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6207999000	andere	13	0	
6208111000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6208112000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
6208191000	aus Seide	13	0	
6208192000	aus Baumwolle	13	0	
6208199000	andere	13	0	
6208210000	aus Baumwolle	13	0	
6208221000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6208222000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6208290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6208910000	aus Baumwolle	13	0	
6208921000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6208922000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6208991000	aus Seide	13	0	
6208992000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6208999000	andere	13	0	
6209201000	Kleidung	13	0	
6209202000	Bekleidungszubehör	13	0	
6209301000	Kleidung	13	0	
6209302000	Bekleidungszubehör	13	0	
6209901010	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6209901090	andere	13	0	
6209902000	Bekleidungszubehör	13	0	
6210101000	aus Erzeugnissen der Position 5602	13	0	
6210102000	aus Erzeugnissen der Position 5603	13	0	
6210201000	aus Erzeugnissen der Position 5903	13	0	
6210202000	aus Erzeugnissen der Position 5906	13	0	
6210203000	aus Erzeugnissen der Position 5907	13	0	
6210301000	aus Erzeugnissen der Position 5903	13	0	
6210302000	aus Erzeugnissen der Position 5906	13	0	
6210303000	aus Erzeugnissen der Position 5907	13	0	
6210401000	aus Erzeugnissen der Position 5903	13	0	
6210402000	aus Erzeugnissen der Position 5906	13	0	
6210403000	aus Erzeugnissen der Position 5907	13	0	
6210501000	aus Erzeugnissen der Position 5903	13	0	
6210502000	aus Erzeugnissen der Position 5906	13	0	
6210503000	aus Erzeugnissen der Position 5907	13	0	
6211111000	aus Chemiefasern	13	0	
6211119000	andere	13	0	
6211121000	aus Chemiefasern	13	0	
6211129000	andere	13	0	
6211201000	aus Chemiefasern	13	0	
6211209000	andere	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
6211321000	Judoanzüge, Taekwondo-Anzüge und Anzüge für andere östliche Kampfsportarten	13	0	
6211329000	andere	13	0	
6211331000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6211332000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6211391000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6211399000	andere	13	0	
6211410000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6211421000	Judoanzüge, Taekwondo-Anzüge und Anzüge für andere östliche Kampfsportarten	13	0	
6211429000	andere	13	0	
6211431000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6211432000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6211490000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6212101000	aus Baumwolle	13	0	
6212102000	aus Chemiefasern	13	0	
6212109000	andere	13	0	
6212201000	aus Baumwolle	13	0	
6212202000	aus Chemiefasern	13	0	
6212209000	andere	13	0	
6212300000	Korsetts	13	0	
6212900000	andere	13	0	
6213200000	aus Baumwolle	8	0	
6213900000	aus anderen Spinnstoffen	8	0	
6214100000	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	0	
6214200000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
6214300000	aus synthetischen Chemiefasern	8	0	
6214400000	aus künstlichen Chemiefasern	8	0	
6214900000	aus anderen Spinnstoffen	8	0	
6215100000	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	0	
6215200000	aus Chemiefasern	8	0	
6215900000	aus anderen Spinnstoffen	8	0	
6216001000	mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	0	
6216009000	andere	8	0	
6217100000	Bekleidungszubehör	13	0	
6217900000	Teile	13	0	
6301100000	Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	10	0	
6301200000	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
6301300000	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle	10	0	
6301400000	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern	10	0	
6301900000	andere Decken	10	0	
6302101000	aus Baumwolle	13	0	
6302109000	andere	13	0	
6302210000	aus Baumwolle	13	0	
6302220000	aus Chemiefasern	13	0	
6302290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6302310000	aus Baumwolle	13	0	
6302320000	aus Chemiefasern	13	0	
6302390000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6302400000	Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	13	0	
6302510000	aus Baumwolle	13	0	
6302530000	aus Chemiefasern	13	0	
6302590000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6302600000	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	13	0	
6302910000	aus Baumwolle	13	0	
6302930000	aus Chemiefasern	13	0	
6302990000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6303120000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6303191000	aus Baumwolle	13	0	
6303199000	andere	13	0	
6303910000	aus Baumwolle	13	0	
6303920000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6303990000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6304110000	aus Gewirken oder Gestricken	13	0	
6304190000	andere	13	0	
6304910000	aus Gewirken oder Gestricken	13	0	
6304920000	aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	13	0	
6304930000	aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	13	0	
6304990000	aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	13	0	
6305100000	aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	8	0	
6305200000	aus Baumwolle	8	0	
6305320000	flexible Schüttgutbehälter	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
6305330000	andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen	8	0	
6305390000	andere	8	0	
6305900000	aus anderen Spinnstoffen	8	0	
6306120000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6306190000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6306220000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6306290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6306300000	Segel	13	0	
6306401000	aus Baumwolle	13	0	
6306409000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6306910000	aus Baumwolle	13	0	
6306991000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6306999000	andere	13	0	
6307100000	Scheuertücher, Wischtücher, Spül- tücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	10	0	
6307200000	Schwimmwesten und Rettungsgürtel	10	0	
6307901000	Schnürsenkel	10	0	
6307902000	Stoffeinbände	10	0	
6307903000	Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung	10	0	
6307909000	andere	10	0	
6308000000	Warenzusammenstellungen, aus Gewebe und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinn- stoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	13	0	
6309000000	Altwaren	8	0	
6310100000	sortiert	8	0	
6310900000	andere	8	0	
6401100000	Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	0	
6401921000	Skistiefel	8	0	
6401929010	aus Kautschuk	8	0	
6401929090	andere	8	0	
6401991010	aus Kautschuk	8	0	
6401991090	andere	8	0	
6401999000	andere	8	0	
6402120000	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	13	0	
6402190000	andere	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutzmaß- nahme
6402200000	Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	13	0	
6402911000	Schuhe, die Schutz gegen Kälte bieten	13	0	
6402912000	Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	13	0	
6402919000	andere	13	0	
6402991000	Sandalen oder ähnliche Schuhe, durch Formen in einem Stück hergestellt	13	0	
6402992000	Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	13	0	
6402999000	andere	13	0	
6403120000	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	13	0	
6403190000	andere	13	0	
6403200000	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	13	0	
6403400000	andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	13	0	
6403511000	elegantes Schuhwerk	13	0	
6403519000	andere	13	0	
6403591000	elegantes Schuhwerk	13	0	
6403599000	andere	13	0	
6403911000	elegantes Schuhwerk	13	0	
6403912000	Bergsteigerschuhe	13	0	
6403913000	Schnürstiefel	13	0	
6403914000	Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
6403919000	andere	13	0	
6403991000	elegantes Schuhwerk	13	0	
6403992000	Bergsteigerschuhe	13	0	
6403993000	Schnürstiefel	13	0	
6403994000	Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	13	0	
6403999000	andere	13	0	
6404110000	Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	13	0	
6404191000	Pantoffeln	13	0	
6404199000	andere	13	0	
6404201000	Pantoffeln	13	0	
6404209000	andere	13	0	
6405100000	mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	13	3	
6405200000	mit Oberteil aus Spinnstoffen	13	0	
6405900000	andere	13	5	
6406101000	Schuhoberteile	8	0	
6406102000	Teile	8	0	
6406201000	Laufsohlen	8	0	
6406202000	Absätze	8	0	
6406910000	aus Holz	8	0	
6406991000	Einlegesohlen	8	0	
6406992000	Fersenstücke	8	0	
6406993000	Gamaschen	8	0	
6406994000	ähnliche Waren wie Gamaschen	8	0	
6406999000	andere	8	0	
6501000000	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	8	0	
6502000000	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	8	0	
6504000000	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
6505100000	Haarnetze	8	0	
6505901010	aus synthetischen Chemiefasern	8	0	
6505901090	aus anderen Fasern	8	0	
6505902010	Sportkappen	8	0	
6505902020	Baskenmützen	8	0	
6505902090	andere	8	0	
6505909000	andere	8	0	
6506100000	Sicherheitskopfbedeckungen	8	0	
6506910000	aus Kautschuk oder Kunststoff	8	0	
6506991000	aus Leder	8	0	
6506992000	aus Metall	8	0	
6506999000	andere	8	0	
6507000000	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	8	0	
6601100000	Gartenschirme und ähnliche Waren	13	0	
6601910000	Taschenschirme	13	0	
6601991000	Stockschirme	13	0	
6601992000	Sonnenschirme	13	0	
6601999000	andere	13	0	
6602001000	Gehstöcke	8	0	
6602002000	Sitzstöcke	8	0	
6602003000	Peitschen, Reitpeitschen	8	0	
6602009000	andere	8	0	
6603200000	Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	13	0	
6603900000	andere	13	0	
6701000000	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	8	0	
6702100000	aus Kunststoff	8	0	
6702901000	aus Webwaren	8	0	
6702902000	aus Papier	8	0	
6702909000	andere	8	0	
6703001010	gewaschen, gleichgerichtet, gedünnt	8	0	
6703001090	andere	8	0	
6703009000	andere	8	0	
6704110000	vollständige Perücken	8	0	
6704191000	Teilperücken	8	0	
6704192000	falsche Bärte	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
6704193000	falsche Augenbrauen	8	0	
6704194000	falsche Wimpern	8	0	
6704199000	andere	8	0	
6704201000	vollständige Perücken	8	0	
6704202000	Teilerücken	8	0	
6704203000	falsche Bärte	8	0	
6704204000	falsche Augenbrauen	8	0	
6704205000	falsche Wimpern	8	0	
6704209000	andere	8	0	
6704900000	aus anderen Stoffen	8	0	
6801000000	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	8	0	
6802100000	Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	8	3	
6802211000	Marmor	8	5	
6802212000	Travertin	8	0	
6802213000	Alabaster	8	0	
6802230000	Granit	8	5	
6802291000	andere Kalksteine	8	0	
6802299000	andere	8	5	
6802911000	Marmor	8	5	
6802912000	Travertin	8	0	
6802913000	Alabaster	8	0	
6802920000	andere Kalksteine	8	0	
6802930000	Granit	8	5	
6802990000	andere Steine	8	5	
6803001000	Tuschereibstein	8	5	
6803009000	andere	8	5	
6804100000	Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	8	0	
6804210000	aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	8	0	
6804220000	aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	8	3	
6804230000	aus Naturstein	8	0	
6804300000	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	8	0	
6805100000	nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
6805200000	nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	8	0	
6805300000	auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	8	0	
6806101000	Hüttenwolle/Schlackenwolle	8	0	
6806102000	Steinwolle	8	3	
6806103000	Keramikfaser	8	0	
6806109000	andere	8	0	
6806201000	geblähter Vermiculit	8	5	
6806202000	geblähter Ton	8	0	
6806204000	geblähter Perlit	8	0	
6806209000	andere	8	0	
6806901000	feuerfestes Material	8	0	
6806909000	andere	8	3	
6807100000	in Rollen	8	0	
6807900000	andere	8	0	
6808000000	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	8	0	
6809110000	nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	8	0	
6809190000	andere	8	0	
6809900000	andere	8	0	
6810111000	Blöcke	8	0	
6810112000	Mauersteine	8	0	
6810191000	Fliesen	8	0	
6810192000	Platten	8	0	
6810193000	Dachsteine	8	0	
6810199000	andere	8	0	
6810910000	vorgefertigte Bauelemente	8	0	
6810991000	Balken und Träger	8	0	
6810992000	Pfähle	8	0	
6810993000	Oberleitungsmasten	8	0	
6810994000	Eisenbahnschwellen	8	0	
6810995000	Rohre	8	0	
6810999000	andere	8	0	
6811401010	für Dächer, Decken, Wände oder Fußböden	8	0	
6811401090	andere	8	0	
6811402010	für Dächer, Decken, Wände oder Fußböden	8	0	
6811402090	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
6811403000	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	8	0	
6811409010	für Dächer, Decken, Wände oder Fußböden	8	0	
6811409090	andere	8	0	
6811810000	Wellplatten	8	0	
6811820000	andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	8	0	
6811830000	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	8	0	
6811890000	andere	8	0	
6812801000	Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	8	0	
6812802000	Papier, Pappe und Filz	8	0	
6812803000	Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	8	0	
6812809000	andere	8	0	
6812910000	Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	8	0	
6812920000	Papier, Pappe und Filz	8	0	
6812930000	Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	8	0	
6812990000	andere	8	0	
6813201010	für Kraftfahrzeuge	8	0	
6813201090	andere	8	0	
6813202010	für Kraftfahrzeuge	8	0	
6813202090	andere	8	0	
6813209010	für Kraftfahrzeuge	8	3	
6813209090	andere	8	3	
6813810000	Bremsbeläge und Bremsklötze	8	0	
6813891000	Kupplungsbeläge	8	0	
6813899000	andere	8	3	
6814100000	Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	8	0	
6814900000	andere	8	0	
6815101000	Waren aus Graphit, nicht für elektrotechnische Zwecke	8	0	
6815102000	Kohlenstofffasern	8	0	
6815109000	andere	8	0	
6815200000	Waren aus Torf	8	0	
6815910000	Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	8	0	
6815990000	andere	8	5	
6901001000	Steine	8	0	
6901002000	Blöcke	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
6901003000	Fliesen	8	0	
6901009010	Platten und Tafeln	8	0	
6901009090	andere	8	0	
6902100000	mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	8	5	
6902200000	mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT	8	5	
6902901000	auf der Grundlage von Siliciumcarbid oder Zirkon	8	0	
6902909000	andere	8	5	
6903101000	Retorten	8	0	
6903102010	für Öfen zur Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	3	0	
6903102090	andere	8	0	
6903103000	Reaktionsgefäße	8	0	
6903104000	Muffeln	8	0	
6903105000	Ausgüsse	8	0	
6903106000	Stopfen	8	0	
6903107000	Rohre	8	0	
6903108000	Stangen und Stäbe	8	0	
6903109000	andere	8	3	
6903201000	Retorten	8	0	
6903202000	Schmelztiegel	8	0	
6903203000	Reaktorsgefäße	8	0	
6903204000	Muffeln	8	0	
6903205000	Ausgüsse	8	0	
6903206000	Stopfen	8	0	
6903207000	Rohre	8	0	
6903208000	Stangen und Stäbe	8	0	
6903209000	andere	8	0	
6903901000	auf der Grundlage von Siliciumcarbid oder Zirkon	8	0	
6903909010	Retorten	8	0	
6903909020	Schmelztiegel	8	0	
6903909030	Reaktionsgefäße	8	0	
6903909040	Muffeln	8	0	
6903909050	Ausgüsse	8	0	
6903909060	Stopfen	8	0	
6903909070	Rohre	8	0	
6903909080	Stangen und Stäbe	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
6903909090	andere	8	5	
6904100000	Mauerziegel	8	0	
6904900000	andere	8	0	
6905100000	Dachziegel	8	0	
6905901000	Schornsteinteile, Elemente für Rauchfänge und Rauchleitungen	8	0	
6905902000	Bauzierrate	8	0	
6905909000	andere	8	0	
6906001000	Rohre, Rohrleitungen und Rinnen	8	0	
6906002000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	8	0	
6907101000	aus Porzellan	8	0	
6907109000	andere	8	0	
6907901000	aus Porzellan	8	0	
6907909000	andere	8	0	
6908101000	aus Porzellan	8	0	
6908109000	andere	8	3	
6908901000	aus Porzellan	8	5	
6908909000	andere	8	5	
6909110000	aus Porzellan	8	0	
6909120000	Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	8	0	
6909190000	andere	8	0	
6909900000	andere	8	0	
6910101000	Waschbecken	8	0	
6910102000	Badewannen	8	0	
6910103000	Klosettbecken	8	0	
6910104000	Urinerbecken	8	0	
6910109000	andere	8	3	
6910900000	andere	8	3	
6911101000	Kaffee- oder Teeservice	8	5	
6911102000	Schalen und Schüsseln	8	3	
6911109000	andere	8	0	
6911901000	Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel	8	0	
6911902000	Hygiene- oder Toilettengegenstände	8	0	
6911909000	andere	8	0	
6912001010	Kaffee- oder Teeservice	8	3	
6912001020	Schalen und Schüsseln	8	3	
6912001090	andere	8	5	
6912002000	Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel	8	0	
6912003000	Hygiene- oder Toilettengegenstände	8	0	
6912009000	andere	8	0	
6913101000	Statuen, Statuetten und Büsten	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
6913109020	Ziergegenstände	8	0	
6913109090	andere	8	0	
6913901000	Statuen, Statuetten und Büsten	8	0	
6913909020	Ziergegenstände	8	0	
6913909090	andere	8	3	
6914101000	Blumentöpfe	8	0	
6914109000	andere	8	0	
6914901000	Blumentöpfe	8	0	
6914909000	andere	8	0	
7001001000	Glasmasse	5	0	
7001002000	Abfälle und Scherben von Glas, Bruchglas	3	0	
7002100000	Kugeln	8	0	
7002201000	zur Herstellung von Quarzglas für Halbleiter	3	0	
7002209000	andere	8	0	
7002311000	zur Herstellung von Quarzglas für Halbleiter	3	3	
7002319000	andere	8	3	
7002320000	aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	8	0	
7002390000	andere	8	0	
7003121000	mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	8	0	
7003122000	mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis 3 mm	8	0	
7003123000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	0	
7003124000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	0	
7003125000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	0	
7003126000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	
7003127000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7003191000	mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	8	0	
7003192000	mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis 3 mm	8	0	
7003193000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	0	
7003194000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7003195000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	0	
7003196000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	
7003197000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7003200000	Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	8	0	
7003300000	Profile	8	0	
7004201000	mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	8	0	
7004202000	mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis 3 mm	8	0	
7004203000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	0	
7004204000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	0	
7004205000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	0	
7004206000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	
7004207000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7004901000	mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	8	0	
7004902000	mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis 3 mm	8	0	
7004903000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	0	
7004904000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	0	
7004905000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	0	
7004906000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	
7004907000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7005101000	mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	8	3	
7005102000	mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis 3 mm	8	0	
7005103000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	0	
7005104000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	0	
7005105000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	0	
7005106000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7005107000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7005211000	mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	8	0	
7005212000	mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis 3 mm	8	0	
7005213000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	0	
7005214000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	0	
7005215000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	0	
7005216000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	
7005217000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7005291010	für Plasmaanzeigen (PDP)	4	0	
7005291020	für leere Masken, die zur Herstellung von Halbleitern oder von Flachbildschirmen (FPD) verwendet werden	3	0	
7005291030	für organische Leuchtdioden (OLED)	4	0	
7005291090	andere	8	0	
7005292010	für Plasmaanzeigen (PDP)	4	0	
7005292020	für leere Masken, die zur Herstellung von Halbleitern oder von Flachbildschirmen (FPD) verwendet werden	3	0	
7005292030	für organische Leuchtdioden (OLED)	4	0	
7005292090	andere	8	0	
7005293000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	3	
7005294000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	3	
7005295000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	3	
7005296000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	
7005297000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7005300000	mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	8	0	
7006001000	für Plasmaanzeigen (PDP)	4	5	
7006002000	für leere Masken, die zur Herstellung von Halbleitern oder von Flachbildschirmen (FPD) verwendet werden	3	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7006003000	für organische Leuchtdioden (OLED)	4	5	
7006009000	andere	8	5	
7007110000	in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art	8	0	
7007190000	andere	8	0	
7007210000	in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art	8	0	
7007290000	andere	8	0	
7008000000	mehrschichtige Isolierverglasungen	8	0	
7009100000	Rückspiegel für Fahrzeuge	8	0	
7009910000	nicht gerahmt	8	0	
7009920000	gerahmt	8	0	
7010100000	Ampullen	8	0	
7010200000	Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	8	0	
7010900000	andere	8	0	
7011100000	für elektrische Beleuchtung	8	0	
7011201000	farbig	8	0	
7011209000	andere	8	0	
7011900000	andere	8	0	
7013100000	aus Glaskeramik	8	0	
7013220000	aus Bleikristall	8	0	
7013280000	andere	8	5	
7013330000	aus Bleikristall	8	0	
7013370000	andere	8	5	
7013410000	aus Bleikristall	8	0	
7013420000	aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	8	0	
7013490000	andere	8	5	
7013910000	aus Bleikristall	8	0	
7013990000	andere	8	0	
7014001000	für innenverspiegelte Scheinwerferlampen	8	0	
7014009010	Glaswaren für Signalvorrichtungen	8	0	
7014009020	optische Elemente aus Glas	8	5	
7015100000	Gläser für medizinische Brillen	8	0	
7015901000	für Sonnenbrillen	8	0	
7015902000	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7015909000	andere	8	0	
7016100000	Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	8	0	
7016901000	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken	8	0	
7016909010	Kunstverglasungen	8	0	
7016909020	Buntglas	8	0	
7016909090	andere	8	0	
7017100000	aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	8	0	
7017200000	aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	8	0	
7017900000	andere	8	0	
7018101000	Perlen	8	0	
7018102000	Nachahmungen von Perlen	8	0	
7018103000	Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen	8	0	
7018104000	Nachahmungen von Korallen	8	0	
7018109000	andere	8	0	
7018200000	Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	8	0	
7018901000	Glasaugen, ausgenommen Prothesen	8	0	
7018909000	andere	8	0	
7019110000	Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	8	0	
7019120000	Glasseidenstränge (Rovings)	8	0	
7019190000	andere	8	3	
7019310000	Matten	8	0	
7019320000	Vliese	8	0	
7019390000	andere	8	0	
7019400000	Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	8	0	
7019510000	mit einer Breite von 30 cm oder weniger	8	3	
7019520000	mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	8	0	
7019590000	andere	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7019901000	Glaswolle	8	3	
7019909000	andere	8	0	
7020001011	Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
7020001012	Quarzschmelztiegel zur Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	3	0	
7020001013	zur Herstellung von Quarzgut für Halbleiter	3	0	
7020001019	andere	8	0	
7020001090	andere	8	0	
7020009000	andere	8	0	
7101101000	roh	8	0	
7101102000	bearbeitet	8	0	
7101210000	roh	8	0	
7101220000	bearbeitet	8	0	
7102100000	nicht sortiert	1	0	
7102210000	roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	1	0	
7102290000	andere	5	0	
7102310000	roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	1	0	
7102390000	andere	5	0	
7103100000	roh oder nur gesägt oder grob geformt	1	0	
7103911000	Industriedelsteine	5	0	
7103919010	Rubine	5	0	
7103919020	Saphire	5	0	
7103919030	Smaragde	5	0	
7103991000	Industriedelsteine	5	0	
7103999010	Opal	5	0	
7103999020	Jade	5	0	
7103999030	Chalzedon	5	0	
7103999040	Bergkristall	5	0	
7103999090	andere	5	0	
7104100000	piezoelektrischer Quarz	5	0	
7104201000	Diamanten	5	0	
7104209000	andere	5	0	
7104901010	Diamanten	5	0	
7104901020	synthetischer Quarz	5	0	
7104901090	andere	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7104909010	Diamanten	5	0	
7104909090	andere	5	0	
7105101000	natürliche	5	0	
7105102000	synthetische	5	0	
7105901000	von Granat	5	0	
7105909000	andere	5	0	
7106100000	Pulver	3	0	
7106911000	99,99 GHT oder mehr Silber enthaltend	3	0	
7106919000	andere	3	0	
7106921000	Stäbe und Profile	3	0	
7106922000	Bleche und Bänder	3	0	
7106923000	Drähte	3	0	
7106929000	andere	3	0	
7107001000	Stäbe und Profile	3	0	
7107002000	Bleche und Bänder	3	0	
7107003000	Drähte	3	0	
7107004000	Rohre und Hohlstäbe	3	0	
7107009000	andere	3	0	
7108110000	Pulver	3	0	
7108121000	Klumpen, Knüppel und Körner	3	0	
7108129000	andere	3	0	
7108131010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	3	0	
7108131090	andere	3	0	
7108139010	Stäbe und Profile	3	0	
7108139020	Bleche und Bänder	3	0	
7108139090	andere	3	0	
7108200000	zu monetären Zwecken	0	0	
7109000000	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	3	0	
7110110000	in Rohform oder als Pulver	3	0	
7110190000	andere	3	0	
7110210000	in Rohform oder als Pulver	3	0	
7110290000	andere	3	0	
7110310000	in Rohform oder als Pulver	3	0	
7110390000	andere	3	0	
7110410000	in Rohform oder als Pulver	3	0	
7110490000	andere	3	0	
7111000000	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7112300000	Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	2	0	
7112911000	von Rückständen	2	0	
7112919000	andere	3	0	
7112921000	von Rückständen	2	0	
7112929000	andere	3	0	
7112991000	von Rückständen	2	0	
7112992000	von Abfällen, Schnitzeln und Bruch von Kunststoffen	6,5	0	
7112999000	andere	3	0	
7113110000	aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	8	5	
7113191000	aus Platin	8	3	
7113192000	aus Gold	8	5	
7113199000	andere	8	5	
7113201000	Platinplattierung	8	0	
7113202000	Goldplattierung	8	3	
7113203000	Silberplattierung	8	3	
7113209000	andere	8	0	
7114111000	zur Verwendung bei Tisch	8	0	
7114112000	zur Verwendung bei der Toilette	8	0	
7114113000	zur Verwendung im Büro oder auf dem Schreibtisch	8	0	
7114114000	zur Verwendung durch Raucher	8	0	
7114119000	andere	8	0	
7114191000	zur Verwendung bei Tisch	8	0	
7114192000	zur Verwendung bei der Toilette	8	0	
7114193000	zur Verwendung im Büro oder auf dem Schreibtisch	8	0	
7114194000	zur Verwendung durch Raucher	8	0	
7114199000	andere	8	0	
7114201000	zur Verwendung bei Tisch	8	0	
7114202000	zur Verwendung bei der Toilette	8	0	
7114203000	zur Verwendung im Büro oder auf dem Schreibtisch	8	0	
7114204000	zur Verwendung durch Raucher	8	0	
7114209000	andere	8	0	
7115100000	Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	8	0	
7115901010	Platintiegel	8	0	
7115901090	andere	8	0	
7115909010	aus Gold, einschließlich mit Gold plattierte Metalle	8	0	
7115909020	aus Silber, einschließlich mit Silber plattierte Metalle	8	0	
7115909090	andere	8	0	
7116101000	aus echten Perlen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7116102000	aus Zuchtperlen	8	0	
7116201000	Industrieeidelsteine	8	0	
7116209010	als Schmuck dienend	8	0	
7116209090	andere	8	0	
7117110000	Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	8	0	
7117191000	Halsketten	8	0	
7117192000	Armbänder	8	0	
7117193000	Ohringe	8	0	
7117194000	Broschen	8	0	
7117195000	Ringe	8	0	
7117196000	Ketten, als Schmuck dienend	8	0	
7117199000	andere	8	0	
7117900000	andere	8	0	
7118100000	Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	0	0	
7118901000	Goldmünzen	0	0	
7118902000	Silbermünzen	0	0	
7118909000	andere	0	0	
7201101000	zum Gießen	0	0	
7201102000	zur Herstellung von Stahl	0	0	
7201109000	andere	0	0	
7201200000	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	0	0	
7201501000	Roheisen, legiert	2	0	
7201502000	Spiegeleisen	2	0	
7202110000	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT	5	0	
7202190000	andere	5	0	
7202210000	mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	3	0	
7202291000	mit einem Magnesiumgehalt von 2 GHT oder mehr	3	0	
7202299000	andere	3	0	
7202300000	Ferrosiliciummangan	5	0	
7202410000	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	3	0	
7202490000	andere	3	0	
7202500000	Ferrosiliciumchrom	3	0	
7202600000	Ferronickel	3	0	
7202700000	Ferromolybdän	3	0	
7202800000	Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	3	0	
7202910000	Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7202920000	Ferrovandium	3	0	
7202930000	Ferroniob	3	0	
7202991000	Ferrophosphor (Eisenphosphid) mit einem Phosphorgehalt von 15 GHT oder mehr	3	0	
7202999000	andere	3	0	
7203100000	durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	0	0	
7203900000	andere	1	0	
7204100000	Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0	0	
7204210000	aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7204290000	andere	0	0	
7204300000	Abfälle und Schrott aus verzinnem Eisen oder Stahl	0	0	
7204410000	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi	0	0	
7204490000	andere	0	0	
7204500000	Abfallblöcke	0	0	
7205101000	Schrot	5	0	
7205102000	Gries	5	0	
7205109000	andere	5	0	
7205210000	aus legiertem Stahl	5	0	
7205290000	andere	5	0	
7206100000	Rohblöcke (Ingots)	0	0	
7206900000	andere	0	0	
7207111000	Vorblöcke	0	0	
7207112000	Knüppel	0	0	
7207121000	Brammen	0	0	
7207122000	Platinen	0	0	
7207190000	andere	0	0	
7207201000	Vorblöcke	0	0	
7207202000	Knüppel	0	0	
7207203000	Brammen	0	0	
7207204000	Platinen	0	0	
7207209000	andere	0	0	
7208101000	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	0	
7208109000	mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	0	
7208251000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208259000	andere	0	0	
7208261000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208269000	andere	0	0	
7208271000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7208279000	andere	0	0	
7208361000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208369000	andere	0	0	
7208371000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208379000	andere	0	0	
7208381000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208389000	andere	0	0	
7208391000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208399000	andere	0	0	
7208400000	nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0	0	
7208511000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208519000	andere	0	0	
7208521000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208529000	andere	0	0	
7208531000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208539000	andere	0	0	
7208541000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208549000	andere	0	0	
7208900000	andere	0	0	
7209151000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209159000	andere	0	0	
7209161000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209169000	andere	0	0	
7209171000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209179000	andere	0	0	
7209181000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209189000	andere	0	0	
7209251000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209259000	andere	0	0	
7209261000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209269000	andere	0	0	
7209271000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209279000	andere	0	0	
7209281000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209289000	andere	0	0	
7209900000	andere	0	0	
7210110000	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	0	0	
7210120000	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0	0	
7210200000	verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	0	0	
7210301000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7210309000	andere	0	0	
7210410000	gewellt	0	0	
7210491010	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7210491090	andere	0	0	
7210499010	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7210499090	andere	0	0	
7210500000	mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0	0	
7210610000	mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	0	0	
7210690000	andere	0	0	
7210700000	mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen	0	0	
7210901000	vernickelt	0	0	
7210902000	verkupfert	0	0	
7210909000	andere	0	0	
7211130000	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	0	0	
7211141000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7211149000	andere	0	0	
7211191000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7211199000	andere	0	0	
7211231000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7211239000	andere	0	0	
7211291000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7211299000	andere	0	0	
7211901000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7211909000	andere	0	0	
7212101000	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	0	0	
7212102000	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0	0	
7212201000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7212209000	andere	0	0	
7212301010	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7212301090	andere	0	0	
7212309010	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7212309090	andere	0	0	
7212400000	mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen	0	0	
7212501000	vernickelt	0	0	
7212502000	verkupfert	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7212509000	andere	0	0	
7212600000	plattiert	0	0	
7213100000	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	0	0	
7213200000	anderer, aus Automatenstahl	0	0	
7213911010	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	0	
7213911090	andere	0	0	
7213919000	andere	0	0	
7213991010	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,25 GHT	0	0	
7213991090	andere	0	0	
7213999000	andere	0	0	
7214100000	geschmiedet	0	0	
7214201000	Betonstahl	0	0	
7214209000	andere	0	0	
7214300000	anderer, aus Automatenstahl	0	0	
7214910000	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	0	0	
7214991000	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	0	0	
7214999000	andere	0	0	
7215100000	aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	0	
7215500000	anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	0	
7215900000	andere	0	0	
7216101000	U-Profile	0	0	
7216102000	I-Profile	0	0	
7216103000	H-Profile	0	0	
7216210000	L-Profile	0	0	
7216220000	T-Profile	0	0	
7216310000	U-Profile	0	0	
7216320000	I-Profile	0	0	
7216333000	mit einer Höhe von weniger als 300 mm	0	0	
7216334000	mit einer Höhe von 300 mm und mehr bis 600 mm	0	0	
7216335000	mit einer Höhe von mehr als 600 mm	0	0	
7216401000	L-Profile	0	0	
7216402000	T-Profile	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7216500000	andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	0	
7216610000	aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt	0	0	
7216690000	andere	0	0	
7216910000	aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	0	0	
7216990000	andere	0	0	
7217100000	nicht überzogen, auch poliert	0	0	
7217200000	verzinkt	0	0	
7217301000	verkupfert	0	0	
7217309000	andere	0	0	
7217900000	andere	0	0	
7218101000	Rohblöcke (Ingots)	0	0	
7218109000	andere	0	0	
7218911000	Brammen	0	0	
7218912000	Platinen	0	0	
7218919000	andere	0	0	
7218991000	Vorblöcke	0	0	
7218992000	Knüppel	0	0	
7218999000	andere	0	0	
7219111000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219119000	andere	0	0	
7219121000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219129000	andere	0	0	
7219131000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219139000	andere	0	0	
7219141000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219149000	andere	0	0	
7219211000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219219000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7219221000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219229000	andere	0	0	
7219231000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219239000	andere	0	0	
7219241000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219249000	andere	0	0	
7219310000	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	0	
7219321000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219329000	andere	0	0	
7219331000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219339000	andere	0	0	
7219341000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219349000	andere	0	0	
7219351000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219359000	andere	0	0	
7219900000	andere	0	0	
7220111000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7220119000	andere	0	0	
7220121000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7220129000	andere	0	0	
7220201000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7220209000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7220901000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7220909000	andere	0	0	
7221000000	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7222110000	mit kreisförmigem Querschnitt	0	0	
7222190000	andere	0	0	
7222200000	Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	0	
7222300000	anderer Stabstahl	0	0	
7222400000	Profile	0	0	
7223000000	Draht aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7224101000	Rohblöcke (Ingots)	0	0	
7224109000	andere	0	0	
7224901000	Vorblöcke	0	0	
7224902000	Knüppel	0	0	
7224903000	Brammen	0	0	
7224904000	Platinen	0	0	
7224909000	andere	0	0	
7225110000	kornorientiert	0	0	
7225190000	andere	0	0	
7225301000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225309010	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7225309090	andere	0	0	
7225401000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225409010	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7225409090	andere	0	0	
7225501000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225509000	andere	0	0	
7225911000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225919010	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7225919090	andere	0	0	
7225921000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225929011	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7225929019	andere	0	0	
7225929091	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7225929099	andere	0	0	
7225991000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225999000	andere	0	0	
7226110000	kornorientiert	0	0	
7226190000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7226200000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7226910000	nur warmgewalzt	0	0	
7226920000	nur kaltgewalzt	0	0	
7226991000	Stahl mit amorpher Legierung, Feinblech mit einer Dicke von weniger als 100 µm	0	0	
7226992000	elektrolytisch verzinkt	0	0	
7226993000	anders verzinkt	0	0	
7226999000	andere	0	0	
7227100000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7227200000	aus Mangan-Silicium-Stahl	0	0	
7227901000	aus hitzebeständigem Stahl	0	0	
7227909000	andere	0	0	
7228100000	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7228200000	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl	0	0	
7228300000	anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	0	
7228400000	anderer Stabstahl, nur geschmiedet	0	0	
7228500000	anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	0	
7228600000	anderer Stabstahl	0	0	
7228700000	Profile	0	0	
7228800000	Hohlbohrerstäbe	0	0	
7229200000	aus Mangan-Silicium-Stahl	0	0	
7229901010	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7229901090	andere	0	0	
7229902010	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7229902090	andere	0	0	
7229909010	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7229909090	andere	0	0	
7301101000	U-förmig	0	0	
7301109000	andere	0	0	
7301201000	U-Profile	0	0	
7301202000	H-Profile	0	0	
7301203000	I-Profile	0	0	
7301209000	andere	0	0	
7302101010	vergütet	0	0	
7302101090	andere	0	0	
7302102010	vergütet	0	0	
7302102090	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7302103010	vergütet	0	0	
7302103090	andere	0	0	
7302104010	vergütet	0	0	
7302104090	andere	0	0	
7302300000	Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	8	0	
7302400000	Laschen und Unterlagsplatten	0	0	
7302900000	andere	0	0	
7303001010	aus Gusseisen mit Kugelgraphit	8	0	
7303001090	andere	8	0	
7303002000	Hohlprofile	8	0	
7304110000	aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7304190000	andere	0	0	
7304220000	Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7304230000	andere Bohrgestänge (drill pipe)	0	0	
7304240000	andere, aus nichtrostendem Stahl	0	0	
7304290000	andere	0	0	
7304310000	kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	0	
7304390000	andere	0	0	
7304410000	kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	0	
7304490000	andere	0	0	
7304510000	kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	0	
7304590000	andere	0	0	
7304900000	andere	0	0	
7305111000	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm bis 1 422,4 mm	0	0	
7305112000	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 1 422,4 mm	0	0	
7305120000	anders längsnahtgeschweißt	0	0	
7305190000	andere	0	0	
7305200000	Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	0	0	
7305311000	mit verdecktem Lichtbogen geschweißt	0	0	
7305312000	widerstandsgeschweißt	0	0	
7305319000	andere	0	0	
7305390000	andere	0	0	
7305900000	andere	0	0	
7306110000	geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7306190000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7306211000	Futterrohre (casing)	0	0	
7306212000	Steigrohre (tubing)	0	0	
7306291000	Futterrohre (casing)	0	0	
7306292000	Steigrohre (tubing)	0	0	
7306301010	elektrolytisch verzinkt	0	0	
7306301020	mit einem anderen Metall als Zink überzogen oder plattiert	0	0	
7306301030	mit nichtmetallischem Überzug	0	0	
7306301090	andere	0	0	
7306302010	elektrolytisch verzinkt	0	0	
7306302020	mit einem anderen Metall als Zink überzogen oder plattiert	0	0	
7306302030	mit nichtmetallischem Überzug	0	0	
7306302090	andere	0	0	
7306401000	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 114,3 mm	0	0	
7306402000	mit einem äußeren Durchmesser von nicht mehr als 114,3 mm	0	0	
7306500000	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl	0	0	
7306611010	elektrolytisch verzinkt	0	0	
7306611090	andere	0	0	
7306612000	aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7306613000	aus anderem legierten Stahl	0	0	
7306691010	elektrolytisch verzinkt	0	0	
7306691090	andere	0	0	
7306692000	aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7306693000	aus anderem legierten Stahl	0	0	
7306901000	doppelwandige Stahlrohre	0	0	
7306909000	andere	0	0	
7307110000	aus nicht verformbarem Gusseisen	8	0	
7307190000	andere	8	0	
7307210000	Flansche	8	0	
7307221000	Muffen mit Gewinde, aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7307229000	andere	8	0	
7307230000	Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	8	0	
7307290000	andere	8	0	
7307910000	Flansche	8	0	
7307921000	Muffen mit Gewinde, aus Eisen oder Stahl	0	0	
7307929000	andere	8	0	
7307930000	Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	8	0	
7307991000	mit Gewinde, auch plattiert	8	3	
7307999000	andere	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7308100000	Brücken und Brückenelemente	0	0	
7308200000	Türme und Gittermaste	8	0	
7308300000	Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	8	0	
7308400000	Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	8	0	
7308901000	Schleusentore	0	0	
7308909000	andere	0	0	
7309000000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	8	0	
7310100000	mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	8	0	
7310210000	Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden	8	0	
7310290000	andere	8	0	
7311001000	mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 30 l	8	0	
7311002000	mit einem Fassungsvermögen von mehr als 30 l bis 100 l	8	0	
7311003000	mit einem Fassungsvermögen von 100 l oder mehr	8	0	
7312101011	ausgerüstet oder gebrauchsfertig	0	0	
7312101019	andere	0	0	
7312101091	ausgerüstet oder gebrauchsfertig	0	0	
7312101092	Reifenstahlcord	0	0	
7312101099	andere	0	0	
7312102011	ausgerüstet oder gebrauchsfertig	0	0	
7312102019	andere	0	0	
7312102091	ausgerüstet oder gebrauchsfertig	0	0	
7312102092	Reifenstahlcord	0	0	
7312102099	andere	0	0	
7312900000	andere	0	0	
7313001000	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl	0	0	
7313009000	andere	0	0	
7314120000	endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7314140000	andere Gewebe, aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7314190000	andere	0	0	
7314200000	Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr	0	0	
7314310000	verzinkt	0	0	
7314390000	andere	0	0	
7314410000	verzinkt	0	0	
7314420000	mit Kunststoff überzogen	0	0	
7314490000	andere	0	0	
7314500000	Streckbleche und -bänder	0	0	
7315110000	Rollenketten	8	0	
7315120000	andere Ketten	8	0	
7315190000	Teile	8	0	
7315200000	Gleitschutzketten	8	0	
7315810000	Stegketten	8	0	
7315820000	andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	8	0	
7315890000	andere	8	0	
7315900000	andere Teile	8	0	
7316001000	Schiffsanker und Draggen	8	0	
7316002000	Teile	8	0	
7317001011	überzogen oder mit Farbe versehen	0	0	
7317001019	andere	0	0	
7317001021	überzogen oder mit Farbe versehen	0	0	
7317001029	andere	0	0	
7317002000	Stifte	0	0	
7317003000	Reißnägel oder Stifte für den Bürogebrauch	0	0	
7317004000	Krampen	0	0	
7317005000	gewellte oder abgeschrägte Klammern	0	0	
7317009000	andere	0	0	
7318110000	Schwellenschrauben	8	0	
7318120000	andere Holzschrauben	8	0	
7318130000	Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	8	0	
7318140000	gewindeformende Schrauben	8	0	
7318151000	Maschinenschrauben	8	0	
7318152000	Bolzen	8	0	
7318153000	Bolzen und Muttern (als Satz)	8	0	
7318159000	andere	8	0	
7318160000	Muttern	8	0	
7318190000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7318210000	Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	8	0	
7318220000	andere Unterlegscheiben	8	0	
7318230000	Niete	8	0	
7318240000	Splinte und Keile	8	0	
7318290000	andere	8	0	
7319200000	Sicherheitsnadeln	8	0	
7319300000	Stecknadeln und ähnliche Nadeln	8	0	
7319901010	Nähnnadeln	8	0	
7319901020	Stopfnadeln	8	0	
7319901090	andere	8	0	
7319909000	andere	8	0	
7320101000	Blattfedern für Kraftfahrzeuge	8	0	
7320102000	Blattfedern für Lokomotiven und Schienenfahrzeuge	8	0	
7320109000	andere	8	0	
7320201000	für Kraftfahrzeuge	8	3	
7320202000	für Stoßdämpfer	8	0	
7320203000	für Puffer für Kupplungen von Schienenfahrzeugen	8	0	
7320204000	für Polsterungen	8	0	
7320209000	andere	8	0	
7320901000	Spiralflachfedern	8	0	
7320909000	andere Federn	8	0	
7321110000	für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	8	0	
7321120000	für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	8	0	
7321190000	andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	8	0	
7321810000	für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	8	0	
7321820000	für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	8	0	
7321890000	andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	8	0	
7321900000	Teile	8	0	
7322111000	Heizkörper	8	0	
7322112000	Teile	8	0	
7322191000	Heizkörper	8	0	
7322192000	Teile	8	0	
7322901000	Solarkollektoren und Teile davon	8	0	
7322909010	Heißluftherzeuger	8	0	
7322909020	Heißluftverteiler	8	0	
7322909030	Teile	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7323100000	Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	8	0	
7323910000	aus Gusseisen, nicht emailliert	8	0	
7323920000	aus Gusseisen, emailliert	8	3	
7323930000	aus nicht rostendem Stahl	8	0	
7323940000	aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	8	3	
7323990000	andere	8	0	
7324101000	Spülbecken	8	0	
7324102000	Waschbecken	8	0	
7324210000	aus Gusseisen, auch emailliert	8	0	
7324291000	aus nicht rostendem Stahl	8	0	
7324299000	andere	8	0	
7324901000	Toilettengarnituren	8	0	
7324908000	andere	8	0	
7324909000	Teile	8	0	
7325100000	aus nicht verformbarem Gusseisen	8	0	
7325910000	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	8	0	
7325991000	aus Gusseisen	8	0	
7325992000	aus Stahlguss	8	0	
7325993000	aus legiertem Stahl	8	0	
7325999000	andere	8	0	
7326110000	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	8	0	
7326190000	andere	8	0	
7326200000	Waren aus Eisen- oder Stahldraht	8	0	
7326901000	Spulen für Textilmaschinen	8	0	
7326909000	andere	8	0	
7401001000	Kupfermatte	0	0	
7401002000	Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	0	0	
7402001000	nicht raffiniertes Kupfer	0	0	
7402002000	Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	0	0	
7403110000	Kathoden und Kathodenabschnitte	3	0	
7403120000	Drahtbarren	5	0	
7403130000	Knüppel	5	0	
7403191000	Brammen	5	0	
7403192000	Rohblöcke (Ingots)	5	0	
7403199000	andere	5	0	
7403210000	Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5	0	
7403220000	Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7403291010	Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	5	0	
7403291020	Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	5	0	
7403299000	andere	5	0	
7404000000	Abfälle und Schrott aus Kupfer	0	0	
7405000000	Kupfervorlegierungen	5	0	
7406100000	Pulver ohne Lamellenstruktur	8	5	
7406201000	Pulver mit Lamellenstruktur	8	5	
7406202000	Flitter	8	0	
7407100000	aus raffiniertem Kupfer	8	0	
7407210000	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	8	0	
7407291000	aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	8	0	
7407292010	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	8	0	
7407292020	aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	8	0	
7407299000	andere	8	0	
7408110000	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	8	5	
7408190000	andere	8	3	
7408210000	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	8	0	
7408221000	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	8	5	
7408222000	aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	8	3	
7408291000	aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	8	0	
7408299000	andere	8	0	
7409111000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	5	
7409119000	andere	8	5	
7409191000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	5	
7409199000	andere	8	3	
7409211000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	0	
7409219000	andere	8	0	
7409291000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	5	
7409299000	andere	8	7	
7409311000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	0	
7409319000	andere	8	5	
7409391000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	0	
7409399000	andere	8	0	
7409401010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7409401090	andere	8	5	
7409402010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	0	
7409402090	andere	8	0	
7409901000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	5	
7409909000	andere	8	0	
7410110000	aus raffiniertem Kupfer	8	5	
7410120000	aus Kupferlegierungen	8	5	
7410211000	zur Herstellung gedruckter Schaltungen geeignet	8	0	
7410219000	andere	8	0	
7410221000	zur Herstellung gedruckter Schaltungen geeignet	8	0	
7410229000	andere	8	0	
7411100000	aus raffiniertem Kupfer	8	3	
7411210000	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	8	0	
7411221000	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	8	5	
7411222000	aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	8	3	
7411291000	aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	8	0	
7411299000	andere	8	0	
7412100000	aus raffiniertem Kupfer	3	0	
7412200000	aus Kupferlegierungen	3	0	
7413000000	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	3	0	
7415101000	plattiert, gewalzt oder mit Edelmetallen überzogen	8	0	
7415109000	andere	8	0	
7415210000	Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	8	0	
7415290000	andere	8	0	
7415330000	Schrauben; Bolzen und Muttern	8	0	
7415390000	andere	8	0	
7418110000	Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	8	0	
7418191000	Haushaltsartikel	8	0	
7418192010	Solarkollektoren von der für Haushaltszwecke verwendeten Art, nicht elektrisch	5	0	
7418192090	andere	8	0	
7418199010	Solarkollektoren von der für Haushaltszwecke verwendeten Art, nicht elektrisch	5	0	
7418199090	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7418201000	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel	8	0	
7418202000	Teile	8	0	
7419101000	Ketten	8	0	
7419102000	Teile	8	0	
7419910000	gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	0	0	
7419991010	Gewebe	8	0	
7419991090	andere	8	0	
7419992000	Federn aus Kupfer	8	0	
7419999000	andere	8	0	
7501100000	Nickelmatten	0	0	
7501201010	mit einem Nickelgehalt von 88 GHT oder mehr	2	0	
7501201090	andere	0	0	
7501209010	mit einem Nickelgehalt von 88 GHT oder mehr	2	0	
7501209090	andere	0	0	
7502101000	Kathoden	3	0	
7502109000	andere	3	0	
7502200000	Nickellegierungen	3	0	
7503000000	Abfälle und Schrott, aus Nickel	0	0	
7504001000	Pulver	5	0	
7504002000	Flitter	5	0	
7505110000	aus nicht legiertem Nickel	5	0	
7505120000	aus Nickellegierungen	5	0	
7505210000	aus nicht legiertem Nickel	5	0	
7505220000	aus Nickellegierungen	5	0	
7506101000	Bleche und Bänder	5	0	
7506102000	Folien	5	0	
7506201000	Bleche und Bänder	5	0	
7506202000	Folien	5	0	
7507110000	aus nicht legiertem Nickel	8	0	
7507120000	aus Nickellegierungen	8	0	
7507200000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	8	0	
7508100000	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	8	0	
7508901000	Anoden für die Elektroplattierung	8	0	
7508909000	andere	8	0	
7601100000	nicht legiertes Aluminium	1	0	
7601201000	Gusslegierung	1	0	
7601202000	Knüppel	3	0	
7601209000	andere	1	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7602000000	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	0	0	
7603100000	Pulver mit Lamellenstruktur	8	5	
7603201000	Pulver	8	3	
7603202000	Flitter	8	0	
7604101000	Stangen (Stäbe)	8	3	
7604102010	Hohlprofile	8	0	
7604102090	andere	8	3	
7604210000	Hohlprofile	8	0	
7604291000	Stangen (Stäbe)	8	3	
7604299000	andere Profile	8	0	
7605110000	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	8	0	
7605190000	andere	8	0	
7605210000	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	8	3	
7605290000	andere	8	0	
7606111000	mit einem Aluminiumgehalt von nicht weniger als 99,99 GHT	8	3	
7606119000	andere	8	3	
7606120000	aus Aluminiumlegierungen	8	3	
7606911000	mit einem Aluminiumgehalt von nicht weniger als 99,99 GHT	8	0	
7606919000	andere	8	0	
7606920000	aus Aluminiumlegierungen	8	3	
7607111000	mit einem Aluminiumgehalt von nicht weniger als 99,99 GHT	8	0	
7607119000	andere	8	0	
7607191000	mit einem Aluminiumgehalt von nicht weniger als 99,99 GHT	8	0	
7607199000	andere	8	0	
7607201000	mit einem Aluminiumgehalt von nicht weniger als 99,99 GHT	8	0	
7607209000	andere	8	0	
7608100000	aus nicht legiertem Aluminium	8	0	
7608200000	aus Aluminiumlegierungen	8	3	
7609000000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	8	3	
7610100000	Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	8	0	
7610901000	Konstruktionen	8	0	
7610908000	andere	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7610909000	Teile	8	5	
7611000000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	8	0	
7612100000	Tuben	8	0	
7612901000	Verpackungsröhrchen	8	0	
7612909010	mit einem Fassungsvermögen von weniger als 1 l	8	0	
7612909020	mit einem Fassungsvermögen von nicht weniger als 1 l, jedoch weniger als 20 l	8	3	
7612909030	mit einem Fassungsvermögen von 20 l oder mehr	8	0	
7613001000	für verdichtete Gase	8	0	
7613002000	für verflüssigte Gase	8	0	
7614100000	mit Stahlseele	8	0	
7614900000	andere	8	0	
7615110000	Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	8	0	
7615191000	Solarkollektoren und Teile davon	5	3	
7615192000	Haushaltsartikel	8	0	
7615193000	andere Hauswirtschaftsartikel	8	0	
7615199000	Teile	8	0	
7615201000	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel	8	0	
7615202000	Teile	8	0	
7616100000	Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	8	0	
7616910000	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	8	0	
7616991000	Spulen	8	0	
7616999010	Aluminiumbeutel	8	0	
7616999020	Aluminiumknöpfe	8	0	
7616999090	andere	8	0	
7801101000	mit einem Bleigehalt von 99,99 GHT oder mehr	3	0	
7801109000	andere	3	0	
7801910000	Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	3	0	
7801991000	Blei in Rohform	1	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
7801992010	Blei-Zinn-Legierungen	3	0	
7801992090	andere	3	0	
7802000000	Abfälle und Schrott, aus Blei	0	0	
7804111000	Bleche und Bänder	8	0	
7804112000	Folien	8	0	
7804190000	andere	8	0	
7804201000	Pulver	8	0	
7804202000	Flitter	8	0	
7806001000	Verpackungsmittel aus Blei	8	0	
7806002000	Anoden für die Elektroplattierung	8	0	
7806003010	Stangen (Stäbe)	8	0	
7806003020	Profile	8	0	
7806003030	Draht	8	0	
7806004010	Rohre	8	0	
7806004020	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	8	0	
7806009000	andere	8	0	
7901110000	mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	3	0	
7901120000	mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT	3	0	
7901201000	Zink-Aluminium-Legierung	3	0	
7901202000	Zink-Kupfer-Legierung	3	0	
7901209000	andere	3	0	
7902000000	Abfälle und Schrott, aus Zink	0	0	
7903100000	Zinkstaub	8	0	
7903901000	Pulver	8	0	
7903902000	Flitter	8	0	
7904001000	Stangen (Stäbe)	8	0	
7904002000	Profile	8	0	
7904003000	Draht	8	0	
7905001000	Bleche und Bänder	8	0	
7905002000	Folien	8	0	
7907001000	Dachrinnen, Firstbleche, Oberlichtklappen und andere vorgefertigte Bauelemente	8	0	
7907002010	Rohre	8	0	
7907002020	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	8	0	
7907009010	Anoden für die Elektroplattierung	8	0	
7907009090	andere	8	0	
8001100000	nicht legiertes Zinn	3	0	
8001200000	Zinnlegierungen	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8002000000	Abfälle und Schrott, aus Zinn	0	0	
8003001010	nicht legiert	8	0	
8003001090	andere	8	0	
8003002010	nicht legiert	8	0	
8003002090	andere	8	0	
8007001000	Anoden für die Elektroplattierung	8	0	
8007002000	Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	8	0	
8007003010	Folien	8	0	
8007003021	Pulver	8	0	
8007003022	Flitter	8	0	
8007004000	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	8	0	
8007009000	andere	8	0	
8101100000	Pulver	3	0	
8101940000	Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	0	
8101961000	Glühlampen für elektrische oder elektronische Glühlampen	8	0	
8101969000	andere	8	0	
8101970000	Abfälle und Schrott	0	0	
8101991010	Stangen (Stäbe)	8	0	
8101991020	Profile	8	0	
8101991030	Bleche und Bänder	8	0	
8101991040	Folien	8	0	
8101999000	andere	8	0	
8102100000	Pulver	3	0	
8102940000	Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	0	
8102951000	Stangen (Stäbe)	8	0	
8102952000	Profile	8	0	
8102953000	Bleche und Bänder	8	0	
8102954000	Folien	8	0	
8102961000	Glühlampen für elektrische oder elektronische Glühlampen	8	0	
8102969000	andere	8	0	
8102970000	Abfälle und Schrott	0	0	
8102990000	andere	8	0	
8103201000	in Rohform	3	0	
8103202000	Pulver	3	0	
8103300000	Abfälle und Schrott	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8103900000	andere	8	0	
8104110000	mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	3	0	
8104190000	andere	3	0	
8104200000	Abfälle und Schrott	0	0	
8104301000	Drehspäne und Körner	8	0	
8104302000	Pulver	8	0	
8104901000	Stangen (Stäbe)	8	0	
8104909000	andere	8	0	
8105201000	Cobalt in Rohform	3	0	
8105202000	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie	3	0	
8105203000	Pulver	3	0	
8105300000	Abfälle und Schrott	3	0	
8105900000	andere	3	0	
8106001010	Bismut in Rohform	3	0	
8106001020	Abfälle und Schrott	3	0	
8106001030	Pulver	3	0	
8106009000	andere	3	0	
8107201000	Cadmium in Rohform	3	0	
8107202000	Pulver	3	0	
8107300000	Abfälle und Schrott	3	0	
8107900000	andere	3	0	
8108201000	in Rohform	3	0	
8108202000	Pulver	3	0	
8108300000	Abfälle und Schrott	3	0	
8108901000	Bleche und Bänder	8	0	
8108902000	Rohre	8	0	
8108909000	andere	8	0	
8109201000	in Rohform	3	0	
8109202000	Pulver	3	0	
8109300000	Abfälle und Schrott	3	0	
8109901010	Rohre	0	0	
8109901020	Bleche und Bänder	0	0	
8109901030	Stangen	0	0	
8109901090	andere	0	0	
8109909000	andere	3	0	
8110100000	Antimon in Rohform; Pulver	3	0	
8110200000	Abfälle und Schrott	3	0	
8110900000	andere	3	0	
8111000000	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8112120000	in Rohform; Pulver	3	0	
8112130000	Abfälle und Schrott	3	0	
8112190000	andere	3	0	
8112210000	in Rohform; Pulver	3	0	
8112220000	Abfälle und Schrott	3	0	
8112290000	andere	3	0	
8112510000	in Rohform; Pulver	3	0	
8112520000	Abfälle und Schrott	3	0	
8112590000	andere	3	0	
8112921000	Germanium	3	0	
8112922000	Vanadium	3	0	
8112929000	andere	3	0	
8112991000	Germanium	3	0	
8112992000	Vanadium	3	0	
8112999000	andere	3	0	
8113000000	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	3	0	
8201100000	Spaten und Schaufeln	8	0	
8201200000	Gabeln	8	0	
8201300000	Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	8	0	
8201400000	Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	8	0	
8201500000	Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	8	0	
8201600000	Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	8	0	
8201901000	Sensen und Sicheln	8	0	
8201902000	Heu- und Strohmesser	8	0	
8201903000	Keile	8	0	
8201909000	andere	8	0	
8202101000	für Holz	8	0	
8202102000	für Metall	8	0	
8202109000	andere	8	0	
8202200000	Bandsägeblätter	8	0	
8202310000	mit arbeitendem Teil aus Stahl	8	3	
8202391000	mit arbeitendem Teil aus Wolframcarbid	8	0	
8202392000	mit arbeitendem Teil aus Diamant	8	0	
8202393000	mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	8	0	
8202399000	Teile	8	0	
8202400000	Sägeketten	8	0	
8202911000	Bügelsägeblätter	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8202919000	andere	8	0	
8202990000	andere	8	0	
8203101000	für Sägeblätter	8	0	
8203109000	andere	8	0	
8203201000	Zangen (auch zum Schneiden)	8	0	
8203202000	Kneifzangen/Beißzangen	8	0	
8203203000	Pinzetten	8	0	
8203204000	Nagelzieher	8	0	
8203209000	andere	8	0	
8203300000	Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	8	0	
8203401000	Rohrschneider	8	0	
8203402000	Bolzenschneider	8	0	
8203403000	Locheisen und Lochzangen	8	0	
8203409000	andere	8	3	
8204110000	mit nicht verstellbarer Spannweite	8	0	
8204120000	mit verstellbarer Spannweite	8	0	
8204200000	auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	8	0	
8205101000	Bohrwerkzeuge	8	0	
8205102000	Gewindeschneidwerkzeuge	8	0	
8205103000	Gewindebohrwerkzeuge	8	0	
8205109000	andere	8	0	
8205200000	Hämmer und Fäustel	8	0	
8205300000	Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	8	0	
8205400000	Schraubenzieher (Schraubendreher)	8	0	
8205510000	Haushaltswerkzeuge	8	0	
8205591000	Glasschneidediamanten	8	0	
8205592000	Lötkolben	8	0	
8205593000	Fettpressen	8	0	
8205595000	Werkzeuge für den Bergbau und Werkzeuge für den Hoch- und Tiefbau	8	0	
8205596000	Werkzeuge für Zementarbeiter und Maler	8	0	
8205597000	Uhrmacherwerkzeuge	8	0	
8205599000	andere	8	3	
8205600000	Lötlampen und dergleichen	8	0	
8205701000	Schraubstöcke	8	0	
8205702000	Schraubzwingen	8	0	
8205709000	andere	8	0	
8205801000	Ambosse	8	0	
8205802000	tragbare Feldschmieden	8	0	
8205803000	Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8205809000	andere	8	0	
8205900000	Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	8	0	
8206000000	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	8	0	
8207130000	mit arbeitendem Teil aus Cermets	8	0	
8207191000	mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	8	0	
8207199000	Teile	8	0	
8207201000	Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen	8	0	
8207202000	Strang- und Fließpressen	8	0	
8207301000	Presswerkzeuge	8	0	
8207302000	Präge-, Tiefzieh- und Gesenkschmiedewerkzeuge	8	0	
8207303000	Stanz- und Lochwerkzeuge	8	0	
8207309000	andere	8	0	
8207401000	Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	8	0	
8207402000	Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	8	0	
8207409000	andere	8	0	
8207501010	aus Schnellarbeitsstahl	8	0	
8207501090	andere	8	5	
8207502000	Bohrer für Bohrwinden	8	0	
8207509000	andere	8	5	
8207601000	Reibahlen	8	0	
8207602000	Läppwerkzeuge	8	0	
8207603000	Räumwerkzeuge	8	0	
8207609000	andere	8	3	
8207701000	Zahnformfräser	8	0	
8207702000	Fräswerkzeuge	8	0	
8207703000	Messerfräser	8	0	
8207704000	Rotationsfeilen	8	0	
8207709000	andere	8	0	
8207801000	Werkzeuge für Drehmaschinen	8	0	
8207809000	andere	8	0	
8207901000	Diamantwerkzeuge	8	0	
8207909000	andere	8	3	
8208100000	für die Metallbearbeitung	8	0	
8208200000	für die Holzbearbeitung	8	0	
8208300000	für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	8	0	
8208400000	für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	8	0	
8208900000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8209001010	aus Wolframcarbid, mit Gamma-Phase-Beschichtung	8	5	
8209001040	aus Cerments	8	0	
8209001090	andere	8	0	
8209002010	aus Wolframcarbid	8	3	
8209002040	aus Cerments	8	0	
8209002090	andere	8	3	
8210001000	Mühlen und Zerkleinerungsgeräte	8	0	
8210002000	Saftpresen und Pressen	8	0	
8210003000	Rührwerke und Mischgeräte	8	0	
8210004000	Schnitzel- und Schneidgeräte	8	0	
8210005000	Geräte zum Öffnen, Verkorken und Versiegeln	8	0	
8210008000	andere Haushaltsgeräte zur Verarbeitung von Nahrungsmitteln	8	0	
8210009000	Teile	8	0	
8211100000	Zusammenstellungen	8	0	
8211910000	Tischmesser mit feststehender Klinge	8	0	
8211920000	andere Messer mit feststehender Klinge	8	0	
8211930000	Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8	0	
8211940000	Klingen	8	0	
8211950000	Griffe aus unedlen Metallen	8	0	
8212100000	Rasiermesser und Rasierapparate	8	0	
8212200000	Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	8	3	
8212900000	andere Teile	8	0	
8213001000	Scheren	8	0	
8213002010	Schneiderscheren	8	0	
8213002020	Friseurscheren	8	0	
8213002090	andere	8	0	
8213003000	Nagelscheren	8	0	
8213004000	Scherenblätter	8	0	
8213009000	andere	8	0	
8214101000	Bleistiftspitzer	8	0	
8214109000	andere	8	0	
8214200000	Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	8	0	
8214901000	Haarschneide- und -scherapparate	8	0	
8214902000	Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch	8	0	
8214909000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8215100000	Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten	8	0	
8215200000	andere Zusammenstellungen	8	0	
8215911000	Löffel	8	0	
8215912000	Gabeln	8	0	
8215913000	Schöpflöffel und Schaumlöffel	8	0	
8215914000	Fischmesser und Buttermesser	8	0	
8215915000	Zangen aller Art	8	0	
8215919000	andere	8	0	
8215991000	Löffel	8	0	
8215992000	Gabeln	8	0	
8215993000	Schöpflöffel und Schaumlöffel	8	0	
8215994000	Fischmesser und Buttermesser	8	0	
8215995000	Zangen aller Art	8	0	
8215999000	andere	8	0	
8301100000	Vorhängeschlösser	8	0	
8301200000	Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	8	0	
8301300000	Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	8	0	
8301401000	Türschlösser	8	0	
8301409000	andere	8	0	
8301500000	Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	8	0	
8301600000	Teile	8	0	
8301700000	Schlüssel, gesondert gestellt	8	0	
8302100000	Scharniere	8	0	
8302200000	Laufrädchen oder -rollen	8	0	
8302300000	andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	8	0	
8302411000	für Türen und Fenster	8	0	
8302419000	andere	8	0	
8302420000	andere, für Möbel	8	0	
8302491000	für Reisekisten, Koffer oder ähnliche Reiseartikel	8	0	
8302499000	andere	8	0	
8302500000	Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	8	0	
8302600000	automatische Türschließer	8	0	
8303001000	Geldschränke	8	0	
8303009000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8304000000	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	8	0	
8305100000	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	8	0	
8305200000	Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	8	0	
8305900000	andere, einschließlich Teile	8	0	
8306100000	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	8	0	
8306210000	versilbert, vergoldet oder platinirt	8	0	
8306290000	andere	8	0	
8306301000	Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen	8	0	
8306302000	Spiegel aus unedlen Metallen	8	0	
8307100000	aus Eisen oder Stahl	8	0	
8307900000	aus anderen unedlen Metallen	8	0	
8308101000	Klammern	8	0	
8308102000	Haken und Ösen	8	0	
8308200000	Hohniete und Zweispitzniete	8	0	
8308901000	Verschlüsse und Verschlussbügel	8	0	
8308902000	Schnallen und Spangen	8	0	
8308903000	Perlen	8	0	
8308904000	zugeschnittener Flitter	8	0	
8308909000	andere	8	0	
8309100000	Kronenverschlüsse	8	0	
8309901000	handelsübliche Deckel von Dosen (Easy Open End)	8	0	
8309909000	andere	8	0	
8310000000	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	8	0	
8311101000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	8	0	
8311109000	andere	8	0	
8311201000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	8	0	
8311209000	andere	8	0	
8311301000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	8	0	
8311309010	Lötmittel aus Blei-Zinn-Legierungen	8	0	
8311309090	andere	8	0	
8311901000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	8	0	
8311909000	andere	8	0	
8401100000	Kernreaktoren	0	0	
8401200000	Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8401300000	nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren	0	0	
8401400000	Teile von Kernreaktoren	0	0	
8402110000	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	8	3	
8402120000	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	8	0	
8402191000	Heizkessel mit wärmeabgebendem Medium	8	0	
8402199000	andere	8	0	
8402200000	Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	8	0	
8402901000	Dampfkessel	8	0	
8402902000	Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	8	0	
8403101000	Zentralheizungskessel, mit Heizöl betrieben	8	0	
8403102000	Zentralheizungskessel, mit Kohle oder Koks betrieben	8	0	
8403103000	Zentralheizungskessel, mit Gas betrieben	8	0	
8403109000	andere	8	0	
8403900000	Teile	8	0	
8404101000	Vorwärmer	8	0	
8404102000	Überhitzer	8	0	
8404103000	Rußbläser	8	0	
8404104000	Rauchgasrückführungen	8	0	
8404109000	andere	8	0	
8404200000	Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	8	0	
8404901000	von Kondensatoren für Dampfkessel	8	0	
8404902000	von Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	8	0	
8404909000	andere	8	0	
8405101000	Generatorgaserzeuger	8	0	
8405102000	Wassergaserzeuger	8	0	
8405103000	Acetylenentwickler	8	0	
8405104000	Sauerstoffherzeuger	8	0	
8405109000	andere	8	0	
8405901000	von Generatorgaserzeugern	8	0	
8405902000	von Wassergaserzeugern	8	0	
8405903000	von Acetylenentwicklern	8	0	
8405904000	von Sauerstoffherzeugern	8	0	
8405909000	andere	8	0	
8406103000	mit einer Leistung von mehr als 2 MW	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8406109000	andere	5	0	
8406811000	mit einer Leistung von mehr als 40 MW bis 100 MW	5	0	
8406812000	mit einer Leistung von mehr als 100 MW bis 300 MW	5	5	
8406813000	mit einer Leistung von mehr als 300 MW	5	5	
8406820000	mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	5	0	
8406901000	von Dampfturbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	8	3	
8406909000	andere	8	3	
8407100000	Motoren für Luftfahrzeuge	0	0	
8407210000	Außenbordmotoren	8	0	
8407290000	andere	8	0	
8407311000	für Krafträder	8	0	
8407319000	andere	8	0	
8407321000	für Krafträder	8	0	
8407329000	andere	8	0	
8407331000	für Krafträder	8	0	
8407339000	andere	8	0	
8407341000	für Krafträder	8	0	
8407349000	andere	8	0	
8407901000	für Lokomotiven	0	0	
8407909000	andere	8	0	
8408101000	mit einer Nennleistung von 300 kW oder weniger	8	3	
8408102000	mit einer Nennleistung von mehr als 300 kW bis 2000 kW	8	3	
8408103000	mit einer Nennleistung von mehr als 2000 kW	8	0	
8408201000	mit einem Hubraum von 1000 cm ³ oder weniger	8	0	
8408202000	mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm ³ bis 2000 cm ³	8	0	
8408203000	mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm ³ bis 4000 cm ³	8	0	
8408204000	mit einem Hubraum von mehr als 4000 cm ³ bis 10 000 cm ³	8	5	
8408205000	mit einem Hubraum von mehr als 10 000 cm ³	8	5	
8408901010	Verbrennungsmotoren für Lokomotiven	0	0	
8408901090	andere	5	0	
8408909010	Verbrennungsmotoren für Schiffe	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8408909021	zur Erzeugung einer Leistung von mindestens 400 kW (mit 1500 oder 1800 U/min)	4	0	
8408909029	andere	8	0	
8408909030	Verbrennungsmotoren für Maschinen der Unterposition 8429	8	0	
8408909090	andere	8	0	
8409100000	von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	
8409911000	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8409912000	für Außenbordmotoren	8	0	
8409919000	andere	8	0	
8409991000	für Lokomotiven und Schienenfahrzeuge	5	0	
8409992000	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8409993010	von Verbrennungsmotoren mit einer Nennleistung von 300 kW oder weniger	8	0	
8409993020	von Verbrennungsmotoren mit einer Nennleistung von mehr als 300 kW bis 2000 kW	8	3	
8409993030	von Verbrennungsmotoren mit einer Nennleistung von 2000 kW oder mehr	8	3	
8409999010	für Generatoren	8	3	
8409999090	andere	8	3	
8410111000	Wasserturbinen	0	0	
8410119000	andere	8	0	
8410120000	mit einer Leistung von mehr als 1000 kW bis 10 000 kW	0	0	
8410130000	mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	0	0	
8410901010	für Wasserturbinen	0	0	
8410901090	andere	8	0	
8410909010	für Wasserturbinen	0	0	
8410909090	andere	8	0	
8411111000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411119010	für Wasserfahrzeuge	8	0	
8411119090	andere	8	0	
8411121000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411129010	für Wasserfahrzeuge	8	0	
8411129090	andere	8	0	
8411211000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411219010	für Wasserfahrzeuge	8	0	
8411219090	andere	8	0	
8411221000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411229010	für Wasserfahrzeuge	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8411229090	andere	8	0	
8411811000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411819010	für Wasserfahrzeuge	8	3	
8411819090	andere	8	0	
8411821000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411829010	für Wasserfahrzeuge	8	3	
8411829090	andere	8	3	
8411911000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411919000	andere	8	0	
8411991000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411999000	andere	8	0	
8412101010	Staustrahltriebwerke oder Pulsostrahltriebwerke	5	0	
8412101090	andere	5	0	
8412109000	andere	8	0	
8412211000	Hydrozylinder	8	3	
8412219000	andere	8	0	
8412290000	andere	8	0	
8412310000	linear arbeitend (Zylinder)	8	0	
8412390000	andere	8	0	
8412800000	andere	8	0	
8412901010	Staustrahltriebwerke oder Pulsostrahltriebwerke	5	0	
8412901090	andere	5	0	
8412902000	von Wassermotoren	0	0	
8412909000	andere	8	0	
8413110000	Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	8	0	
8413190000	andere	8	5	
8413200000	Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	8	0	
8413301000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8413302000	für Lokomotiven	8	3	
8413303000	für Wasserfahrzeuge	8	5	
8413304000	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	3	
8413309000	andere	8	5	
8413400000	Betonpumpen	8	0	
8413504000	in Schwimmbecken verwendete Pumpen	8	0	
8413509010	Tauchkolbenpumpen	8	0	
8413509020	Kolbenpumpen	8	5	
8413509030	Membranpumpen	8	0	
8413509090	andere	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8413604000	in Schwimmbecken verwendete Pumpen	8	0	
8413609010	Zahnradpumpen	8	0	
8413609020	Flügelzellenpumpen	8	0	
8413609030	Schraubenspindelpumpen	8	0	
8413609090	andere	8	5	
8413703000	in Schwimmbecken verwendete Pumpen	8	0	
8413709010	Turbinenpumpen	8	0	
8413709020	Spiralpumpen	8	0	
8413709090	andere	8	5	
8413811000	in Schwimmbecken verwendete Pumpen	8	0	
8413819000	andere	8	3	
8413820000	Hebwerke für Flüssigkeiten	8	0	
8413911000	von Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel	8	0	
8413912000	von Verbrennungsmotoren	8	0	
8413913000	von Kolbenhubpumpen	8	0	
8413914000	von Kreiselpumpen	8	3	
8413915000	von Rotationspumpen	8	0	
8413919000	andere	8	3	
8413920000	von Hebwerken für Flüssigkeiten	8	0	
8414101000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8414109010	für Maschinen und mechanische Apparate zur Herstellung von Halbleiterbauelementen (ausgenommen solche mit einem Endvakuum von nicht mehr als 9×10^{-3} Torr)	3	0	
8414109090	andere	8	3	
8414200000	hand- oder fußbetriebene Luftpumpen	8	0	
8414301000	mit einem Leistungsbedarf von weniger als 11 kW	8	0	
8414302000	mit einem Leistungsbedarf von nicht weniger als 11 kW	8	3	
8414400000	Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert	8	0	
8414511000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8414519000	andere	8	0	
8414591000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8414599000	andere	8	3	
8414601000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8414609000	andere	8	0	
8414801000	Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von mehr als 120 cm	8	0	
8414809110	für Luftfahrzeuge	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8414809190	andere	8	3	
8414809210	mit einem Leistungsbedarf von weniger als 74,6 kW	8	5	
8414809220	mit einem Leistungsbedarf von nicht weniger als 74,6 kW, jedoch weniger als 373 kW	8	3	
8414809230	mit einer Leistung von nicht weniger als 373 kW	8	3	
8414809900	andere	8	3	
8414901000	von Ventilatoren und Abzugshauben	8	0	
8414909010	von Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art	8	0	
8414909020	von Luft- oder Gaskompressoren (ausgenommen solche für Kältemaschinen)	8	0	
8414909090	andere	8	5	
8415101011	mit einer Leistung von weniger als 11 kW	8	0	
8415101012	mit einer Leistung von nicht weniger als 11 kW	8	0	
8415101021	mit einer Leistung von weniger als 11 kW	8	0	
8415101022	mit einer Leistung von nicht weniger als 11 kW	8	0	
8415102010	mit einer Leistung von weniger als 11 kW	8	0	
8415102020	mit einer Leistung von nicht weniger als 11 kW	8	0	
8415200000	von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	8	0	
8415810000	mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	8	0	
8415820000	andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	8	0	
8415830000	ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	8	0	
8415900000	Teile	8	0	
8416101000	mit einem maximalen Brennstoffverbrauch von nicht mehr als 200 l pro Stunde	8	0	
8416102000	mit einem maximalen Brennstoffverbrauch von mehr als 200 l, jedoch weniger als 1500 l pro Stunde	8	0	
8416103000	mit einem maximalen Brennstoffverbrauch von nicht weniger als 1500 l pro Stunde	8	0	
8416201000	Brenner für Feuerungen, die mit pulverisiertem festem Brennstoff betrieben werden	8	0	
8416202000	Brenner für Feuerungen, die mit Gas betrieben werden	8	0	
8416209000	andere	8	0	
8416300000	automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	8	0	
8416901000	von Brennern für Feuerungen	8	0	
8416909000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8417101010	für Eisenerze	8	0	
8417101090	andere	8	0	
8417102010	für Eisen oder Stahl	8	0	
8417102090	andere	8	3	
8417200000	Backöfen	8	0	
8417801010	für Zement	8	0	
8417801020	für Glas	8	0	
8417801030	für Keramik	8	0	
8417801090	andere	8	0	
8417802000	von der in Laboratorien verwendeten Art	8	3	
8417809000	andere	8	0	
8417900000	Teile	8	0	
8418101010	mit einem Inhalt von 200 l oder weniger	8	0	
8418101020	mit einem Inhalt von mehr als 200 l bis 400 l	8	0	
8418101030	mit einem Inhalt von mehr als 400 l	8	0	
8418109000	andere	8	0	
8418211000	mit einem Inhalt von weniger als 200 l	8	0	
8418212000	mit einem Inhalt von nicht weniger als 200 l, jedoch weniger als 400 l	8	0	
8418213000	mit einem Inhalt von nicht weniger als 400 l	8	0	
8418291000	elektrische Absorberkühlschränke	8	0	
8418299000	andere	8	0	
8418300000	Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger	8	0	
8418400000	Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger	8	0	
8418501000	Theken	8	0	
8418509000	andere	8	0	
8418610000	Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	8	0	
8418691000	Kühlgeräte zur Lagerung von Blut	8	0	
8418692010	Eismaschinen (für Speiseeis)	8	0	
8418692020	Eiswürfelmaschinen	8	0	
8418692030	Wasserkühler	8	0	
8418692090	andere	8	0	
8418693000	Wärmepumpen	8	0	
8418910000	Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	8	0	
8418991000	für Haushaltskühlschränke	8	0	
8418999000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8419110000	Gasdurchlauferhitzer	8	0	
8419190000	andere	8	0	
8419200000	Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	0	0	
8419310000	für landwirtschaftliche Erzeugnisse	8	0	
8419320000	für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	8	0	
8419391000	Zentrifugaltrockner für Maschinen und mechanische Apparate zur Herstellung von Halbleiterbauelementen	3	0	
8419399000	andere	8	0	
8419400000	Destillier- und Rektifizierapparate	8	0	
8419501000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8419509000	andere	8	3	
8419600000	Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	8	0	
8419810000	zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen	8	0	
8419891000	Polymerisationsautoklaven zur Herstellung synthetischer Spinnstoffe	8	0	
8419899010	Heizanlagen	8	0	
8419899020	Kühlanlagen	8	0	
8419899030	Verdampfungsanlagen	8	0	
8419899040	Kondensationsanlagen	8	0	
8419899050	Solarkollektoren und deren Ausrüstungen	8	0	
8419899060	Kammern mit konstanter hoher oder niedriger Temperatur	8	0	
8419899070	Kammern mit konstanter Temperatur und Feuchtigkeit	8	0	
8419899080	Klimageräte	8	0	
8419899090	andere	8	0	
8419901000	von Polymerisationsautoklaven zur Herstellung synthetischer Spinnstoffe	8	0	
8419909010	von Durchlauferhitzern und Heißwasserspeichern	8	0	
8419909020	von Apparaten und Vorrichtungen zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen	8	0	
8419909030	von Klimaanlage- und -geräten	8	0	
8419909040	von Sterilisierapparaten für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	0	0	
8419909090	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8420101000	für die Papierindustrie	8	0	
8420102000	für die Textilindustrie	8	0	
8420103000	für die Lederindustrie	8	0	
8420104000	für die Kautschuk- oder Kunststoffindustrie	8	3	
8420109000	andere	8	0	
8420910000	Walzen	8	0	
8420990000	andere	8	0	
8421110000	Milchenträhler	8	0	
8421120000	Wäscheschleudern	8	0	
8421191000	für medizinische und chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	8	0	
8421192000	für die Nahrungsmittelindustrie	8	0	
8421193000	für die Petrochemie	8	0	
8421199000	andere	8	0	
8421211000	von der im Haushalt verwendeten Art	8	0	
8421219010	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen, in Schwimmbecken verwendet	8	0	
8421219020	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen, zur Herstellung von Halbleiterbauelementen	3	0	
8421219090	andere	8	0	
8421220000	zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	8	0	
8421231000	für Verbrennungsmotoren für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	3	
8421232000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8421239000	andere	8	0	
8421291000	für die Milchindustrie	8	0	
8421292000	zur Behandlung schädlicher Abwässer	8	3	
8421293000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8421294000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8421299000	andere	8	0	
8421311000	für Verbrennungsmotoren für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8421312000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8421319000	andere	8	0	
8421391000	für die im Haushalt verwendeten Art	8	0	
8421392000	zur Reinigung von Abgasen für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8421399010	zur Behandlung schädlicher Abgase	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8421399020	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8421399030	für Luftfahrzeuge	8	0	
8421399090	andere	8	3	
8421910000	von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	8	3	
8421991000	zur Reinigung von Abgasen für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8421999010	von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen, für Kolbenverbrennungsmotoren	8	0	
8421999020	Filter für Apparate zum Reinigen	8	0	
8421999030	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8421999090	andere	8	3	
8422110000	Haushaltsgeschirrspülmaschinen	8	0	
8422190000	andere	8	0	
8422200000	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	8	0	
8422301000	Maschinen und Apparate zum Füllen von Flaschen oder anderen Behältnissen	8	0	
8422302000	Maschinen und Apparate zum Verschließen oder Versiegeln von Flaschen oder anderen Behältnissen	8	0	
8422303000	Maschinen und Apparate zum Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen oder anderen Behältnissen	8	0	
8422304000	Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	8	0	
8422309000	andere	8	0	
8422404000	Schrumpffolienverpackungsmaschinen	8	0	
8422409010	automatische Maschinen und Apparate zum Umhüllen von Waren, einschließlich Binde- und Verschnürmaschinen	8	0	
8422409020	automatische Bündelpackmaschinen	8	0	
8422409030	Vakuumverpackungsmaschinen	8	0	
8422409090	andere	8	0	
8422901000	von Geschirrspülmaschinen	8	0	
8422902000	von anderen Maschinen und Apparaten zum Verpacken und Umhüllen von Waren	8	3	
8422909000	andere	8	0	
8423100000	Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen	8	0	
8423201000	Waagen für Stetigförderer	8	0	
8423202000	Dosierwaagen und Schüttgutdosierer	8	0	
8423209000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8423300000	Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	8	0	
8423810000	für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger	8	0	
8423820000	für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg	8	0	
8423891000	Brückenwaagen	8	0	
8423899000	andere	8	0	
8423901010	Gewichte für Waagen von Genauigkeitsklassen	8	0	
8423901090	andere	8	0	
8423909000	Teile von Waagen	8	0	
8424100000	Feuerlöscher, auch mit Füllung	8	3	
8424201000	Spritzpistolen	8	0	
8424202010	Roboter	8	0	
8424202090	andere	8	3	
8424209000	andere	8	3	
8424301000	Dampfstrahlapparate oder Sandstrahlmaschinen	8	0	
8424302000	Hochdruckdampfstrahlreiniger	8	0	
8424309000	andere	8	0	
8424811000	Spritz- und Sprühgeräte, selbstfahrend	8	0	
8424812000	andere Spritz- und Sprühgeräte	8	0	
8424819000	andere	8	0	
8424891000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8424899000	andere	8	5	
8424901000	von Feuerlöschern	8	3	
8424902000	von Spritzpistolen	8	0	
8424903000	von Spritz- und Sprühgeräten	8	0	
8424909010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8424909090	andere	8	5	
8425111010	Flaschenzüge	0	0	
8425111090	andere	0	0	
8425112010	Flaschenzüge	0	0	
8425112090	andere	0	0	
8425190000	andere	0	0	
8425311000	Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Spezialzugwinden für den Untertagebergbau	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8425319000	andere	0	0	
8425391000	Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Spezialzugwinden für den Untertagebergbau	0	0	
8425399000	andere	0	0	
8425410000	ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0	0	
8425421000	mit einer Tragfähigkeit von 10 Tonnen oder weniger	0	0	
8425422000	mit einer Tragfähigkeit von mehr als 10 Tonnen	0	0	
8425491000	mit einer Tragfähigkeit von 10 Tonnen oder weniger	0	0	
8425492000	mit einer Tragfähigkeit von mehr als 10 Tonnen	0	0	
8426110000	Konsol- oder Wandlaufkrane	0	0	
8426121000	auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale	0	0	
8426122000	Portalhubkraftkarren	0	0	
8426190000	andere	0	0	
8426200000	Turmdrehkrane	0	0	
8426301000	Portaldrehkrane	0	0	
8426302000	Bockdrehkrane	0	0	
8426410000	mit luftbereiften Rädern	0	0	
8426491000	mit Teleskopausleger	0	0	
8426492000	mit Gittermastausleger	0	0	
8426499000	andere	0	0	
8426910000	ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt	0	0	
8426991000	Derrickkrane	0	0	
8426999000	andere	0	0	
8427101000	Gegengewichtsstapler	8	7	
8427102000	andere Stapler, ausgenommen Gegengewichtsstapler	8	3	
8427109000	andere	8	3	
8427201010	mit einer Hublast von 3 Tonnen oder weniger	8	5	
8427201020	mit einer Hublast von mehr als 3 Tonnen	8	5	
8427209000	andere	8	3	
8427901000	Handgabelhubwagen	8	3	
8427909000	andere	8	3	
8428101000	Personenaufzüge	0	0	
8428102000	Lastenaufzüge	0	0	
8428201000	pneumatische Stetigförderer (Senkrechtförderer)	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8428202000	pneumatische Stetigförderer	0	0	
8428310000	ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	0	0	
8428320000	andere, mit Kübeln	0	0	
8428331010	mit einer Hubgeschwindigkeit von weniger als 240 m pro Minute	0	0	
8428331020	mit einer Hubgeschwindigkeit von nicht weniger als 240 m pro Minute	0	0	
8428332000	Stetigförderer	0	0	
8428390000	andere	0	0	
8428401000	Rolltreppen	0	0	
8428402000	Rollsteige	0	0	
8428600000	Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	0	0	
8428901000	Aufschieber, Vorzieher, Umgleiser (Schiebebühnen), Kipper und ähnliche Vorrichtungen zum Bewegen oder Handhaben von Lokomotiven, Wagons, Grubenwagen oder anderen Schienenfahrzeugen	0	0	
8428909000	andere	0	0	
8429111000	Planiermaschinen (Bulldozer)	0	0	
8429112000	Planiermaschinen (Angledozer)	0	0	
8429190000	andere	0	0	
8429200000	Erd- oder Straßenhobel (Grader)	0	0	
8429300000	Schürfwagen (Scraper)	0	0	
8429401000	Bodenverdichter	0	0	
8429402000	Straßenwalzen	0	0	
8429511010	Lader	0	0	
8429511020	Baggerlader	0	0	
8429511030	Kompaktbagger	0	0	
8429511090	andere	0	0	
8429519000	andere	0	0	
8429521010	auf Rädern	0	0	
8429521020	auf Gleisketten	0	0	
8429521090	andere	0	0	
8429529000	andere	0	0	
8429591000	Schaufellader	0	0	
8429599000	andere	0	0	
8430100000	Rammen und Pfahlzieher	0	0	
8430200000	Schneeräumer	0	0	
8430310000	selbstfahrend	0	0	
8430390000	andere	0	0	
8430411000	Bohrmaschinen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8430412000	Tiefbohrgeräte	0	0	
8430491000	Maschinen für Testbohrungen	0	0	
8430499000	andere	0	0	
8430500000	andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	0	0	
8430610000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	0	0	
8430690000	andere	0	0	
8431100000	von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	0	0	
8431200000	von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	8	3	
8431310000	von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	0	0	
8431390000	andere	0	0	
8431411000	von Baggern	0	0	
8431419000	andere	0	0	
8431420000	Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	0	0	
8431430000	Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	0	0	
8431491000	hydraulische Brecher	0	0	
8431492000	Crusher	0	0	
8431499000	andere	0	0	
8432100000	Pflüge	0	0	
8432210000	Scheibeneggen	0	0	
8432291000	Vertikutierer	0	0	
8432292000	Jätmaschinen	0	0	
8432299000	andere	0	0	
8432301000	Sämaschinen	0	0	
8432302000	Pflanzmaschinen	0	0	
8432303000	Setzmaschinen	0	0	
8432309000	andere	0	0	
8432401000	Stallmiststreuer	0	0	
8432402000	Düngerstreuer	0	0	
8432800000	andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	0	
8432901000	von Pflügen	0	0	
8432902000	von automatischen Kultivatoren	0	0	
8432909000	andere	0	0	
8433110000	mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk	0	0	
8433190000	andere	0	0	
8433200000	andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau	0	0	
8433300000	andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	0	0	
8433400000	Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	0	0	
8433510000	Mähdrescher	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8433520000	andere Dreschmaschinen und -geräte	0	0	
8433530000	Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten	0	0	
8433590000	andere	0	0	
8433601000	Maschinen zum Sortieren von Eiern	0	0	
8433609010	Maschinen zum Sortieren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	0	0	
8433609090	andere	0	0	
8433901000	von Mähdreschern	0	0	
8433902000	von Rasenmähern und anderen Mähmaschinen	0	0	
8433909000	andere	0	0	
8434100000	Melkmaschinen	0	0	
8434201000	Homogenisiermaschinen	0	0	
8434209000	andere	0	0	
8434901000	von Melkmaschinen	0	0	
8434902000	von Homogenisiermaschinen	0	0	
8434909000	andere	0	0	
8435101000	Pressen zum Bereiten von Fruchtsäften	8	0	
8435102000	Mühlen zum Bereiten von Fruchtsäften	8	0	
8435103000	Homogenisiermaschinen zum Bereiten von Fruchtsäften	8	0	
8435109000	andere	8	0	
8435900000	Teile	8	0	
8436101000	Futterhäcksler	8	0	
8436102000	Futtermühlen	8	0	
8436103000	Futtermischer	8	3	
8436109000	andere	8	0	
8436211000	Brutapparate	8	0	
8436219000	andere	8	0	
8436290000	andere	8	0	
8436800000	andere Maschinen, Apparate und Geräte	8	3	
8436910000	von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	8	0	
8436990000	andere	8	0	
8437101000	Ausleser für Gras- und Futterpflanzensamen	8	0	
8437109000	andere	8	0	
8437801000	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei	8	0	
8437802000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten	8	0	
8437901000	von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	8	0	
8437909000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8438101000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren	8	0	
8438109000	andere	8	0	
8438200000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	8	0	
8438300000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	8	0	
8438400000	Brauereimaschinen und -apparate	8	0	
8438501000	Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	8	0	
8438509000	andere	8	0	
8438600000	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	8	0	
8438801000	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Fisch, Schalentieren usw.	8	0	
8438809000	andere	8	0	
8438900000	Teile	8	3	
8439101000	Schleifer	8	0	
8439102000	Messer	8	0	
8439103000	Siebvorrichtungen	8	0	
8439104000	Entwässerungsmaschinen	8	0	
8439105000	Mahlholländer	8	0	
8439109000	andere	8	0	
8439201000	Maschinen zur Bahnbildung	8	0	
8439202000	Maschinen zum Herstellen von Papier	8	0	
8439209000	andere	8	0	
8439301000	Maschinen zum Aufrollen von Papier	8	0	
8439302000	Maschinen zur Oberflächenbearbeitung	8	0	
8439303000	Maschinen zum Imprägnieren von Papier oder Pappe	8	0	
8439309000	andere	8	0	
8439910000	von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	8	0	
8439990000	andere	8	0	
8440101000	Fadenheftmaschinen	8	0	
8440102000	Falzmaschinen zum Buchbinden	8	0	
8440109000	andere	8	0	
8440901000	von Fadenheftmaschinen	8	0	
8440909000	andere	8	0	
8441100000	Schneidemaschinen	8	0	
8441201000	Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln oder Säcken	8	0	
8441202000	Maschinen zum Herstellen von Briefumschlägen	8	0	
8441300000	Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8441400000	Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	8	0	
8441801000	Maschinen zum Beschneiden von Papier oder Pappe	8	0	
8441809000	andere	8	0	
8441900000	Teile	8	3	
8442301000	Schriftgießmaschinen	8	0	
8442302000	Maternprägepressen	8	0	
8442303000	Ätzmaschinen	8	0	
8442304000	Fotosetzmaschinen	8	0	
8442305000	Maschinen, Apparate und Geräte für den Schriftsatz durch andere Prozesse, auch mit Gießvorrichtung	8	0	
8442309000	andere	8	0	
8442401000	von Schriftsetzmaschinen	8	0	
8442402000	von Schriftgießmaschinen	8	0	
8442409000	andere	8	0	
8442500000	Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)	8	0	
8443110000	Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
8443120000	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	8	0	
8443130000	andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
8443140000	Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
8443150000	Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollenhochdruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
8443160000	Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	8	3	
8443170000	Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
8443191000	Stoffdruckmaschinen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8443192000	andere Druckmaschinen, von der zum Drucken repetitiver Muster, repetitiver Wörter oder von Farben auf Textilien, Leder, Tapeten, Verpackungspapier, Linoleum oder andere Materialien verwendeten Art	8	0	
8443199000	andere	8	7	
8443311010	Laserdrucker	0	0	
8443311020	Punktmatrixdrucker	0	0	
8443311030	Tintenstrahldrucker	0	0	
8443311090	andere	0	0	
8443312000	Fernkopiergeräte, die mindestens eine der Funktionen Drucken oder Kopieren ausführen	0	0	
8443313010	Geräte, die das Originalbild direkt auf der Kopie wiedergeben (direktes Verfahren)	0	0	
8443313020	Geräte, die das Originalbild über eine Zwischenkopie auf der Kopie wiedergeben (indirektes Verfahren)	8	0	
8443314000	Tintenstrahldrucker, ausgenommen Geräte der Unterposition 8443 31 10	8	0	
8443321010	Laserdrucker	0	0	
8443321020	Punktmatrixdrucker	0	0	
8443321030	Tintenstrahldrucken	0	0	
8443321090	andere	0	0	
8443322000	Fernkopiergeräte	0	0	
8443323000	Fernschreiber	0	0	
8443324010	Geräte, die das Originalbild direkt auf der Kopie wiedergeben (direktes Verfahren)	0	0	
8443324020	Geräte, die das Originalbild über eine Zwischenkopie auf der Kopie wiedergeben (indirektes Verfahren)	8	0	
8443325010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8443325090	andere	8	0	
8443391010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8443391090	andere	8	0	
8443392010	Geräte, die das Originalbild direkt auf der Kopie wiedergeben (direktes Verfahren)	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8443392020	Geräte, die das Originalbild über eine Zwischenkopie auf der Kopie wiedergeben (indirektes Verfahren)	8	0	
8443393010	mit optischem System	0	0	
8443393020	nach dem Kontaktverfahren	8	0	
8443394000	Thermokopiergeräte	8	0	
8443399000	andere	8	0	
8443911010	Vorrichtungen für die automatische Zuführung	8	0	
8443911020	Faltmaschinen, Gummiermaschinen, Perforiermaschinen und Heftmaschinen	8	0	
8443911030	automatische Numerierwerke	8	0	
8443911090	andere	8	0	
8443919000	andere	8	0	
8443991000	der Unterposition 8443 31 10 oder 8443 32 10	0	0	
8443992000	von Fernkopiergeräten	0	0	
8443993000	von Fernschreibern	0	0	
8443994010	automatische Dokumentenzuführungen	0	0	
8443994020	Papierzuführungen	0	0	
8443994030	Sortiervorrichtungen	0	0	
8443994090	andere	0	0	
8443995000	der Unterposition 8443 31 4000, 8443 32 5010, 8443 32 5090, 8443 39 1010 oder 8443 39 1090	8	0	
8443999000	andere	8	0	
8444001000	Maschinen zum Düsenspinnen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5	0	
8444002000	Maschinen zum Verstrecken von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5	0	
8444003000	Maschinen zum Texturieren von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5	0	
8444004000	Maschinen zum Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5	0	
8444009000	andere	5	0	
8445110000	Krempeln (Karden)	5	0	
8445120000	Kämmmaschinen	5	0	
8445130000	Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	5	0	
8445191000	Putzmaschinen und Mischanlagen	5	0	
8445192000	Kämmereivorbereitungsmaschine	5	0	
8445193000	Baumwollentkörnungsmaschine	8	0	
8445199000	andere	5	0	
8445201010	Feinspinnmaschinen	5	3	
8445201090	andere	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8445202010	Feinspinnmaschinen	5	0	
8445202090	andere	5	0	
8445203000	für Seide	5	0	
8445209000	andere	5	0	
8445301000	für Filamentgarne	5	0	
8445302000	für Spinnfasergarne	5	0	
8445309000	andere	5	0	
8445401000	Kreuzspulmaschinen	5	0	
8445402000	Kreuzspulmaschinen	5	0	
8445409000	andere	5	0	
8445901000	Schärmaschinen	8	0	
8445902000	Kettschlichtenmaschinen	8	0	
8445903000	Webketteneinziehmaschinen	8	0	
8445904000	Webkettenanknüpfmaschine	8	0	
8445909000	andere	8	0	
8446100000	Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	8	0	
8446211000	für Baumwolle	8	0	
8446212000	für Wolle	8	0	
8446213000	für Seide	8	0	
8446219000	andere	8	0	
8446290000	andere	8	0	
8446301010	für Baumwolle	8	0	
8446301020	für Seide	8	0	
8446301030	für Handtuchstoffe	8	0	
8446301090	andere	8	3	
8446302010	für Baumwolle	8	0	
8446302020	für Seide	8	0	
8446302030	für Handtuchstoffe	8	0	
8446302090	andere	8	0	
8446303010	für Baumwolle	8	0	
8446303020	für Seide	8	0	
8446303030	für Handtuchstoffe	8	0	
8446303090	andere	8	0	
8446309010	für Baumwolle	8	0	
8446309020	für Seide	8	0	
8446309030	für Handtuchstoffe	8	0	
8446309090	andere	8	0	
8447111000	Strumpfwirkmaschinen	8	0	
8447119000	andere	8	0	
8447120000	mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8447201010	Handstrickmaschinen (einschließlich halbautomatische Flachwirk- und Flachstrickmaschinen)	8	0	
8447201020	automatische Flachwirk- und Flachstrickmaschinen	8	3	
8447201090	andere	8	0	
8447202010	Raschelmaschinen	8	3	
8447202020	Kettenwirkmaschinen	8	0	
8447202090	andere	8	0	
8447209000	andere	8	0	
8447901000	Spitzenmaschinen	8	0	
8447902010	Stickautomaten	8	0	
8447902090	andere	8	0	
8447903000	Maschinen zur Herstellung geknüpfter Netzstoffe	8	0	
8447909000	andere	8	0	
8448111000	Schaftmaschinen	8	0	
8448112000	Jacquardmaschinen	8	0	
8448113000	Kartenschlagmaschinen	8	0	
8448119000	andere	8	0	
8448191000	Kettbaumständer und Kettbaumablaufgestelle	8	0	
8448192000	automatische Fadenwächter	8	0	
8448193000	Fadenknüpfapparate	8	0	
8448199010	Hilfsmaschinen zum Herstellen von Garnen (ausgenommen Baumwollentkörnungsmaschinen)	5	0	
8448199090	andere	8	0	
8448201000	Spinndüsen	5	0	
8448209000	andere	5	0	
8448310000	Kratzengarnituren	8	0	
8448321000	für Krempeln (Karden), ausgenommen Sägezahndrähte	5	0	
8448329000	andere	8	0	
8448331000	Spindelflügel	5	0	
8448339010	Spindeln	8	0	
8448339020	Spinnringe	8	0	
8448339030	Ringläufer	8	0	
8448391000	Kettbäume	8	0	
8448399000	andere	8	0	
8448420000	Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	8	3	
8448491000	Webschützen	8	0	
8448499000	andere	8	0	
8448511000	Nadeln und Platinen	8	0	
8448512000	Nadeln für Stickmaschinen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8448513000	Nadeln für Spitzenmaschinen	8	0	
8448519000	andere	8	3	
8448590000	andere	8	3	
8449001010	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten	8	0	
8449001090	andere	8	0	
8449002000	Formen für die Hutmacherei	8	0	
8449009000	Teile	8	0	
8450110000	Waschvollautomaten	8	0	
8450120000	andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	8	0	
8450190000	andere	8	0	
8450200000	Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	8	0	
8450900000	Teile	8	0	
8451100000	Maschinen für die chemische Reinigung	8	0	
8451210000	mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	8	0	
8451290000	andere	8	0	
8451301000	Bügelpressen	8	0	
8451309000	andere	8	0	
8451401000	Maschinen zum Waschen	8	0	
8451402000	Maschinen zum Bleichen	8	0	
8451403000	Maschinen zum Färben	8	0	
8451501000	Maschinen zum Auf- oder Abwickeln	8	0	
8451502000	Maschinen zum Schneiden	8	3	
8451509000	andere	8	0	
8451801000	Wärmebehandlungsmaschinen	8	0	
8451802000	Spannmaschinen	8	0	
8451803000	Merzerisiermaschinen	8	0	
8451809010	Krumpfmaschinen	8	0	
8451809020	Beschichtungs- oder Imprägniermaschinen	8	0	
8451809030	Raumaschinen	8	0	
8451809040	Foulards	8	0	
8451809090	andere	8	0	
8451901000	von Maschinen für die chemische Reinigung	8	0	
8451902000	von Trocknern	8	0	
8451909000	andere	8	0	
8452101010	für Geradstiche	8	0	
8452101020	für Zickzackstiche	8	0	
8452101030	Freiarmnähmaschinen	8	0	
8452101090	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8452102000	Handnähmaschinen	8	0	
8452211000	zur Herstellung von Schuhen	8	0	
8452212000	zum Nähen von Säcken und Beuteln	8	0	
8452213000	zum Nähen von Leder oder anderen dicken Materialien	8	0	
8452214000	zum Nähen von Pelzen	8	0	
8452219000	andere	8	0	
8452291000	zur Herstellung von Schuhen	8	0	
8452292000	zum Nähen von Säcken und Beuteln	8	0	
8452293000	zum Nähen von Leder oder anderen dicken Materialien	8	0	
8452294000	zum Nähen von Pelzen	8	0	
8452299000	andere	8	0	
8452300000	Nähmaschinennadeln	8	0	
8452400000	Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	8	0	
8452900000	andere Nähmaschinenteile	8	0	
8453101000	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten von Häuten, Fellen oder Leder	8	0	
8453102000	Maschinen und Apparate zum Gerben von Häuten, Fellen oder Leder	8	0	
8453103000	Maschinen und Apparate zum Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	8	0	
8453201000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Schuhen	8	0	
8453202000	Maschinen und Apparate zum Instandsetzen von Schuhen	8	0	
8453800000	andere Maschinen und Apparate	8	0	
8453900000	Teile	8	0	
8454100000	Konverter	8	0	
8454200000	Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	8	0	
8454301010	Druckgießmaschinen	8	3	
8454301090	andere	8	0	
8454309000	andere	8	0	
8454901000	von Konvertern	8	0	
8454909000	andere	8	0	
8455100000	Rohrwalzwerke	8	0	
8455210000	Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	8	0	
8455220000	Kaltwalzwerke	8	0	
8455301000	gegossen	8	0	
8455302000	geschmiedet	8	0	
8455309000	andere	8	0	
8455900000	andere Teile	8	0	
8456103000	Laserstrahlwerkzeugmaschinen	8	7	
8456109000	andere	8	7	
8456200000	Ultraschallwerkzeugmaschinen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8456301010	Elektroerosionswerkzeugmaschinen, Drahterodiermaschinen	8	0	
8456301090	andere	8	0	
8456309000	andere	8	0	
8456900000	andere	8	0	
8457101000	Horizontal-Maschinenzentren	8	5	
8457102000	Vertikal-Maschinenzentren	8	7	
8457103000	Zweiständermaschinen	8	5	
8457109000	andere	8	5	
8457200000	Mehrwegemaschinen	8	0	
8457300000	Transfermaschinen	8	0	
8458110000	numerisch gesteuert	8	0	
8458190000	andere	8	0	
8458910000	numerisch gesteuert	8	0	
8458990000	andere	8	0	
8459100000	Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	8	0	
8459210000	numerisch gesteuert	8	0	
8459291000	Radialbohrmaschinen	8	0	
8459292000	Vertikalbohrmaschinen	8	0	
8459293000	Mehrspindelbohrmaschinen	8	0	
8459299000	andere	8	0	
8459310000	numerisch gesteuert	8	0	
8459390000	andere	8	0	
8459401000	Lehrenbohrmaschinen	8	0	
8459402000	horizontale Ausbohrmaschinen	8	0	
8459409000	andere	8	0	
8459510000	numerisch gesteuert	8	0	
8459590000	andere	8	0	
8459611000	Bettfräsmaschinen	8	0	
8459612000	Langfräsmaschinen	8	0	
8459619000	andere	8	0	
8459691000	Bettfräsmaschinen	8	0	
8459692000	Langfräsmaschinen	8	0	
8459693000	Universal-Werkzeugfräsmaschinen	8	0	
8459694000	Profilfräsmaschinen	8	3	
8459699000	andere	8	0	
8459701000	Innengewindeschneidmaschinen	8	0	
8459709000	andere Außengewindeschneidmaschinen	8	0	
8460110000	numerisch gesteuert	8	0	
8460190000	andere	8	0	
8460211000	Rundschleifmaschinen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8460212000	Innenrundscheifmaschinen	8	0	
8460213000	spitzenlose Außenrundscheifmaschinen	8	3	
8460214000	Profilscheifmaschinen	8	3	
8460219000	andere	8	0	
8460291000	Rundscheifmaschinen	8	0	
8460292000	Innenrundscheifmaschinen	8	0	
8460293000	spitzenlose Außenrundscheifmaschinen	8	0	
8460294000	Profilscheifmaschinen	8	0	
8460299000	andere	8	3	
8460310000	numerisch gesteuert	8	0	
8460390000	andere	8	0	
8460401000	Honmaschinen	8	0	
8460402000	Läppmaschinen	8	0	
8460900000	andere	8	3	
8461200000	Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	8	0	
8461300000	Räummaschinen	8	0	
8461401010	numerisch gesteuert	8	3	
8461401090	andere	8	0	
8461402000	Verzahnmaschinen und Zahnfertigungsbearbeitungsmaschinen	8	3	
8461500000	Sägemaschinen und Trennmaschinen	8	0	
8461900000	andere	8	3	
8462101000	Druckluftschlämmer	8	0	
8462109000	andere	8	3	
8462210000	numerisch gesteuert	8	0	
8462290000	andere	8	0	
8462310000	numerisch gesteuert	8	0	
8462390000	andere	8	0	
8462411000	Lochstanzen (einschließlich mit Lochstanzen kombinierte Scheren)	8	0	
8462412000	Ausklinkmaschinen	8	0	
8462491000	Lochstanzen (einschließlich mit Lochstanzen kombinierte Scheren)	8	0	
8462492000	Ausklinkmaschinen	8	0	
8462911000	mit einem maximalen Druck von nicht mehr als 100 Tonnen	8	0	
8462912000	mit einem maximalen Druck von mehr als 100 Tonnen bis 300 Tonnen	8	0	
8462913000	mit einem maximalen Druck von mehr als 300 Tonnen bis 1000 Tonnen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8462914000	mit einem maximalen Druck von mehr als 1000 Tonnen	8	0	
8462991010	mit einem maximalen Druck von nicht mehr als 30 Tonnen	8	0	
8462991020	mit einem maximalen Druck von mehr als 30 Tonnen bis 100 Tonnen	8	0	
8462991030	mit einem maximalen Druck von mehr als 100 Tonnen bis 300 Tonnen	8	0	
8462991040	mit einem maximalen Druck von mehr als 300 Tonnen bis 600 Tonnen	8	0	
8462991050	mit einem maximalen Druck von mehr als 600 Tonnen bis 1500 Tonnen	8	0	
8462991090	andere	8	0	
8462999000	andere	8	0	
8463100000	Ziehbanken für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen	8	0	
8463200000	Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	8	0	
8463300000	Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	8	0	
8463900000	andere	8	3	
8464100000	Sägemaschinen	8	0	
8464201000	zum Bearbeiten von optischen Gläsern oder Brillengläsern	8	0	
8464202000	zum Bearbeiten von anderen Gläsern	8	0	
8464209000	andere	8	0	
8464901000	Werkzeugmaschinen zum Kaltbearbeiten von Glas	8	0	
8464902000	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Beton	8	0	
8464903000	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	8	0	
8464909000	andere	8	0	
8465101000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465109000	andere	8	0	
8465911000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465919000	andere	8	0	
8465921000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465929000	andere	8	0	
8465931000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465939000	andere	8	0	
8465941000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465949000	andere	8	0	
8465951000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8465959000	andere	8	0	
8465961000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465969000	andere	8	0	
8465991000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465999000	andere	8	0	
8466100000	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	8	5	
8466201000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8466209000	andere	8	0	
8466300000	Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	8	0	
8466910000	für Maschinen der Position 8464	8	0	
8466920000	für Maschinen der Position 8465	8	0	
8466930000	für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461	8	3	
8466940000	für Maschinen der Position 8462 oder 8463	8	0	
8467111000	Gesteinsbohrmaschinen	8	0	
8467112000	Schraubendreher	8	0	
8467113000	Schleifmaschinen	8	0	
8467114000	Schlagschrauber	8	0	
8467115000	Bohrmaschinen	8	0	
8467119000	andere	8	3	
8467191000	Gesteinsbohrmaschinen	8	0	
8467199000	andere	8	0	
8467210000	Bohrmaschinen aller Art	8	0	
8467220000	Sägen	8	0	
8467290000	andere	8	0	
8467810000	Kettensägen	8	0	
8467891010	der Unterposition 8430 49 oder 8479 10	0	0	
8467891020	der Unterposition 8479 89 9010, 8479 89 9030 oder 8479 89 9091	8	0	
8467891090	andere	8	3	
8467899000	andere	8	0	
8467910000	von Kettensägen	8	0	
8467920000	von pneumatischen Werkzeugen	8	0	
8467990000	andere	8	0	
8468100000	Handapparate und -geräte (Brenner)	8	0	
8468201000	Autogenschweißgeräte	8	0	
8468202000	automatische Autogenschneidmaschinen	8	0	
8468209000	andere	8	0	
8468800000	andere Maschinen, Apparate und Geräte	8	0	
8468900000	Teile	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8469001010	Textverarbeitungsmaschinen	0	0	
8469001020	automatische Schreibmaschinen	8	0	
8469002000	andere Schreibmaschinen, elektrisch	8	0	
8469003000	andere Schreibmaschinen, nicht elektrisch	8	0	
8470103010	weniger als 17 Ziffern	0	0	
8470103020	nicht weniger als 17 Ziffern	0	0	
8470104010	der Unterposition 8472 90 9000	0	0	
8470104090	andere	0	0	
8470211000	weniger als 17 Ziffern	0	0	
8470212000	nicht weniger als 17 Ziffern	0	0	
8470290000	andere	0	0	
8470300000	andere Rechenmaschinen	0	0	
8470500000	Registrierkassen	0	0	
8470901000	Frankiermaschinen	0	0	
8470902000	Fahrkarten- oder Eintrittskarten- Ausgabemaschinen	0	0	
8470903000	Abrechnungsmaschinen	0	0	
8470909000	andere	0	0	
8471300000	tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	0	0	
8471411000	Geräte mit mindestens einer 64-Bit-CPU und mindestens 64 MB Hauptspeicher	0	0	
8471412000	Geräte mit mindestens einer 32-Bit-CPU und mindestens 16 MB Hauptspeicher	0	0	
8471419000	andere	0	0	
8471491010	Geräte mit mindestens einer 64-Bit-CPU und mindestens 64 MB Hauptspeicher	0	0	
8471491020	Geräte mit mindestens einer 32-Bit-CPU und mindestens 16 MB Hauptspeicher	0	0	
8471491090	andere	0	0	
8471499000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Schutz- maßnahme
8471501000	Geräte mit mindestens einer 64-Bit-CPU und mindestens 64 MB Hauptspeicher	0	0	
8471502000	Geräte mit mindestens einer 32-Bit-CPU und mindestens 16 MB Hauptspeicher	0	0	
8471509000	andere	0	0	
8471601010	Klarschriftleser (Markierungsleser)	0	0	
8471601020	Codeeingabesystem	0	0	
8471601030	Maus	0	0	
8471601040	Scanner	0	0	
8471601090	andere	0	0	
8471602000	Ausgabeeinheiten	0	0	
8471603020	Videotext- oder Teletextgeräte	0	0	
8471603030	Sprachein- und Sprachausgabegeräte	0	0	
8471603090	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8471701000	Hauptspeichereinheiten (RAM und ROM)	0	0	
8471702010	Diskettenlaufwerke	0	0	
8471702020	Festplattenspeichereinheiten	0	0	
8471702031	CD-Laufwerke	0	0	
8471702032	DVD-Laufwerke	0	0	
8471702039	andere	0	0	
8471702090	andere	0	0	
8471709000	andere	0	0	
8471800000	andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	0	
8471900000	andere	0	0	
8472100000	Vervielfältigungsmaschinen	8	0	
8472301000	Briefsortiermaschinen	8	0	
8472302000	Briefmarkenentwertungsmaschinen	8	0	
8472309000	andere	8	3	
8472901010	automatische Banknoten- oder Münzausgabegeräte	0	0	
8472901020	automatische Banknoten- oder Münzeingabegeräte	0	0	
8472901040	automatische Banknoten- oder Münzausgabe- und Banknoten- oder Münzeingabegeräte	0	0	
8472901050	Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	8	0	
8472901090	andere	8	0	
8472902000	automatische Blattbildungsgeräte zum Vervielfältigen und Drucken	8	0	
8472903000	Fahrkarten- oder Eintrittskarten- Ausgabemaschinen	8	0	
8472904000	Bleistiftspitzmaschinen	8	0	
8472905000	Papierschredder	8	0	
8472906000	Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen	8	0	
8472909000	andere	8	0	
8473101000	Flachbildschirme für Textverarbeitungsgeräte (einschließlich LCD-, EL-(Elektrolumineszenz-), Plasma- und andere Technologien)	0	0	
8473102000	bestückte Leiterplatten für Textverarbeitungsgeräte, die aus einer oder mehreren gedruckten Schaltungen der Position 8534 bestehen	0	0	
8473109000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8473210000	für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29	0	0	
8473291000	für Maschinen und Geräte der Unterposition 8470 30	0	0	
8473293000	für Maschinen und Geräte der Unterposition 8470 50	0	0	
8473294000	für Maschinen und Geräte der Unterposition 8470 90	0	0	
8473301000	Magnetköpfe	0	0	
8473302000	Hauptplatine zur Aufnahme des Mikroprozessors	0	0	
8473303000	Computergehäuse	0	0	
8473304010	Soundkarten	0	0	
8473304020	Grafikkarten	0	0	
8473304030	Multimediakarten	0	0	
8473304050	Kommunikationsschnittstellenkarten	0	0	
8473304060	DRAM-Module	0	0	
8473304090	andere	0	0	
8473309000	andere	0	0	
8473401000	Flachbildschirme für Bankautomaten, ausgenommen solche der Unterpositionen 8472 90 1050 und 8472 90 1090 (einschließlich LCD-, EL- (Elektrolumineszenz-), Plasma- und andere Technologien)	0	0	
8473402000	bestückte Leiterplatten für Bankautomaten, ausgenommen solche der Unterpositionen 8472 90 1050 und 8472 90 1090, die aus einer oder mehreren gedruckten Schaltungen der Position 8534 bestehen	0	0	
8473409000	andere	8	0	
8473501000	vorwiegend für die Verwendung mit elektronischen Rechenmaschinen und Geräten der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29 bestimmt	0	0	
8473509000	andere	0	0	
8474100000	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	0	0	
8474201000	Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen mit einer Kapazität von nicht mehr als 20 Tonnen pro Stunde	0	0	
8474209000	andere	0	0	
8474311000	Dosieranlagen	0	0	
8474319000	andere	0	0	
8474321000	Asphaltanlagen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8474329000	andere	0	0	
8474390000	andere	0	0	
8474801000	Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand	0	0	
8474802000	Maschinen zum Pressen oder Formen	0	0	
8474809000	andere	0	0	
8474900000	Teile	0	0	
8475100000	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	8	0	
8475210000	Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	8	0	
8475291000	zur Herstellung von Flachgläsern (Spiegelglas und Tafelglas)	8	0	
8475292000	zur Herstellung von Glasflaschen	8	0	
8475299000	andere	8	0	
8475901000	von Maschinen zur Herstellung von Flachgläsern (Spiegelglas und Tafelglas)	8	0	
8475909000	andere	8	0	
8476210000	mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	8	0	
8476290000	andere	8	0	
8476811000	Lebensmittelautomaten	8	0	
8476819000	andere	8	0	
8476891000	Lebensmittelautomaten	8	0	
8476893000	Zigarettenautomaten	8	0	
8476894000	Geldwechselautomaten	8	0	
8476899000	andere	8	0	
8476900000	Teile	8	0	
8477101000	für die Kautschukindustrie	8	0	
8477102000	für die Kunststoffindustrie	8	0	
8477201000	für die Kautschukindustrie	8	0	
8477202000	für die Kunststoffindustrie	8	0	
8477300000	Blasformmaschinen	8	0	
8477400000	Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	8	0	
8477510000	zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	8	0	
8477590000	andere	8	3	
8477800000	andere Maschinen und Apparate	8	0	
8477900000	Teile	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8478100000	Maschinen und Apparate	8	0	
8478900000	Teile	8	0	
8479101000	Mörtel- oder Betonverteiler	0	0	
8479102000	andere Straßenbaumaschinen	0	0	
8479109000	andere	0	0	
8479200000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	8	0	
8479300000	Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork	8	0	
8479400000	Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	8	0	
8479501000	der Unterposition 8479 81, 8479 82, 8479 89 9010, 8479 89 9030, 8479 89 9040, 8479 89 9060 oder 8479 89 9091	8	0	
8479502000	der Unterposition 8479 89 9080	8	0	
8479509000	andere	8	3	
8479600000	Verdunstungsluftkühler	8	0	
8479811000	Metallputzmaschinen	8	0	
8479812010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	3	0	
8479812090	andere	8	0	
8479813000	Wickelmaschinen	8	0	
8479814000	Maschinen zum Aufbringen von Schutzüberzügen oder Isolierungen	8	0	
8479819000	andere	8	0	
8479821000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Mischen	8	3	
8479822000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Zerkleinern und Mahlen	8	0	
8479823000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Homogenisieren	8	0	
8479824000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Rühren	8	0	
8479829000	andere	8	3	
8479891010	Luftreiniger (zum Be- und Entfeuchten)	8	0	
8479891090	andere	8	0	
8479899010	Pressen oder Extruder	8	0	
8479899020	Maschinen und Vorrichtungen für Schiffe oder für die Fischereiwirtschaft	8	3	
8479899030	Ösenmaschinen oder Hohlrietmaschinen	8	0	
8479899040	Automaten zur Montage von Magnetbändern	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8479899050	Beschichtungsmaschinen	8	0	
8479899060	automatische Türbetätiger	8	0	
8479899080	automatische Winden für die Fischerei	8	0	
8479899091	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8479899092	Maschinen für die Oberflächenmontage von elektronischen Teilen	16	7	
8479899099	andere	8	3	
8479901010	von Luftkühlern (einschließlich Teile von Autokühlschränken)	8	0	
8479901020	von Maschinen und mechanischen Vorrichtungen für den Haushalt	8	0	
8479901030	von Fahrzeugen des Kapitels 87	8	0	
8479902000	der in Unterposition 8479 89 9080 angegebenen Maschinen	8	0	
8479903000	von Maschinen und mechanischen Apparaten zur Herstellung von Halbleiterbauelementen	8	0	
8479909010	von Maschinen, Apparaten und Geräten für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	8	0	
8479909020	von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	8	0	
8479909030	von Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	8	0	
8479909040	von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Behandeln von Metallen	8	3	
8479909050	von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	8	3	
8479909060	von Pressen oder Extrudern	8	0	
8479909070	von Maschinen und Vorrichtungen für Schiffe oder für die Fischereiwirtschaft	8	3	
8479909080	von Automaten zur Montage von Magnetbändern	8	0	
8479909090	andere	8	3	
8480100000	Gießerei-Formkästen	8	0	
8480200000	Grundplatten für Formen	8	0	
8480300000	Gießereimodelle	8	0	
8480410000	zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	8	0	
8480490000	andere	8	0	
8480500000	Formen für Glas	8	0	
8480600000	Formen für mineralische Stoffe	8	0	
8480710000	zum Spritzgießen oder Formpressen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8480790000	andere	8	0	
8481100000	Druckminderventile	8	3	
8481201000	Ventile für ölhydraulische Energieübertragung	8	5	
8481202000	Ventile für pneumatische Energieübertragung	8	5	
8481300000	Rückschlagklappen und -ventile	8	7	
8481400000	Überdruckventile und Sicherheitsventile	8	3	
8481801010	elektrisch gesteuert	8	5	
8481801020	hydraulisch gesteuert	8	5	
8481801030	mit anderer automatischer Steuerung	8	7	
8481801090	andere	8	5	
8481802000	Sanitärarmaturen	8	3	
8481809000	andere	8	3	
8481901000	Stellglieder	8	3	
8481909000	andere	8	3	
8482101000	mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm	8	5	
8482102000	mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm	13	5	
8482200000	Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	7	
8482300000	Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	3	
8482400000	Nadellager	8	3	
8482500000	Zylinderrollenlager	8	3	
8482800000	andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8	5	
8482910000	Kugeln, Rollen und Nadeln	8	3	
8482990000	andere	8	3	
8483101000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8483109010	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	3	
8483109090	andere	8	5	
8483201000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8483209000	andere	8	0	
8483301000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8483309000	andere	8	3	
8483401010	Rollenrollspindeln	3	0	
8483401090	andere	3	0	
8483409010	Getriebe	8	3	
8483409020	Zahnrad Schaltgetriebe	8	0	
8483409030	Automatikgetriebe	8	0	
8483409041	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8483409049	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8483409090	andere	8	3	
8483501000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8483509000	andere	8	0	
8483601000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8483609000	andere	8	0	
8483901000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8483909000	andere	8	0	
8484101000	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	3	
8484109000	andere	8	3	
8484200000	mechanische Dichtungen	8	5	
8484900000	andere	8	0	
8486101000	Zentrifugaltrockner	0	0	
8486102000	Apparate für die Herstellung von Halbleitereinkristallbarren (boules)	0	0	
8486103010	Maschinen zum Sägen (Trennen) von Halbleitereinkristallbarren in Scheiben	0	0	
8486103020	Schleif- oder Poliermaschinen für die Bearbeitung von Halbleiterscheiben (wafers), einschließlich Läppmaschinen	0	0	
8486103090	andere	8	0	
8486104011	Maschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486104019	andere	8	7	
8486104020	Apparate zum Ablösen (Resistentfernung) oder Reinigen von Halbleiterscheiben (wafers) durch elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	0	0	
8486105010	Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung	0	0	
8486105020	Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung	0	0	
8486105030	andere Öfen	0	0	
8486109000	andere	8	0	
8486201000	Zentrifugaltrockner	0	0	
8486202100	Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung	0	0	
8486202210	zur Herstellung von Halbleiterbauelementen auf der Grundlage von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486202290	andere	8	0	
8486202310	Apparate und Vorrichtungen für die Kurzzeiterwärmung von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486202390	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8486203000	Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien	0	0	
8486204000	Maschinen zum Aufbringen von Membranen auf Halbleiterscheiben (wafers) oder zum Sputtern von Halbleiterscheiben (wafer)	0	0	
8486205110	für Halbleiteranschlussstifte	0	0	
8486205190	andere	8	0	
8486205910	für Halbleiteranschlussstifte	0	0	
8486205990	andere	8	0	
8486206010	Elektronenstrahldirektschreiber	0	0	
8486206020	Waferstepper	0	0	
8486206090	andere	0	0	
8486207000	Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen (Resistentfernung) oder Reinigen von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486208110	Laserschneider zum Schneiden von Kontaktbahnen in Halbleitermaterialien	0	0	
8486208190	andere	8	7	
8486208200	zum Trockenätzen von Mustern auf Halbleitermaterialien durch elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	0	0	
8486208300	Apparate zum Ablösen (Resistentfernung) oder Reinigen von Halbleiterscheiben (wafers) durch elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	0	0	
8486209110	Spritzgeräte für die Ätzung, Ablösung (Resistentfernung) und Reinigung von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486209120	Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)	0	0	
8486209190	andere	0	0	
8486209200	Maschinen zum Auftragen und Entwickeln oder Stabilisieren von Fotolacken	0	0	
8486209310	Schleif- oder Poliermaschinen für die Bearbeitung von Halbleiterscheiben (wafers), einschließlich Läppmaschinen	0	0	
8486209320	Maschinen zum Ritzen oder Vorschneiden von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486209390	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8486209400	Maschinen zum Waschen von Halbleiterscheiben (wafers), Träger oder Röhren	0	0	
8486209500	Maschinen zum Aufkleben von Folien auf Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486209600	Maschinen zum Sägen von Halbleiterscheiben (wafers) in Chips	0	0	
8486209900	andere	8	0	
8486301000	Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen (Resistentfernung) oder Reinigen	0	0	
8486302000	Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibilisiertes Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen	0	0	
8486303010	Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlmaschinen	8	7	
8486303020	Ultraschallmaschinen	8	0	
8486303030	Elektroerosionsmaschinen	8	0	
8486303041	Trockenätzer	8	0	
8486303049	andere	8	0	
8486304010	Schleif- oder Poliermaschinen	8	0	
8486304020	Maschinen zum Ritzen	8	0	
8486304090	andere	8	0	
8486305010	Beschichtungsmaschinen	8	0	
8486305020	Maschinen zum Beschichten und Entwickeln	8	0	
8486305031	durch physikalische Verfahren	8	0	
8486305032	durch chemische Verfahren	8	0	
8486305039	andere	8	0	
8486306010	Maschinen und Geräte zur Verteilung von Dichtungen, Kontakten, Abstandshaltern oder Flüssigkristallmolekülen	8	0	
8486306090	andere	8	0	
8486307000	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	8	0	
8486308000	mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver	8	5	
8486309010	Apparate für den Zusammenbau von Bildschirmen	8	0	
8486309020	Roboter für die Herstellung von Flachbildschirmen	8	3	
8486309090	andere	8	0	
8486401010	Bildmustergeneratoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Trägermaterialien	0	0	
8486401020	Maschinen zum Ionenstrahlätzen mit fokussiertem Ionenstrahl zum Entfernen oder Reparieren von Masken und Reticles	0	0	
8486401030	Maschinen zum Auftragen und Entwickeln oder Stabilisieren von Fotolacken	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8486401090	andere	8	0	
8486402010	Vorrichtungen zum Posieren und Bonden von Halbleiterbauelementen bei der Montage	0	0	
8486402020	Maschinen zum Einfügen oder Entfernen von Halbleiterbauelementen	8	0	
8486402031	Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage	0	0	
8486402039	andere	8	0	
8486402040	Maschinen zum Anbringen von Lötkegeln auf der Halbleiterplatine oder der Keramikplatine	3	0	
8486402050	Apparate zum Bonden oder Lösen von Halbleiterscheiben (wafers) auf dem Keramikblock beim Polieren von Halbleiterscheiben	8	0	
8486402061	Spritzgießmaschinen	8	0	
8486402062	Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	8	0	
8486402063	andere Maschinen und Apparate zum Formen (ausgenommen Extruder), Blasformmaschinen und Maschinen zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	8	3	
8486402070	Formen für Kautschuk oder Kunststoffe, zum Spritzgießen oder Formpressen	0	0	
8486402080	Maschinen zum Bonden von Halbleiterplättchen und zum Waschen von Halbleiterscheiben (wafers), Träger oder Röhren	0	0	
8486402091	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten und Scheren, für Halbleiteranschlussstifte, auch numerisch gesteuert	0	0	
8486402092	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten und Scheren, ausgenommen für Halbleiteranschlussstifte, auch numerisch gesteuert	8	0	
8486402099	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8486403010	automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Halbleiterscheiben (wafers), Waferkassetten, Waferboxen und anderem Material für Halbleiterbauelemente	0	0	
8486403090	andere	0	0	
8486404011	Stereomikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0	0	
8486404012	andere Mikroskope für Mikrofotografie, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0	0	
8486404020	Elektronenstrahlmikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0	0	
8486409000	andere	8	0	
8486901010	der Unterposition 8486 10 1000, 8486 10 2000, 8486 10 3010, 8486 10 3020, 8486 10 4011, 8486 10 4020, 8486 10 5010, 8486 10 5020 oder 8486 10 5030	0	0	
8486901020	der Unterposition 8486 10 3090, 8486 10 4019 oder 8486 10 9000	8		
	– der Unterposition 8486 10 3090		0	
	– der Unterposition 8486 10 4019		3	
	– der Unterposition 8486 10 9000		0	
8486902010	der Unterposition 8486 20 1000, 8486 20 2100, 8486 20 2210, 8486 20 2310, 8486 20 2390, 8486 20 3000, 8486 20 4000, 8486 20 5110, 8486 20 5910, 8486 20 6010, 8486 20 6020, 8486 20 6090, 8486 20 7000, 8486 20 8110, 8486 20 8200, 8486 20 8300, 8486 20 9110, 8486 20 9120, 8486 20 9190, 8486 20 9200, 8486 20 9310, 8486 20 9320, 8486 20 9400, 8486 20 9500 oder 8486 20 9600	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8486902020	der Unterposition 8486 20 2290, 8486 20 5190, 8486 20 5990, 8486 20 8190, 8486 20 9390 oder 8486 20 9900	8		
	– der Unterposition 8486 20 9390		0	
	– der Unterposition 8486 20 8190		3	
	– der Unterposition 8486 20 5190, 8486 20 5990		0	
	– der Unterposition 8486 20 2290		0	
	– der Unterposition 8486 20 9900		0	
8486903010	der Unterposition 8486 30 1000 oder 8486 30 2000	0	0	
8486903020	der Unterpositionen 8486 30 3010, 8486 30 3020, 8486 30 3030, 8486 30 3041, 8486 30 3049, 8486 30 4010, 8486 30 4020, 8486 30 4090, 8486 30 7000, 8486 30 8000, 8486 30 9020 oder 8486 30 9090	8		
	– der Unterposition 8486 30 7000		3	
	– der Unterposition 8486 30 8000		5	
	– der Unterposition 8486 30 4010, 8486 30 4020, 8486 30 4090		0	
	– der Unterposition 8486 30 3010, 8486 30 3020, 8486 30 3030, 8486 30 3041, 8486 30 3049		3	
	– der Unterposition 8486 30 9020		3	
	– der Unterposition 8486 30 9090		0	
8486903030	der Unterposition 8486 30 5010, 8486 30 5020, 8486 30 5031, 8486 30 5032, 8486 30 5039, 8486 30 6010, 8486 30 6090 oder 8486 30 9010	8	0	
8486904010	der Unterposition 8486 40 1010, 8486 40 1020, 8486 40 1030, 8486 40 2010, 8486 40 2031, 8486 40 2070, 8486 40 2080, 8486 40 2091, 8486 40 3010, 8486 40 3090, 8486 40 4011, 8486 40 4012 oder 8486 40 4020	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8486904020	der Unterposition 8486 40 1090, 8486 40 2020, 8486 40 2039, 8486 40 2040, 8486 40 2050, 8486 40 2061, 8486 40 2062, 8486 40 2063, 8486 40 2092, 8486 40 2099 oder 8486 40 9000	8	0	
8487100000	Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür	8	3	
8487901000	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	3	
8487909010	Öldichtringe	8	3	
8487909090	andere	8	3	
8501101000	Gleichstrommotoren	8	0	
8501102000	Wechselstrommotoren	8	0	
8501103000	Allstrom-(Universal-)motoren	8	0	
8501201000	mit einer Leistung von mehr als 37,5 W bis 100 W	8	0	
8501202000	mit einer Leistung von mehr als 100 W bis 750 W	8	0	
8501203000	mit einer Leistung von mehr als 750 W	8	0	
8501311010	mit einer Leistung von 100 W oder weniger	8	0	
8501311090	andere	8	0	
8501312000	Gleichstromgeneratoren	8	0	
8501321000	Gleichstrommotoren	8	0	
8501322000	Gleichstromgeneratoren	8	0	
8501331000	Gleichstrommotoren	8	0	
8501332000	Gleichstromgeneratoren	8	0	
8501341000	Gleichstrommotoren	8	0	
8501342000	Gleichstromgeneratoren	8	0	
8501401000	mit einer Leistung von 100 W oder weniger	8	0	
8501402000	mit einer Leistung von mehr als 100 W bis 750 W	8	0	
8501403000	mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	8	0	
8501404000	mit einer Leistung von mehr als 75 kW	8	0	
8501510000	mit einer Leistung von 750 W oder weniger	8	0	
8501520000	mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	8	3	
8501531000	mit einer Leistung von 375 kW oder weniger	8	3	
8501532000	mit einer Leistung von mehr als 375 kW bis 1500 kW	8	0	
8501534000	mit einer Leistung von mehr als 1500 kW	8	3	
8501611000	mit einer Leistung von 750 VA oder weniger	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8501612000	mit einer Leistung von mehr als 750 VA bis 75 kVA	8	0	
8501620000	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	8	0	
8501631000	nicht weniger als eine 400 kW entsprechende Leistung	0	0	
8501639000	andere	8	0	
8501640000	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	0	0	
8502111000	mit einer Leistung von 750 VA oder weniger	8	0	
8502112000	mit einer Leistung von mehr als 750 VA bis 75 kVA	8	0	
8502120000	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	8	3	
8502131010	nicht weniger als eine 400 kW entsprechende Leistung	0	0	
8502131090	andere	8	0	
8502132000	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 3500 kVA	0	0	
8502134000	mit einer Leistung von mehr als 3500 kVA	0	0	
8502201000	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	8	0	
8502202000	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	8	0	
8502203010	nicht weniger als eine 400 kW entsprechende Leistung	0	0	
8502203090	andere	8	0	
8502204000	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	0	0	
8502311000	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	8	0	
8502312000	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	8	0	
8502313000	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	8	0	
8502314000	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	8	0	
8502391000	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	8	0	
8502392000	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	8	0	
8502393000	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	8	0	
8502394000	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	8	0	
8502400000	elektrische rotierende Umformer	8	0	
8503001000	von Motoren	8	3	
8503002000	von Generatoren und Stromerzeugungsaggregaten	8	0	
8503003000	von rotierenden Umformern	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8504101010	für einen Nennstrom von 1 A oder weniger	8	0	
8504101020	für einen Nennstrom von mehr als 1 A bis 20 A	8	3	
8504102000	für einen Nennstrom von mehr als 20 A bis 60 A	8	0	
8504103000	für einen Nennstrom von mehr als 60 A	8	0	
8504211000	Messwandler	8	0	
8504219010	mit einer Leistung von 100 kVA oder weniger	8	0	
8504219020	mit einer Leistung von mehr als 100 kVA bis 650 kVA	8	0	
8504221000	Messwandler	8	0	
8504229010	mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1000 kVA	8	0	
8504229020	mit einer Leistung von mehr als 1000 kVA bis 5000 kVA	8	0	
8504229030	mit einer Leistung von mehr als 5000 kVA bis 10 000 kVA	8	0	
8504230000	mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	8	0	
8504311000	Messwandler	8	0	
8504312000	Spannungsregler	8	0	
8504319010	mit einer Leistung von 100 VA oder weniger	8	0	
8504319020	mit einer Leistung von mehr als 100 VA bis 500 VA	8	0	
8504319040	mit einer Leistung von mehr als 500 VA bis 1 kVA	8	0	
8504321000	Messwandler	8	0	
8504322000	Spannungsregler	8	0	
8504329010	mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 5 kVA	8	0	
8504329020	mit einer Leistung von mehr als 5 kVA bis 16 kVA	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8504331000	Messwandler	8	0	
8504332000	Spannungsregler	8	0	
8504339010	mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 30 kVA	8	0	
8504339020	mit einer Leistung von mehr als 30 kVA bis 100 kVA	8	0	
8504339040	mit einer Leistung von mehr als 100 kVA bis 500 kVA	8	0	
8504341000	Messwandler	8	0	
8504342000	Spannungsregler	8	0	
8504349010	mit einer Leistung von mehr als 500 kVA bis 2000 kVA	8	0	
8504349030	mit einer Leistung von mehr als 2000 kVA	8	0	
8504401010	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504401090	andere	8	0	
8504402011	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504402019	andere	8	3	
8504402091	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504402099	andere	8	0	
8504403010	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504403090	andere	8	0	
8504404010	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504404090	andere	8	3	
8504405010	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504405090	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8504409011	für automatische Datenverarbeitungs- maschinen	0	0	
8504409019	andere	0	0	
8504409091	für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504409099	andere	8	0	
8504501010	für automatische Datenverarbeitungs- maschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikations- geräte	0	0	
8504501090	andere	8	0	
8504502010	für automatische Datenverarbeitungs- maschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikations- geräte	0	0	
8504502090	andere	8	0	
8504509010	für automatische Datenverarbeitungs- maschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikations- geräte	0	0	
8504509090	andere	8	0	
8504901000	bestückte Leiterplatten der Unterpositionen 8504 40 und 8504 50, die aus einer oder mehreren gedruckten Schaltungen der Position 8534 bestehen, für automatische Datenverarbeitungs- maschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikations- geräte	0	0	
8504909000	andere	8	0	
8505111000	aus Alnico	8	0	
8505119000	andere	8	0	
8505191000	aus Eisenoxid	8	0	
8505199000	andere	8	0	
8505200000	elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	8	0	
8505901000	Elektromagnete	8	0	
8505902000	Spannplatten, Spannfutter, Schraubstöcke und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	8	0	
8505903000	elektromagnetische Hebeköpfe	8	0	
8505909000	Teile	8	0	
8506101000	Manganbatterien	13	0	
8506102000	Alkali-Mangan-Batterien	13	0	
8506109000	andere	8	0	
8506300000	Quecksilberoxidelemente und -batterien	8	0	
8506400000	Silberoxidelemente und -batterien	8	0	
8506500000	Lithiumelemente und -batterien	8	0	
8506600000	Luft-Zink-Elemente und -Batterien	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbau stufe	Schutzmaßnahm e
8506801000	Zinkoxidelemente und -batterien	8	0	
8506809000	andere	8	0	
8506900000	Teile	8	0	
8507100000	Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)	8	0	
8507200000	andere Blei-Akkumulatoren	8	0	
8507300000	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	8	3	
8507400000	Nickel-Eisen-Akkumulatoren	8	0	
8507801000	Nickelhydrid-Akkumulatoren	8	0	
8507802000	Lithium-Ionen-Akkumulatoren	8	0	
8507803000	Lithium-Polymer-Akkumulatoren	8	0	
8507809000	andere	8	0	
8507901000	Scheider (Separatoren)	8	0	
8507909000	andere	8	0	
8508110000	mit einer Leistung von 1500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	8	0	
8508191000	von der für Haushaltszwecke verwendeten Art	8	0	
8508199000	andere	8	3	
8508600000	andere Staubsauger	8	3	
8508701000	der Unterposition 8508 11 0000 oder 8508 19 1000	8	0	
8508702000	der Unterposition 8508 19 9000 oder 8508 60 0000	8	3	
8509400000	Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	8	0	
8509801000	Kaffeemühlen	8	0	
8509802000	Eismühlen	8	0	
8509803000	Bohnergeräte	8	0	
8509804000	Abfallzerkleinerer	8	0	
8509809000	andere	8	0	
8509900000	Teile	8	0	
8510100000	Rasierapparate	8	0	
8510200000	Haarschneide- und Schermaschinen	8	0	
8510300000	Haarentferner (Epilatoren)	8	0	
8510901000	von Rasierapparaten	8	0	
8510902000	von Haarschneide- und Schermaschinen	8	0	
8510903000	von Haarentfernern (Epilatoren)	8	0	
8511101000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8511109000	andere	8	0	
8511201000	für Luftfahrzeuge	3	0	